

12.010

**Bericht
zur Aussenwirtschaftspolitik 2011
und
Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen
sowie
Bericht über zolltarifarisches Massnahmen im Jahr 2011**

vom 11. Januar 2012

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen («Aussenwirtschaftsgesetz», SR 946.201) erstatten wir Ihnen Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 2011. Wir beantragen Ihnen, von diesem Bericht samt seinen Beilagen (Ziff. 10.1.1–10.1.3) Kenntnis zu nehmen (Art. 10 Abs. 1 des Aussenwirtschaftsgesetzes).

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen, gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes, vier Botschaften sowie Entwürfe von Bundesbeschlüssen über die Genehmigung von sieben internationalen Wirtschaftsvereinbarungen. Wir beantragen Ihnen, die folgenden sieben Vereinbarungen zu genehmigen:

- das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro sowie das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Montenegro (Ziff. 10.2.1 samt Anhängen);
- die Investitionsschutzabkommen mit Trinidad und Tobago sowie mit Kosovo (Ziff. 10.2.2);
- das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Tadschikistan (Ziff. 10.2.3);
- die Beschlüsse Nr. 137 und 138 zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Ziff. 10.2.4).

Zudem unterbreiten wir Ihnen den Bericht und den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (Ziff. 10.3), in Anwendung von Artikel 10 Absatz 4 des Aussenwirtschaftsgesetzes sowie gestützt auf Artikel 13 Absätze 1 und 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10), auf Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91). Wir beantragen Ihnen, die zolltarifarischen Massnahmen zu genehmigen.

Weiter unterbreiten wir Ihnen die Botschaft und den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung der Änderungen der WTO-Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich der Informationstechnologieprodukte (Ziff. 10.4), gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Aussenwirtschaftsgesetzes und Artikel 7b Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (SR 172.010; vgl. auch Art. 9a des Zolltarifgesetzes). Wir beantragen Ihnen, die Änderungen der Liste zu genehmigen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

11. Januar 2012

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Gesamtübersicht

Zielsetzung des Bundesrates für das Jahr 2011

Der Bundesrat hatte auch in seinen Zielen für das Berichtsjahr das Augenmerk auf ein breit abgestütztes Wirtschaftswachstum gerichtet (vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2010, «Ausblick auf das kommende Jahr»). Als notwendige Voraussetzung dazu erachtete er eine Verstärkung des Wettbewerbs im Binnenmarkt und eine Verbesserung der aussenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Auch legte er Wert auf die Konsolidierung der Beziehungen zur EU.

Besonders intensiv waren im Berichtsjahr die auf Marktöffnung gerichteten aussenwirtschaftlichen Aktivitäten. Die Verhandlungen über die EFTA-Freihandelsabkommen mit Hong Kong und Montenegro wurden abgeschlossen, während jene mit Indien vorangetrieben wurden. Die Verhandlungen mit Bosnien und Herzegowina werden voraussichtlich im ersten Quartal 2012 abgeschlossen werden. Verhandlungen mit grossen Ländern wie China (im bilateralen Rahmen), Russland (zusammen mit Belarus und Kasachstan) und Indonesien wurden aufgenommen, und weitere (Vietnam, zentralamerikanische Staaten) werden 2012 beginnen. Damit sollen in einem schwierigen internationalen Umfeld die Bedingungen für die schweizerische Exportwirtschaft mittelfristig verbessert werden. In der WTO erwies es sich hingegen trotz intensiven Bemühungen der Schweiz erneut als unmöglich, die Doha-Verhandlungen abzuschliessen. Der Bundesrat beschloss weiter, zur nachhaltigen Sicherung des bilateralen Weges die Beziehungen mit der EU mittels eines gesamtheitlichen und koordinierten Ansatzes weiter zu verfolgen, welcher auch die Diskussionen der offenen institutionellen Fragen mit einschliesst.

Über diese und weitere für die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik bedeutende Geschäfte gibt der vorliegende Bericht detailliert Auskunft.

Der Bundesrat wird in seinem jährlichen Geschäftsbericht umfassend über den Stand der Arbeiten in Bezug auf seine Ziele für 2011 berichten. Bezüglich der Aussenwirtschaftspolitik kann im Sinne eines vorläufigen Befundes festgestellt werden, dass die Ziele für das Berichtsjahr vor allem in Bezug auf die Freihandelsabkommen erreicht wurden, während bezüglich anderer Themen (zum Beispiel eines möglichen Abschlusses der Doha-Runde und der Weiterführung der Verhandlungen mit der EU) auch im 2012 vermehrte Anstrengungen notwendig sein werden.

Das wirtschaftliche Umfeld im Berichtsjahr

Im ersten Semester des Berichtsjahres entwickelte sich die Schweizer Wirtschaft weiterhin günstig. Das zweite Halbjahr wurde aber immer stärker durch eine neuerliche Eintrübung der Wirtschaftsaussichten geprägt.

Verglichen mit dem entsprechenden Quartal des Vorjahres lag das Bruttoinlandprodukt im 3. Quartal um 1,3 Prozent höher, dies nach Wachstumsraten von -1,6 Prozent und +2,7 Prozent in den beiden Vorjahren (jeweils 3. Quartal zu

3. Quartal). Die Rezession, in welche die Wirtschaft weltweit im 4. Quartal 2008 eintrat und die im Fall der Schweiz begrenzt blieb, wurde ab der zweiten Hälfte 2009 zunehmend von einem erfreulichen Aufschwung abgelöst. Wenn die Erholung sich im Berichtsjahr nur noch mit beschränkter Dynamik fortsetzte (nach +0,6 % zum Vorquartal im 1. Quartal resultierten noch +0,4 % und +0,2% in den beiden Folgequartalen), ist dies in erster Linie auf den starken Schweizerfranken und seine Wirkungen auf die aussenorientierten Sektoren der schweizerischen Wirtschaft zurückzuführen.

Positive Impulse auf das gesamtwirtschaftliche Wachstum gingen zuletzt nur noch vom privaten und öffentlichen Konsum sowie von den Bauinvestitionen aus, mithin von der Binnenwirtschaft. Demgegenüber wirkten sich rückläufige Exporte und Ausrüstungsinvestitionen negativ auf die BIP-Entwicklung aus. Die Wertschöpfung in der Industrie schrumpfte im 3. Quartal erstmals deutlich.

Der Franken kannte gemessen am Euro seit Mitte 2007 eine Aufwertungstendenz. Diese verkräftete die Schweizer Wirtschaft in einer ersten Phase gut, auch weil sich im Rückblick zunehmend zeigt, dass die Aufwertung zunächst die Korrektur einer unterbewerteten Währung bedeutete. Spätestens im Verlauf des Jahres 2010 schlug die Situation aber in eine Überbewertung um. Die Aufwertung erreichte im Juli/August 2011 ein derart bedrohliches Ausmass, dass sich die Schweizerische Nationalbank nach weiteren monetären Lockerungsschritten zur Bekanntgabe einer Untergrenze des Wertes des Euro von 1.20 CHF/€ genötigt sah. Auch mit diesem Kurs bleibt der Franken aber sehr hoch bewertet und erschwert das Exportgeschäft in hohem Mass.

Der primäre Grund für den starken Franken liegt in der angespannten Situation rund um die öffentlichen Haushalte in der Eurozone und über den Kreis dieser Staaten hinaus sowie in der damit verbundenen Nervosität an den internationalen Finanzmärkten. Die nun von diesen imperativ geforderten Massnahmen zur raschen Korrektur zu hoch ausfallender Budgetdefizite belasten die gesamtwirtschaftliche Nachfrage, selbst wenn sie zur Wiederherstellung des Vertrauens in einer Reihe von Staaten unabdingbar sind.

Umso grösseres Gewicht für die Schweiz hat in diesem schwierigen weltwirtschaftlichen Umfeld, dass sie ihre Exportleistung in den letzten Jahren in zunehmendem Mass auf Märkte ausserhalb der EU und der USA ausrichten konnte, wozu die Aussenwirtschaftspolitik mit einer Reihe von neuen bilateralen Abkommen günstige Voraussetzungen schuf. Viele dieser Märkte kennen auch im gegenwärtigen schwierigen weltwirtschaftlichen Umfeld noch eine ansprechende Wachstumsdynamik und haben zum Teil gleichfalls Währungen, die sich ab 2009 gegenüber den Leitwährungen Dollar und Euro aufgewertet haben.

Der Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011

Schwerpunktkapitel (vgl. Ziff. 1)

Das Schwerpunktkapitel ist dem Thema «Die Aussenwirtschaftsstrategie im Zeichen der Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise» gewidmet. Nachdem der Bundesrat 2004 die Elemente seiner Aussenwirtschaftsstrategie dargelegt hat, zeigt das Kapitel – ausgehend von einer Darstellung der sich stellenden Herausforderungen – auf, wo er in den kommenden Jahren die Akzente setzen will. Dabei visiert der Bundesrat einerseits konkrete Massnahmen, um die wirtschaftliche Stellung der Schweiz in der Welt zu stärken, und andererseits Schritte, um den Marktzugang und die Wettbewerbsfähigkeit in den Güter-, Dienstleistungs- und Faktormärkten zu verbessern. Zum Zwecke der Stärkung der wirtschaftlichen Stellung will der Bundesrat das internationale Regelwerk für die Aussenwirtschaft verbessern, die Schweiz noch intensiver in formelle und informelle internationale Foren einbinden, den bilateralen Weg mit der EU weiterführen und dynamisieren sowie das Vertragsnetz mit Staaten ausserhalb der EU ausbauen. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sieht er neben Massnahmen im Güter- und Dienstleistungsbereich auch solche zum Schutz des geistigen Eigentums, im öffentlichen Beschaffungswesen, bei Kapitalverkehr und Investitionen sowie bei der Arbeitskräftemobilität vor. Als Fazit wird festgestellt, dass das internationale Umfeld für die Schweiz schwieriger geworden ist und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft ebenfalls durch innere Reformen und autonome Liberalisierungsmassnahmen verbessert werden muss. Dies ist auch Voraussetzung für eine weitere Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten.

Die multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit (vgl. Ziff. 2)

Weder eine Intensivierung der Verhandlungen noch der Plan, die Doha-Runde in zwei Etappen abzuschliessen, brachten das erhoffte Resultat: An der WTO-Ministertagung im Dezember konnte kein Verhandlungsdossier abgeschlossen werden. (Ziff. 2.1). Im Mittelpunkt stand stattdessen die Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls durch Russland. Ausserhalb der Doha-Runde gingen die Beitrittsverhandlungen mit insgesamt 26 Kandidaten weiter, die Handelspolitiken von vierzehn Mitgliedern wurden einer Prüfung unterzogen, und im Rahmen von Streitbeilegungsverfahren wurden wichtige Entscheidungen gefällt. Das nach Ausbruch der Finanzkrise beschlossene Verfahren zur Überwachung der von den Mitgliedern ergriffenen Handelsmassnahmen ist zu einem festen Bestandteil der WTO-Arbeiten geworden. Das verantwortliche Organ musste feststellen, dass die Anzahl restriktiver Massnahmen der WTO-Mitglieder und Beitrittskandidaten zugenommen hat und die Aufhebung früherer Massnahmen zu langsam erfolgt.

Die OECD (Ziff. 2.2) feierte im Berichtsjahr ihr 50-jähriges Jubiläum. Sie intensivierte ihre Zusammenarbeit mit den wichtigsten aufstrebenden Schwellenländern, während der Aufnahmeprozess von Russland nach wie vor langsam voranschreitet. Mit der Innovations- und «grünen Wachstumsstrategie» sowie einer «skills strategy» will die Organisation einen Beitrag zum weltweiten Wachstum leisten. Neben der Lancierung der Erarbeitung einer ganzheitlichen Entwicklungsstrategie waren auch die Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Gegenstand von Beschlüssen des Ministerrats. Hervorzuheben sind ferner mehrere «peer reviews» in den Bereichen Steuerfragen, Arbeitsmarktintegration von Migranten und deren Kinder, Gesundheitssystem sowie Wirtschaftspolitik, denen sich die Schweiz unterzog.

Die Arbeiten der UNCTAD (Ziff. 2.3) waren auf die Vorbereitung der dreizehnten Ministerkonferenz im April 2012 in Doha ausgerichtet. Die Schweiz schloss mit dem «UN Inter-Agency Cluster on Trade and Productive Capacities» der UNCTAD ein Rahmenabkommen ab, um den Partnerländern der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit aufeinander abgestimmte handelsbezogene Dienstleistungen zur Verfügung stellen zu können. In der UNIDO (Ziff. 2.4) engagierte sich die Schweiz weiterhin in globalen und landesbezogenen Programmen mit dem Schwerpunkt einer ressourcenschonenden und sauberen Produktion.

Die Internationale Arbeitsorganisation IAO (Ziff. 2.5) verabschiedete ein Übereinkommen und eine Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte. Die Schweiz wurde für die Periode bis 2014 als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats gewählt. Sie wird sich intensiv für die Stärkung des Normensystems der IAO und die Verbesserung der Kohärenz der Wirtschafts- und Sozialpolitiken einsetzen.

Die Arbeiten der G20 (Ziff. 2.6) standen im Berichtsjahr unter französischer Präsidentschaft, die mit sieben breitgelagerten Prioritäten ein ambitioniertes Arbeitsprogramm vorschlug. Die Schweiz nutzte weiterhin alle sich bietenden Möglichkeiten, sich der G20 anzunähern und ihre wirtschaftlichen und finanziellen Interessen in deren Arbeiten einzubringen. Sie nahm an Vorbereitungstreffen der G20 teil und wirkte aktiv in internationalen Organisationen mit, die von der G20 mit Umsetzungsarbeiten betraut wurden. Von besonderer Bedeutung war die Ernennung von Philipp Hildebrand zum Vize-Präsidenten des Financial Stability Board.

Europäische Wirtschaftsintegration (vgl. Ziff. 3)

Die Entwicklungen in der EU waren im Berichtsjahr stark von der staatlichen Schuldenkrise und der damit verbundenen Währungskrise geprägt, was sich auch auf die Schweiz auswirkte. Dennoch blieben die schweizerischen Handelsbeziehungen mit dem europäischen Binnenmarkt im Vergleich zum Vorjahr praktisch konstant und machen nach wie vor den überwiegenden Anteil des schweizerischen Aussenhandels aus. Ein wichtiger Grund dafür ist das gute Funktionieren der bestehenden Abkommen (insbesondere der Freihandelsabkommen von 1972 sowie der Bilateralen I und II). Demgegenüber stiessen die Verhandlungen bzw. exploratorischen Gespräche in weiteren Bereichen (v.a. Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktesicherheit und öffentliche Gesundheit, Elektrizität und Chemikaliensicherheit/REACH) vor allem wegen ungeklärter institutioneller Fragen weiterhin auf Hindernisse. Fortschritte konnten in einigen Kooperationsdossiers erzielt werden (Emissionshandel, Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden, Zusammenarbeit mit der europäischen Verteidigungsagentur). Der Bundesrat beschloss im Januar, für die Weiterentwicklung der Beziehungen mit der EU einen gesamtheitlichen und koordinierten Ansatz zu verfolgen, mit dem Ziel einer nachhaltigen Sicherung des bilateralen Weges. Um die bestehenden Hindernisse zu überwinden, beschloss er

ferner, die offenen institutionellen Fragen mit der EU vertieft zu diskutieren. Die Souveränität der beiden Vertragsparteien sowie die gut funktionierenden Institutionen sollen dabei gewahrt bleiben. Programmgemäss weiter laufen die Arbeiten zur Umsetzung des schweizerischen Erweiterungsbeitrags an neue EU-Mitgliedstaaten zum Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten.

Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der EU und der EFTA (vgl. Ziff. 4)

Mit den im Berichtsjahr in Kraft getretenen Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru erhöht sich die Zahl der bestehenden Abkommen auf 24. Die Freihandelsabkommen mit Hong Kong und mit Montenegro konnten unterzeichnet werden, während die Verhandlungen mit Indien und Bosnien und Herzegowina weit fortgeschritten sind. Die Schweiz hat bilaterale Verhandlungen mit China aufgenommen und im Rahmen der EFTA Verhandlungen mit weiteren gewichtigen Partnern in Angriff genommen (Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan, Indonesien). Die EFTA-Minister beschlossen an ihrer Herbsttagung im November, dasselbe im kommenden Jahr mit den Staaten Zentralamerikas zu tun. Auch die vietnamesische Regierung gab grünes Licht zur Verhandlungsaufnahme auf der Basis der im Berichtsjahr beendigten Machbarkeitsstudie. Die Schweiz legt auch grossen Wert auf die Vertiefung der bestehenden Abkommen, zum Beispiel im Dienstleistungsbereich (Ziff. 5.3) und in Bezug auf die Anpassung der Landwirtschaftsbestimmungen an neuere Praktiken (Ziff. 5.1).

Horizontale Politiken (vgl. Ziff. 5)

Entwicklungen in Bereichen der horizontalen Politiken (Ziff. 5.1–5.8) haben Auswirkungen auf die gesamte schweizerische Aussenwirtschaftspolitik und zahlreiche Wirtschaftsabkommen. Dazu zählten im Berichtsjahr die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Paneuropa–Mittelmeer-Ursprungsregeln (Ziff. 5.1), die ersten Erfahrungen mit der Anwendung des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse, mit welchem das Cassis-de-Dijon-Prinzip eingeführt wurde (Ziff. 5.2), die Verabschiedung der aktualisierten Leitsätze für multinationale Unternehmen durch den OECD-Ministerrat (Ziff. 5.4), die weit fortgeschrittenen Verhandlungen für ein Kooperationsabkommen mit der EU im Bereich Wettbewerb (Ziff. 5.6) und der Abschluss der Revision des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (Ziff. 5.7) sowie die Inkraftsetzung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen (Ziff. 5.8.1). Die Entwicklungen im Bereich Energie und Umwelt (Ziff. 5.5) waren geprägt durch die alle zwei Jahre stattfindende Ministerkonferenz der Internationalen Energieagentur und die siebzehnte Vertragsparteienkonferenz der Klimarahmenkonvention in Durban. Erstere stand aufgrund der Ereignisse in Japan, Libyen und im Golf von Mexiko im Zeichen der Energieversorgungssicherheit und der internationalen Zusammenarbeit zur Schaffung einer zukunftsfähigen Energiepolitik. An der Klimakonferenz in Durban beschlossen die Vertragsstaaten der UNO-Klimarahmenkonvention die Erarbeitung eines neuen, weltweiten Klimaregimes bis 2015. Im Gegenzug dazu erklärten sich die EU, die Schweiz sowie einige weitere Staaten

bereit, erneut Verpflichtungen zur Emissionsreduktion unter dem Kyoto-Protokoll einzugehen.

Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Ziff. 6)

Die Schweiz beteiligt sich an der internationalen wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit weiterhin mittels bilateraler Unterstützungsmassnahmen und durch Beiträge an multilaterale Entwicklungsorganisationen. Von besonderer Bedeutung war im Berichtsjahr die Annahme von drei Botschaften durch das Parlament. Sie betrafen erstens die Aufstockung und Verlängerung des Rahmenkredits für die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS), zweitens die Kapitalerhöhungen der multilateralen Entwicklungsbanken und drittens die Finanzierung der Erhöhung der öffentlichen Entwicklungshilfe bis 2015 auf 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens. Entsprechend der Strategie des Bundesrates verstärkte die Schweiz ihre Entwicklungszusammenarbeit in den sieben Schwerpunktländern (Ägypten, Ghana, Indonesien, Kolumbien, Peru, Südafrika und Vietnam), erarbeitete aber angesichts der politischen Umwälzungen in Nordafrika auch eine Strategie für diese Region. Weitergeführt wurde die Umsetzung der Massnahmen zugunsten der Länder Osteuropas und der GUS und die Verpflichtung von Beiträgen an die erweiterte EU. Die Verpflichtungsperiode für letztere läuft Mitte 2012 aus. Multilateral stand vor allem die Umsetzung der beschlossenen Kapitalerhöhungen der regionalen Entwicklungsbanken im Vordergrund, an welche die Schweiz ihren Beitrag leistet. Die vom SECO und der DEZA gemeinsam verfasste neue Botschaft 2013–2016 umfasst erstmals alle Rahmenkredite für die Entwicklungszusammenarbeit und die Transitionshilfe (einschliesslich der humanitären Hilfe). Eingeleitet wird die Botschaft durch eine neue Strategie für die internationale Entwicklungszusammenarbeit. Das Parlament wird 2012 über diese Botschaft beraten.

Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen (vgl. Ziff. 7)

Angesichts weltweiter politischer und wirtschaftlicher Unsicherheiten war die Pflege der bilateralen Beziehungen im Berichtsjahr von besonderer Bedeutung. Der Bundesrat führte die Umsetzung der Länderstrategien für aufstrebende Märkte (Brasilien, Russland, Indien, China [BRIC], die GCC-Staaten, Indonesien, Mexiko, Südafrika und Türkei) fort, ohne die traditionellen Partner in Europa und anderen Regionen zu vernachlässigen. Diesem Ziel dienten Besuche des Vorstehers des EVD, unter anderem in Brasilien, Chile, Deutschland, Indien, Russland und Ungarn, aber auch seine Kontakte anlässlich internationaler Anlässe wie dem WEF in Davos. Ergänzend dazu fanden auch im Berichtsjahr Besuche des Staatssekretärs des SECO und von dessen Nachfolgerin in mehreren Ländern statt. Besondere Ereignisse bildeten die Staatsbesuche der indischen Präsidentin sowie des kuwaitischen Premierministers in der Schweiz, die beide mit einer grossen Delegation aus der Privatwirtschaft anreisten. Von Bedeutung für die Weiterentwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen sind Tagungen von Gemischten Kommissionen, die im Rahmen von bilateralen Wirtschaftsabkommen eingesetzt werden. Dieses Jahr fanden wiederum mehrere Treffen statt, unter anderem mit Aserbeidschan, Kasachstan, Mexiko und Russland. Auch gegenüber den USA spielen die bilaterale Wirt-

schaftskommission sowie das Kooperationsforum Schweiz–USA eine wichtige Rolle in der Behandlung von bilateralen Wirtschaftsfragen.

Exportkontroll- und Embargomassnahmen (vgl. Ziff. 8)

Anlass zu Diskussionen bot der Vorschlag der USA, Indien als Mitglied der vier internationalen Exportkontrollregime vorzuschlagen. Die Schweiz begrüsst grundsätzlich eine Mitgliedschaft Indiens, will diese aber von klaren politischen Zusagen dieses Landes bezüglich der Nichtweiterverbreitung von Nuklearwaffen und eines Testverbots für solche Waffen abhängig machen. Im Inland beschloss der Bundesrat zur Verstärkung der Exportkontrollen die Meldepflicht den strengeren Bestimmungen des Güterkontrollgesetzes zu unterstellen, womit das Strafmass für Umgehungen erhöht wird. Im Gefolge der verschärften Embargomassnahmen der UNO und der EU passte auch die Schweiz die entsprechenden Bestimmungen an, vor allem gegenüber Iran und Libyen (unter dem Gaddafi-Regime) sowie Syrien und Belarus. Die übrigen, auf Beschlüssen der UNO und EU beruhenden Sanktionsverordnungen wurden weitergeführt.

Standortförderung (vgl. Ziff. 9)

Die Frankenstärke war im Berichtsjahr auch eine grosse Herausforderung in der Exportförderung, bei der Exportrisikoversicherung und insbesondere im Tourismus.

Die Dienste von Osec waren bei der Exportförderung vor allem von Seiten der KMU vermehrt gefragt. Eine zunehmende Nachfrage verzeichnete auch die Schweizerische Exportrisikoversicherung SERV. Vor allem die im Jahr 2009 eingeführten neuen Produkte, die Bondgarantie und die Fabrikationskreditversicherung, trugen dazu bei. Basierend auf einer externen Evaluation genehmigte der Bundesrat die neuen strategischen Ziele der SERV bis 2014. Die Standortpromotion wird nach einer Entscheidung des Parlaments im Berichtsjahr in der nächsten Legislaturperiode institutionell und finanziell praktisch unverändert weitergeführt.

Schwieriger präsentierte sich die Situation im Bereich des Tourismus. Vor allem wegen geringerer Nachfrage von Gästen aus Europa ging die Zahl der Logiernächte im Berichtsjahr zurück. Die wachsende Zahl von Besuchern aus dem asiatischen Raum vermochte diese Einbusse nicht zu kompensieren. Zur Abfederung der negativen Auswirkungen der Frankenstärke hat das Parlament die Mittel für das touristische Landesmarketing von Schweiz Tourismus für die Jahre 2011–2013 um 24 Millionen Schweizerfranken erhöht und das Bundesdarlehen an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit vorsorglich und befristet um 100 Millionen aufgestockt. Vor allem in der Welttourismusorganisation UNWTO und im Tourismuskomitee der OECD werden zukunftsweisende Arbeiten geleistet, an denen sich die Schweiz beteiligt. Sie liefern wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der schweizerischen Tourismuspolitik. Den Schwerpunkt bilden Projekte zur Förderung eines verantwortungsvollen, nachhaltigen und global zugänglichen Tourismus (UNWTO) und Green Innovation in Tourism und Tourism Trends and Policies (OECD).

Ausblick auf das kommende Jahr

Angesichts der sich verschlechternden Wachstumsprognosen im Inland und im Ausland wird der Bundesrat 2012 der Wirtschaftspolitik erneut grosse Aufmerksamkeit schenken. Im Bereich der Aussenwirtschaftspolitik wird er darauf achten, dass die Marktzugangsmöglichkeiten auf der Basis bestehender Abkommen genutzt und wo möglich ausgebaut werden. Er wird sich auch dafür einsetzen, dass protektionistische Tendenzen und Massnahmen bekämpft werden. Darüber hinaus wird er die Verhandlungen weiterer Freihandels- und Investitionsschutzabkommen fortsetzen.

2012 wird der Abschluss der Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen der EFTA mit Indien sowie mit Bosnien und Herzegowina angestrebt. Die Verhandlungen der EFTA mit den Mitgliedern der Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan sowie zwischen der Schweiz und China werden fortgeführt, während solche mit den zentralamerikanischen Staaten und mit Vietnam im EFTA-Rahmen aufgenommen werden. Auch mit Malaysia wird eine Verhandlungseröffnung angestrebt. Mit den Mercosur-Staaten werden die exploratorischen Kontakte weitergeführt. Die Abkommen mit Chile, Mexiko und Singapur sollen aktualisiert werden, während mit Jordanien über die Aufnahme eines Dienstleistungskapitels verhandelt wird. Auch werden die laufenden Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen mit Georgien, Indonesien, Malaysia und Russland weitergeführt.

Komplementär werden auch die bilateralen Wirtschaftsmissionen des Departementvorstehers des EVD und der Staatssekretärin des SECO darauf ausgerichtet sein, den Marktzugang für schweizerische Exporteure auf Drittmärkten zu erleichtern und Diskriminierungen zu verhindern. China steht als Destination für eine gemischte Wirtschaftsdelegation bereits fest. Weiter wird sich das SECO mit der Normalisierung der Wirtschaftsbeziehungen mit Italien befassen.

Aufgrund von Wahlen und Führungswechseln in mehreren Mitgliedsländern ist es in der WTO fraglich, ob sich 2012 grosse Verhandlungsschritte erzielen lassen. Trotzdem sind die WTO-Mitglieder gefordert, neue Wege zu suchen, um weiter Liberalisierungen im Rahmen der WTO zu ermöglichen. Dabei dürfte die Berücksichtigung der Interessen der weniger entwickelten Staaten eine wesentliche Rolle spielen, wie dies von den Staats- und Regierungschefs der G20-Länder am Gipfel von Cannes im November 2011 angemerkt wurde.

Wichtige Arbeiten warten auch im Rahmen weiterer multilateraler Wirtschaftsgremien. Die Ergebnisse der OECD-Projekte Green Innovation in Tourism sowie Tourism Trends and Policies werden voraussichtlich Ende 2012 vorliegen und wertvolle Beiträge zur Weiterentwicklung der Schweizer Tourismuspolitik liefern. Zudem sollen die Erkenntnisse aus der Mitarbeit in der UNWTO und im Tourismuskomitee der OECD ab 2012 regelmässig mittels Newsletter in die Schweizer Tourismuswirtschaft hineingetragen werden. In der IAO wird nach dem Rücktritt von Juan Somavia ein neuer Generaldirektor gewählt werden. Aus Schweizer Sicht sind die Debatten zur Reform der Arbeitsmethoden der Internationalen Arbeitskonferenz und die Fortsetzung der Diskussion zur Kohärenz des politischen Systems im Hinblick auf die bessere Wahrung der sozialen Dimension der Globalisierung von Bedeutung. Interessant wird zudem die Diskussion in der IAO über eine Empfehlung

zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Etablierung von Sockeln des Sozialen Schutzes sein, da dieses Thema auch im grösseren UNO-Kontext auf steigende Beachtung stösst. In der G20 wird mit Mexiko ein neuer Staat den Vorsitz übernehmen.

Gestützt auf den Grundsatzentscheid des Bundesrates, die Beziehungen Schweiz–EU im Rahmen eines gesamtheitlichen und koordinierten Ansatzes weiter zu entwickeln, sollen alle geplanten oder laufenden Verhandlungen 2012 soweit möglich aufgenommen beziehungsweise weitergeführt werden. Die bestehenden Abkommen mit der EU werden weitergeführt und konsolidiert. So sind Anpassungen der Anhänge des Freizügigkeitsabkommens in den Bereichen Soziale Sicherheit und Diplomanerkennung oder die Aufdatierung von Anhängen des Agrarabkommens vorgesehen.

Im kommenden Jahr wird die neue Botschaft über die internationale Entwicklungszusammenarbeit 2013–2016 im Parlament beraten werden. Auch die Umsetzung der Botschaft wird bereits vorbereitet, zum Beispiel mit der Überarbeitung der Länderstrategien für die Prioritätsländer. Ferner werden die Aktivitäten in Nordafrika in eine neue Phase treten, nachdem Ende 2011 die Programmbüros in Kairo und Tunis eröffnet wurden.

Die Exportförderung, die Exportrisikoversicherung sowie die Standortpromotion des Bundes werden weiterhin darauf abzielen, die wirtschaftliche Tätigkeit von Unternehmen im Ausland zu erleichtern und die Ansiedlung ausländischer Investitionen in der Schweiz zu fördern. Die Frankenstärke wird dabei eine besondere Herausforderung darstellen. Mit den vom Parlament im Rahmen der Botschaft «Standortförderung 2012–2015» zusätzlich bewilligten Mitteln wird Osec die Erschliessung von Absatzmärkten auch ausserhalb des Euro- und Dollarraumes vorantreiben.

Ein wichtiges Ereignis wird 2012 auch der Rio+20 Gipfel in Brasilien sein, die vierte UNO-Nachhaltigkeits-Konferenz seit 1972. Unter dem Titel «Nachhaltige Entwicklung» wird die Staatengemeinschaft über die drängenden Probleme im Bereich Umwelt, Ressourcen und Klima diskutieren.

Inhaltsverzeichnis

Gesamtübersicht	829
Abkürzungsverzeichnis	843
1 Die Aussenwirtschaftsstrategie im Zeichen der Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise	844
1.1 Schweizer Aussenwirtschaft: Standortbestimmung	844
1.1.1 Das aktuelle Umfeld für Schweizer Unternehmen	844
1.1.2 Sektorielle Politiken prägen die Schweizer Aussenwirtschaft mit	846
1.1.3 Die Aussenwirtschaftsstrategie und ihre Umsetzung	846
1.1.4 Herausforderungen für die Schweiz	847
1.2 Die Ausrichtung der Aussenwirtschaftsstrategie	849
1.2.1 Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Schweiz in der Welt	849
1.2.2 Stärkung des Marktzugangs und der Wettbewerbsfähigkeit in den Güter-, Dienstleistungs- und Faktormärkten	854
1.3 Fazit	863
2 WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit	864
2.1 Welthandelsorganisation (WTO)	864
2.1.1 Achte WTO-Ministerkonferenz	864
2.1.2 Doha-Runde	865
2.1.3 Umsetzung der bestehenden WTO-Abkommen	865
2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	867
2.2.1 OECD-Ministerratstagung	868
2.2.2 Sektorielle Ministerkonferenz	868
2.2.3 OECD Peer Reviews der Schweiz	868
2.3 Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)	870
2.4 Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO)	871
2.5 Internationale Arbeitsorganisation (IAO)	872
2.6 Die Gruppe der 20 (G20)	873
2.6.1 Strukturelle Entwicklung der G20: Vom Notfall zur Konsolidierung	874
2.6.2 Die französische Präsidentschaft der G20: eine breite Agenda	874
2.6.3 Die schweizerische Strategie angesichts der Führungsrolle der G20	875
3 Europäische Wirtschaftsintegration EU/EFTA	876
3.1 Entwicklungen in der EU	876
3.2 Aktualisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Abkommen CH-EU	877
3.3 Laufende Verhandlungen	879
3.3.1 Marktzugangsdossiers	880
3.3.2 Kooperationsdossiers	881
3.3.3 Steuerdossiers	882
3.3.4 Institutionelle Fragen	883

3.4 Beitrag an die erweiterte EU	883
3.5 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)	883
4 Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ausserhalb von EU und EFTA	884
4.1 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern im Raum Europa–Mittelmeer	887
4.2 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern ausserhalb des Raumes Europa–Mittelmeer	888
4.3 Bilaterale Freihandelsbeziehungen der Schweiz	889
4.3.1 Freihandels- und wirtschaftliches Partnerschaftsabkommen Schweiz–Japan	889
4.3.2 Freihandelsabkommen Schweiz–China	889
5 Horizontale Politiken	890
5.1 Warenverkehr Industrie/Landwirtschaft	890
5.2 Technische Handelshemmnisse	892
5.3 Dienstleistungen	894
5.4 Investitionen und multinationale Unternehmen	895
5.5 Energie und Umwelt	897
5.6 Wettbewerbsrecht	899
5.7 Öffentliches Beschaffungswesen	900
5.8 Schutz des geistigen Eigentums	901
5.8.1 Schutz des geistigen Eigentums in Freihandelsabkommen	901
5.8.2 Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)	902
5.8.3 WTO/TRIPS und Doha-Runde	902
5.8.4 Andere internationale Organisationen	903
5.8.5 Bilateraler Dialog über geistiges Eigentum mit wichtigen Handelspartnern	903
5.8.6 Abkommen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie (ACTA)	903
6 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit	904
6.1 Bilaterale Unterstützungsmassnahmen	905
6.1.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungsländern	905
6.1.1.1 Makroökonomische Unterstützung	905
6.1.1.2 Handelsrelevante Entwicklungszusammenarbeit	906
6.1.1.3 Investitionsförderung	907
6.1.1.4 Infrastrukturfinanzierung	907
6.1.2 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)	908
6.1.2.1 Infrastrukturfinanzierung	908
6.1.2.2 Makroökonomische Unterstützung	909
6.1.2.3 Investitionsförderung und handelsrelevante Zusammenarbeit	909
6.1.3 Erweiterungsbeitrag	910
6.2 Multilaterale Entwicklungsorganisationen	910
6.2.1 Weltbankgruppe	910
6.2.2 Regionale Entwicklungsbanken	911
6.2.2.1 Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB)	911

6.2.2.2	Asiatische Entwicklungsbank (AsDB)	912
6.2.2.3	Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)	912
6.2.2.4	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)	912
6.2.2.5	Entwicklungsbank des Europarates (CEB)	913
7	Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen	913
7.1	Westeuropa und Südosteuropa	914
7.2	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)	915
7.3	USA und Kanada	915
7.4	Lateinamerika	916
7.5	Asien und Ozeanien	917
7.6	Mittlerer Osten und Afrika	918
7.6.1	Mittlerer Osten und Nordafrika (MENA)	918
7.6.2	Sub-Sahara Afrika	919
8	Exportkontroll- und Embargomassnahmen	920
8.1	Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen	920
8.1.1	Politische Entwicklungen international und national	920
8.1.2	Kontrolle von bewilligungs- oder meldepflichtigen Gütern	921
8.1.3	Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes	922
8.2	Embargomassnahmen	923
8.2.1	Embargomassnahmen der UNO	923
8.2.2	Embargomassnahmen der EU	925
8.3	Massnahmen gegen Konfliktdiamanten	925
9	Standortförderung	926
9.1	Exportförderung und Exportrisikoversicherung	926
9.1.1	Exportförderung	926
9.1.2	Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)	927
9.1.3	Exportfinanzierung (OECD)	928
9.1.4	Umschuldungen (Pariser Klub)	929
9.2	Standortpromotion	929
9.3	Tourismus	930
9.3.1	Internationale Zusammenarbeit	931
9.3.2	UNWTO	931
9.3.3	OECD	932
9.3.4	Zusammenarbeit mit ECPAT	932

10	Beilagen	933
10.1	Beilagen 10.1.1–10.1.3	933
10.1.1	Finanzielles Engagement der Schweiz 2011 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken	934
10.1.2	Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten	936
10.1.3	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	938
10.2	Beilagen 10.2.1–10.2.4	954
10.2.1	Botschaft zur Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Montenegro	955
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Montenegro (<i>Entwurf</i>)	977
	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro	979
	Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Montenegro	1005
10.2.2	Botschaft zur Genehmigung der Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Trinidad und Tobago und Kosovo	1063
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (<i>Entwurf</i>)	1071
	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen	1073
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (<i>Entwurf</i>)	1081
	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen	1083
10.2.3	Botschaft zur Genehmigung des Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Tadschikistan	1093
	Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Tadschikistan (<i>Entwurf</i>)	1099

	Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Tadschikistan	1101
10.2.4	Botschaft zur Genehmigung der Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)	1111
	Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) (<i>Entwurf</i>)	1121
	Resolution Nr. 137 – Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, um der Bank die Geschäftstätigkeit in Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums zu ermöglichen	1123
	Resolution Nr. 138 – Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, um die Verwendung von Sonderfonds in Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern zu gestatten	1125
10.3	Beilage	1127
10.3	Bericht über die zolltarifarischen Massnahmen im Jahr 2011	1129
	Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen (<i>Entwurf</i>)	1141
10.4	Beilage	1143
10.4	Botschaft zur Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz–Liechtenstein im Bereich der Informationstechnologieprodukte	1145
	Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz–Liechtenstein im Bereich Informationstechnologieprodukte (<i>Entwurf</i>)	1151

Abkürzungsverzeichnis

BIP	Bruttoinlandprodukt
EFTA	European Free Trade Association <i>Europäische Freihandelsassoziation</i>
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FHA	Freihandelsabkommen
G20	Gruppe der Zwanzig <i>Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Republik Korea, Russland, Saudi Arabien, Südafrika, Türkei, USA.</i>
GATS	General Agreement on Trade in Services <i>Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen</i>
GCC	Gulf Cooperation Council <i>Golfkooperationsrat (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate)</i>
GPA	Agreement on Government Procurement <i>Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen</i>
GUS	Gemeinschaft Unabhängiger Staaten
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ISA	Investitionsschutzabkommen
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development <i>Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung</i>
Osec	Osec Business Network Switzerland
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development <i>Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung</i>
UNIDO	United Nations Industrial Development Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung</i>
UNO	United Nations Organization <i>Organisation der Vereinten Nationen</i>
UNWTO	United Nations World Tourism Organization <i>Welttourismusorganisation der Vereinten Nationen</i>
WTO	World Trade Organization <i>Welthandelsorganisation</i>

Bericht

1 Die Aussenwirtschaftsstrategie im Zeichen der Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise

In seiner Aussenwirtschaftsstrategie aus dem Jahr 2004 wies der Bundesrat bereits auf die zunehmende Bedeutung von Dienstleistungen und Investitionen, die geografische Verschiebung vom transatlantischen zum transpazifischen und zum Süd-Süd-Handel, die steigende Zahl von Freihandelsabkommen (FHA) aufgrund stockender WTO-Verhandlungen sowie die innenpolitischen Widerstände gegen tiefgreifende Reformen bei der Liberalisierung des Binnenmarkts hin.

Die Entwicklung nach 2004 war insbesondere durch die 2008 ausgebrochene und noch nicht ausgestandene Finanz-, Wirtschafts- und Schuldenkrise gekennzeichnet. Diese veränderte die Welt nicht grundsätzlich, verstärkte aber sich abzeichnende Tendenzen. Rezessionen vor allem in den Industrieländern, die stark zunehmende Verschuldung in den USA und gewissen EU-Mitgliedstaaten waren von einer stärker als erwarteten Verschiebung der Handelsströme hin zu den aufstrebenden Schwellenländern begleitet. Obwohl sich der Rückgriff auf Handelsprotektionismus verglichen mit den 1930er-Jahren in Grenzen hielt, nahmen als Folge der Krise die protektionistischen Tendenzen weltweit zu. Trotzdem hat sich der Welthandel nach seinem Einbruch zu Beginn der Krise schneller erholt als zunächst erwartet. Die steigende Importnachfrage aus Entwicklungsländern hat massgeblich dazu beigetragen. Gleichzeitig kamen aber die multilateralen Verhandlungen der Doha-Runde zu einem Stillstand. Dies wiederum gab dem Abschluss von FHA Auftrieb. Seit 2010 erfuhr der Schweizerfranken als Folge der zunehmenden Verschuldung der öffentlichen Haushalte vor allem in der Eurozone sowie der damit verbundenen Nervosität an den internationalen Finanzmärkten eine überproportionale Aufwertung. Die Schweizerische Nationalbank, der Bundesrat und das Parlament haben auf diese Herausforderungen mit gezielten Massnahmen reagiert. Auch die Diversifizierung und Ausweitung des Aussenhandels soll zur Überwindung der Schwierigkeiten aufgrund der Frankenstärke beitragen. Eine Abschottung der Schweizer Wirtschaft ist nicht im Interesse der Schweiz. Im Folgenden legt der Bundesrat dar, wie er seine Aussenwirtschaftsstrategie gestalten will, wobei die grundlegende Ausrichtung der Strategie von 2004 gültig bleibt.

1.1 Schweizer Aussenwirtschaft: Standortbestimmung

1.1.1 Das aktuelle Umfeld für Schweizer Unternehmen

Die Schweizer Wirtschaft hat sich rasch von der Rezession nach Ausbruch der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 und 2009 erholt. Eine geringe Teuerung, niedrige Zinssätze und gesunde Staatsfinanzen sowie die in den letzten Jahren von den Unternehmen durchgeführten Rationalisierungen und vor allem der anziehende

Welthandel schufen die Voraussetzungen sowohl für eine starke Binnennachfrage als auch für eine Erholung der Exportwirtschaft.

Mit dem Ausbruch der Schuldenkrisen im Jahr 2010 in Ländern der Eurozone veränderte sich die Ausgangslage für die Schweizer Wirtschaft aber erneut. Die Furcht eines Übergreifens der Schuldenkrise Griechenlands auf weitere allenfalls auch grosse EU-Länder führte weltweit zu einer Flucht in sichere Werte, wie Gold, Immobilien, den Schweizerfranken und – in geringerem Umfang – die Währungen Japans, Australiens, Neuseelands und gewisser Schwellenländer. Im Zuge dieser Entwicklung erfuhr der Schweizerfranken im Vergleich zu den realwirtschaftlichen Gegebenheiten eine starke Überbewertung. Hinzu kommt, dass sich die Schweizer Wirtschaft seit der zweiten Hälfte des Jahres 2011 einer markanten Abkühlung der weltwirtschaftlichen Nachfrage stellen muss. Mit der Industrie, dem Tourismus und dem Finanzsektor stehen dabei drei für die Schweizer Wirtschaft wichtige Wirtschaftssektoren besonders unter Druck.

Im Rahmen ihres Mandats hat die Schweizerische Nationalbank im Spätsommer 2011 Massnahmen gegen die Frankenstärke ergriffen, indem sie die Liquidität auf dem Schweizerfranken-Geldmarkt erhöhte und einen Euro-Mindestkurs von 1.20 Schweizerfranken festlegte. Das Parlament hat ebenfalls im Herbst 2011 ein Paket mit Massnahmen zur Abfederung der Frankenstärke in der Höhe von 870 Millionen Schweizerfranken beschlossen.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Schweizer Wirtschaft auf Dauer mit einem tendenziell starken Franken leben müssen. Die Schweiz kann solchen Tendenzen nur begegnen, wenn sie ihre Stärken wie finanzpolitische Stabilität, ausgezeichnetes Bildungssystem, Forschung und Technologie auf Weltklassenniveau, niedrige Steuerbelastungen sowie gute Rahmenbedingungen für die Unternehmen langfristig erhalten kann. Als offene Volkswirtschaft muss sie ihren Unternehmen zudem den Zugang zu den Weltmärkten gewährleisten.

Das Ziel muss es bleiben, den Werk- und Denkplatz Schweiz zu fördern und die Vollbeschäftigung für alle Bildungsstufen anzustreben, um so den Mittelstand zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sicherzustellen.

Die Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategie trägt ihren Teil zur Festigung der Position der Schweizer Wirtschaft und des Standorts Schweiz im internationalen Wettbewerb bei. Sie zielt darauf ab, die Unternehmen zu unterstützen, internationale Marktanteile zu halten und wenn möglich neue dazuzugewinnen. Gleichzeitig will sie günstige Rahmenbedingungen schaffen, um den Konsumenten ein breiteres, preisgünstigeres Angebot zu sichern. Das bilaterale Verhältnis, welches die Schweiz mit der EU unterhält, stellt einen essentiellen Bestandteil der Aussenwirtschaftspolitik und der Strategie zu deren Umsetzung dar.

Eine offene Wirtschaft ist aber auch externen Schocks ausgesetzt, wie die Finanzwirtschafts- und Schuldenkrise und die starke Aufwertung des Schweizerfrankens gezeigt haben. Die Aussenwirtschaftspolitik muss deshalb auch zur geografischen Diversifizierung der Absatzmärkte beitragen, um die Resistenz der Schweizer Wirtschaft gegen externe Schocks zu erhöhen.

1.1.2 **Sektorielle Politiken prägen die Schweizer Aussenwirtschaft mit**

Die Aussenwirtschaftspolitik kann nicht isoliert betrachtet und umgesetzt werden. Zahlreiche Politiken sind mit ihr verzahnt. Als Beispiele seien erwähnt: die Währungspolitik, die Politik im Bereich der öffentlichen Haushalte, die Finanzmarktregulierung, die Wettbewerbspolitik, die Energiepolitik, die Bildungspolitik, die Standortförderungs politik, die Agrarpolitik, die nationalen und internationalen Umwelt- und Sozialpolitiken, die Migrationspolitik sowie die Verkehrspolitik. Trotz der grossen Bedeutung all dieser Politikbereiche für die Aussenwirtschaft beschränkt sich das Schwerpunktkapitel auf die Aussenwirtschaftspolitik im engeren Sinn.

1.1.3 **Die Aussenwirtschaftsstrategie und ihre Umsetzung**

Der Bundesrat richtet seine Aussenwirtschaftsstrategie, wie sie im Jahr 2004 definiert und in den Jahren 2008 und 2009 durch die Aspekte «Natürliche Ressourcen in der Aussenwirtschaftsstrategie» beziehungsweise «Nachhaltigkeit in der Aussenwirtschaftspolitik» ergänzt wurde, dreidimensional aus:

- Marktzugang im Ausland und internationales Regelwerk;
- Binnenmarktpolitik in der Schweiz;
- Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern.

Seit 2004 suchte die Schweiz die Verbesserung des *Zugangs zu ausländischen Märkten* vor allem im Rahmen der WTO-Doha-Runde sowie über den Abschluss von FHA. Es gelang allerdings bisher nicht, die Doha-Verhandlungen zu einem Abschluss zu bringen. Hingegen hat sich die Schweiz vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 und 2009 in der WTO erfolgreich für die Schaffung eines Überwachungsmechanismus von neuen handelsbeschränkenden Massnahmen eingesetzt. Seit 2004 schloss die Schweiz weitere FHA ab (mit Japan, Korea, Kanada, der Südafrikanischen Zollunion [SACU], dem Golf-Kooperationsrat, Ägypten, Kolumbien, Peru, Albanien, Serbien, der Ukraine, Hong Kong und Montenegro). Verhandlungen wurden mit Algerien, Bosnien und Herzegowina, China, Indien, Indonesien, Thailand und der Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan aufgenommen (vgl. Ziff. 4). Durch die Exportförderungsinstrumente (Osec, Exportrisikoversicherung SERV) erhalten die Unternehmen flankierend Unterstützung bei der Erschliessung dieser neuen Märkte (vgl. Ziff. 9.1).

Zur *Binnenmarktpolitik in der Schweiz* hielt die Aussenwirtschaftsstrategie 2004 fest, dass die Schweiz noch nicht im vollen Mass von der internationalen Arbeitsteilung profitiere, da im Vergleich zu anderen Ländern verschiedene Sektoren (z.B. Landwirtschaft und Gesundheitswesen) in erheblichem Mass vom internationalen Wettbewerb abgeschottet seien und eine unterdurchschnittliche Produktivität aufwiesen. Diesbezüglich wurde eine Öffnung gegenüber der Konkurrenz aus dem Ausland zur Senkung des hohen Kostenniveaus sowie interne Reformen angestrebt, ein Prozess, der mit den Wachstumspolitischen Agenden 2004–2007 und 2008–2011 verfolgt wurde. Aus aussenwirtschaftlicher Sicht sind an internen Reformen insbesondere die Revision des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über technische Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) – unter anderem mit der Einführung des *Cassis-de-Dijon*-Prinzips – sowie die Bestätigung des Freizügigkeitsabkommens mit

der EU (SR 0.142.112.681) und die Ausdehnung dieses Abkommens auf neue EU-Mitgliedstaaten hervorzuheben. Auch in der Landwirtschaft wurden seit den 1990er-Jahren Reformschritte eingeleitet (unter anderem weitgehende Entkoppelung der Direktzahlungen von der Produktion; eine gewisse Marktöffnung vor allem im Verhältnis zur EU).

Im Rahmen des *Beitrags zur wirtschaftlichen Entwicklung in Partnerländern* strebt der Bundesrat prioritär einen besseren Einbezug der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft und die Förderung ihres nachhaltigen Wirtschaftswachstums an. Mit der Förderung des Handels und des Privatsektors, der Stärkung der Wirtschafts- und Finanzpolitik, dem Ausbau städtischer Infrastruktur und Versorgung, sowie Massnahmen zur Schonung von Klima und Umwelt und zur Ernährungssicherheit soll zur dauerhaften Verminderung von Armut und Disparitäten und zur effizienten Ressourcennutzung in den Partnerländern beigetragen werden. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit fokussiert auf fortgeschrittenere Entwicklungsländer, die sich zu einem ernsthaften und leistungsfähigen Reformprozess verpflichten. Ein Beispiel für die Vertiefung und Umsetzung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit seit 2004 ist die im Jahre 2005 an der WTO-Ministerkonferenz in Hong Kong lancierte *Aid for Trade Initiative*, in deren Rahmen die Schweiz ihr Engagement zur Förderung eines nachhaltigen Handels ausgebaut hat. Weiter wurden bei der Schuldenbewirtschaftung sowie bei der Modernisierung der Steuersysteme in Partnerländern neue Akzente gesetzt.

1.1.4 Herausforderungen für die Schweiz

Interne Herausforderungen

Die grösste Herausforderung auf nationaler Ebene besteht darin, die *Reform- und Öffnungsbereitschaft zu stärken* und entsprechende Massnahmen umzusetzen. Gewisse Massnahmen im Rahmen der Wachstumspolitik 2008–2011 konnten nicht nach den Vorstellungen des Bundesrates umgesetzt werden. So wird zum Beispiel gemäss der vom Parlament beschlossenen Totalrevision der Postgesetzgebung ein Monopolbereich für den bisherigen staatlichen Anbieter erhalten bleiben. Bei der Reform der Mehrwertsteuer kommt es nicht zur Einführung eines Einheitssatzes und den damit verbundenen administrativen Vereinfachungen. Bei beschlossenen Massnahmen (*Cassis-de-Dijon*-Prinzip, Abschaffung der Exportsubventionen in der Landwirtschaft, Personenfreizügigkeit) gibt es Bestrebungen, diese zumindest teilweise rückgängig zu machen. Aus Sicht des Bundesrates bleiben alle diese Reformprojekte jedoch für die Belebung der Schweizer Wirtschaft von Bedeutung.

Eine verstärkte Ausrichtung *der landwirtschaftlichen Produktion auf international marktfähige Produkte* ist eine Voraussetzung, um mittel- und langfristig eine produzierende Landwirtschaft erhalten zu können (vgl. Ziff. 1.2.2. Landwirtschaft).

Weiter ist es dem Bundesrat wichtig, *die Kosten in der Schweiz zu senken*, da sich dies nicht nur direkt auf Konsumenten und Unternehmen, sondern indirekt über das allgemeine Preis- und Lohnniveau auch auf die generelle Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz auswirkt. Im Gesundheitswesen legt nicht nur das Prämienwachstum Kostensenkungen nahe, sondern auch die sich abzeichnende Öffnung der Gesundheitsmärkte in der EU. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden erschwert es teilweise, den hohen Kosten wirkungsvoll begegnen zu

können (z.B. Planungs- und Baurecht). Die föderalistische Struktur der Schweiz stellt auch hohe Herausforderungen an eine erfolgreiche *Positionierung der Schweiz im internationalen Standortwettbewerb*. Zwar zählt die Schweiz zu den attraktivsten Unternehmensstandorten. International wird der Wettbewerb zwischen Standorten jedoch zunehmend härter geführt. Entsprechend steigen auch die Anforderungen an Bund und Kantone (sowie Städte/Gemeinden), welche den Unternehmensstandort Schweiz im Ausland bewerben und bei der Ansiedlung von Unternehmen eine Schlüsselrolle spielen.

Weitere Herausforderungen sind die *Umsetzung der klimapolitischen Ziele* mit vertretbaren Kosten, verknüpft mit einer Steigerung der Ressourceneffizienz, sowie der *Ausbau der Infrastruktur* und die *Anbindung* der Schweiz an die internationalen Transportsysteme. Schliesslich hat der *demografische Wandel* zur Folge, dass in der Schweiz heute mehr Arbeitskräfte aus dem Erwerbsleben austreten, als junge Qualifizierte in den Arbeitsmarkt einsteigen. In den kommenden Jahren muss die Schweiz mit einem schwächeren Wachstum der inländischen Bevölkerung im Erwerbsalter rechnen (vgl. Ziff. 1.2.2. Arbeitskräftemobilität).

Externe Herausforderungen

Durch zunehmend grenzüberschreitende Wertschöpfungs- und Lieferketten werden immer mehr Unternehmen in die *internationale Arbeitsteilung* der globalen Produktions- und Dienstleistungsprozesse eingebunden. Im Unterschied zur zunehmenden Integration von Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkten regulieren die einzelnen Staaten die Wirtschaft jedoch weiterhin bezogen auf ihre Staatsgebiete.

Externe Schocks, denen sich ein einzelnes Land nicht entziehen kann, stellen eine zunehmende Herausforderung dar. Die äusserst starke Aufwertung des Schweizerfrankens seit 2010 zeigt die Verwundbarkeit der Schweizer Wirtschaft. Die Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008 und 2009 bewirkte ihrerseits global eine Verstärkung der handels- und finanzpolitischen protektionistischen Tendenzen.

Mit der zunehmenden Verknappung von natürlichen Ressourcen, bedingt durch die *weltweite Bevölkerungszunahme und das sich verändernde Konsumverhalten*, wird in Zukunft die Ressourcenfrage gegenüber heute noch an Bedeutung gewinnen. Die Ressourcenproblematik wird akzentuiert durch Klimaveränderungen, die Übernutzung von nichterneuerbaren Ressourcen und Ökosystemen, die Endlichkeit der Reserven der fossilen Energieträger und durch die zunehmende Einsicht in die zur Zeit noch fehlende Kostenwahrheit bei der Atomenergie. Die Schweiz als rohstoffarmes Land ist auch hier besonders gefordert.

In den *Industrieländern mit zunehmenden Finanzproblemen* geht die steigende Staatsverschuldung mit dem Alterungsprozess der Bevölkerung und dem sich daraus ergebenden grossen Reformbedarf in Bezug auf die Finanzierung der Sozialwerke einher. Zur Überbrückung der Finanzierungslücken werden neue Einnahmequellen gesucht, was unter anderem das Ringen um mehr Steuersubstrat – intern aber auch gegenüber anderen Ländern – zusätzlich anheizt. Die Schweiz, als ein Land mit ausgeglichenem Staatshaushalt, einem grossen Leistungsbilanzüberschuss und relativ tiefer Staatsverschuldung gerät auch in dieser Hinsicht immer stärker unter Druck.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den Industrieländern, vor allem seit der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise, treffen auf ein *selbstbewusstes Auftreten insbesondere der grösseren Schwellenländer*. Diese positionieren sich vermehrt als Aus-

landinvestoren, während ein Teil der Entwicklungsländer sich als alternative Investitionsstandorte etablieren. Verschiedene dieser Länder werden das Gefälle zu den Industrieländern verringern können, während das Süd-Süd-Gefälle zunehmen dürfte. Die Aushandlung liberaler Handelsregeln im multilateralen Welthandelssystem wird künftig noch schwieriger werden. Seitens der Schwellenländer wird zunehmend die Forderung nach einer Öffnung der Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen sowie der Agrarmärkte erhoben.

In der *multipolaren Weltordnung* verlieren die USA und die EU an Einfluss, ohne dass die aufstrebenden Schwellenländer bisher genügend Bereitschaft zeigen, Führerschaft für das Erzielen multilateraler Lösungen zu übernehmen. Die WTO-Doha-Runde, aber auch die internationalen Klima-Verhandlungen, kommen aufgrund dieser Ausgangslage gegenwärtig nicht voran. Die globale Gouvernanz ist nicht gefestigt. Fehlende internationale Führerschaft geht auch mit einer fehlenden Bereitschaft zur Finanzierung globaler öffentlicher Güter einher (z.B. für Umwelt, Klimaschutz, stabile Finanzmärkte, Gesundheit). Gleichzeitig verlieren die einzelnen Staaten an Einflussmöglichkeiten.

Die ausgeprägt aussenwirtschaftsabhängige Schweiz ist auf *möglichst hindernisfreie und vorhersehbare Rahmenbedingungen mit ihren wichtigen Handelspartnern angewiesen*. Im Vordergrund steht die EU. Bedeutend ist aber auch unser Verhältnis zu den USA und den Schwellenländern. Die Verbesserung des Marktzugangs in die EU wird seitens derselben von institutionellen und steuerrechtlichen Fragen abhängig gemacht. Die heute auf hohen Grenzschutz ausgerichtete schweizerische Agrarpolitik erschwert eine Annäherung an die USA, Brasilien und andere starke Exporteure landwirtschaftlicher Güter.

1.2 Die Ausrichtung der Aussenwirtschaftsstrategie

1.2.1 Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Schweiz in der Welt

Der Bundesrat verfolgt die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Schweiz in der Welt auf vier Schienen, nämlich durch die *Stärkung des internationalen Regelwerks für die Aussenwirtschaft*, die *Einbindung der Schweiz in die wichtigsten internationalen Foren*, die *Dynamisierung des bilateralen Wegs mit der EU*, der Haupthandelspartnerin der Schweiz, sowie den *Ausbau des bilateralen Vertragsnetzes mit Staaten ausserhalb der EU*.

Stärkung des internationalen Regelwerkes für die Aussenwirtschaft

Ein starkes internationales Regelwerk für die Aussenwirtschaft setzt eine starke WTO und ein multilaterales Handelssystem voraus, das Synergien mit anderen internationalen Organisationen für eine nachhaltige Weltwirtschaft nutzen kann. Im Schwerpunktkapitel des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 2009 (BBl 2010 479) hat der Bundesrat unter anderem das Ziel hervorgehoben, die Kohärenz zwischen den Aktivitäten internationaler Organisationen mit Fokus oder Schnittstellen zur Wirtschafts- und Handelspolitik, wie WTO, multilaterale Umweltabkommen (MEA), IAO, IWF und Weltbank sowie OECD zu stärken.

Die WTO als rechtliches und institutionelles Fundament des multilateralen Handelssystems ist die einzige internationale Organisation, welche die grenzüberschreiten-

den Handelsbeziehungen auf globaler Ebene regelt. Da zwei Drittel aller Länder unter sich keine bilateralen Handelsabkommen haben, ihre Firmen innerhalb von Lieferketten aber direkt oder indirekt miteinander verbunden sind, bleiben das WTO-Regelwerk und die WTO als *Forum* für multilaterale Marktzugangsverhandlungen unerlässlich. Dies gilt besonders für die Schweiz und zahlreiche andere mittelgrosse Handelspartner. Für viele Entwicklungsländer, welche zuwenig attraktive Partner für FHA sind, bildet die aktuelle Doha-Verhandlungsrunde das einzige Verhandlungsgefäss für eine Verbesserung des Marktzugangs. Diese Länder wären klare Verlierer eines Scheiterns der Doha-Runde. Trotz der gegenwärtigen Schwierigkeiten der Doha-Runde ist es deshalb wichtig, dass die bisher erzielten Verhandlungsschritte bewahrt werden. Im Besonderen gilt dies für die Verhandlungen über Regeln zur Handelserleichterung. Aus Sicht der Schweiz ist es wünschenswert, dass die Regeln der WTO für möglichst alle Länder gelten und die WTO-Mitgliedschaft deshalb auf weitere Länder ausgedehnt wird (vgl. Ziff. 2.1).

Im Umweltbereich gibt es über 200 MEA. Diese behandeln globale Themen (z.B. Klima, Biodiversität), welche viele Politikbereiche, insbesondere auch die Wirtschaft, direkt betreffen. Im Sozialbereich geniesst die IAO dank der tripartiten Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Regierungen, Arbeitgeber-, Arbeitnehmerorganisationen) eine hohe Legitimität. Sie, wie auch die MEA, verfügen im Vergleich zur WTO nur über beschränkte Mechanismen zur Durchsetzung ihres Regelwerks. Die Schweiz engagiert sich auf globaler Ebene für internationale Lösungen der grenzüberschreitenden Umweltprobleme und für die Kohärenz von Handel und Umwelt (ohne eine Hierarchie zwischen dem Umwelt- und dem Handelssystem festzulegen). In der IAO setzt sich die Schweiz insbesondere für Abkommen ein, die eine möglichst grosse Reichweite haben¹ sowie für eine Stärkung des Regelungssystems (vgl. Ziff. 2.5). Sie versucht, sodann ihr Engagement zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in ihren FHA zu verankern.

Weitere, die Wirtschaft direkt oder indirekt betreffende Standards und Prinzipien, werden auch im Rahmen des UNO-Systems in verschiedenen Bereichen (Entwicklung, Umwelt, beschränkt auch im makroökonomischen Bereich etc.) ausgehandelt. Freiwillige Richtlinien (*voluntary guidelines*) haben dabei an Bedeutung gewonnen. So beispielsweise die *Voluntary Guidelines on the Right to Food* der *Food and Agriculture Organization* (FAO). Sodann werden, mit Unterstützung der Schweiz, auch Richtlinien für Unternehmen in den Gebieten der Arbeits- und Menschenrechte, der Nachhaltigkeit und der Korruptionsbekämpfung erarbeitet.

Zur Sicherstellung der globalen Wirtschafts- und Finanzstabilität leisten der IWF und die Weltbankgruppe einen wichtigen Beitrag. Der IWF überprüft die Finanz- und Währungspolitik und die Umsetzung internationaler Standards der Mitgliedsländer. Er erarbeitet Analysen, leistet Beratung und kann finanzielle Soforthilfen an krisenbefallene Länder gewähren. Die Weltbank ihrerseits ist die grösste multilaterale Entwicklungshilfeagentur der Welt. Die Weltbank legt mit einer langfristigen Entwicklungsperspektive ihr Augenmerk auf wirtschaftliche, soziale und ökologische Herausforderungen für Entwicklungsländer. Sie arbeitet eng mit der Afrikanischen, Asiatischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie weiteren multilateralen Institutionen an der Lösung struktureller Probleme in Entwicklungsländern und an Massnahmen

¹ Sowohl in Bezug auf die Anzahl betroffener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch in Bezug auf die Ratifizierbarkeit durch eine relevante Anzahl von Mitgliedstaaten.

zur Armuts- und Krisenbekämpfung (Umwelt-, Energie und Ernährungskrisen; vgl. Ziff. 6).

Für die Schweiz ebenfalls wichtig ist die Mitgliedschaft in der OECD. Die Bedeutung dieser Organisation liegt unter anderem in der Bereitstellung eines *Forums*, in welchem nicht nur entwickelte Länder, sondern auch Entwicklungs- und insbesondere Schwellenländer am wirtschafts- und entwicklungspolitischen Dialog assoziiert sind. Die Schweiz verfolgt die analytische und normative Tätigkeit der OECD insbesondere in den Bereichen Krisenfolgen auf dem Arbeitsmarkt, Verhinderung von Protektionismus im Investitions- und Finanzbereich, Festlegung und Einhaltung der Regeln für gleichlange Spiesse im Bereich des Informationsaustausches in Steuerangelegenheiten, Verstärkung der Wettbewerbs- und Innovationfähigkeit für ein nachhaltiges Wachstum (vgl. Ziff. 2.2). Sie achtet dabei darauf, dass die Empfehlungen der OECD auch die Entwicklungsbestrebungen der Entwicklungs- und Schwellenländer berücksichtigen.

Der Bundesrat will:

- dass möglichst alle Staaten Mitglied der WTO werden, sofern sie bereit sind, die mit dem Beitritt verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen;
- die Stärkung der WTO, damit diese wieder ein effizientes Forum für weitere Marktliberalisierungen wird, die Regeln zur Bekämpfung von protektionistischen Massnahmen gestärkt und den heutigen Bedürfnissen angepasst werden (z.B. in Bezug auf Investitionen, Wettbewerb und das Verhältnis zwischen Handels- und Umweltrecht) und es eine engere Zusammenarbeit zwischen der WTO und der IAO gibt;
- dass die WTO-Mitglieder ihren Verpflichtungen bei der Umsetzung nationaler Massnahmen in transparenter Weise nachkommen; dies bedingt, dass auch die Schweiz innerstaatliches Recht wie bis anhin in Übereinstimmung mit den WTO-Verpflichtungen erlässt und umsetzt.

Einbinden der Schweiz in formelle und informelle internationale Foren

Das relative Gewicht der Schweiz in internationalen Organisationen nimmt mit der Bedeutungszunahme der Schwellen- und zahlreicher Entwicklungsländer ab. Der Bundesrat verstärkt deshalb die Bemühungen, die Schweiz in die Entscheidungsstrukturen der wichtigsten Gremien einzubinden oder zu assoziieren. Die Schweiz kann sich mit der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen allein nicht zufriedengeben. Es ist wichtig, dass sie sich auch in den Führungsgremien einbringen kann. So muss sie auch in Zukunft in den Leitungsgremien des IWF und der Weltbank sowie der regionalen Entwicklungsbanken angemessen vertreten sein und auch in der WTO nicht nur in formellen Verhandlungen, sondern auch in kleineren informellen Gruppen Einsitz nehmen und mitentscheiden können.

Gleichzeitig gilt es, für den Einsitz in wichtige *Foren* zu kämpfen, in denen die Schweiz noch nicht vertreten ist. Oftmals ist es der Schweiz aus geografischen oder politischen Gründen nicht möglich, in solchen Foren als Vollmitglied teilzunehmen (z.B. G20 oder APEC). Dies schliesst aber eine Annäherung nicht aus.

Die G20 zählt zu den wichtigsten *Foren* der internationalen Wirtschaftszusammenarbeit. Sie hat in den Diskussionen zur Erreichung globaler ökonomischer und finanzpolitischer Stabilität eine Führungsrolle übernommen. Die Schweiz ist bestrebt, über enge bilaterale Beziehungen zu den G20-Mitgliedern ihre wirtschaft-

lichen und finanziellen Interessen bei der Regulierung des Finanzsektors, der Fiskalität, der Korruptionsbekämpfung, der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, bei Welthandels- und Beschäftigungsfragen einzubringen (vgl. Ziff. 2.6). Sie stellt in den internationalen Organisationen, die von der G20 Aufträge erhalten, sicher, dass die Transparenz über die Mandatserteilung, über geleistete Analysen und über die Budgetauswirkungen gewährleistet ist und strebt mittels aktiver Mitarbeit in diesen Organisationen ebenfalls eine indirekte Einflussnahme auf die G20 an.

Der Bundesrat beabsichtigt, die Schweiz auch in interregionale formelle oder informelle *Dialogforen* einzubringen, zum Beispiel in das Asien-Europa-Treffen (ASEM), das eine wachsende Mitgliederzahl aufweist (neben der EU und den ASEAN-Staaten auch Australien, Neuseeland und Russland).

Der Bundesrat will:

- dass die Schweiz international als solidarische, lösungsorientierte und kohärent auftretende Partnerin wahrgenommen wird, deren Einsitznahme in die Gouvernanzstrukturen der internationalen Gemeinschaft einen klaren Mehrwert bringt.

Aufrechterhaltung und Dynamisierung des bilateralen Weges mit der EU

Die Konsolidierung und der Ausbau der Handelsbeziehungen mit der EU, unserem mit Abstand wichtigsten Handelspartner (60 % der Schweizer Exporte gehen in die EU und 80 % der Importe kommen aus der EU) ist für die Schweiz und ihre Wirtschaft von grösster Bedeutung. Der EU-Binnenmarkt mag durch die immer noch anhaltende Euro-Krise an wirtschaftlicher Dynamik vorübergehend etwas einbüßen. Viele Teile dieses Wirtschaftsraums gehören aber nach wie vor zu den wettbewerbsfähigsten der Welt.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der bilaterale Weg weiterhin das beste Mittel ist, um die Schweizer Interessen im Verhältnis mit der EU zu wahren. Sowohl die Schweiz als auch die EU profitieren vom bilateralen Vertragswerk. Es ist dem Bundesrat ein Anliegen, dass die gegenwärtig laufenden sowie die geplanten Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU betreffend Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktsicherheit und öffentliche Gesundheit (FHAL&GesA), betreffend Marktzugang für chemische Produkte (REACH) sowie betreffend Energie im Rahmen des am 26. Januar 2011 vom Bundesrat beschlossenen gesamtheitlichen und koordinierten Ansatzes innert nützlicher Frist abgeschlossen werden. Zudem sollen die weit fortgeschrittenen Verhandlungen über eine engere Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden schnellstmöglich zu Ende geführt werden. Dem Ziel, Marktzugangshürden zu beseitigen und gleich lange Wettbewerbsspiele für Schweizer Unternehmen zu erlangen, dienen auch die Verhandlungen über eine Verknüpfung der Emissionshandelssysteme (ETS) der Schweiz und der EU. Gleiches gilt für die Verhandlungen betreffend die Teilnahme der Schweiz am europäischen Satellitennavigationssystem (GNSS/Galileo) und am diskriminierungsfreien Zugang zum GNSS-Beschaffungsmarkt für Güter und Dienstleistungen.

Damit die Abkommen mit der EU weiterhin gut funktionieren können, erscheint die Vertiefung bestimmter institutioneller Aspekte als angezeigt. Diese Aspekte, welche die Auslegung der Abkommen, die Überwachung ihrer Umsetzung, ihre Anpassung an den sich weiterentwickelnden EU-Rechtsbestand sowie die Streitbeilegung betreffen, sind gegenwärtig Gegenstand von Abklärungen und intensiven Diskussionen. Ziel ist es, Lösungen zu finden, welche dem guten Funktionieren der verfas-

sungsmässigen Institutionen und Verfahren sowie der Souveränität der Vertragsparteien angemessen Rechnung tragen (vgl. Ziff. 3).

Der Bundesrat will:

- die Politik des bilateralen Weges gegenüber der EU fortsetzen;
- die offenen Fragen auf der Grundlage eines gesamtheitlichen und koordinierten Ansatzes lösen, der auch eine Vertiefung der institutionellen Aspekte einschliesst;
- sektorielle Marktzugangsabkommen (z.B. FHAL&GesA, Energie, REACH) und Kooperationsabkommen (z.B. Kooperation der Wettbewerbsbehörden, Galileo, ETS) abschliessen.

Ausbau des bilateralen Vertragsnetzes mit Staaten ausserhalb der EU

Der Bundesrat ist sich der positiven Auswirkungen bewusst, welche der Abschluss von internationalen Wirtschaftsabkommen jeder Art auf die bilateralen Handelsflüsse und Direktinvestitionen hat. Die Aussenwirtschaftsstrategie sieht deshalb vor, dass die Schweiz mit Ländern, mit denen sie noch kein Doppelbesteuerungs-, Investitionsschutz- oder FHA abgeschlossen hat, solche Abkommen abschliesst.

Der Bundesrat baut insbesondere das bestehende FHA-Vertragsnetz aus. Den schweizerischen Wirtschaftsakteuren soll gegenüber ihren wichtigsten Konkurrenten ein möglichst stabiler, hindernis- und diskriminierungsfreier Zugang zu ausländischen Märkten verschafft werden. Prioritär sind Abkommen mit China, Indien, Russland, Brasilien, Indonesien und Südafrika. Während die Schweiz mit Südafrika im Rahmen des Abkommens mit der Südafrikanischen Zollunion (SACU)² bereits über ein FHA verfügt, befinden sich solche mit China, Indien, Russland (im Verbund mit dessen Zollunionspartnern Belarus und Kasachstan) und Indonesien in Aushandlung. Der Bundesrat will diese Verhandlungen möglichst rasch erfolgreich abschliessen. Auch mit Ländern wie Thailand, Vietnam, Malaysia, Algerien und den Philippinen sowie mit den zentralamerikanischen Staaten (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) ist die Aushandlung von FHA vorgesehen. Zudem soll der Abschluss von FHA mit Brasilien und den anderen Mercosur-Staaten (Argentinien, Uruguay und Paraguay) sowie mit Australien geprüft werden. Dabei spielt allerdings die Schaffung agrarpolitischer Voraussetzungen eine wichtige Rolle. Mit den USA wird die Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen im Rahmen des bestehenden Kooperationsforums für Handel und Investitionen angestrebt. Schliesslich sind die bestehenden FHA (einschliesslich der zugehörigen bilateralen Agrarabkommen) laufend zu aktualisieren und nach Bedarf auszubauen (vgl. Ziff. 4).

Zusätzlich zu den FHA sucht die Schweiz, ihr Vertragsnetz der Investitionsschutz- und der Doppelbesteuerungsabkommen zu vervollständigen und wo nötig und möglich bestehende Abkommen zu revidieren (vgl. Ziff. 1.2.2. Kapitalverkehr und Investitionen).

Wichtig bleibt ferner, das enge Kontaktnetz des Bundesrates im Ausland zu pflegen, damit die Schweiz auch auf Regierungsebene international ihre Interessen optimal wahrnehmen kann.

² Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland.

Der Bundesrat will:

- mit China, Indien, Indonesien, Algerien und den Mitgliedern der Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan die laufenden FHA-Verhandlungen möglichst bald erfolgreich abschliessen;
- das FHA-Netz in Asien (Thailand, Vietnam, Malaysia, Philippinen) und in Zentralamerika (Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama) enger knüpfen;
- agrarpolitische Voraussetzungen schaffen, die den Abschluss von FHA auch mit Handelspartnern mit starkem Agrarsektor ermöglichen;
- nach Bedarf bestehende FHA aktualisieren und erweitern;
- die bilateralen Beziehungen zu den wichtigsten Wirtschaftspartnern der Schweiz formell und informell pflegen.

1.2.2 Stärkung des Marktzugangs und der Wettbewerbsfähigkeit in den Güter-, Dienstleistungs- und Faktormärkten

Um im Weltmarkt bestehen zu können, sind die Wirtschaftsakteure auf offene Märkte und eine starke Wettbewerbsfähigkeit angewiesen. Diese weist eine preisliche und eine nicht-preisliche (z.B. Funktionalität, Qualität und Präsentation) Komponente auf. Nicht-preisliche kann ungenügende preisliche Wettbewerbsfähigkeit kompensieren. In der Exportindustrie stehen Erträgen in Euro oder US-Dollar, welche im Jahr 2011 um rund 20 Prozent an Wert eingebüsst haben, Kosten gegenüber, welche in der Regel in Schweizerfranken anfallen. Das bedeutet eine erhebliche Verschlechterung der preislichen Wettbewerbsfähigkeit. Die Stärke des Schweizerfrankens erzwingt sowohl Kostensenkungen als auch verstärkte Innovation. Von der Frankenstärke stark betroffen sind nicht nur die Exporteure selber, sondern auch die Zulieferer. Mit den vom Parlament im Herbst 2011 beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen der Frankenstärke soll auf beiden Ebenen angesetzt werden: Einkaufsvorteile aufgrund der starken Währung müssen vermehrt die Endkunden erreichen, um die Kosten von Vorleistungen und der Lebenshaltung zu senken. Gleichzeitig soll die Exportfähigkeit von Werkplatz und Tourismus durch eine zusätzliche Förderung der Bildung, Forschung und Innovation gestärkt werden.

Weiter misst der Bundesrat der Minderung administrativer Hürden grosse Bedeutung bei. Gemeinsam mit den Kantonen forciert der Bund den Abbau von Bürokratie durch vereinfachte Bewilligungs-, Antrags- und Meldeverfahren unter anderem im Rahmen seiner *E-Government*-Strategie, welche zum Ziel hat, die Verwaltungstätigkeit mit Hilfe der EDV bürgernah und kostengünstig zu gestalten.

Ferner unterstützt der Bundesrat die exportierende Industrie im Rahmen seiner ordentlichen Exportförderung (Osec, Schweizerische Exportrisikoversicherung SERV). Eine aktuelle Forderung aus Kreisen der Exportwirtschaft zielt auf eine Senkung der 50-Prozent-Regel der SERV, wonach in der Regel nur Lieferungen mit einem schweizerischen Wertschöpfungsanteil von mindestens 50 Prozent versicherbar sind. Eine Anpassung dieser Vorgabe setzte eine Gesetzesrevision voraus, welche im Verlauf der Legislaturperiode 2011–2015 geprüft werden kann.

Zur Stärkung des Wettbewerbs begrüsst der Bundesrat die mit der Kartellgesetzrevision verbundene Absicht, horizontale Preis-, Mengen-, und Gebietsabreden sowie die vertikale Preisbindung und Gebietsabschottungen zu verbieten, ausser den Unternehmen gelinge der Nachweis, dass die Effizienzvorteile überwiegen. Weiter setzt der Bundesrat schliesslich auf die Fortsetzung der Wachstumspolitik. In den kommenden Jahren verfolgt er dabei die folgenden Ziele: Erhöhung der Finanzstabilität unter Wahrung der Attraktivität des Finanzplatzes, Eindämmung des Prämienzuwachses und Nutzung der Exportpotenziale im Gesundheitswesen, Sicherung einer zuverlässigen, finanzierbaren und preiswerten Infrastruktur, Steigerung der Ressourceneffizienz und Umsetzung der klimapolitischen Ziele mit vertretbaren Kosten, Entwicklung von Mechanismen zur nachhaltigen Finanzierung der Sozialwerke. Diese Ziele werden ergänzt durch die Stärkung des internationalen Marktzugangs und der Wettbewerbsfähigkeit in den Güter- (Agrar- und Industriegüter), Dienstleistungs- und Faktormärkten. Von besonderer aussenwirtschaftlicher Relevanz sind der Schutz des geistigen Eigentums und das öffentliche Beschaffungswesen.

Agrargüter

Die Schweizer Landwirtschaft produziert hauptsächlich für den Inlandmarkt sowie als Zulieferer für die Nahrungsmittelindustrie und das Gastgewerbe. Eine wichtige Ausnahme bildet der Käse, bei welchem ein Drittel der Produktion exportiert wird. Offensive Agrarinteressen gegenüber dem Ausland hat die Schweiz ferner bei verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten und Fleischezubereitungen. Sie hat zudem ein Interesse an klaren Regeln im nichttarifären Bereich zur Bekämpfung der missbräuchlichen Anwendung von sanitären und phytosanitären Massnahmen in den Exportmärkten.

Seit Beginn der 1990er Jahre ist die Schweizer Landwirtschaft auf einem ökologisch ausgerichteten Reformpfad. Ökonomisch ist die Landwirtschaft stark von Transferzahlungen und vom hohen Grenzschutz abhängig. Die Schweiz sieht sich jedoch auf multilateraler und bilateraler Ebene zunehmend der Forderung potenter Agrarexporteure nach verstärkter Marktöffnung ausgesetzt. Der Grenzschutz, einer der höchsten der Welt, wird sich längerfristig nicht auf der heutigen Höhe aufrechterhalten lassen. Diese Tatsache und die Bestrebungen zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz bedingen verstärkte Reformanstrengungen, welche auch notwendig sind, um in der Schweiz mittel- und langfristig eine überlebensfähige produzierende Landwirtschaft zu erhalten. Im Verhältnis zur EU wird im Rahmen der Verhandlungen zum FHAL&GesA (vgl. Ziff. 1.2.1) der vollständige gegenseitige Marktzugang für Agrarprodukte und Lebensmittel angestrebt. Ziel ist, neben den tarifären auch die nicht-tarifären Handelshemmnisse abzubauen und so der produzierenden Schweizer Landwirtschaft neue zukunftsträchtige Märkte zu sichern. Mit Übergangsfriesten soll der Schweizer Landwirtschaft die nötige Zeit für die Anpassung ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeräumt werden. Zur Erleichterung der damit verbundenen Anpassungen und zur Abfederung des Strukturwandels sieht der Bundesrat zeitlich befristete Begleitmassnahmen vor.

Der Abschluss der FHAL&GesA-Verhandlungen ist auch für die Nahrungsmittelindustrie von grosser Bedeutung, da sich die Rohstoffpreisdifferenzen zwischen der Schweiz und dem Ausland ohne FHAL&GesA kaum in genügendem Mass verringern würden. Es ist gleichzeitig nicht davon auszugehen, dass der Preisausgleichsmechanismus beim Export von verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten ohne weite-

res wie bisher weitergeführt werden kann. Dies unter anderem deshalb nicht, weil der Abschluss der WTO-Doha-Runde ein Verbot der Ausfuhrsubventionen beinhalten wird und diese bei einem Scheitern der Doha-Runde anfechtbar würden. Mit der Perspektive eines Marktzugangsabkommens im Landwirtschafts- und Lebensmittelbereich mit der EU, welches die landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte einschliessen würde, könnte die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Verarbeitungsindustrie nachhaltig gesichert werden. In jedem Fall setzt die Aufrechterhaltung der Attraktivität des Standorts Schweiz und der Wettbewerbsfähigkeit der Nahrungsmittelindustrie agrarpolitische Rahmenbedingungen voraus, welche es erlauben, auch Schweizer Agrarrohstoffe zu konkurrenzfähigen Konditionen zu beschaffen. Diese Zielsetzung wird auch mit der «Swissness»-Vorlage (vgl. Abschnitt «Geistiges Eigentum») angestrebt.

Der Abschluss von FHA wird durch das heute beschränkte Potenzial für Konzessionen im Agrarbereich zunehmend erschwert. Um auch künftig Freihandelsverhandlungen erfolgreich abschliessen zu können, wird es notwendig sein, dass bei den Marktzugangsverpflichtungen mit den Verhandlungspartnern ein Interessenausgleich innerhalb der einzelnen Sektoren und über alle Sektoren gefunden werden kann. Trotzdem darf es nicht etwa darum gehen, dass die Schweiz ausländische Konzessionen einzig mit eigenen Agrarverpflichtungen erkaufte. Die Schweiz bedarf allerdings eines grösseren Handlungsspielraums im Agrarbereich, will sie mit Agrearexporturen FHA abschliessen. Dies macht entsprechende Reformen der Schweizer Agrarpolitik erforderlich, was wiederum bei der Erarbeitung der künftigen Agrarpolitiken berücksichtigt werden muss. Die Schweizer Landwirtschaft ist mittelfristig in die Lage zu versetzen, auch ohne den heutigen hohen Grenzschutz den inländischen Markt mit qualitativ hochstehenden Produkten zu konkurrenzfähigen Preisen zu versorgen und auf den ausländischen Märkten ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Der Bundesrat will:

- keine Rückschritte in Bezug auf beschlossene Reformmassnahmen (z.B. Aushandlung FHA im Agrar- und Lebensmittelbereich mit der EU, *Cassis-de-Dijon*-Prinzip gemäss THG);
- bei der Ausgestaltung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik verstärkt die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und die Anpassung an ausserwirtschaftspolitische Herausforderungen berücksichtigen (z.B. in Bezug auf FHA und im Bereich der Agrarrohstoffe für die Verarbeitungsindustrie).

Industriegüter

Bei Industriegütern kennt die Schweiz kaum Grenzschutz, weshalb sie weitgehend dem internationalen Wettbewerb ausgesetzt sind.

Ein zentrales Anliegen der Industrie ist ein möglichst diskriminierungsfreier Zugang zum EU-Markt. Die Schweiz passt deshalb die technischen Anforderungen für Industriegüter weitgehend an jene der EU an. Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81) erleichtert den Marktzugang für Schweizer Industrieprodukte in die EU, falls für deren Vermarktung Prüfzertifikate vorausgesetzt werden. Zur weiteren Liberalisierung des Marktzuganges mit der EU verhandelt der Bundesrat ein Energieabkommen und strebt ein Abkommen zu REACH an (vgl. Ziff. 1.2.1).

Auch andere Kosten im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind zu senken. Zu diesem Zweck strebt der Bundesrat im Rahmen der «Umsetzung der *E-Government-Strategie*» eine Vertiefung der Zusammenarbeit im Zollbereich in Form einer direkten Interaktion zwischen den Import- und Export-Zollabfertigungssystemen der Schweiz und der EU-Mitgliedstaaten an. Sodann wird in der Schweiz geprüft, ob Kleinsendungen vereinfacht verzollt und die Mehrwertsteuerfreigrenze erhöht werden sollte.

In den Wachstumsmärkten China, Indien und Brasilien ist der Grenzschutz für Industrieprodukte noch hoch, weshalb der Bundesrat den Abschluss von FHA mit diesen Ländern anstrebt (vgl. Ziff. 1.2.1). Die Schweiz kann im Hinblick auf den Abbau von Zöllen auf Industriegütern offensiv auftreten. Mit manchen Verhandlungspartnern setzt ein Interessenausgleich aber auch zunehmend Liberalisierungen im Agrarhandel voraus (vgl. Ziff. 1.2.2 Landwirtschaft).

Wichtig für den Handel und an Bedeutung weiter zunehmend ist der Schutz der Schweizer Wirtschaft vor missbräuchlicher Anwendung von nichttarifären Handelshemmnissen, unter anderem Importlizenzen, aufwändige Zoll- und Zertifizierungsverfahren sowie die fehlende Abstützung von technischen Vorschriften auf internationale Normen. Ein weiteres Problem für die Schweizer Industrie stellen zunehmende Exportrestriktionen rohstoffexportierender Länder dar. Diese haben nicht nur einen Einfluss auf den Preis, sondern auch auf die Bezugsmöglichkeiten.

Der Bundesrat will:

- die Kosten im grenzüberschreitenden Warenverkehr senken unter anderem durch die Vertiefung der Zusammenarbeit mit der EU im Zollbereich;
- dass die OECD und die WTO verbindliche Regeln zur Disziplinierung von Exportrestriktionen für Rohstoffe erarbeiten.

Dienstleistungen

Rund 70 Prozent des schweizerischen BIP werden heute im Dienstleistungssektor erarbeitet. Dazu tragen der Handel, die Finanzdienstleistungen (insbesondere Banken und Versicherungen), die unternehmensbezogenen Dienstleistungen und die öffentliche Verwaltung je etwas mehr als 10 Prozent bei. Personen- und haushaltsbezogene Dienstleistungen (vom Coiffeur bis zum kulturellen Angebot), das Gesundheits- und Sozialwesen und der Bereich Verkehr und Kommunikation machen je mehr als 6 Prozent des BIP aus. Von Bedeutung sind ebenfalls Erziehung und Unterricht sowie das Gastgewerbe.

Aus Binnensicht ist der Infrastrukturbereich zentral. Die grenzüberschreitende Öffnung bei den Infrastrukturen begann in der Schweiz zunächst bei der Telekommunikation, sodann im Land- und Luftverkehr. Bei verschiedenen Infrastruktursektoren besteht nach wie vor ein unausgeschöpftes Liberalisierungspotenzial (z.B. Strommarktliberalisierung bis zum Endkunden, verbleibendes Postmonopol).

Im Verhältnis zur EU werden verschiedene Aspekte der Dienstleistungserbringung in sektoriellen Abkommen geregelt (private Schadensversicherungen, audiovisuelle Dienstleistungen, Luft- und Landverkehr, öffentliche Beschaffung, Dienstleistungserbringung im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens). Abgesehen davon gelten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz wie gegenüber allen anderen WTO-Mitgliedern die multilateralen Verpflichtungen des GATS. Verhandlungen über ein umfassendes Dienstleistungsabkommen zwischen der EU und der Schweiz

wurden im Juli 2002 aufgenommen und im darauf folgenden Jahr in gegenseitigem Einvernehmen sistiert. Obwohl ein Dienstleistungsabkommen die Rechtssicherheit erhöhen, neue Exportmärkte in der EU erschliessen und den Wettbewerb stärken würde, kam der Bundesrat im Februar 2010 nach erneuter Prüfung des Vorhabens zum Schluss, aufgrund der Komplexität der mit dem Dienstleistungsbereich verbundenen Fragen von einer Wiederaufnahme der Verhandlungen weiterhin abzusehen.

Besondere Beachtung verdient die Entwicklung in der EU, die Finanzmärkte stärker zu regulieren und gleichzeitig detaillierte Kriterien für den Marktzugang für gewisse Anbieter von Finanzdienstleistungen aus Drittstaaten festzulegen. Aus schweizerischer Sicht gilt es zu prüfen, inwiefern eine Verbesserung des Marktzutritts auf der Grundlage dieser neuen Bestimmungen angestrebt werden sollte.

Durch die Aushandlung neuer und die Vertiefung bestehender FHA sucht der Bundesrat den Marktzugang zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Dienstleistungshandel parallel zur WTO zu stärken (vgl. Ziff. 1.2.1). Für den Bundesrat sind dabei folgende Dienstleistungssektoren prioritär: Finanzdienstleistungen, Logistik- und Transportdienstleistungen, Tourismusdienstleistungen, unternehmensbezogene Dienstleistungen und Vertriebsdienstleistungen. Der Bundesrat setzt sich zudem für den vorübergehenden Aufenthalt von Fachexperten im Maschinenbau (Installateure/Reparaturpersonal) und den grenzüberschreitenden Transfer von Führungskräften und Spezialisten innerhalb multinationaler Unternehmen ein. Weiter strebt er Regeln für die transparente und nichtdiskriminierende Ausgestaltung nationaler Dienstleistungsregulierungen an (z.B. Qualifikationsanforderungen, Ausübungsbewilligungen, Qualitätsvorschriften).

In den Verhandlungen über FHA fordern vor allem Schwellenländer präferenzielle Konzessionen in Bezug auf die Dienstleistungserbringung ihrer Staatsangehörigen in der Schweiz. Die Schweiz räumt diese Möglichkeit für gut- und hochqualifizierte Personen namentlich beim Kader- und Spezialistentransfer bereits heute ein. Weitergehende Forderungen betreffen Rechtsansprüche zum Beispiel zur vorübergehenden Zulassung von weniger qualifiziertem Personal zur Dienstleistungserbringung oder von Arbeitskräftekategorien ausserhalb des Dienstleistungssektors. Um in Zukunft FHA mit neuen Partnern abschliessen zu können, werden die sektorspezifischen präferenziellen Forderungen der Vertragspartner zu prüfen sein, etwa für den zeitlich befristeten Aufenthalt von Dienstleistungserbringern eng definierter Kategorien.

Der Bundesrat will:

- das Potenzial für Marktöffnungsmassnahmen in Dienstleistungssektoren ausloten, in denen der Liberalisierungsgrad hinter jenem der EU zurückliegt;
- regelmässig prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind für eine Wiederaufnahme von Verhandlungen mit der EU über ein umfassendes Dienstleistungsabkommen oder für ein Abkommen in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung;
- den Marktzugang für Schweizer Firmen im Dienstleistungsbereich verbessern, mit einem Schwergewicht auf Finanzdienstleistungen, Logistik- und Transportdienstleistungen, Tourismusdienstleistungen, unternehmensbezogene Dienstleistungen und Vertriebsdienstleistungen;

- die Forderungen prüfen, die die Verhandlungspartner im Rahmen von FHA-Verhandlungen in Bezug auf die Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen einbringen.

Geistiges Eigentum

Aus Sicht der Aussenwirtschaft stehen Patentrecht, Testdatenschutz für pharmazeutische und agrochemische Produkte, Schutz von geografischen Herkunftsangaben sowie die Durchsetzung der geistigen Eigentumsrechte im Vordergrund. Ein besonderes Anliegen des Bundesrates ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte und Dienstleistungen der «Marke Schweiz» für Produkte und Dienstleistungen im In- und Ausland zu sichern.

Im Rahmen der Revision des Markenschutzgesetzes und der Schaffung eines neuen Wappenschutzgesetzes (sog. *Swissness*-Vorlage) werden präzisere Regeln im Markenschutzgesetz vorgeschlagen und es werden die Voraussetzungen definiert, unter welchen ein Produkt oder eine Dienstleistung als «schweizerisch» bezeichnet werden darf. Zudem sollen unter bestimmten Voraussetzungen geografische Marken ins Markenregister und nichtlandwirtschaftliche geografische Angaben (z.B. «Genève» für Uhren oder «St. Gallen» für Stickereien) in ein neues, separates Register eingetragen werden können. Beide Massnahmen sollen es Unternehmen erlauben, einen offiziellen Schutztitel zu erhalten, was die künftige Erlangung und Durchsetzung des Schutzes insbesondere auch in Drittländern erleichtern wird.

In den EU-Ländern besteht ein gut ausgebauter Rechtsschutz für geografische Angaben. Zu dessen Absicherung hat die Schweiz mit der EU ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben unterzeichnet (vgl. Ziff. 3.2). Auch ausserhalb der EU schliesst die Schweiz bilaterale Abkommen über den Schutz geografischer Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen ab, wie zum Beispiel mit Russland (vgl. Ziff. 5.8).

Der Bundesrat will den Schutz des geistigen Eigentums desweitern durch Bestimmungen in FHA sichern und stärken. Prioritäre Zielgruppe sind die Schwellenländer. Da gewisse dieser Verhandlungspartner allerdings Vorbehalte haben, im Rahmen von FHA Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums auszuhandeln, ist in den Verhandlungen auch ein vertieftes Eingehen auf die jeweiligen Anliegen und Interessen angezeigt und ist der jeweilige Entwicklungsstand der Partnerländer zu berücksichtigen.

Parallel zur Aushandlung von Schutzabkommen, unterstützt die Schweiz Partnerländer der Entwicklungszusammenarbeit beim Aufbau von Patentämtern und anderen Behörden im Bereich des geistigen Eigentums sowie beim Ausbau des Rechtsschutzes von geografischen Herkunftsangaben und des Schutzes von traditionellem Wissen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein ungenügender Schutz des geistigen Eigentums in Entwicklungsländern deren Innovationskraft sowie den Transfer von modernen Technologien behindern kann.

Der Bundesrat will:

- die *Swissness*-Vorlage umsetzen;
- in FHA und in separaten Abkommen angemessene und effektive Standards zum Schutz geistiger Eigentumsrechte verankern;

- Partnerländer beim Aufbau und bei der Stärkung von Behörden und Rechtssystemen zum Schutze des geistigen Eigentums unterstützen.

Öffentliches Beschaffungswesen

Die Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens stärkt den Wettbewerb bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand und optimiert das Preis-Leistungsverhältnis beim Einkauf von Gütern, Dienstleistungen und Baudienstleistungen. Der Bundesrat ist bestrebt, den Marktzugang zu öffentlichen Beschaffungen im Ausland für schweizerische Anbieter zu verbessern.

Im Rahmen der WTO arbeitet die Schweiz auf die Erweiterung, Vereinfachung und Straffung des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA; SR 0.632.231.422) hin, namentlich in Bezug auf die Korruptionsbekämpfung, die Verbesserung des Marktzuganges und den Abbau von Ausnahmeregelungen, welche den Zugang für ausländische Anbieter einschränken. Sie setzt sich auch für die Ausdehnung der GPA-Mitgliedschaft insbesondere auf China und Indien sowie Australien, Brasilien, Mexiko, Neuseeland und die Türkei ein (vgl. Ziff. 5.7).

Neben den Verhandlungen in der WTO wird auch im Rahmen der FHA versucht, den Marktzugang im öffentlichen Beschaffungswesen zu verbessern.

Die ursprünglich im Wachstumspaket 2008–2011 des Bundesrates angestrebte Vereinheitlichung des schweizerischen Beschaffungsrechtes, soweit es durch das GPA und das bilaterale Beschaffungsabkommen Schweiz–EU (vgl. Ziff. 3.2) und die FHA abgedeckt wird, konnte nicht erreicht werden. Dieses Ziel bleibt für den Bundesrat aber aus Gründen der Transparenz und aus verfahrenstechnischen Überlegungen weiterhin bestehen. Bei der Umsetzung des revidierten GPA wird eine stärkere Harmonisierung der Gesetze über das öffentliche Beschaffungswesen bei Bund und Kantonen angestrebt. Bereits heute wird die Zusammenarbeit mit den Kantonen zum Ausbau der gemeinsamen elektronischen Beschaffungsplattform «*simap.ch*» vorangetrieben.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit wird dem öffentlichen Beschaffungswesen eine grosse Bedeutung beigemessen. Im Rahmen der Weltbankgruppe setzt sich die Schweiz für die Anwendung von transparenten öffentlichen Beschaffungsregeln und deren effektiven und effizienten Umsetzung in Entwicklungsländern ein. Bei den von der Schweiz geförderten Infrastrukturprojekten in Partnerländern ist der Aufbau von Kapazitäten im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Teil der Infrastrukturentwicklung.

Der Bundesrat will:

- die Harmonisierung des schweizerischen Beschaffungsrechtes vorantreiben;
- dass möglichst viele Staaten Mitglied des GPA der WTO werden;
- bei der Aushandlung von FHA Bestimmungen über das öffentliche Beschaffungswesen auf der Grundlage des revidierten GPA vereinbaren.

Kapitalverkehr und Investitionen

Die Schweiz ist in besonderem Mass auf international offene Finanzmärkte angewiesen. Schweizer Unternehmen tätigen im Ausland bedeutende Direktinvestitionen (Bestand Ende 2010: 909 Mrd. USD)³. Die Schweiz ist damit der weltweit sechstgrösste Kapitalexporteur. Gleichzeitig ist die Schweiz ein wichtiger Standort für Kapitalanlagen aus dem Ausland (Bestand 2010: 539 Mrd. USD). Allerdings bestehen auch in der Schweiz in bestimmten Sektoren Marktzutrittsrestriktionen für ausländische Investoren (z.B. Telekom, Post, Elektrizität). Die Schweiz liegt in Bezug auf Investitionsbeschränkungen im Mittelfeld der OECD-Staaten⁴.

Der Grossteil der ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz stammt aus den EU-Staaten (84 % des Kapitalbestandes per Ende 2009), und umgekehrt befindet sich ein beachtlicher Teil der Schweizer Direktinvestitionen im EU-Raum (44 % des Kapitalbestandes per Ende 2009)⁵. Da die Schweiz mit der EU über kein Investitions- beziehungsweise Kapitalverkehrsabkommen verfügt, bilden im Verhältnis zur EU die OECD-Regeln sowie für den Dienstleistungssektor das GATS der WTO den rechtlichen Rahmen für grenzüberschreitende Investitionen.

Die OECD misst der Liberalisierung des grenzüberschreitenden Kapitalverkehrs und der Nichtdiskriminierung ausländischer Investitionen grosse Bedeutung bei, weshalb sie plurilaterale Instrumente erarbeitet hat, welche für die OECD-Staaten das Regelwerk über internationale Investitionen bilden. Die OECD überwacht neue staatliche Massnahmen ihrer Mitglieder mit negativen Auswirkungen auf die Investitionsfreiheit. Sie spielt damit für die Schweiz eine zentrale Rolle zur Bekämpfung des Investitionsprotektionismus.

Die bestehenden pluri- oder multilateralen Instrumente (OECD-Kodizes, GATS) sind weder geografisch noch sektoriell umfassend. Die Schweiz versucht deshalb mit dem Abschluss von Investitionsschutzabkommen (ISA) geografische und sektorielle Lücken zu schliessen sowie bestehende Abkommen aufzudatieren. Der Bundesrat prüft zudem die Möglichkeit, in künftige ISA Nachhaltigkeitsbestimmungen aufzunehmen, um die Kohärenz mit anderen internationalen Zielsetzungen (Umwelt, Entwicklung, Arbeitsstandards etc.) sicherzustellen.

Mit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags (1. Dezember 2009) ist in der EU die Zuständigkeit für ISA teilweise von den EU-Mitgliedstaaten auf die EU übergegangen. Für die Schweiz könnte die Kompetenzübertragung zur Folge haben, dass die bestehenden ISA mit zehn EU-Mitgliedstaaten⁶, welche vor ihrem EU-Beitritt abgeschlossen wurden, überprüft und allenfalls neu verhandelt werden müssen. Dabei stünde für die Schweiz die Sicherung des bestehenden Investitionsschutzniveaus im Vordergrund. Künftig könnte sich die Frage nach der Opportunität eines ISA unter Umständen nicht mit einzelnen Mitgliedstaaten, sondern mit der EU stellen (vgl. Ziff. 5.4).

Die Schweiz sowie alle EU-Staaten sind zudem Mitglieder des Energiechartavertrags, der einen umfassenden Schutz für Investitionen im Energiebereich gewährt.

³ UNCTAD, *World Investment Report 2011*.

⁴ OECD, *FDI Restrictiveness Index 2010*.

⁵ Schweizerische Nationalbank, *Direktinvestitionen 2009*.

⁶ Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

Neben pluri- und multilateralen Initiativen unterstützt die Schweiz auch länderspezifische Massnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit. Die den Privatsektor unterstützenden Programme zielen darauf ab, das generelle Investitionsklima in den Partnerländern zu verbessern.

Der Bundesrat will:

- das ISA-Netz vervollständigen und aufdatieren;
- den Marktzugang für Schweizer Investitionen im Ausland im Rahmen von FHA verbessern;
- in der OECD dem Investitionsprotektionismus dezidiert entgegenzutreten;
- dass Partnerländer gute Rahmenbedingungen für Kapitalverkehr und Investitionen bieten und sie in diesen Bemühungen weiterhin unterstützen.

Arbeitskräftemobilität

Die Schweizer Unternehmen sind auf eine genügende Zahl gut ausgebildeter Arbeitskräfte angewiesen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat deshalb eine Strategie zur Behebung des Fachkräftemangels in Auftrag gegeben. In diesem Zusammenhang kommt auch der Bereitschaft zum lebenslangen Lernen und zur Mobilität der Arbeitskräfte grosse Bedeutung zu.

Darüber hinaus ist der Schweizer Arbeitsmarkt aber in hohem Mass auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen: 27 Prozent der Arbeitskräfte in der Schweiz stammen aus dem Ausland. Die Politik bezüglich der Arbeitskräftemobilität fusst gegenüber dem Ausland vor allem auf der Personenfreizügigkeit mit den EU- und den EFTA-Staaten sowie auf einer beschränkten Zulassung von hochqualifizierten Personen aus Staaten ausserhalb der EU und der EFTA. In den letzten Jahren hat vor allem der Anteil der Arbeitskräfte aus dem EU- und EFTA-Raum stark zugenommen und dies insbesondere zur Besetzung von akademischen und technischen Schlüssel- und Kaderstellen. Personenfreizügigkeit heisst dabei nicht nur Einwanderung von Arbeitskräften in die Schweiz, sondern auch freier Personenverkehr für Schweizer Arbeitnehmende in Europa und Rechtssicherheit für 400 000 in der EU lebende Schweizer Bürgerinnen und Bürger. Die Arbeitskräftemobilität und besonders die Personenfreizügigkeit Schweiz–EU haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass der Fachkräftemangel in der Schweiz reduziert werden konnte. Die Personenfreizügigkeit leistet somit einen bedeutenden Beitrag zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Falls dieses Abkommen (und mit ihm auch die anderen sechs Abkommen der Bilateralen I; vgl. Ziff. 3.2) wegfielen, würde die damit verbundene Isolation gegenüber unserem wichtigsten Wirtschaftspartner und die Beschränkung der Arbeitskräftemobilität Wohlstand und Arbeitsplätze in der Schweiz entscheidend gefährden. Eine geordnete Weiterführung dieses Abkommens und die sukzessive und kontrollierte Ausdehnung auf neue EU-Mitgliedstaaten (2013 ist der Beitritt Kroatiens zu erwarten) sind deshalb im zentralen wirtschaftlichen Interesse der Schweiz.

Über die Anwendung des Abkommens tauscht sich die Schweiz regelmässig mit der EU und ihren Mitgliedstaaten (v.a. Nachbarstaaten) aus. Im Mittelpunkt der Diskussion stehen die Umsetzung der flankierenden Massnahmen sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Anerkennung von Diplomen. Mit den flankierenden Massnahmen sollen negative Auswirkungen der Personenfreizügigkeit auf Löhne und Arbeitsbedingungen in der Schweiz vermieden werden, indem das in

unserem Land geltende Lohn- und Arbeitsniveau geschützt und Missbräuche bekämpft werden. Die Massnahmen schützen sowohl Schweizer Erwerbstätige als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende.

Für die Rekrutierung von qualifizierten Arbeitskräften hat sich das duale Zulassungssystem (Vorrang für Personen aus dem EU- und EFTA-Raum) bewährt. Die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften aus Nicht-EU- und Nicht-EFTA-Staaten kann durch die kontrollierte Rekrutierung aus Drittstaaten abgedeckt werden. Das Vorliegen eines gesamtwirtschaftlichen Interesses ist hierbei Voraussetzung.

Aufgrund des steigenden internationalen Wettbewerbs bei der Rekrutierung hochqualifizierter Personen muss die Standortattraktivität des Arbeitsplatzes Schweiz hochgehalten werden. Die Zulassungspolitik und -praxis gegenüber hochqualifizierten Fachspezialisten und Führungskräften aus Drittstaaten ist daher periodisch unter Einbezug von wirtschaftlichen und migrationspolitischen Faktoren zu überprüfen.

Der Bundesrat will:

- den Werk- und Denkplatz Schweiz stärken;
- das Freizügigkeitsabkommen mit der EU ohne Neuverhandlungen weiterführen und sukzessive und kontrolliert auf neue EU-Mitgliedstaaten ausdehnen;
- die Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen sicherstellen.

1.3 **Fazit**

Mit der Umsetzung seiner aussenwirtschaftspolitischen Strategie öffnet der Bundesrat im Ausland Märkte für Exporteure und Investoren und fördert den Wettbewerb auf den inländischen Güter-, Dienstleistungs- und Faktormärkten. Dadurch werden die Produktivität und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen gesteigert und können Kosten gesenkt werden. Nur mit einer solchen Öffnungspolitik kann ein Land mit einem kleinen Binnenmarkt wie die Schweiz Standort für wertschöpfungsstarke, arbeitsplatzschaffende Unternehmen sein und bleiben. Weiter fördert die Aussenwirtschaftspolitik stabile und einklagbare Regeln für die internationale Wirtschaftstätigkeit sowie die Einbindung von Entwicklungs- und Transitionsländern in die Weltwirtschaft.

Der Abschluss multi- und bilateraler Handelsabkommen ist schwieriger geworden. Im Gegensatz zur zunehmenden weltweiten Integration von Produktion und Dienstleistungserbringung sowie zu den zunehmenden Interdependenzen nimmt in vielen Ländern die Tendenz zur Abschottung zu. Die Möglichkeiten der Schweiz, auf internationale wirtschaftspolitische Entscheide Einfluss zu nehmen, schwinden.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft muss deshalb insbesondere auch durch innere Reformen und autonome Liberalisierungsmassnahmen erhalten und verbessert werden, das heisst durch Massnahmen, die zu Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen im Inland beitragen (Wachstumspolitik, Wettbewerbspolitik, Landwirtschaftspolitik, Bildungspolitik usw.). Solche Massnahmen sind zudem Voraussetzung für eine weitere Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten.

2 **WTO und weitere multilaterale Wirtschaftszusammenarbeit**

2.1 **Welthandelsorganisation (WTO)**

In Genf fand vom 15.–17. Dezember die achte ordentliche WTO-Ministerkonferenz statt. Höhepunkt war die Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls durch Russland. In der Doha-Runde waren keine Fortschritte zu verzeichnen, obwohl die Verhandlungen im ersten Quartal intensiviert wurden. Die WTO-Tätigkeiten ausserhalb der Doha-Runde konzentrierten sich auf die Umsetzung der WTO-Abkommen, die Beitrittsverhandlungen, die Länderexamen und auf Streitbeilegungsverfahren.

2.1.1 **Achte WTO-Ministerkonferenz**

In Genf fand vom 15.–17. Dezember die achte ordentliche WTO-Ministerkonferenz statt. Höhepunkt war die Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls durch Russland. Anlässlich der Ministerkonferenz bekräftigten die Minister die Bedeutung der WTO im Kampf gegen die zunehmenden protektionistischen Tendenzen und die Notwendigkeit, das multilaterale Welthandelssystem weiter zu entwickeln, damit es den künftigen Herausforderungen gewachsen ist. Bezüglich den Doha-Verhandlungen waren sich die Minister einig, dass kurzfristig ein Abschluss kaum möglich ist, die bisher erreichten Fortschritte aber zu bewahren sind. Zudem verlängerten die Minister zwei Moratorien: weiterhin dürfen keine Zölle und ähnliche Abgaben auf elektronischen Übermittlungen erhoben und die sogenannte *non-violation complaints*-Klausel im Kontext des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS) nicht angewendet werden.⁷ Weitere Entscheide betreffen Besserstellungen der ärmsten Entwicklungsländer bei WTO-Beitrittsverhandlungen sowie Dienstleistungskonzessionen (Möglichkeit von Vorzugsbedingungen für ärmste Entwicklungsländer, welche nicht nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung an alle Mitgliedsländer weitergegeben werden müssen). Ferner haben die Minister in Bezug auf die WTO-Überprüfungsmechanismen drei Entscheide getroffen: Erstens wird die zweijährliche Berichterstattung des WTO-Generaldirektors über Handelsmassnahmen, die es seit 2008 gibt, definitiv als WTO-Aufgabe verankert; zweitens werden die Prozeduren für die Überprüfung der Handelspolitiken der WTO-Mitglieder revidiert und drittens ist vorgesehen, dass das Organ zur Überprüfung der Handelspolitiken bis zur neunten WTO-Ministerkonferenz eine fünfte Revision der Funktionsweise des Handelsüberprüfungsmechanismus in Angriff nimmt.

⁷ Durch die Nichtanwendung von Bestimmungen zu *non-violation complaints* werden keine Klagen zugelassen, die keine direkte Verletzung einer WTO-Regel zum Gegenstand haben, sondern auf Massnahmen abzielen, die einem WTO-Mitglied zustehende Rechte und Handelsvorteile *de facto* verwehren.

2.1.2 Doha-Runde

Das erste Quartal sah eine Intensivierung der Doha-Verhandlungen. Es zeigte sich jedoch, dass vor allem die Positionen der grossen WTO-Mitglieder noch weit auseinanderliegen. WTO-Generaldirektor Pascal Lamy präsentierte am 21. April den Verhandlungsstand in allen Doha-Dossiers. Diese Gesamtschau machte deutlich, dass es seit 2008 nur wenig Fortschritte gegeben hat.

Im Sommer scheiterte der Plan, den Abschluss der Doha-Runde in zwei Etappen zu erreichen. In der ersten Etappe hätte ein beschränktes Paket bis zur WTO-Ministerkonferenz im Dezember finalisiert werden sollen. Es kam somit an der Ministerkonferenz in keinem Doha-Dossier zu einem Abschluss. Die Ministerkonferenz bot jedoch die Gelegenheit eines Gedankenaustauschs über das weitere Vorgehen in den Doha-Verhandlungen. Eine Stossrichtung, die nun weiterverfolgt wird, ist die Etappierung der Verhandlungsabschlüsse, das heisst bei abschlussreifen Dossiers wird nicht zugewartet bis alle Verhandlungsthemen der Doha-Runde abschlussbereit sind. Aufgrund von Wahlen und Führungswechseln in mehreren Mitgliedländern ist es jedoch fraglich, ob sich 2012 grosse Verhandlungsfortschritte erzielen lassen.

2.1.3 Umsetzung der bestehenden WTO-Abkommen

Die bestehenden WTO-Abkommen enthalten die Grundregeln des Welthandels. Deren Einhaltung wird durch eine regelmässige Überprüfung der Handelspolitiken der WTO-Mitglieder und durch das WTO-Streitschlichtungsverfahren sichergestellt.

Beitrittsverhandlungen

Die WTO zählt gegenwärtig 153 Mitglieder. Im Laufe des Berichtsjahres sind der Organisation keine neuen Mitglieder beigetreten. Die Beitrittsverhandlungen Montenegros, Russlands, Samoas und Vanuatus konnten in der Berichtsperiode mit der Unterzeichnung der Beitrittsprotokolle abgeschlossen werden. Diese Staaten werden nach erfolgter Ratifikation ihrer jeweiligen Beitrittsprotokolle der WTO als Vollmitglieder beitreten. Ausserdem befinden sich momentan 26 Staaten in Beitrittsverhandlungen (u.a. Algerien, Aserbaidshan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kasachstan, Serbien, Tadschikistan und Usbekistan).

Streitbeilegungsverfahren

In der Berichtsperiode war die Schweiz weder als Partei noch als Drittpartei direkt in Streitbeilegungsverfahren involviert. Das Streitbeilegungsverfahren der WTO wurde von anderen WTO-Mitgliedern hingegen rege genutzt. Die Arbeitslast der Rekursinstanz, *Appellate Body* (AB), wuchs in der Berichtsperiode dermassen an, dass die Streitparteien bereits regelmässig ersucht werden müssen, die vorgeschriebene 90-Tagefrist, innerhalb welcher der AB seinen Bericht zu verfassen hat, zu verlängern.

Es wurden namentlich die folgenden Berichte der Streitbeilegungsorgane durch den *Dispute Settlement Body* (DSB) angenommen und somit rechtskräftig:

- *Australia – Measures Affecting the Importation of Apples from New Zealand* (DS367) am 21. Januar, wonach verschiedene pflanzenschutzrechtliche Massnahmen, welchen aus Neuseeland nach Australien importierte Äpfel

unterworfen sind, sich nicht auf eine angemessene Risikobewertung stützen und teilweise handelsbeschränkender als notwendig sind;

- *United States – Definitive Anti-Dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China* (DS379) am 25. März, wonach es verboten ist, dieselbe Subvention zweimal durch einen Antidumpingzoll und einen Ausgleichszoll zu sanktionieren (*double remedies*);
- *European Communities – Definitive Anti-Dumping Measures on Certain Iron or Steel Fasteners from China* (DS397) am 28. Juli, mit dem Verbot, bei Antidumpinguntersuchungen gegenüber Ländern ohne Marktwirtschaftsstatus automatisch einen Antidumpingzoll für das Land anstatt für einzelne Anbieter festzusetzen;
- *European Communities and Certain Member States – Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft* (DS316) am 1. Juni mit der Schlussfolgerung, dass gewisse Massnahmen der EU sowie einzelner Mitgliedstaaten zugunsten von Airbus verbotene oder anfechtbare Subventionen darstellen und die Wettbewerbsfähigkeit von Boeing beeinträchtigen;
- *United States – Measures Affecting Imports of Certain Passenger Vehicle and Light Truck Tyres from China* (DS399) am 5. Oktober mit der Schlussfolgerung, dass die USA aufgrund des massiv erhöhten Imports gewisser Fahrzeuge und Reifen berechtigt war, die Zölle auf diesen Produkten anzuheben.

Die folgenden Streitfälle sind hängig: Betreffend *China – Measures Related to the Exportation of Various Raw Materials* (DS394, 395, 398), bei dem das *Panel* am 5. Juli zum Schluss kam, dass China zu Unrecht die Ausfuhr gewisser Rohstoffe verteuert hatte, wurde beim AB Rekurs eingelegt. Dies trifft ebenfalls auf *Philippines – Taxes on Distilled Spirits* (DS396, 403) zu, in welchem das *Panel* am 15. August festhielt, dass die Philippinen durch unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Ware gegen das Nichtdiskriminierungsverbot verstossen hatte. Offen ist, ob beim AB betreffend *United States – Measures Affecting the Production and Sale of Clove Cigarettes* (DS406) vom 2. September Rekurs eingelegt wird, wonach der Import von Nelkenzigaretten in den USA nicht verboten werden darf, während gleichzeitig die inländische Produktion und Konsumation von Mentholzigaretten erlaubt bleibt. Dasselbe gilt für *United States – Measures Concerning the Importation, Marketing and Sale of Tuna and Tuna Products* (DS381), bei welchem das *Panel* am 15. September entschied, dass die von den USA bei mexikanischem Thunfisch angewandten *dolphin-safe labeling standards* handelsbeschränkender sind als nötig, um Delphine zu schützen.

Überprüfung der Handelspolitiken

Im Berichtsjahr wurden im Rahmen der WTO die Handelspolitiken von vierzehn Mitgliedern (darunter Australien, EU, Indien, Japan und Kanada) überprüft. Dieser Prüfmechanismus (*Trade Policy Review Mechanism*) zielt darauf ab, die Handelspolitiken einzelner Mitglieder zu beleuchten, indem er die Möglichkeit gibt, im Rahmen eines offenen und kritischen Dialogs Fragen zu stellen. Damit wird das multilaterale System der WTO gestärkt. In diesem Rahmen betrafen die kritischen Fragen der Schweiz an die EU namentlich Antidumping und nichttarifische Massnahmen. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden veröffentlicht, womit politischer Druck auf die entsprechenden WTO-Mitglieder ausgeübt wird, nötige

Reformen einzuleiten. Zum Abschluss des Verfahrens werden an das überprüfte Mitglied Empfehlungen gerichtet. Diese Empfehlungen sind allerdings im Gegensatz zu anderen Instrumenten der WTO nicht rechtsverbindlich und können daher auch nicht den Streitbeilegungsorganen der WTO zur Überprüfung unterbreitet werden. Im Jahr 2012 werden unter anderem die nationalen Handelspolitiken von China, Norwegen, Saudi Arabien, Singapur, der Republik Korea, der Türkei und den USA überprüft werden.

Die Schweiz setzte sich für die Weiterführung der Überwachung der von den WTO-Mitgliedern ergriffenen Handelsmassnahmen, die im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 initiiert wurde, ein. Damit soll zum einen eine gewisse Transparenz gewährleistet werden, zum anderen geht es darum, die Mitgliedstaaten von protektionistischen Massnahmen abzuhalten. Das Organ zur Überprüfung der Handelspolitiken, welches für diese Überwachung zuständig ist, veröffentlichte während der Berichtsperiode zwei Berichte. Diesen zufolge hat die Anzahl restriktiver Massnahmen, die durch WTO-Mitglieder sowie Beitrittskandidaten (wie Russland) angewendet wurden, weiter zugenommen und die Aufhebung früherer restriktiver Massnahmen erfolgt nach wie vor zu langsam. Die meisten dieser Massnahmen betrafen erhöhte Importzölle, nicht-automatische Einfuhrlicenzen sowie neue Exportrestriktionen. Namentlich der Gebrauch von Exportbeschränkungen mittels Ausfuhrzöllen, -verboten oder -kontingenten (v.a. auf Lebensmittel und Rohstoffe) hat weiter zugenommen. Auch die Anzahl von handelspolitischen Korrekturmassnahmen (Antidumping, Ausgleichs- und Schutzmassnahmen) bleibt relativ hoch. Das Verfahren zur Überwachung der von den WTO-Mitgliedern ergriffenen Handelsmassnahmen ist ein integraler Bestandteil der WTO-Arbeiten geworden.

2.2 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die OECD feierte ihr 50-jähriges Bestehen. Unter dem Titel «Better policies for better lives» bekräftigte die Organisation ihre Gründungsziele. Vor diesem Hintergrund lancierten die Minister die «grüne Wachstumsstrategie» und gaben die Erarbeitung einer ganzheitlichen Entwicklungsstrategie in Auftrag. Zudem hies- sen sie die Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen gut. Das Jubiläum wurde in der Schweiz zum Anlass einer Konferenz an der Universität Fribourg genommen.

Die OECD organisierte zudem eine sektorielle Ministerkonferenz über Sozialpolitik. Das Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke verfasste den Phase I Peer Review-Bericht zur Schweiz. Weiter nahm die OECD die Peer Review der Schweizer Wirtschaftspolitik vor.

2.2.1 OECD-Ministerratstagung

Die OECD-Ministerratstagung fand am 25./26. Mai unter der Präsidentschaft der amerikanischen Staatssekretärin Hillary Clinton und der Vize-Präsidentschaft Deutschlands in Paris statt. Die Schweiz war durch Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann vertreten. Im Zentrum stand der 50. Geburtstag der OECD. Diese hat sich seit ihrer Gründung gewandelt und ist ein globales Politiknetzwerk mit 34 Mitgliedern geworden.

Thematisiert wurden ebenfalls die zur Zeit laufenden Beitrittsverhandlungen mit Russland. Dessen Beitritt zur Arbeitsgruppe der OECD zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Wirtschaftsverkehr im Frühjahr war ein wichtiger Schritt. Trotzdem wird aufgrund zahlreicher fehlender Voraussetzungen ein Beitritt Russlands nicht vor 2013 erwartet. Die OECD führte auch ihre intensivste Zusammenarbeit mit fünf aufstrebenden Schwellenländern (Brasilien, China, Indien, Indonesien und Südafrika) weiter.

Angesichts der aktuellen Wirtschaftskrise müssen neue Quellen des Wachstums gefunden werden. Die Minister lieferten dazu konkrete Politikempfehlungen mit der Innovations- und der «grünen Wachstumsstrategie». Letztere hat zum Ziel, den Ländern einen klaren Rahmen zu geben, wie sie einerseits Wirtschaftswachstum und Entwicklung erreichen und gleichzeitig kostspielige Umweltschäden, Klimawandel und ineffizienten Gebrauch natürlicher Ressourcen vermeiden können. Als dritte Säule wird die OECD nächstes Jahr eine *skills strategy* vorlegen. Diese wird die Frage behandeln, welche Kombination von Aus- und Weiterbildungspolitik eine optimale Beschäftigung ermöglicht. Schliesslich gaben die Minister die Erarbeitung einer ganzheitlichen Entwicklungsstrategie in Auftrag. Sie wird in den kommenden Jahren in der OECD eine hohe Priorität einnehmen. Diese horizontale Strategie geht weit über Entwicklungszusammenarbeit hinaus und wird die Arbeit zahlreicher OECD-Komitees beeinflussen. Zudem aktualisierte der Ministerrat die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (vgl. Ziff. 5.4).

2.2.2 Sektorielle Ministerkonferenz

Bundesrat Didier Burkhalter präsidierte die schweizerische Delegation an der Ministerkonferenz zum Thema Sozialpolitik vom 2./3. Mai, die unter dem Titel «Für eine gerechtere Zukunft: die Rolle der Sozialpolitik» stand. Die Minister diskutierten die zunehmende soziale Ungleichheit innerhalb ihrer Länder angesichts einer angespannten Wirtschaftslage und knappen Budgets. Die Schweiz ist im internationalen Vergleich (z.B. Ungleichheit, Arbeitslosigkeit) von der Krise relativ verschont geblieben und stellte bei der Konferenz ihr Drei-Säulen-System der Altersvorsorge (AHV, Pensionskasse, 3. Säule) vor.

2.2.3 OECD Peer Reviews der Schweiz

Das Globale Forum über Transparenz und Informationsaustausch in Steuerfragen (*Global Forum*) verabschiedete am 1. Juni den *Phase 1 Peer Review*-Bericht der Schweiz. Das *Global Forum* attestierte der Schweiz einen «bedeutenden Wandel» bei der Amtshilfe. Damit hat die Schweiz die erste Phase der Überprüfung der

bestehenden Gesetzesbestimmungen zur Amtshilfe bestanden. Der Bericht enthielt dennoch zwei nicht erfüllte Elemente: Erstens kann die Identität von Inhaberaktionären nicht in allen Fällen festgestellt werden. Zweitens erfüllte die Schweiz das Kriterium des wirksamen Informationsaustausches noch nicht, weil die gestellten Anforderungen zur Identifizierung von betroffenen Steuerpflichtigen und Informationsinhabern (im Normalfall eine Bank) zu restriktiv sind. Für die Schweiz ist die zweite Phase zur Überprüfung der Umsetzung der bestehenden Gesetzesbestimmungen für Ende 2012 vorgesehen, sofern bis dann eine bedeutende Anzahl Abkommen mit einem Informationsaustausch nach internationalem Standard genehmigt wurde. Zudem muss die Schweiz gemäss dem Prüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung des Berichts einen Statusbericht über die geplanten Massnahmen vorlegen.

Die Studie vom November zur Arbeitsmarktintegration von Migranten und deren Kinder in der Schweiz stellte die Schweiz als Land mit einem grossen Ausländeranteil dar, welches gleichzeitig einen hohen Integrationsgrad auf dem Arbeitsmarkt erreicht. Die grösste Schwierigkeit der Studie lag darin, die Vielfalt der föderalen Lösungsansätze aufzuzeigen. Die OECD empfiehlt der Schweiz eine höhere Sichtbarmachung der Integrationspolitik auf Bundesebene, die Umsetzung von Integrationsmassnahmen in allen Kantonen (minimale Standards) sowie Verbesserungen in der Ausrichtung der Massnahmen auf Personen mit Desintegrationsrisiken, namentlich Jugendliche der zweiten Generation, Personen der humanitären Migration sowie gut qualifizierte Personen, welche ihre Potenziale zu wenig einbringen können.

Im Bericht über das Schweizer Gesundheitssystem vom 17. Oktober stellten die OECD und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) fest, dass das schweizerische System zu den besten der Welt gehört. Anpassungen sind jedoch notwendig, um den Kostensteigerungen und der Zunahme chronischer Krankheiten entgegenzutreten. Die Lebenserwartung in der Schweiz ist unter den höchsten weltweit, und die hohe Patientenzufriedenheit unterstreicht die gute Leistung des Schweizer Gesundheitssystems. Die Kosten dafür sind jedoch beträchtlich. Die Schweiz gab 2009 11,4 Prozent ihres BIP für die Gesundheit aus – ein Anteil, der deutlich über dem OECD-Mittel von 9,6 Prozent liegt.

Am 25. Oktober fand im Länderprüfungsausschuss (*Economic and Development Review Committee*) die *peer review* der Schweizer Wirtschaftspolitik statt. Der Ausschuss feierte im Berichtsjahr sein 50-jähriges Bestehen. Im Oktober 1961 war die Schweiz das erste Land, dessen Wirtschaftspolitik die OECD examinierte. Seitdem fanden 42 weitere Länderexamen statt. Im Teil zur allgemeinen Wirtschaftsentwicklung äusserte die OECD Befürchtungen über eine sich bildende Immobilienblase. Weiter widmete sich der Bericht dem Steuersystem, der Finanzmarktregulierung und der Reduktion von Treibhausgasemissionen. Die OECD ortete folgenden Handlungsbedarf: Die Steuern auf Einkommen sind im Vergleich zu den Konsum- und Dienstleistungssteuern relativ hoch. Des weitern fördert der Steuerabzug von Schuldzinsen die Haushaltsverschuldung, was makroökonomische Ungleichgewichte verschärfen könnte. Wie in früheren Berichten wird das Systemrisiko, das von den beiden Schweizer Grossbanken ausgeht, als gross erachtet. Um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, müssen in allen Sektoren zusätzliche Anstrengungen unternommen werden. Insbesondere der Transportsektor, welcher den grössten Emissionsanteil verursacht, ist gefordert.

Im Zentrum der Aktivitäten der UNCTAD standen die Vorbereitungen für die 2012 stattfindende dreizehnte UNCTAD-Ministerkonferenz sowie Diskussionen über die Auswirkungen der internationalen Finanz- und Wirtschaftskrise, des Klimawandels und der Preisvolatilität der Rohstoffmärkte auf die Entwicklungsländer. Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit festigte die Schweiz eine strategische Partnerschaft mit dem von der UNCTAD koordinierten UN Inter-Agency Cluster on Trade and Productive Capacities. Daneben unterstützte sie weiterhin Programme und Arbeiten der UNCTAD in den Bereichen Wettbewerb, Konsumentenschutz, Biodiversität und Investitionen.

Die UNCTAD mit Sitz in Genf hat zum Ziel, die Entwicklungsländer über eine Stärkung des Handels in die Weltwirtschaft zu integrieren. Sie ist innerhalb des UNO-Systems hauptverantwortlich für die umfassende Behandlung von Fragen auf dem Gebiet Handel und Entwicklung.

Im April 2012 wird in Doha, Katar, die dreizehnte UNCTAD Ministerkonferenz, das höchste Entscheidungsgremium der Organisation, stattfinden. Der intergouvernementale Vorbereitungsprozess hat im Berichtsjahr mit der Festlegung der Konferenzschwerpunkte begonnen. Ansonsten prägten weiterhin die un stabile finanz- und wirtschaftspolitische Situation und deren Auswirkungen auf die Entwicklungsländer die Debatten. Am zweiten globalen Rohstoffforum im Januar in Genf stand die Preisvolatilität der Rohstoffmärkte im Zentrum der Diskussionen. Ferner befasste sich die UNCTAD im Hinblick auf die 2012 stattfindende Rio+20 Konferenz verstärkt mit den handelsrelevanten Aspekten des Klimawandels.

Die Schweiz bleibt ein wichtiger Partner der UNCTAD im Bereich der technischen Unterstützung. Im Berichtsjahr unterzeichnete die Schweiz anlässlich der vierten Konferenz der UNO über die am wenigsten entwickelten Länder in Istanbul ein Rahmenabkommen mit dem von der UNCTAD koordinierten *UN Inter-Agency Cluster on Trade and Productive Capacities*. Ziel der Zusammenarbeit ist es, Partnerländern der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit aufeinander abgestimmte Dienstleistungen im Handelsbereich zur Verfügung zu stellen. Ein erstes Länderprogramm wurde im Berichtsjahr in Laos gestartet, ein zweites Programm für Tansania ist in Vorbereitung.

Weitere von der Schweiz unterstützte Programme sind insbesondere das *Debt Management and Financial Analysis System* (DMFAS)-Programm zur Schuldenbewirtschaftung, *Competencia en America Latina* (COMPAL) zur Stärkung der Wettbewerbspolitik und des Konsumentenschutzes in Lateinamerika und das globale *BioTrade Facilitation Programme* (BTFP) zur Förderung des Handels mit Biodiversitätsprodukten und -dienstleistungen. Im Investitionsbereich beteiligt sich die Schweiz an Arbeiten, die Entwicklungs- und Transitionsländer befähigen sollen, Investitionsschutzabkommen auszuhandeln und die in solchen Abkommen vorgesehenen Streitbeilegungsverfahren mit privaten Investoren korrekt durchzuführen.

Mit der UNIDO vereinbarte die Schweiz ein globales Partnerschaftsprogramm sowie Landesprogramme in der Ukraine und in Indonesien zur Förderung einer ressourcenschonenden und sauberen Güterproduktion. Anlässlich der Generalkonferenz setzte sich die Schweiz für eine Fortsetzung der institutionellen Reform der Organisation ein, welche bisher gute Erfolge zeigte.

Die UNIDO mit Sitz in Wien hat die Förderung der nachhaltigen industriellen Entwicklung in Entwicklungs- und Transitionsländern zum Ziel. Die Schweiz gehört zu den wichtigsten Geberländern der UNIDO. Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf die Förderung von ressourceneffizienten Produktionsweisen in der Industrie sowie die Stärkung von Normierungs- und Standardisierungsbehörden.

Bei der Einführung von umwelteffizienten und sozial nachhaltigen Produktionsmethoden in Entwicklungs- und Transitionsländern unterstützte die Schweiz den Aufbau von sogenannten *Cleaner Production Centers* in den Schwerpunktländern der Schweiz. Im Berichtsjahr nahmen zwei neue Zentren in der Ukraine und in Indonesien ihre Arbeit auf. Zudem wurde nach intensiver Vorarbeit ein neues, auch von anderen Geberländern genutztes Finanzierungsgefäss *Resource Efficient and Cleaner Production*-Programm lanciert. Darunter sollen die *Cleaner Production Centers* gemeinsam Themen angehen und Wissen austauschen, unter anderem über Energieeffizienz und Abfallnutzung, nachhaltigen Umgang mit Chemikalien oder spezialisierte Finanzierungslinien für Umweltinvestitionen.

Bei der Unterstützung von Programmen zur Stärkung der Kapazitäten von Entwicklungsländern im Hinblick auf die Schaffung von Standardisierungsbehörden, Industrienormen und Konformitätsnachweisen wurde in Indonesien ein innovatives Programm zur Einführung einer nachhaltigen Wertschöpfungskette im Fischereibereich initiiert. Dieses basiert auf der Verarbeitung von Fischen, die gemäss den Richtlinien des *Marine Stewardship Council* artgerecht gefischt wurden. Damit soll ein Beitrag zur nachhaltigeren Nutzung der indonesischen Fischbestände geleistet werden.

Anlässlich der alle zwei Jahre stattfindenden Generalkonferenz wurden im Hinblick auf die 2012 stattfindende Rio+20 Konferenz vor allem das Thema *Green Economy* und die Rolle der UNIDO bei der Förderung einer *Green Industry* in ihren Mitgliedsstaaten debattiert. Anlässlich dieser Generalkonferenz setzte sich auch die Schweiz für eine Fortsetzung der institutionellen Reform der UNIDO ein, welche bisher gute Erfolge zeigte.

Die Internationale Arbeitskonferenz hat an ihrer 100. Session ein Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte angenommen und damit einen wichtigen Meilenstein zum Schutz dieser besonders schutzbedürftigen Kategorie von Arbeitnehmenden gesetzt.

Die Schweiz wurde bis 2014 als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der IAO gewählt und wird diesen Status nutzen, um sich verstärkt für ihre Ziele zu engagieren. Im Zentrum stehen dabei die Stärkung des Normensystems der Organisation sowie die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der IAO und anderen relevanten internationalen Organisationen.

An der 100. Session der Internationalen Arbeitskonferenz (IAK) im Juni stand die Verabschiedung eines Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte und einer Empfehlung zum gleichen Thema im Zentrum der Aufmerksamkeit. Das Übereinkommen sieht vor, dass Hausangestellte über die gleichen grundlegenden Rechte bei der Arbeit haben wie andere Arbeitnehmende: vernünftige Arbeitszeiten, mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden wöchentliche Ruhezeit, eine Begrenzung des Lohnanteils, der in Sachleistungen ausgezahlt werden darf, klare Informationen über die Anstellungsbedingungen sowie die Respektierung der grundlegenden Rechte und Prinzipien bei der Arbeit. Das Übereinkommen formuliert ebenfalls spezielle Massnahmen zum Schutz von Hausangestellten, die aufgrund der besonderen Umstände, unter denen sie ihre Arbeit verrichten, besonderen Risiken ausgesetzt sein können. Die Schweiz beteiligte sich aktiv an den Verhandlungen und nahm das Übereinkommen in der Schlussabstimmung an. Da das Übereinkommen sehr detaillierte und zum Teil weitgehende Bestimmungen enthält, muss es einer vertieften Analyse unterzogen werden, bevor über eine eventuelle Ratifikation durch die Schweiz befunden werden kann. Diese Analyse wird im Rahmen des Berichts des Bundesrates zu den während dieser Session der IAK angenommenen Instrumenten vorgenommen werden.

Während sich die erste wiederkehrende Diskussion im Rahmen der Folgemaassnahmen zur Erklärung von 2008 über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung, die 2010 stattgefunden hat, 2010 dem Thema Beschäftigung gewidmet hatte, konzentrierte sich die Diskussion im Berichtsjahr auf die soziale Sicherheit. Dabei fand ein Austausch über die Bedeutung der sozialen Sicherheit für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung, geeignete Politiken zu ihrer Ausdehnung auf einen möglichst grossen Teil der Bevölkerung, die Herausforderungen bei der Finanzierung von Systemen der sozialen Sicherheit sowie der diesbezüglichen Rolle der IAO statt. Auf der Grundlage dieser Diskussion einigte sich die tripartite Mitgliedschaft darauf, an der nächsten Session der IAK 2012 eine Empfehlung auszuarbeiten, welche den Staaten eine Orientierungshilfe bei der Etablierung eines Sockels des sozialen Schutzes bieten soll.

Die Schweiz präsentierte der IAK einen Resolutionsentwurf für einerseits mehr Kohärenz zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitiken in den Mitgliedsstaaten. Andererseits hätte die IAO verbindliche Aufträge zu einem verstärkten Engagement zur entsprechenden Unterstützung der Staaten und zu einer intensivierten Zusammenarbeit mit anderen relevanten internationalen Organisationen erhalten. Da eine

Verabschiedung der Resolution während der 100. Session der IAK nicht möglich war, wurde die Kohärenzfrage im Rahmen des Verwaltungsrats der IAO ab November weiter diskutiert.

Die IAK wählte im Berichtsjahr die Mitglieder des Verwaltungsrats der IAO für die Periode bis 2014. Die Schweiz wurde als stellvertretendes Mitglied gewählt. Sie wird diese Mitgliedschaft dazu nutzen, sich stark in die von ihr mitinitiierte Diskussion über die Kohärenz der Wirtschafts- und Sozialpolitiken einzubringen. Ein weiterer Schwerpunkt wird das Engagement für eine Stärkung des Normensystems der IAO sein. Darüber hinaus soll das Engagement zur Unterstützung von IAO-Projekten der technischen Zusammenarbeit weitergeführt werden (vgl. Ziff. 6.1.1.2).

Seit November tagt der Verwaltungsrat der IAO in einer neuen Struktur, welche dieses Gremium effektiver und effizienter machen soll: Der Mechanismus zur Erstellung der Agenda wurde verbessert und die Struktur angepasst, um die Transparenz von Diskussionen und Entscheidungsfindung zu verbessern. Ein weiteres Anliegen der Reform besteht darin, die Unterstützung der tripartiten Mitgliedschaft durch das Internationale Arbeitsamt, das Büro der IAO, zu verstärken. Unter der neuen Struktur finden sämtliche Beratungen im Plenum statt, was es insbesondere kleineren Delegationen erlauben soll, alle wichtigen Diskussionen zu verfolgen. Die Schweiz hat sich stark für diese Reform engagiert und wird sich weiterhin für ihre konsequente Umsetzung einsetzen.

2.6 Die Gruppe der 20 (G20)

Mit der Schaffung der «Group of 20» (G20)⁸ anlässlich des Gipfeltreffens der Staatschefs in Washington 2008 sollte die Basis für eine neue weltwirtschaftliche Führung gelegt werden. Trotz mangelnder Repräsentativität und fehlender rechtlicher Grundlage erhebt die Gruppe den Anspruch, das «wichtigste Forum für internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit» zu sein. Nach den ersten, dringlichen Entscheiden in der damaligen Krisensituation hat die G20 zu einer strukturierteren Arbeitsweise gefunden. Die Schweiz ist nicht Mitglied, verteidigt aber weiterhin aktiv ihre wirtschaftlichen und finanziellen Interessen gegenüber der G20 und trägt zur Lösung internationaler Probleme bei.

Am Gipfeltreffen in Cannes vom 3./4. November bestätigten die Staats- und Regierungschefs unter französischer Präsidentschaft ihre Zusammenarbeit, um das Wirtschaftswachstum wieder anzukurbeln, Arbeitsplätze zu schaffen und die Finanzstabilität zu gewährleisten. Die G20 wird im 2012 von Mexiko und im 2013 von Russland präsiert werden.

⁸ Die G20 umfasst aktuell 19 Staaten (Argentinien, Australien, China, Brasilien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Republik Korea, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, die Türkei und die USA) sowie EU, die mit der jeweiligen Ratspräsidentschaft und der Europäischen Zentralbank vertreten ist. Seit Beginn nehmen auch der IWF und die Weltbank teil. Spezialisierte internationale Organisationen (OECD, ILO, WTO) sowie die UNO werden jeweils *ad hoc* eingeladen.

2.6.1 Strukturelle Entwicklung der G20: Vom Notfall zur Konsolidierung

Nach der erfolgreichen Krisenbewältigung der Jahre 2008/09 mit gezielten wirtschaftspolitischen Massnahmen folgte in der G20 eine Suche nach strukturierten Lösungen. Um aber einen – auch nur minimalen – Konsens in diesen Fragen zu erreichen, müssen die Anstrengungen verdoppelt werden. Die G20 ist zwar das zentrale Forum der Weltwirtschaftspolitik. Dennoch fehlt es ihr an Legitimität in Form einer rechtlichen Grundlage. Dieser Umstand wird dadurch verstärkt, dass einige geografische Regionen untervertreten sind (Afrika, Naher und Mittlerer Osten); auch die Schweiz als wichtiger internationaler Finanzplatz gehört nicht zu den Mitgliedern. Die G20 hält diesen Einwänden ihr wirtschaftliches und demografisches Gewicht entgegen (85 % des Welt-BIP, zwei Drittel der Weltbevölkerung und 80 % des Welthandels). Zudem betreibt sie eine aktive Öffnungspolitik gegenüber den Nicht-Mitgliedern, wovon die Schweiz während dem Berichtsjahr profitiert hat.

2.6.2 Die französische Präsidentschaft der G20: eine breite Agenda

Präsident Nicolas Sarkozy hat im Januar die sieben Prioritäten der französischen Präsidentschaft der G20 vorgestellt: Reform des internationalen Währungssystems, Stärkung der Finanzregulierung, Bekämpfung der Volatilität der Rohstoffpreise, Entwicklung, Beschäftigung, Korruptionsbekämpfung und Regierungsführung. Die breite Agenda unter der französischen Präsidentschaft symbolisiert den Anspruch Frankreichs auf eine Führungsrolle in der internationalen Gemeinschaft. Es scheint hingegen, dass die anderen Mitgliedsländer eher eine engere thematische Ausrichtung und die Konzentration auf eine begrenzte Anzahl Themen anstreben.

Das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G20 unter französischer Präsidentschaft fand am 3./4. November in Cannes statt. Frankreich lud auch die Vereinigten Arabischen Emirate (Vorsitzland des Golfkooperationsrats [GCC]), Spanien, Äthiopien (präsidiert das Orientierungskomitee der Neuen Partnerschaft für Afrikas Entwicklung [NEPAD]), Singapur (als Vertreter der *Global Governance Group* [3G]) sowie Äquatorialguinea (präsidiert die Afrikanische Union) ein. Dem Gipfel in Cannes waren verschiedene sektorielle Ministertreffen (Finanzen, Landwirtschaft, Energie und Beschäftigung), Konferenzen mit hochrangigen Vertretern sowie das Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der G8 vom 16./17. Juni in Nizza vorausgegangen. Die G20 traf in Cannes im Gegensatz zum Gipfeltreffen des Vorjahres in Seoul keine weitreichenden Entscheidungen. Dennoch gab sie Orientierungshilfen zu bestimmten Themen. Der Gipfel fand im schwierigen Kontext der dringenden Suche nach glaubwürdigen Lösungen zur Verschuldungskrise der Eurozone statt.

Für die Schweiz von besonderer Relevanz war einerseits die Ernennung von Philipp Hildebrand zum Vize-Präsident des FSB, andererseits die Nennung der elf Staaten (darunter die Schweiz) in der Schlussmitteilung, welche ungenügende Fortschritte im Kampf gegen den Steuerbetrug und die Steuerflucht erzielt haben. Diese Nennung zeigt die konstante Stigmatisierung des Steuerdossiers durch die G20, besonders durch Frankreich. Diese Kritiken gegen die Schweiz sind unbegründet, da die im Rahmen

des Examen des *Global Forums* geäußerten Vorbehalte im Begriff sind, auf dem parlamentarischen Weg geregelt zu werden. Die Länder der G20 beschlossen zudem, die multilaterale Konvention betreffend der Steueramtshilfe zu unterzeichnen. Die Schweiz unterzeichnete sie nicht, weil sie über den OECD-Standard hinausgeht, indem sie den Informationsaustausch verpflichtender macht.

2.6.3 Die schweizerische Strategie angesichts der Führungsrolle der G20

Aufgrund des zunehmenden Einflusses der G20 und einiger ihrer Entscheide hatte die Schweiz diplomatische Annäherungsschritte gegenüber ihren Mitgliedsländern unternommen, um die Legitimität ihrer Teilnahme aufgrund der Wichtigkeit ihres Finanzplatzes geltend zu machen. Es hatte sich jedoch herausgestellt, dass die G20 keine neuen Mitglieder aufnehmen will, um nicht an Effizienz und Flexibilität einzubüssen. Von der Bedeutung einer Annäherung an die G20 überzeugt, hatte sich die Schweiz organisiert, um ihre wirtschaftlichen und finanziellen Interessen in entscheidenden Bereichen wahren zu können sowie Vorschläge zur Lösung der globalen Wirtschaftskrise einzubringen.

Konkret äusserte sich die Schweiz im Berichtsjahr zu den sieben Prioritäten der französischen Präsidentschaft, mit dem Ziel, Frankreich wie auch den anderen G20-Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten die schweizerischen Positionen mitzuteilen. Die Schweiz wirkte bereits an den vorbereitenden Treffen der G20 mit. Hochrangige Vertreter des EFD und der SNB waren an einem Seminar über die Reform des internationalen Währungssystems im März in China zugegen. Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann nahm im Mai in Paris an der Konferenz zur Beschäftigung und Kohärenz zwischen den internationalen Organisationen teil, während Bundesrätin Doris Leuthard am Seminar zur nuklearen Sicherheit im Juni in Paris präsent war. Auch ausserhalb der G20-Vorbereitungstreffen leistete die Schweiz einen proaktiven Beitrag zu den von der Gruppe behandelten Themen. So organisierte die SNB im Mai in Zusammenarbeit mit dem IWF ein hochrangiges Treffen zur Reform des internationalen Währungssystems in Zürich. Die Schweiz bewies damit ihr Interesse an den von der Gruppe aufgegriffenen Themen sowie ihre Fähigkeit, die Diskussionen mit wertvollen Beiträgen zu bereichern.

Zu den Hauptanliegen der Schweiz gehören auch die ordnungspolitischen Beziehungen zwischen der G20 und den internationalen Organisationen. Die Schweiz arbeitet zusammen mit anderen Nichtmitgliedstaaten aktiv an der Verbesserung der Transparenz und des Informationsflusses zwischen den internationalen Organisationen, welche ein Mandat der G20 erhalten haben, und den Nichtmitgliedstaaten. Auch die *Global Governance Group* (3G)⁹ engagiert sich im Rahmen der UNO für verstärkte Transparenz.

⁹ Die 3G umfasst 27 UNO-Mitgliedsländer, u.a. auch die Schweiz. Ihr Ziel ist die stärkere Beteiligung der UNO in den Entscheidungsprozessen der G20.

Wichtige wirtschafts- und finanzpolitische Entwicklungen in der EU beeinflussen auch im Berichtsjahr die Beziehungen der Schweiz mit unserem bedeutendsten Wirtschaftspartner.

Neben der Aktualisierung und Weiterführung des bestehenden Vertragswerkes mit der EU misst der Bundesrat der Weiterentwicklung und dem Ausbau des bilateralen Weges grosse Bedeutung bei. Am 26. Januar beschloss der Bundesrat, für die Regelung der Beziehungen mit der EU einen gesamtheitlichen und koordinierten Ansatz zu verfolgen. In diesem Rahmen sollen auch die offenen institutionellen Fragen diskutiert werden.

3.1 Entwicklungen in der EU

Die Entwicklungen in der EU standen auch im Berichtsjahr ganz im Zeichen der staatlichen Schuldenkrise – und damit eng verbunden – der Krise der Währungsunion. Im März wurde beschlossen, den zunächst für eine befristete Zeit vorgesehenen Rettungsschirm für vorübergehende Liquiditätshilfen (*European Financial Stability Facility*) ab Sommer 2013 in einen permanenten Mechanismus umzuwandeln. Im April musste Portugal unter den Rettungsschirm gestellt werden, nachdem 2010 sowohl Griechenland als auch Irland mit Hilfspaketen unterstützt worden waren. Im Sommer wurde offenkundig, dass Griechenland ein zweites Hilfspaket benötigen wird. Auch trat immer deutlicher zu Tage, wie stark der Finanzsektor aufgrund seiner Beteiligung an zahlreichen zusehends bonitätsschwachen Obligationen der hochverschuldeten Euro-Staaten durch die Schuldenkrise in Mitleidenschaft gezogen wird.

Im Oktober und Dezember versuchte die EU in einer Reihe von weiteren Gipfeltreffen, die Krise mittels eines umfassenden Ansatzes in den Griff zu bekommen. Im Kern geht es dabei um einen geordneten, freiwilligen Verzicht auf einen Teil der Griechenland betreffenden Forderungen seitens privater Gläubiger, um eine Rekapitalisierung der von diesem Schuldenschnitt betroffenen Banken sowie um eine Stärkung des Rettungsschirms, um die Ansteckungsgefahr der Krise einzudämmen. Parallel zu diesen Massnahmen arbeitete die EU weiter an einer Verbesserung der wirtschaftlichen *governance*, um längerfristig mittels besserer Haushaltsdisziplin und struktureller Reformen die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und in Zukunft ähnliche Krisen zu vermeiden. Die Durchsetzbarkeit der Haushaltsdisziplin soll in einem separaten Fiskalpakt ausserhalb des Vertrags von Lissabon auch im Primärrecht verankert werden. Zumindest Grossbritannien wird von einer Teilnahme an diesem neuen Regelwerk absehen.

Unabhängig von diesen Entwicklungen bleibt die EU weiterhin in allen von ihr abgedeckten Kompetenzbereichen der zentrale Regulator in Europa. Die für den EU-Binnenmarkt beschlossenen Regeln in Bezug auf die vier Grundfreiheiten wirken sich auch auf die Schweiz aus.

3.2

Aktualisierung und Weiterentwicklung der bestehenden Abkommen CH–EU

Die EU mit ihren 27 Mitgliedstaaten bzw. der EWR (EU plus die drei EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen) ist weiterhin der wichtigste Import- und Exportpartner der Schweiz. Im Jahr 2010 wickelte die Schweiz 79,4 Prozent ihrer Warenimporte und 58,9 Prozent ihrer Warenexporte mit dieser Region ab. Die EU- beziehungsweise die EWR-Staaten nehmen auch als Partner im internationalen Dienstleistungsverkehr und bei den Direktinvestitionen eine dominierende Stellung ein.

Die bestehenden bilateralen Abkommen mit der EU, namentlich das FHA von 1972 (SR 0.632.401), die sieben sektoriellen Abkommen («Bilaterale I»¹⁰) von 1999 und die neun sektoriellen Abkommen («Bilaterale II»¹¹) von 2004 sind von zentraler Bedeutung für die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik. Der Bundesrat misst daher der Weiterführung und Aktualisierung der bestehenden Abkommen eine grosse Bedeutung bei.

Das FHA von 1972 funktioniert insgesamt gut. Dies stellte der Gemischte Ausschuss des FHA anlässlich seines Treffens vom 7. Dezember in Brüssel fest. Dennoch kritisierte die Schweiz im Rahmen dieses Treffens verschiedene neue Massnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, welche den Handel beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere mehrere italienische Erlasse, wonach mit Schweizer Unternehmen handelnde italienische Unternehmen den italienischen Steuerbehörden zusätzliche Informationen und Belege liefern müssen (*decreto incentivi*), Subventionszahlungen die im Rahmen der Benutzung von Solarpanels gegenüber Schweizer Produkten diskriminierend sind und nach Italien exportierte metallische Vorprodukte einer radiometrischen Kontrolle unterliegen.

Die Umsetzung des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, ein zentrales Element für den Abbau der technischen Handelshemmnisse für Industrieprodukte, funktioniert gut. Die Aufnahmen neuer Produktsektoren (z.B. Sprengstoffe für zivile Zwecke) sind in Arbeit (vgl. Ziff. 5.2).

Das Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und der geschützten geografischen Angaben (GGA) wurde am 17. Mai in Brüssel unterzeichnet und ist am 1. Dezember als neuer Anhang 12 des Agrarabkommens in Kraft getreten. Darin verpflichten sich die Schweiz und die EU, die im Abkommen aufgelisteten geschützten Bezeichnungen gegenseitig anzuerkennen und gegen jegliche Anmassung, Nachahmung oder unberechtigter Anspielung zu schützen. Der Gemischte Agrarausschuss hielt anlässlich seiner Sitzung am 19. Oktober in Bern fest, dass die Aktualisierung der bestehenden Anhänge (vgl. untenstehende Tabelle) im 2012 weiter vorangetrieben wird.

¹⁰ Abkommen über die Personenfreizügigkeit (SR 0.142.112.681), Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68), Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81), Agrarabkommen (SR 0.916.026.81), Luftverkehrsabkommen (SR 0.748.127.192.68), Landverkehrsabkommen (SR 0.740.72), Forschungsabkommen (SR 0.420.513.1).

¹¹ Abkommen über die Assoziierung an Schengen/Dublin (SR 0.362.31), Zinsbesteuerungsabkommen (SR 0.641.926.81), Betrugsbekämpfungsabkommen (SR 0.351.926.81), Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (SR 0.632.401.23), Umweltabkommen (SR 0.814.092.681), Statistikabkommen (SR 0.431.026.81), Abkommen über die Beteiligung am Programm MEDIA 2007 (SR 0.784.405.226.8), Bildungsabkommen (SR 0.402.268.1), Ruhegehälter (SR 0.672.926.81).

Die Schweiz und die EU trafen sich am 21. Oktober in Brüssel zur Sitzung des Gemischten Ausschusses zum Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen. Im Rahmen dieses Treffens wurde die Anpassung der Anhänge beschlossen. Damit soll für schweizerische Anbieter Transparenz bezüglich der dem Abkommen unterstellten Vergabestellen in den zwölf neuen EU-Mitgliedsländern gewährleistet werden.

Am 14. Juni fand in Brüssel das Treffen des Gemischten Ausschusses des Freizügigkeitsabkommens statt. Dabei wurden die Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens erörtert, das aus Schweizer Sicht grundsätzlich gut funktioniert. Einen Schwerpunkt der Gespräche bildete die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, deren Umsetzung beidseitig als anspruchsvoll erachtet wird. Zu dieser Frage führten die Schweiz und die EU ihre Gespräche am 26. Oktober weiter. Bereits am 4. Mai hatte der Bundesrat beschlossen, den Zugang für Bürger aus Bulgarien und Rumänien zum Schweizer Arbeitsmarkt gemäss der im Protokoll II eingeräumten Möglichkeit beschränkt zu behalten. Bürger aus den Ländern der EU-8 kommen seit dem 1. Mai in den Genuss der vollen Freizügigkeit.

Im Verlaufe des Berichtsjahres einigten sich die Vertragsparteien auf den Beschluss des Gemischten Ausschusses, welcher zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet wird, zur Aktualisierung des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit. Dieser Beschluss sieht die Anpassung des Abkommens an die jüngsten Weiterentwicklungen des relevanten EU-Rechtsbestandes vor. Der Gemischte Ausschuss traf sich am 17. November. Die Parteien führten die Diskussionen über die Ausgestaltung einer Informatiklösung zur Übermittlung der Zollsicherheitsdaten weiter.

Das Abkommen über die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit wurde im Hinblick auf die Vollbeteiligung der Schweiz an den sieben Forschungsrahmenprogrammen (FRP 7) bereits zweimal erneuert. Der Gemischte Ausschuss des Abkommens fand am 5. Mai in Brüssel statt. Da die FRP 7 Ende des Berichtsjahres respektive 2013 auslaufen, stand die Erneuerung des Forschungsrahmenabkommens zuoberst auf der Agenda. Diskutiert wurde ebenfalls eine Assoziation der Schweiz an das Verlängerungsprogramm von Euratom in den Jahren 2012 und 2013.

Weitere ausgewählte Ereignisse in Bezug auf bilaterale Abkommen sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Abkommen	Ereignisse im Berichtsjahr
Protokoll Nr. 2 zum FHA (Handel mit landwirtsch. Verarbeitungsprodukten) (SR 0.632.401.2)	Mit Beschluss 1/2011 des Gemischten Ausschusses zum FHA Schweiz–EG wurden die Referenzpreise für die dem Preisausgleichsmechanismus gemäss Protokoll Nr. 2 unterstehenden Produkte per 1. Februar angepasst.
Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68)	Unterzeichnung der Beschlüsse 1/2011 (4. Juli) und 2/2011 (25. November). Aufnahme der Verhandlungen zur Ausweitung des Luftverkehrsabkommens auf die Kabotage am 25. November.

Abkommen	Ereignisse im Berichtsjahr
Landverkehr (SR 0.740.72)	Unterzeichnung des Beschlusses 1/2011 am 10. Juni zur Gewährung eines LSVA-Rabatts für mit Partikelfiltern ausgerüstete Euro II und III-Lastwagen.
Gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81)	Unterzeichnung des Beschlusses 1/2011 zur Aufnahme eines Kapitels über Seilbahnen am 20. Dezember.
Landwirtschaft (SR 0.916.026.81)	Unterzeichnung der Beschlüsse 1/2011 (31. März) und 2/2011 (25. September) über die Aktualisierung der Anhänge 3 (Zugeständnisse im Agrarbereich) und 9 (engere Zusammenarbeit der Schweiz und der EU bezüglich Drittlandimporten im Biobereich).
Öffentliches Beschaffungswesen (SR 0.172.052.68)	Unterzeichnung des Beschlusses 1/2011 am 21. Oktober zur Anpassung einzelner Anhänge.
Personenfreizügigkeit (SR 0.142.112.681)	Unterzeichnung des Beschlusses 1/2011 am 18. Januar zur Genehmigung der verbindlichen bulgarischen und rumänischen Sprachfassungen. Unterzeichnung des Beschlusses 2/2011 am 30. September zur Anpassung von Anhang III des Abkommens (Diplomanerkennung).
Schengen (SR 0.362.31) Dublin (SR 0.142.392.68)	Inkrafttreten der Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Rückführungsrichtlinie in der Schweiz am 1. Januar. Inkrafttreten des administrativen Abkommens zur Teilnahme der Schweiz an der Grenzagentur FRONTEx am 15. Januar. Inkrafttreten des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und der EU über die Modalitäten zur Teilnahme am Aussengrenzenfonds am 1. April.

3.3

Laufende Verhandlungen

Die Konsolidierung, Sicherung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs steht im Zentrum der schweizerischen Europapolitik. Nachdem sich der Bundesrat bereits im Sommer 2010 dafür ausgesprochen hatte, beschloss er am 26. Januar, für die Regelung der Beziehungen mit der EU einen gesamtheitlichen und koordinierten Ansatz zu verfolgen. Dessen Ziel ist die nachhaltige Sicherung des bilateralen Wegs. Bereits seit längerem sind verschiedene aktuelle Verhandlungsdossiers wegen sogenannter institutioneller Fragen blockiert. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel

einer Konkretisierung des gesamtheitlichen und koordinierten Ansatzes beschloss der Bundesrat am 4. Mai, die offenen institutionellen Fragen mit der EU vertieft zu diskutieren (vgl. Ziff. 3.3.4). Der Bundesrat führte seine Diskussion über die Europapolitik am 31. August und am 26. Oktober weiter.

3.3.1 Marktzugangsdossiers

Energieabkommen

Die Elektrizitätsverhandlungen mit der EU laufen seit Ende 2007. Die Schweiz beabsichtigt, mit einem Abkommen ihre bedeutende Rolle im grenzüberschreitenden Elektrizitätshandel in Europa abzusichern. Dazu gehört neben der Ausgestaltung der Engpassverfahren an den Grenzen sowie der Entschädigungsregelung für Transitdienstleistungen auch die Möglichkeit einer Mitsprache in den neuen EU-Gremien der Regulatoren (ACER) und der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E). Im Anschluss an die 2010 erfolgte Anpassung des Verhandlungsmandats an das dritte Liberalisierungspaket für den Energiebinnenmarkt der EU kam es im Januar und April zu Treffen zwischen Bundesrätin Doris Leuthard und Energiekommissar Günther Oettinger. Auf Grundlage des dabei formulierten Ziels einer Intensivierung des Verhandlungsrhythmus trafen sich die Verhandlungsleiter in der Folge mehrmals zu informellen Gesprächen. An ihrem letzten Treffen im Dezember nahmen sie Kenntnis von den bis dahin auf technischer Ebene erzielten Fortschritten.

Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktesicherheit und öffentliche Gesundheit

Die Verhandlungen in den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit, Produktesicherheit und öffentliche Gesundheit (FHAL&GesA) scheinen aufgrund der offenen institutionellen Fragen weitgehend blockiert. Bloss vereinzelte Treffen auf technischer Ebene fanden statt. Trotz der Verlangsamung misst der Bundesrat dem angestrebten Abkommen weiterhin grosse Bedeutung bei. Mit einer umfassenden Marktöffnung entlang der gesamten land- und ernährungswirtschaftlichen Wertschöpfungskette werden die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Ernährungswirtschaft und neue Absatzmöglichkeiten für Schweizer Qualitätsprodukte anvisiert. Ein Abschluss der Verhandlungen ist insbesondere für die Nahrungsmittelindustrie von grosser Wichtigkeit, da dies den Zugang zu Rohstoffen zu wettbewerbsfähigen Konditionen langfristig sicherstellt. In den Bereichen öffentliche Gesundheit, Lebensmittelsicherheit und Produktesicherheit steht die Teilnahme an zwei Agenturen¹², drei Früh- und Schnellwarnsystemen¹³ und am EU-Aktionsprogramm im Bereich der Gesundheit im Vordergrund. Mit einem Abkommen können Synergien mit der EU besser genutzt und der Schweizer Bevölkerung ein zusätzlicher Schutz im Gesundheitsbereich verschafft werden.

¹² Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und Europäisches Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC).

¹³ *Rapid Alert System for Food and Feed (RASFF)*, *Rapid Alert System for non-food consumer products (RAPEX)* und *Early Warning and Response System (EWRS)*.

REACH

Die REACH¹⁴-Verordnung der EU zielt darauf ab, ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt bei der Herstellung und Verwendung von chemischen Produkten sicherzustellen. Eine Zusammenarbeit mit der EU würde den Marktzugang für Schweizer Unternehmen garantieren, die chemische Produkte in die EU exportieren. Hierbei kommt vor allem der Möglichkeit einer direkten Registrierung von chemischen Substanzen aus der Schweiz bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) grosse Bedeutung zu. Der bilaterale Verkehr von chemischen Produkten ist für die Schweiz wie auch für die EU von grosser Bedeutung. Rund 60 Prozent der Gesamtexporte und mehr als 80 Prozent der Importe chemischer Produkte der Schweiz gehen in die EU bzw. stammen von dort. Eine Zusammenarbeit bei REACH liegt somit im Interesse beider Parteien. Um diesen Willen zu konkretisieren, hat die Schweiz im Jahr 2010 ein Verhandlungsmandat verabschiedet. Die EU macht ein solches von einer vorgängigen Lösung der institutionellen Fragen abhängig (vgl. Ziff. 3.3.4).

3.3.2 Kooperationsdossiers

Satellitennavigation (Galileo und EGNOS)

Mit Galileo wollen die EU und die Europäische Weltraumorganisation (ESA) ein ziviles Satellitennavigationssystem neuester Generation verwirklichen. EGNOS ist ein regionales Satellitennavigationssystem, das Signale von globalen Satellitenkonstellationen hinsichtlich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit verbessert. Am 6. Juni fand die vierte Verhandlungsrunde über eine vertragliche Regelung statt, mit welcher die Schweiz auch künftig umfassend in beide EU-Projekte der globalen Satellitennavigation (GNSS-Programme) einbezogen werden soll. Mit einem bilateralen Abkommen könnte das bisherige Engagement unseres Landes in den Programmen der ESA im Interesse des Technologie- und Industriestandortes, aber auch im Interesse von Schweizer Nutzern konsequent weitergeführt werden.

Emissionshandel (ETS)

Vor dem Hintergrund ihrer Verpflichtungen zur Reduktion von Treibhausgasen im Rahmen des Kyoto-Protokolls hatten sowohl die Schweiz als auch die EU ein Emissionshandelssystem eingeführt. Eine Verknüpfung der Systeme würde die gegenseitige Anerkennung der Emissionsrechte ermöglichen und Schweizer Unternehmen den Zugang zum europäischen Emissionsmarkt öffnen. Nachdem auch die EU im Dezember 2010 ein Mandat verabschiedet hatte, wurden die Verhandlungen am 8. März in Brüssel formell eröffnet. Anlässlich der zweiten Verhandlungsrunde vom 20. September bekräftigten die Delegationen, dass das Abkommen sowohl die CO₂-Emissionen von stationären Anlagen als auch die durch den internationalen Luftverkehr verursachten Emissionen umfassen soll.

Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden

Nach der Verabschiedung der Verhandlungsmandate in der Schweiz und der EU für ein Kooperationsabkommen zwischen den Wettbewerbsbehörden im Jahr 2010 wurden die Verhandlungen im März formell aufgenommen. Mehrere Treffen fanden

¹⁴ *Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals.*

im Berichtsjahr statt. Im Mittelpunkt der Diskussionen stand die Frage der Modalitäten des Informationsaustausches zwischen den Behörden. Die Verhandlungen stehen kurz vor dem Abschluss (vgl. Ziff. 5.6).

Zusammenarbeit mit der europäischen Verteidigungsagentur (EVA)

Die europäische Rüstungszusammenarbeit findet heute primär im Rahmen der EVA statt. Eine Zusammenarbeit mit der EVA soll der Schweiz die Teilnahme an ausgewählten Rüstungs-Projekten und-Programmen in den Bereichen Forschung, Beschaffung und Instandhaltung ermöglichen. Das Projekt wird von der exportabhängigen schweizerischen Rüstungsindustrie entsprechend unterstützt. Die Schweiz entscheidet eigenständig, an welchen Projekten und Programmen der EVA sie teilnehmen will. Die Zusammenarbeitsgrundlage – in Form eines *Framework for Cooperation* – wurde im Berichtsjahr ausgehandelt; die internen Genehmigungsprozesse sind auf beiden Seiten eingeleitet.

3.3.3 Steuerdossiers

Zinsbesteuerungsabkommen

Seit dem 1. Juli erhebt die Schweiz im Rahmen des 2005 in Kraft getretenen Zinsbesteuerungsabkommen auf Zinserträgen von EU-Steuerpflichtigen in der Schweiz einen Steuerrückbehalt von 35 Prozent. Der an die EU-Mitgliedstaaten überwiesene Nettoertrag für das Steuerjahr 2010 betrug 324 Millionen Schweizerfranken. Alternativ zur Zinsbesteuerung in der Schweiz haben sich im letzten Jahr rund 38 000 EU-Bürger entschieden, ihre Bankbeziehung in der Schweiz ihren jeweiligen Behörden freiwillig mitzuteilen. Die seit 2008 in der EU geführten Diskussionen über eine Revision der EU-Zinsbesteuerung zur Behebung von Lücken sind nach wie vor nicht abgeschlossen. Die Schweiz wäre grundsätzlich bereit, technische Anpassungen des Abkommens vorzunehmen. Das Prinzip der anonymen Quellenbesteuerung soll dabei nicht in Frage gestellt werden. Als Ergänzung zur Zinsbesteuerung bietet die Schweiz interessierten Staaten eine Abgeltungssteuer an, die zusätzlich zu Zinserträgen weitere Kapitalerträge besteuert. Entsprechende Abkommen wurden bisher mit den EU-Mitgliedstaaten Deutschland und Grossbritannien abgeschlossen, die noch ratifiziert werden müssen. Weitere sind in Diskussion. Den automatischen Informationsaustausch lehnt die Schweiz ab.

Betrugsbekämpfungsabkommen

Mit der Hinterlegung der griechischen Ratifizierungsinstrumente im Juni haben 26 der 27 EU-Mitgliedstaaten das Betrugsbekämpfungsabkommen ratifiziert. Sobald Irland als letztes EU-Mitglied diesen Schritt ebenfalls macht, wird das Abkommen aus dem Jahre 2004 zur Bekämpfung von Betrug bei indirekten Steuern und Subventionen sowie beim öffentlichen Beschaffungswesen in Kraft treten. Seit April 2009 wendet die Schweiz das Abkommen mit zwölf EU-Mitgliedstaaten, die eine entsprechende Erklärung abgegeben haben, vorzeitig an.

Kantonale Unternehmensbesteuerung

Die EU-Kommission hatte 2007 in einem Entscheid behauptet, dass die kantonalen Steuerregimes der Schweiz eine nicht zulässige staatliche Beihilfe darstellen, welche den Wettbewerb im Warenfreihandel mit der EU verfälschen. In einem Dialog mit

der EU zeigte die Schweiz auf, dass der Vorwurf der staatlichen Beihilfen und der Wettbewerbsverfälschung nicht zutrifft. Die sogenannte Steuerkontroverse konnte damit jedoch nicht beigelegt werden. Im Sommer 2010 erhielt die EU-Kommission ein Mandat vom Rat der EU, um mit der Schweiz einen neuen Dialog über den Verhaltenskodex der EU über die Unternehmensbesteuerung aufzunehmen. Im Rahmen von exploratorischen Gesprächen strebte die Schweiz im Berichtsjahr an, gemeinsame Eckwerte für eine eventuelle Dialogaufnahme mit der EU-Kommission zu vereinbaren. Den Kodex als solchen zu übernehmen, schliesst sie jedoch aus. Der Bundesrat wird bei einem Abschluss dieser Gespräche entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen ein Dialog aufgenommen werden könnte.

3.3.4 Institutionelle Fragen

Anlässlich von Verhandlungen zu neuen bilateralen Abkommen (vgl. Ziff. 3.3) ist die EU mit dem Anliegen an die Schweiz herangetreten, die institutionellen Aspekte der bilateralen Beziehung neu zu regeln. Dies betrifft die Anpassung an den sich weiterentwickelnden relevanten EU-Rechtsbestand, die Überwachung der Umsetzung der Abkommen, ihre Auslegung sowie die Streitbeilegung. Auch aus schweizerischer Sicht kann eine ausgewogene Weiterentwicklung der institutionellen Aspekte sinnvoll sein. Nachhaltige institutionelle Lösungen helfen mit, den bilateralen Weg zu konsolidieren. Hierbei soll die Souveränität der beiden Vertragsparteien sowie das gute Funktionieren ihrer Institutionen gewahrt bleiben. Der Bundesrat hat im August 2010 eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit den institutionellen Fragen beschäftigt. Auch im Berichtsjahr waren diese Fragen Gegenstand exploratorischer Gespräche zwischen der Schweiz und der EU. Eine Lösung konnte jedoch nicht gefunden werden.

3.4 Beitrag an die erweiterte EU

Vom schweizerischen Erweiterungsbeitrag zuerst unterstützt worden sind jene zehn Länder, die 2004 der EU beigetreten sind (Mittel- und Osteuropa, Baltikum, Zypern und Malta). Die Umsetzung der Schweizer Unterstützung in der Höhe von insgesamt einer Milliarde Schweizerfranken hatte 2008 begonnen. Zum heutigen Zeitpunkt sind 95 Prozent der Projekte definitiv oder vorläufig genehmigt. Die zwei jüngsten Mitgliedsländer Rumänien und Bulgarien, die 2007 der EU beigetreten sind, werden mit zusätzlichen 257 Millionen Schweizerfranken unterstützt. Im Berichtsjahr wurden die Kooperationsprogramme offiziell lanciert. Die Anzahl genehmigter Projekte wird 2012 weiter zunehmen (vgl. Ziff. 6.1.3).

3.5 Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)

Im Berichtsjahr traf sich der EFTA-Rat zweimal auf Ministerebene (am 21. Juni in Schaan, Liechtenstein, und am 14. November in Genf). Ausserdem fanden vier Verhandlungsrunden zur Weiterentwicklung der EFTA-Konvention (SR 0.632.31) im Agrarbereich statt (vgl. Ziff. 5.1). Die Aktivitäten der Organisation im Rahmen der Beziehungen mit Drittstaaten ausserhalb der EU werden in Ziffer 4 beschrieben.

Das EFTA-Mitglied Island hatte sein EU-Beitrittsgesuch im Juli 2009 eingereicht. Eine zweite Tagung der Beitrittskonferenz Island–EU auf Ministerebene fand am 27. Juni in Brüssel statt; damit wurden substantielle Beitrittsverhandlungen eingeleitet. Falls die EFTA Island als Mitglied verlieren würde, müssten die Auswirkungen dieser Änderung analysiert und zwischen den verbleibenden Mitgliedsstaaten diskutiert werden.

4 **Freihandelsabkommen mit Drittstaaten ausserhalb von EU und EFTA**

Im Januar eröffneten Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann und der Handelsminister der Volksrepublik China die Verhandlungen über ein bilaterales FHA Schweiz–China. Im gleichen Monat wurden die Verhandlungen über ein FHA der EFTA mit den Mitgliedern der Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan aufgenommen. Im April fand die erste Runde der Verhandlungen über ein FHA EFTA–Indonesien statt. Die im März aufgenommenen Verhandlungen über ein FHA EFTA–Bosnien und Herzegowina werden voraussichtlich im ersten Quartal 2012 abgeschlossen. Das FHA der EFTA mit Hong Kong wurde an der EFTA-Ministerkonferenz im Juni in Schaam und jenes mit Montenegro an der EFTA-Ministerkonferenz im November in Genf unterzeichnet. Die EFTA-FHA mit Kolumbien und Peru sind am 1. Juli in Kraft getreten. Die Verhandlungen über ein FHA EFTA–Indien wurden fortgeführt und sind weit fortgeschritten. Die gemeinsame Machbarkeitsstudie über ein EFTA-FHA mit Vietnam wurde im Februar abgeschlossen, und mit Malaysia sowie mit zentral-amerikanischen Staaten¹⁵ wurden exploratorische Gespräche aufgenommen.

FHA sollen insbesondere mit Ländern ausgehandelt werden, deren Wachstumspotenzial überdurchschnittlich ist, die dank der Grösse ihres Marktes besonders interessante Absatzaussichten eröffnen oder auf deren Märkten der Schweizer Wirtschaft auf Grund anderer FHA eine Benachteiligung droht. Derzeit stehen wichtige Handelspartner in Asien (u.a. China, Indien, Indonesien, Malaysia, Vietnam), Russland (in Zollunion mit Belarus und Kasachstan) sowie die zentralamerikanischen Staaten im Vordergrund.

Freihandelsabkommen der Schweiz ausserhalb der EU¹⁶

Gebiet

Stand Ende 2011

Europa

Färöer-Inseln
(SR 0.632.313.141)

In Kraft seit 1. März 1995;
bilateral CH–Färöer

¹⁵ Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und Panama.

¹⁶ Wo nicht anders vermerkt handelt es sich um Abkommen im Rahmen der EFTA.

Gebiet	Stand Ende 2011
Mazedonien (SR 0.632.315.201.1)	In Kraft seit 1. März 2002 2. Treffen des Gemischten Ausschusses (GA) EFTA-Mazedonien am 28. November 2008 in Genf
Kroatien (SR 0.632.312.911)	In Kraft seit 1. September 2002 3. Treffen des GA EFTA–Kroatien am 4. Juni 2009 in Zagreb
Serbien (SR 0.632.316.821)	In Kraft seit 1. Oktober 2010
Albanien (SR 0.632.311.231)	In Kraft seit 1. November 2010
Ukraine	Unterzeichnet am 24. Juni 2010
Montenegro	Unterzeichnet am 14. November 2011
<i>Mittelmeerraum</i>	
Türkei (SR 0.632.317.631)	In Kraft seit 1. April 1992 9. Treffen des GA EFTA–Türkei am 3. Dezember 2009 in Genf
Israel (SR 0.632.314.491)	In Kraft seit 1. Juli 1993 8. Treffen des GA EFTA–Israel am 23. November 2011 in Jerusalem
PLO/Palästinensische Behörde (SR 0.632.316.251)	In Kraft seit 1. Juli 1999 3. Treffen des GA EFTA–PLO/Palästinensische Behörde am 15. September 2010 in Genf
Marokko (SR 0.632.315.491)	In Kraft seit 1. Dezember 1999 5. Treffen des GA EFTA–Marokko am 5. Oktober 2010 in Rabat
Jordanien (SR 0.632.314.671)	In Kraft seit 1. September 2002 3. Treffen des GA EFTA–Jordanien am 23. Februar 2011 in Amman
Tunesien (SR 0.632.317.581)	Angewendet seit 1. Juni 2005; in Kraft seit 1. Juni 2006 1. Treffen des GA EFTA–Tunesien am 28. Februar 2007 in Tunis

Gebiet	Stand Ende 2011
Libanon (SR 0.632.314.891)	In Kraft seit 1. Januar 2007 1. Treffen des GA EFTA–Libanon am 8. Oktober 2009 in Beirut
Ägypten (SR 0.632.313.211)	Angewendet seit 1. August 2007; in Kraft seit 1. September 2008. 1. Treffen des GA EFTA–Ägypten am 4. November 2008 in Genf
<i>Weltweit</i>	
Mexiko (SR 0.632.315.631.1)	In Kraft seit 1. Juli 2001 5. Treffen des GA EFTA–Mexiko am 7. Mai 2010 in Mexico-City
Singapur (SR 0.632.316.891.1)	In Kraft seit 1. Januar 2003 3. Treffen des GA EFTA–Singapur am 6. Juli 2010 in Singapur
Chile (SR 0.632.312.451)	In Kraft seit 1. Dezember 2004 3. Treffen des GA EFTA–Chile am 5. Mai 2011 in Genf
Republik Korea (SR 0.632.312.811)	In Kraft seit 1. September 2006 2. Treffen des GA EFTA–Republik Korea am 21. Januar 2010 in Genf
SACU ¹⁷ (SR 0.632.311.181)	In Kraft seit 1. Mai 2008 2. Treffen des GA EFTA–SACU am 1. Juli 2011 in Genf
Kanada (SR 0.632.312.32)	In Kraft seit 1. Juli 2009 1. Treffen des GA EFTA–Kanada am 17. November 2010 in Genf
Japan (SR 0.946.294.632)	In Kraft seit 1. September 2009, bilateral CH–Japan 2. Treffen des GA Schweiz–Japan am 9./10. Februar 2011 in Tokio
Kolumbien (SR 0.632.312.631)	In Kraft seit 1. Juli 2011

¹⁷ Südafrikanische Zollunion: Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland.

Gebiet	Stand Ende 2011
Golfkooperationsrat (GCC) ¹⁸	Unterzeichnet am 22. Juni 2009
Peru (SR 0.632.316.411)	In Kraft seit 1. Juli 2011
Hong Kong	Unterzeichnet am 21. Juni 2011 in Schaan

4.1 **Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern im Raum Europa–Mittelmeer**

Mit Ländern in Europa und im Mittelmeerraum sind derzeit dreizehn EFTA-FHA in Kraft. Im Berichtsjahr wurden die Verhandlungen mit Montenegro abgeschlossen. Das Abkommen wurde am 14. November anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz in Genf unterzeichnet. Das Abkommen wird dem Parlament in der Beilage des vorliegenden Berichts unterbreitet (vgl. Ziff. 10.2.1). Mit Bosnien und Herzegowina wurden die Verhandlungen im März aufgenommen, sie stehen kurz vor dem Abschluss.

Das Abkommen EFTA–Serbien ist am 1. Juni für Norwegen und am 1. Oktober für Island in Kraft getreten, womit es nun zwischen allen Parteien Anwendung findet. Ein erstes Treffen des Gemischten Ausschusses ist für das 2. Halbjahr 2012 vorgesehen.

Die Schweiz ratifizierte im Mai das FHA EFTA–Ukraine. Im September wurde mit der Ukraine zusätzlich ein bilaterales *Memorandum of Understanding* Schweiz–Ukraine über die Zusammenarbeit im Landwirtschaftsbereich unterzeichnet. Die ukrainische Ratifikation steht noch aus.

Mit Russland sowie mit den weiteren Partnern der Zollunion, Belarus und Kasachstan, wurden die Verhandlungen über ein FHA im Januar aufgenommen. Im Berichtsjahr wurden drei Verhandlungsrunden durchgeführt. Die vierte Verhandlungsrunde ist für das erste Quartal 2012 vorgesehen.

Treffen der Gemischten Ausschüsse unter den bestehenden FHA fanden im Februar mit Jordanien und im November mit Israel statt. Sie erlaubten, das gute Funktionieren der Abkommen festzustellen sowie gewisse Abkommensanpassungen und Aufdatierungen zu diskutieren (u.a. Zollklassifikationen) und an die Hand zu nehmen. Treffen von Agrarexperten fanden unter den bestehenden Abkommen mit Israel, den Palästinensischen Behörden und der Türkei statt.

Das Paneuropa–Mittelmeer–Übereinkommen über die Ursprungsregeln ist im Juni unterzeichnet worden und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Sie wird die Ursprungsprotokolle in den bilateralen FHA zwischen den einzelnen Teilnehmern der Kumulationszone Europa–Mittelmeer ablösen. Die neue Ursprungsconvention sieht auch die Ausdehnung der Paneuropa–Mittelmeer-Kumulation auf die Länder des Westbalkans vor.

¹⁸ Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate.

Für 2012 stehen Treffen der Gemischten Ausschüsse der EFTA mit Ägypten, Mazedonien und der Türkei in Aussicht.

4.2 Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten zu Partnern ausserhalb des Raumes Europa–Mittelmeer

Die EFTA-Staaten verfügen ausserhalb des Raumes Europa–Mittelmeer derzeit über zehn FHA, wovon acht in Kraft sind. Unterzeichnet aber noch nicht in Kraft getreten sind die Abkommen mit den Staaten des Golfkooperationsrates (GCC) sowie mit Hong Kong.

Das FHA zwischen den EFTA-Staaten und Hong Kong wurde anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz am 21. Juni in Schaan unterzeichnet. Es umfasst den Handel mit Industrie- (einschliesslich Fisch und anderer Meeresprodukte) und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten, den Dienstleistungshandel, die Investitionen sowie den Schutz der Rechte am geistigen Eigentum. Weiter enthält das Abkommen Bestimmungen zum Wettbewerb und zum öffentlichen Beschaffungswesen. Das FHA mit Hong Kong ist das erste EFTA-Abkommen, in welches ein Kapitel über Handel und Umwelt aufgenommen und parallel zu welchem ein Abkommen über Arbeitsstandards abgeschlossen wurde. Wie bei den anderen EFTA-FHA werden die landwirtschaftlichen Basisprodukte und die entsprechenden Zollkonzessionen in bilateralen Landwirtschaftsabkommen geregelt, die individuell zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Hong Kong abgeschlossen wurden.

Die laufenden Verhandlungen der EFTA-Staaten mit Indien wurden im Berichtsjahr mit insgesamt vier Verhandlungsrunden fortgesetzt und sind weit fortgeschritten. Mit Indonesien fanden im Berichtsjahr die ersten drei Verhandlungsrunden statt.

Mit Vietnam wurde im Februar eine Gemeinsame Machbarkeitsstudie über ein FHA abgeschlossen. Die Gemeinsame Studiengruppe empfiehlt die Aufnahme von Verhandlungen. Der Bundesrat verabschiedete im Mai das entsprechende Verhandlungsmandat. Die EFTA beabsichtigt, die Verhandlungen 2012 aufzunehmen.

Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 20.–22. Juni in Schaan kamen die EFTA-Staaten überein, die Beziehungen zu den zentralamerikanischen Staaten weiter zu vertiefen, und an der EFTA-Ministerkonferenz vom 14. November in Genf wurde die Aufnahme von Verhandlungen über ein FHA mit diesen Staaten beschlossen. Es ist vorgesehen, dass der Bundesrat das entsprechende Verhandlungsmandat Anfangs 2012 verabschieden wird.

Treffen der Gemischten Ausschüsse unter den bestehenden FHA fanden im Mai mit Chile und im Juli mit der Südafrikanischen Zollunion (SACU)¹⁹ statt. Es wurden die Weiterentwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen FHA diskutiert. Ausserdem fand mit Chile ein Treffen der Dienstleistungsexperten statt.

Mit Malaysia fand im Juni das erste Treffen des Gemischten Ausschusses unter der EFTA-Zusammenarbeitserklärung statt. Diskutiert wurden die Möglichkeiten zur Verstärkung und Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen, einschliesslich der Möglichkeit, ein FHA auszuhandeln. Malaysia erarbeitet nun eine interne Mach-

¹⁹ Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swasiland.

barkeitsstudie als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen. Ziel ist, 2012 über eine Verhandlungseröffnung zu entscheiden.

Mit den MERCOSUR-Staaten²⁰ fand im September das dritte Treffen des Gemischten Ausschusses unter der EFTA-Zusammenarbeitserklärung statt. Das Treffen diene insbesondere dem gegenseitigen Austausch von Informationen über die Freihandelspolitik beider Seiten sowie über die Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen den Parteien und mit Drittländern. Der Gemischte Ausschuss entschied, die Sondierungsgespräche weiterzuführen, um die gemeinsamen Interessen im Hinblick auf eine Intensivierung des bilateralen Handels zu identifizieren. Die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten verfolgen das Ziel, die Machbarkeit der Errichtung von Freihandelsbeziehungen gemeinsam mit den Staaten des MERCOSUR vertieft zu prüfen.

Im Berichtsjahr wurden die Kontakte mit den Philippinen im Hinblick auf die Prüfung eines FHA fortgeführt.

Für 2012 sind insbesondere Treffen der Gemischten Ausschüsse unter den Abkommen EFTA–Kanada sowie EFTA–Republik Korea geplant.

4.3 Bilaterale Freihandelsbeziehungen der Schweiz

4.3.1 Freihandels- und wirtschaftliches Partnerschaftsabkommen Schweiz–Japan

Im Februar fand in Japan das zweite Treffen des Gemischten Ausschusses unter dem bilateralen Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft (FHWP) zwischen der Schweiz und Japan statt. Das Treffen erlaubte, das gute Funktionieren des Abkommens festzustellen. Zudem wurden Möglichkeiten zu Abkommensanpassungen (Zigarettenausfuhren) und Aufdatierungen (Zollklassifikation) sowie gewisse sanitäre und phytosanitäre Massnahmen sowie Umsetzungsfragen im Bereich Ursprung und Zollverfahren diskutiert.

4.3.2 Freihandelsabkommen Schweiz–China

Die Verhandlungen über ein bilaterales FHA Schweiz–China waren anlässlich eines Treffens von Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann und Handelsminister Chen Deming im Januar am Rande des *World Economic Forum* in Davos auf politischem Niveau formell eröffnet worden.

Die erste Verhandlungsrunde zwischen der Schweiz und China fand im April statt, zwei weitere Verhandlungsrunden folgten im Juli und November. Die vierte Runde ist im ersten Quartal 2012 vorgesehen. Gemeinsames Ziel ist der Abschluss der Verhandlungen nach Möglichkeit innerhalb von insgesamt zwei Jahren.

²⁰ Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay.

Mit dem Ziel, den Marktzugang im Agrarbereich zu verbessern und eine Diskriminierung gegenüber ausländischen Konkurrenten zu verhindern, hat die Schweiz Verhandlungen zur Erweiterung verschiedener im Rahmen von FHA bestehender Vereinbarungen im Agrarbereich aufgenommen. Im Bereich der Ursprungspolitik bringt die Unterzeichnung des Paneuropa–Mittelmeer–Übereinkommens für Schweizer Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Unternehmen aus Nichtunterzeichnerstaaten.

Im Rahmen des Massnahmenpakets des Bundesrats gegen die Frankenstärke wurde das Schoggigesetzbudget um 10 Millionen Schweizerfranken erhöht. Damit konnte das steigende Rohstoffpreishandicap der Nahrungsmittelindustrie ausgeglichen werden.

Im Bereich der Zollpolitik wird mit der Entwicklung der Instrumente des E-Governments und der Intensivierung der Zusammenarbeit mit der EU eine Erleichterung des Handelsverkehrs angestrebt.

Freihandelsabkommen

Der Bundesrat verabschiedete am 10. Juni ein Mandat für Verhandlungen über die Aktualisierung und Erweiterung verschiedener im Rahmen von FHA abgeschlossener Vereinbarungen im Agrarbereich. Ziel dieser Verhandlungen ist die Verbesserung des Marktzugangs im Agrarbereich und die Verhinderung einer möglichen Diskriminierung gegenüber wichtiger Konkurrenten, namentlich aus der EU. Konkret sollen die EFTA-Konvention sowie die Abkommen über den Handel mit Landwirtschaftsprodukten mit Ägypten, Israel, der Palästinensischen Autonomiebehörde, der Republik Korea, den Staaten der Südafrikanischen Zollunion (SACU) und der Türkei unter Berücksichtigung der Zielsetzung der schweizerischen Landwirtschaftspolitik angepasst werden. Die entsprechenden Abkommen werden nach erfolgreichem Abschluss den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet.

Ursprungsregeln

Am 15. Juni wurde den Vertragsparteien das Übereinkommen über Paneuropa–Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zur Unterzeichnung vorgelegt. Bis zum 15. Oktober hatten elf Vertragspartner, darunter die Schweiz und die EU, das Abkommen unterzeichnet. Es ermöglicht insbesondere die diagonale Kumulation zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten, der EU und den Ländern des Westbalkans, was für einige Schweizer Unternehmen, namentlich im Textilbereich, von grosser Wichtigkeit ist. Diese hatten bisher einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen in der EU, die bereits von der Kumulierung profitieren konnten. Das Übereinkommen ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (sog. Schoggigesetz, SR 632.111.72) regelt den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten. Die beiden Ausführungsverordnungen, welche den Import und den Export dieser Produkte regeln, wurden im Berichtsjahr nach Anhörung der interessierten Kreise überarbeitet. Es handelt sich dabei um Änderungen des Rohstoffpreisausgleichs bei Eiern, Pflanzenfett, Zucker und Milchgrundstoffen sowie der Verfahren, die eine bessere Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Budgetmittel ermöglichen. Der Bundesrat genehmigte am 23. November die Revision der beiden Ausführungsverordnungen des Schoggigesetzes. Die revidierten Verordnungen werden am 1. Januar (Import) bzw. am 1. Februar 2012 (Export) in Kraft treten.

Für das Schoggigesetzbudget waren für das Berichtsjahr 70 Millionen Schweizerfranken vorgesehen. Unter anderem aufgrund der Frankenstärke ist die Rohstoffpreisdifferenz angestiegen. Zwischen Januar und Ende März konnten deshalb nur 70 Prozent und zwischen April und Ende August 90 Prozent der Rohstoffpreisdifferenz durch Ausfuhrbeiträge ausgeglichen werden. Im Massnahmenpaket zur Stützung des Werkplatzes Schweiz beschloss der Bundesrat, mit einer einmaligen Erhöhung des Schoggigesetzbudgets von 10 Millionen Schweizerfranken für 2011 der währungsbedingten Erhöhung der Rohstoffpreisdifferenzen entgegenzuwirken. Das Massnahmenpaket wurde in der Herbstsession vom Parlament gutgeheissen. Damit konnte zwischen September und Ende Dezember das Rohstoffpreishandicap der Nahrungsmittelindustrie wieder vollständig mit Bundesmitteln kompensiert werden (für Exporte in die EU soweit diese die im Protokoll Nr. 2 des FHA zwischen der Schweiz und der EU von 1972 vertraglich vereinbarten Preisunterschiede nicht übertroffen haben).

Die für den Preisausgleichsmechanismus des Protokolls Nr. 2 relevanten vertraglichen Referenzpreise wurden mit dem Beschluss 1/2011 des Gemischten Ausschusses des FHA von 1972 (AS 2011 1217) per 1. Februar an die damaligen Marktverhältnisse angepasst. Eine nächste Anpassung der Referenzpreise ist am 1. Februar 2012 vorgesehen.

Zollpolitik

Auf nationaler Ebene ist die Schweiz weiterhin daran, die *E-Government*-Prinzipien auch im Bereich der Zollverfahren umzusetzen. Dies soll den schweizerischen Unternehmen, im Speziellen den KMU, ermöglichen, alle Zollformalitäten durch eine zeitgemässe interaktive elektronische Lösung über das Internet abzuwickeln.

International setzen die Schweiz und die EU die exploratorischen Gespräche fort, um gemeinsam die Interaktionen zwischen den beiden Verzollungssystemen zu entwickeln. Dies soll im Rahmen des Projekts *Globally Networked Customs* des Weltzollrats verfolgt werden. Die Intensivierung der Zusammenarbeit im Zollbereich und die gemeinsame Bearbeitung der Daten, welche zur effizienten Abwicklung der Zollformalitäten auf beiden Seiten der Grenze notwendig sind, sollen vereinfachte Verzollungsverfahren ermöglichen.

Am 1. Juli 2010 ist die Teilrevision des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse und die zugehörige Vollzugsverordnung, deren Kern die autonome Anwendung des «Cassis-de-Dijon-Prinzips» auf bestimmte Importe der Schweiz aus dem EU/EWR-Raum bildet, in Kraft getreten. Diese Massnahme stellt eine unter anderen dar, die ebenfalls kürzlich beschlossen wurde, um den Importwettbewerb zu fördern und damit zu einem breiteren Angebot und zur Dämpfung überhöhter Preise im Inland beizutragen.

Im Hinblick auf den weiteren Abbau technischer Handelshemmnisse und einen verbesserten Zugang zu ausländischen Märkten wurden die Arbeiten zur Weiterentwicklung des Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen fortgesetzt.

Das SECO hat die Normensituation der Schweiz einer Bestandesaufnahme unterzogen und zuhänden der verschiedenen Akteure in diesem Bereich Vorschläge erarbeitet, die insbesondere die bestmögliche Wahrung der schweizerischen Interessen in der internationalen Normung zum Ziel haben.

Das revidierte Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) nach dem ersten Vollzugsjahr

Die Teilrevision des THG (SR 946.51) ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten. Kern der Revision ist die autonome Anwendung des *Cassis-de-Dijon*-Prinzips auf bestimmte Importe aus der EU und dem EWR. Zusammen mit der Revision des THG ist eine Vollzugsverordnung (Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften, VIPaV; SR 946.513.8) in Kraft getreten.

Das erste Vollzugsjahr hat gezeigt, dass der Anwendungsbereich und einzelne Bestimmungen der VIPaV präzisiert werden müssen, um den Vollzug zu optimieren. Weiter wurde eine Übergangsbestimmung angepasst. Die revidierte VIPaV wird am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Gemäss der gesetzlichen Sonderregelung für den Lebensmittelbereich kommt das *Cassis-de-Dijon*-Prinzip nur für Lebensmittel zur Anwendung, die eine vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Form einer Allgemeinverfügung erteilte Bewilligung vorweisen können. Bisher gingen beim BAG 103 Bewilligungsgesuche ein, die zu 24 ausgestellten Allgemeinverfügungen führten²¹. Gegen fünf derselben wurde beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt. Gegen zwei Nichteintretensentscheide des Bundesverwaltungsgerichts wurde beim Bundesgericht Beschwerde eingelegt.

Die quantitativen Auswirkungen der Gesetzesrevision lassen sich nach eineinhalb Jahren nicht abschätzen, da der Markt und die Preise mit zeitlicher Verzögerung reagieren. Zudem stellt das *Cassis-de-Dijon*-Prinzip eine Massnahme unter anderen, kürzlich beschlossenen dar (Erleichterung für Parallelimporte im Patentrecht, weitere Angleichungen der Schweizer Lebensmittelvorschriften an jene der EU usw.),

²¹ Vgl. www.bag.admin.ch/themen/lebensmittel/10380/10383/index.html?lang=de.

welche den Importwettbewerb fördern und damit ebenfalls zu einem breiteren Angebot und zur Dämpfung überhöhter Preise im Inland beitragen sollen. Bei der Abklärung der Auswirkungen auf die Preise muss zudem der stark gestiegene Frankenkurs mitberücksichtigt werden. Es wird schwierig sein, die Auswirkungen der Revision des THG von den Auswirkungen der Frankenaufwertung analytisch zu trennen.

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement, MRA*) zwischen der Schweiz und der EG

Am 23. November fand die jährliche Sitzung des Gemischten Ausschusses des MRA (SR 0.946.526.81) statt. Die Entscheidung desselben betreffend die Aufnahme eines neuen Kapitels über Seilbahnen für die Personenbeförderung und die Aktualisierung der Rechtsverweise im Anhang 1 MRA wurde am 20. Dezember unterzeichnet. Betreffend Seilbahnen werden neue Konformitätsbewertungen und -bescheinigungen von schweizerischen und EU-Konformitätsbewertungsstellen gegenseitig anerkannt. In der Schweiz hergestellte und auf ihre Konformität mit der EU-Seilbahnrichtlinie oder der Schweizer Gesetzgebung überprüfte Seilbahnen und deren Bestandteile können somit künftig ohne weitere Nachweise in die EU exportiert werden. Die Verhandlungen mit der EU-Kommission über die Aufnahme eines neuen Kapitels über Sprengstoffe für zivile Zwecke werden fortgesetzt. Während des Gemischten Ausschusses wurde die Möglichkeit der Aufnahme eines neuen Kapitels über Kosmetika diskutiert.

Länderprioritätenliste im Arzneimittel- und Medizinproduktebereich

Der Leistungsauftrag 2011–2014 des Bundesrats beauftragt Swissmedic unter anderem, die internationale Zusammenarbeit im Arzneimittel- und Medizinproduktebereich, insbesondere mit der EU bzw. der Europäischen Arzneimittelagentur sowie den zuständigen Stellen zu intensivieren. Das SECO erarbeitete nach Konsultation der interessierten Industrieverbände und des Instituts für Geistiges Eigentum eine dreistufige Länderprioritätenliste und unterbreitete diese dem Institutsrat von Swissmedic als Beitrag für die Erarbeitung der strategischen Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit.

Die Liste beinhaltet folgende Länder: Priorität I (Brasilien, China, Indien, Russland, Türkei), Priorität II (Indonesien, Malaysia, Mexiko, Republik Korea, Taiwan), Priorität III (Chile, Golfkooperationsrat, Israel, Philippinen, Südafrika, Thailand, Ukraine, Vietnam).

Normung: Situationsanalyse, Handlungsbedarf und Massnahmen

Das SECO unterzog die Normensituation der Schweiz zusammen mit interessierten verwaltungsinternen und -externen Stellen einer Bestandsaufnahme und erarbeitete Vorschläge für die bestmögliche Wahrung der schweizerischen Interessen in der internationalen Normung. Es zeigte sich, dass die Normung in der Schweiz aufgrund der weitgehend selbständigen Mitwirkung privater Akteure einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Gesetzgebung leistet. Hingegen sollten die involvierten Schweizer Akteure bei Normungsaktivitäten der WTO und der EU ihre Interessen verstärkt geltend machen. Weiter ist den längerfristigen Entwicklungen vermehrt Rechnung zu tragen, wie unter anderem zunehmenden Normungsanliegen von gesellschaftspolitischer Relevanz, dem Zusammenwachsen unterschiedlicher Technologien und

Techniken sowie dem sich weltweit intensivierenden Normenwettbewerb. Verwaltungsintern sollen im Rahmen einer Arbeitsgruppe Normungsfragen verstärkt koordiniert werden.

5.3 Dienstleistungen

Die Schweiz konzentrierte ihre Bestrebungen im Dienstleistungssektor auf das Aushandeln neuer FHA und verstärkte die Arbeiten im Hinblick auf die Revision bestehender FHA. Sie nimmt aktiv an den Arbeiten der WTO zum Dienstleistungshandel teil.

Das zwischen den EFTA-Staaten und Hong Kong abgeschlossene FHA (vgl. Ziff. 4.2) enthält ein Kapitel zum Dienstleistungshandel. Die horizontalen Bestimmungen des Kapitels entsprechen weitgehend dem GATS. Dies trifft insbesondere auf den Anwendungsbereich, die Definitionen sowie die Regeln bezüglich Marktzugang, Inländerbehandlung und Meistbegünstigung zu. Im Bereich der Verpflichtungen bezüglich Marktzugang und Nichtdiskriminierung ging Hong Kong weitergehende Verpflichtungen ein als im GATS. Damit gehen die Marktzugangsgarantien für die Schweizer Dienstleistungsanbieter über jene hinaus, welche Hong Kong ihren Konkurrenten gewährt. Das Abkommen verbessert im Vergleich zum GATS unter anderem auch gewisse spezifische Regeln der Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen.

In Bezug auf die laufenden Verhandlungen im Rahmen der EFTA mit Indien und Indonesien (vgl. Ziff. 4.2) und bilateral mit China (vgl. Ziff. 4.3.2) ist die Schweiz ebenfalls bestrebt, die Verpflichtungen hinsichtlich des Marktzugangs und der Nichtdiskriminierung zu verbessern, um die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Dienstleistungserbringer auf diesen Märkten zu optimieren.

Nebst den Verhandlungen zu neuen FHA überprüfen die Schweiz und ihre EFTA-Partner regelmässig die bestehenden FHA gemäss den darin enthaltenen Revisionsbestimmungen. Betreffend Abkommen der sogenannten zweiten Generation, die bereits ein Kapitel zum Dienstleistungshandel enthalten, führt die EFTA die Aktualisierungsarbeiten mit Singapur und Mexiko fort und strebt Verbesserungen des Verpflichtungsniveaus mit Chile an (vgl. Ziff. 4.2). Zusätzlich initiierte die Schweiz Arbeiten, um einen Dienstleistungsteil im FHA zwischen den EFTA-Staaten und Jordanien auszuhandeln (vgl. Ziff. 4.1). Dieses Abkommen der sogenannten ersten Generation enthält noch keine substantziellen Bestimmungen zum Dienstleistungshandel.

Auf multilateraler Ebene beteiligt sich die Schweiz im Rahmen der WTO aktiv an den Arbeiten zum GATS. Sie trug zur Ausarbeitung von befriedigenden Modalitäten über die Vorzugsbehandlung von Dienstleistungserbringern aus den am wenigsten entwickelten Ländern bei, welche von den Ministern an der achten Ministerkonferenz der WTO genehmigt wurden. Des Weiteren unterstützte sie die Verlängerung des Moratoriums der WTO betreffend Nichterhebung von Zöllen und ähnlichen Abgaben auf elektronischen Übermittlungen, welche an derselben Konferenz beschlossen wurde (vgl. Ziff. 2.1.1).

Die Schweiz unterzeichnete im Berichtsjahr neue bilaterale Investitionsschutzabkommen mit Trinidad und Tobago sowie mit Kosovo. Im Mai verabschiedete der OECD-Ministerrat die aktualisierten OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Die wichtigsten Anpassungen betreffen neue Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte, zur Anwendung der Leitsätze auf die Zulieferkette sowie zu Organisation und Verfahren der nationalen Kontaktpunkte. Zur Überprüfung der Umsetzung des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr wurde die Schweiz einem Länderexamen unterzogen.

Investitionen

Obschon internationale Investitionen wichtige Faktoren für wirtschaftliches Wachstum und Entwicklung darstellen, fehlt in diesem Bereich ein globales völkerrechtliches Regelwerk. Bestehende pluri- oder multilaterale Instrumente (z.B. OECD-Kodizes, Energiechartavertrag und GATS), welche internationale Investitionen zum Gegenstand haben, sind entweder geografisch oder sektoriell nicht umfassend anwendbar. Die Schweiz versucht mit dem Abschluss von bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA), welche im Ausland getätigten Investitionen einen umfassenden völkerrechtlichen Schutz bieten, einen Teil dieser Lücke zu schliessen. Daneben wird der Marktzugang für Schweizer Investitionen im Ausland nach Möglichkeit im Rahmen von FHA abgesichert.

Angesichts des bereits bestehenden umfassenden ISA-Netzes der Schweiz geht es heute darum, verbleibende Lücken zu schliessen und ältere Abkommen mit wichtigen Partnerstaaten zu aktualisieren. Auch Entwicklungsländer ergreifen die Initiative zum Abschluss eines ISA mit der Schweiz, um dadurch ihre Attraktivität als Investitionsstandort zu erhöhen. Die Schweiz wird zudem vermehrt mit Gesuchen von Partnerstaaten konfrontiert, welche bestehende ISA neu verhandeln möchten – oft gestützt auf negative Erfahrungen in Streitbeilegungsverfahren im Rahmen von ISA, die sie mit anderen Staaten abgeschlossen haben. Die Schweiz tritt auf derartige Gesuche ein, um die Abkommen weiterzuentwickeln und möglichen Fehlentwicklungen in der Rechtsprechung vorzubeugen. Sie ist aber nicht bereit, Abkommensänderungen zu vereinbaren, welche insgesamt zu einer Verschlechterung des Investitionsschutzes führen würden. Neu abgeschlossene ISA werden dem Parlament im Rahmen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik zur Genehmigung vorgelegt. Entsprechend findet sich in der Beilage des vorliegenden Berichts eine Botschaft mit Antrag auf Genehmigung der neu unterzeichneten ISA mit Trinidad und Tobago sowie mit Kosovo (vgl. Ziff. 10.2.3). Im Berichtsjahr wurden zudem die laufenden Verhandlungen mit Indonesien, Georgien und Russland fortgeführt und neu Verhandlungen mit Malaysia aufgenommen.

In verschiedenen multilateralen Gremien wird zurzeit diskutiert, wie dem Aspekt der Nachhaltigkeit in internationalen Handels- und Investitionsbeziehungen besser Rechnung getragen werden könnte. Das SECO prüft gemeinsam mit anderen interessierten Bundesstellen die Möglichkeit, zusätzliche Bestimmungen in künftige ISA aufzunehmen, welche deren Kohärenz mit anderen internationalen Verpflichtungen (Umwelt, Arbeitsstandards etc.) verstärkt zum Ausdruck bringen.

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verfügt die OECD über ein umfassendes Instrument zur Förderung der verantwortungsvollen Unternehmensführung (*Corporate Social Responsibility*). Dabei handelt es sich um Empfehlungen der 42 Unterzeichnerstaaten²² an ihre international tätigen Unternehmen. Jeder Unterzeichnerstaat richtet einen nationalen Kontaktpunkt ein, welcher die Beachtung der Leitsätze fördert und bei welchem schriftliche Eingaben über vermutete Verstöße gegen die Leitsätze eingereicht werden können. Die 1976 verabschiedeten Leitsätze waren letztmals im Jahr 2000 umfassend revidiert worden.

Am 25. Mai verabschiedete der OECD-Ministerrat die aktualisierte Version der Leitsätze, welche dem Parlament in der Beilage zur Kenntnisnahme unterbreitet werden (vgl. Ziff. 10.1.3). Damit wurde ein intensiver Verhandlungsprozess nach wenig mehr als einem Jahr erfolgreich abgeschlossen. Der dafür zuständige OECD-Investitionsausschuss bemühte sich, den Verhandlungsprozess transparent zu gestalten und alle betroffenen Interessengruppen einzubeziehen. Auch auf nationaler Ebene fanden im Berichtsjahr – in Ergänzung zum Konsultationsprozess der OECD – drei Treffen mit den Interessengruppen statt.

Neben der Aktualisierung der bestehenden acht thematischen Kapitel ragt das neue Kapitel zu den Menschenrechten als bedeutendste inhaltliche Neuerung heraus. Mit diesem Kapitel verfolgen die Unterzeichnerstaaten das Ziel, den Unternehmen durch klare Richtlinien aufzuzeigen, wie sie negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte identifizieren, verhindern oder nachträglich beheben können. Da die Produktionsprozesse der multinationalen Unternehmen heute in einem weitgehend globalisierten Kontext stattfinden, wird im Kapitel zu den allgemeinen Grundsätzen zudem neu umschrieben, welche allgemeine Sorgfaltspflicht (*due diligence*) die Unternehmen für ihre Zulieferkette (*supply chain*) beachten sollen. Schliesslich waren im Rahmen der Aktualisierung die Rolle und Aufgaben der nationalen Kontaktpunkte ein weiterer zentraler Diskussionsgegenstand. Es wurde anerkannt, dass in der Praxis der 42 nationalen Kontaktpunkte erhebliche Unterschiede bei der Anwendung der Leitsätze und insbesondere der Behandlung von Eingaben bestehen. Die Unterzeichnerstaaten arbeiteten daher detailliertere Vorgaben zu Organisation und Verfahren der nationalen Kontaktpunkte aus, um zu einer einheitlicheren Umsetzung der Leitsätze beizutragen. So werden neu beispielsweise die einzelnen Verfahrensschritte für die Behandlung von Eingaben, einschliesslich Fristen, genau umschrieben.

Die Schweiz veröffentlichte in einem ersten Schritt im Oktober detaillierte Verfahrensrichtlinien für die Bearbeitung von Eingaben. In einem zweiten Schritt werden weitere Anpassungen geprüft, um die Effektivität und Unabhängigkeit der Arbeitsweise des nationalen Kontaktpunktes zu stärken.

Korruptionsbekämpfung

Das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr von 1997 (SR 0.311.21) verpflichtet die 38 Unterzeichnerstaaten²³, die Bestechung ausländischer Amtsträger nach

²² Neben den 34 OECD-Mitgliedern haben acht weitere Staaten (Ägypten, Argentinien, Brasilien, Lettland, Litauen, Marokko, Peru und Rumänien) die Leitsätze unterzeichnet.

²³ Neben den 34 OECD-Mitgliedern haben vier weitere Staaten (Argentinien, Brasilien, Bulgarien und Südafrika) das Übereinkommen unterzeichnet.

genauen Vorgaben unter Strafe zu stellen. Alle Unterzeichnerstaaten werden in einem mehrstufigen Verfahren darauf überprüft, wie sie das Übereinkommen auf nationaler Ebene umgesetzt haben. Mit den nach strengen Kriterien durchgeführten Länderexamen wird das Ziel verfolgt, eine effektive und möglichst gleichwertige Umsetzung und Anwendung des Übereinkommens durch die einzelnen Unterzeichnerstaaten sicherzustellen.

Die Schweiz, welche letztmals im Jahr 2004 überprüft worden war, wurde im Berichtsjahr einem weiteren Länderexamen unterzogen (sog. Phase 3). Im Vordergrund dieser Überprüfungsphase stehen neben der rechtlichen Umsetzung und der Prävention insbesondere die Strafverfolgung und Sanktionierung von Auslandskorruptionsfällen. Auf der Grundlage von schriftlichen Antworten auf einen umfassenden Fragenkatalog sowie den Ergebnissen des Besuchs einer OECD-Delegation in der Schweiz arbeitete die OECD einen Bericht mit Empfehlungen aus. Dieser wurde Mitte Dezember im zuständigen OECD-Gremium beraten und anschliessend veröffentlicht.

5.5 Energie und Umwelt

Die Ministerkonferenz der Internationalen Energieagentur (IEA) stand im Berichtsjahr unter dem Titel «Unsere Energiezukunft: sicher, nachhaltig und gemeinsam». Angesichts der globalen Herausforderungen nahmen auch grosse Schwellenländer an der Konferenz teil.

Die internationale Staatengemeinschaft einigte sich im Berichtsjahr auf die Erarbeitung eines neuen weltweiten Klimaregimes. Dieses soll 2015 verabschiedet werden und 2020 in Kraft treten. Gleichzeitig stimmte die Schweiz gemeinsam mit der EU und anderen Länder einer zweiten Verpflichtungsperiode zur Emissionsreduktion unter dem Kyoto-Protokoll zu. Die Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention bekräftigten zudem die internationale Solidarität bei der Bereitstellung von Finanzierungsgeldern für Klimamassnahmen in Entwicklungsländern.

Die alle zwei Jahre stattfindende Ministerkonferenz der Internationalen Energieagentur (IEA), an welcher dieses Jahr Bundesrätin Doris Leuthard teilnahm, stand im Zeichen der Energieversorgungssicherheit. Nach den unterbrochenen Erdöllieferungen aus Libyen, dem verheerenden Erdbeben in Japan und der darauffolgenden Havarie des Atomkraftwerkes in Fukushima, der Ölpest im Golf von Mexiko sowie der enormen anstehenden Investitionen zur Sicherung des Weltenergiebedarfs ist die internationale Staatengemeinschaft mehr denn je gefordert, sich diesen Herausforderungen zu stellen und gemeinsam eine sichere, umweltverträgliche, wirtschaftliche und damit zukunftsfähige Energiepolitik zu betreiben. Die Bedeutung der globalen Energiezusammenarbeit zeigte sich auch am stark erweiterten Teilnehmerkreis der Konferenz: In Anerkennung ihres wachsenden Stellenwerts in der globalen Energiewirtschaft und der intensiveren Zusammenarbeit mit der IEA nahmen neben den 28 IEA-Mitgliedsstaaten, sowie den Beitrittskandidaten Chile und Estland auch die Schwellenländer Brasilien, China, Indien, Indonesien, Mexiko, Russland und Südafrika am Treffen teil.

Die Energieszenarien im diesjährigen *World Energy Outlook* der IEA wurden aufgrund der Ereignisse in Japan um ein weiteres *low-nuclear*-Szenario ergänzt. Die Analyse zeigt, dass der weltweit steigende Energiebedarf auch mit einem Rückgang des Anteils der Kernenergie am Gesamtenergieangebot gedeckt werden könnte. Es würden sich dadurch einerseits Chancen im Bereich der erneuerbaren Energien bieten, andererseits würde die Substitution von Kernkraft durch die fossilen Energieträger Gas und Kohle nicht nur die Importabhängigkeiten verschärfen, sondern hätte auch negative Implikationen für das Erreichen der Klimaziele.

Gemäss IEA-Prognosen wird der Energieträger Gas künftig eine stärkere Rolle spielen. Gründe sind einerseits die aufgrund klimapolitischer Überlegungen vermehrte Substitution von Kohle durch Gas, der steigende Energiebedarf der Schwellenländer, aber auch der rapide Anstieg der unkonventionellen Gasförderung (Schiefer- und Kohleflözgas), vor allem in Australien und in den USA.

Bezüglich Klimapolitik weisen die IEA-Analysen erneut auf die Bedeutung einer nachhaltigen Energiepolitik für die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf zwei Grad Celsius bis 2030 hin. Nur wenn die internationale Staatengemeinschaft unverzüglich und mit vereinten Kräften handelt, besteht überhaupt noch eine Möglichkeit, die Klimaziele zu erreichen. Die Politik ist gefordert, nicht nur optimale Rahmenbedingungen für kohlenstoffarme Wirtschaftsstrukturen zu gewährleisten, sondern auch mittels gezielter Anreizsysteme den effizienten Umgang mit Energie zu fördern. Um diesen Bestrebungen nicht entgegen zu laufen, sind gleichzeitig Subventionen an fossile Energieträger abzuschaffen oder zumindest abzubauen.

Die Schweiz hat ein grosses Interesse am erfolgreichen Fortgang der internationalen Klimaverhandlungen und einem umfassenden Klimaabkommen. Anlässlich der 17. Vertragsparteienkonferenz der Klimarahmenkonvention in Durban, Südafrika, einigten sich die Vertragsstaaten auf die Ausarbeitung eines neuen Klimaregimes, an welchem sich Industrie- und Entwicklungsländer beteiligen. Die rechtliche Form und der Inhalt des Abkommens werden in den kommenden Jahren definiert; das neue Regime soll 2015 verabschiedet werden und 2020 in Kraft treten. Im Gegenzug verpflichtete sich eine Reihe von Ländern, einschliesslich der Schweiz und der EU, ab 2013 zu Emissionsreduktionen in einer zweiten Verpflichtungsperiode unter dem Kyoto-Protokoll. Diese Periode wird bis 2017 oder 2020 dauern, die Höhe der Reduktionsverpflichtungen wurde noch nicht festgelegt. Die Parteien kündigten auch eine Überprüfung und Verbesserung der Mechanismen des Kyoto-Protokolls für den internationalen Treibhausgasemissionshandel an. Die Vertragsstaaten verabschiedeten zudem das Reglement eines neuen Klimafonds zur Unterstützung von Klimamassnahmen in Entwicklungsländern (*Green Climate Fund*). Ab 2020 sollen die Industrieländer jährlich 100 Milliarden US-Dollar für den Fonds bereitstellen.

An der Klimakonferenz in Cancun war 2010 beschlossen worden, dass die Industrieländer in der Periode 2010–2012 für die Finanzierung von Klimamassnahmen in Entwicklungsländern zusätzliche Mittel in der Höhe von 30 Milliarden US-Dollar bereitstellen sollen. Die Schweiz entschied unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, einen Anteil von 140 Millionen Schweizerfranken zu übernehmen. Diese Anschubfinanzierung der Schweiz wird über Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit der DEZA (63 Mio. CHF) und des SECO (62 Mio. CHF) geleistet, sowie in der Form von Beiträgen des BAFU an die Globale Umweltfazilität (GEF; 15 Mio. CHF).

Im Berichtsjahr einigten sich die Parteien im Rahmen der Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen Schweiz–EU im Bereich Wettbewerb auf den wesentlichen Inhalt der Bestimmungen des Abkommensentwurfs. Die Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy der UNCTAD tagte zum elften Mal und es fanden die drei regelmässigen Sitzungen des Wettbewerbsausschusses der OECD statt.

Im März wurden die Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen Schweiz–EU im Bereich Wettbewerb aufgenommen. Dieses Abkommen wird eine grössere Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden erlauben, namentlich dank der Möglichkeit zum Austausch von vertraulichen Informationen, die als Beweismittel dienen. Das Abkommen wird zur wirksameren Bekämpfung internationaler Wettbewerbsbeschränkungen beitragen. Es wird Bestimmungen über die Notifikationen, die Konsultationen, die Verfahrenskoordination, die Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners bei der Umsetzung des Wettbewerbsrechts (*negative comity*) enthalten und die Möglichkeit vorsehen, das Eingreifen der Wettbewerbsbehörden der anderen Seite in einem bestimmten Fall anzuregen (*positive comity*). An den Sitzungen, die während des Berichtsjahres stattgefunden haben, einigten sich die Parteien auf den wesentlichen Inhalt der Bestimmungen des Abkommensentwurfs.

Im Rahmen der bilateralen Beziehungen mit den Wettbewerbsbehörden anderer Länder unterzeichnete die Schweiz im September mit der Ukraine ein *Memorandum of Understanding*. Dieses bildet die Basis für die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden der beiden Länder und ermöglicht den Austausch nicht vertraulicher Informationen über Verfahren und ähnliche Tatbestände. Im Zuge dieser Zusammenarbeit hilft die Schweizer Wettbewerbsbehörde der Ukraine insbesondere beim Aufbau eines Bonusprogramms.

Auf multilateraler Ebene organisierte die UNCTAD vom 19.–21. Juli in Genf die elfte Sitzung der *Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy* (IGE). Die IGE gewinnt als Forum für den Erfahrungsaustausch im Bereich Wettbewerb zwischen den OECD-Staaten und den Entwicklungsländern zunehmend an Bedeutung. Im Mittelpunkt standen Themen wie die Wirksamkeit der für die Wettbewerbskontrolle zuständigen Behörden, die Stärkung der Kapazitäten und der technischen Hilfe für junge Wettbewerbsbehörden, die Notwendigkeit einer kohärenten Handhabung von Wettbewerbspolitik und weiteren öffentlichen Politiken sowie die während der Zusammenarbeit gesammelten Erfahrungen. Auch wurde erneut eine freiwillige *peer review* durchgeführt. Finanziert durch die Schweiz wurden das Wettbewerbsrecht und die Wettbewerbspolitik Serbiens analysiert.

Was die OECD anbelangt, kam das Problem der Fusionen an allen drei jährlichen Sitzungen des Wettbewerbsausschusses zur Sprache. Ebenfalls ein wichtiges Thema war die Förderung der Einhaltung des Wettbewerbsrechts und insbesondere der *compliance*-Programme. Anlässlich des zehnten *Global Forum on Competition* der OECD wurde die grenzüberschreitende Fusionskontrolle analysiert. Ausserdem lancierte der Ausschuss ein Projekt zur Erarbeitung von Empfehlungen zum öffentlichen Beschaffungswesen, welche die bestehenden Empfehlungen der OECD in diesem Bereich aus der Sicht des Wettbewerbs ergänzen sollen. Gestützt auf die

früheren Arbeiten des Ausschusses zum Thema geheime Absprachen im öffentlichen Beschaffungswesen wurden die genaue Abgrenzung des Anwendungsbereichs und die zur Finalisierung der Empfehlungen notwendigen Massnahmen diskutiert.

5.7 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Verhandlungen über die Revision des plurilateralen WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA) wurden am Rande der WTO-Ministerkonferenz am 15. Dezember abgeschlossen. Armenien ist dem GPA beigetreten. Italien hat eine die Schweiz diskriminierende Massnahme im öffentlichen Beschaffungswesen aufgehoben, nachdem die Schweiz in Italien und bei der EU-Kommission in Brüssel auf die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen gepocht hatte.

Die Revision des GPA wurde am 15. Dezember von den Ministern der 42 Mitgliedern, das heisst von Armenien, Aruba, Chinesisch Taipei, der EU mit ihren 27 Mitgliedstaaten, Hong Kong, Island, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, Norwegen, Singapur, Südkorea, der Schweiz und den USA abgeschlossen. Nebst der Modernisierung, Vereinfachung, Klärung und Flexibilisierung des GPA von 1994 beinhalten die Schlussbestimmungen des neuen Übereinkommens ein griffiges Mandat für Folgearbeiten. Insbesondere wurde auch der Vorschlag der Schweiz, nichtdiskriminierende Regeln für die Behandlung von KMU festzulegen, in den Text aufgenommen. Damit soll für KMU ein erleichterter Zugang zu den Beschaffungsmärkten der heutigen und künftigen Mitgliedstaaten des GPA erzielt werden. Zusätzlich werden im Rahmen eines weiteren Arbeitsprogramms die beschaffungsrelevanten Aspekte unter dem Blickwinkel der nachhaltigen Entwicklung geprüft.

Der Mehrwert der Marktzugangsverhandlungen wird im Verhältnis zum GPA von 1994 vom WTO-Sekretariat auf 80–100 Milliarden US-Dollar geschätzt.

Armenien wurde am 15. September das 42. Mitglied des GPA. Die Verhandlungen über den Beitritt Chinas werden im 2012 auf der Grundlage einer im Dezember unterbreiteten zweiten Offerte von China weitergeführt. Zudem laufen Beitrittsverhandlungen mit Jordanien und der Ukraine.

Italien hatte im Sommer 2010 beschlossen, dass Anbieter aus gewissen Ländern, darunter die Schweiz, für die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen vorgängig eine Bewilligung beim italienischen Finanzministerium einholen müssten. Die Schweiz intervenierte erfolgreich in Rom und Brüssel gegen diese Massnahme, welche den internationalen Verpflichtungen Italiens aus dem GPA sowie dem bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über das öffentliche Beschaffungswesen (vgl. Ziff. 3.2) widersprachen. Die Massnahme wurde von Italien gegenüber der Schweiz im April aufgehoben.

5.8

Schutz des geistigen Eigentums

Der Schwerpunkt der internationalen Arbeiten zum Schutz des geistigen Eigentums verschob sich von der multilateralen Ebene tendenziell in Richtung bilaterale und plurilaterale Beziehungen. Mit dem am 1. September zwischen der Schweiz und Russland in Kraft getretenen bilateralen Abkommen über den Schutz geografischer Herkunftsangaben und Ursprungsbezeichnungen konnte beim Schutz geografischer Angaben ein Meilenstein gesetzt werden.

5.8.1

Schutz des geistigen Eigentums in Freihandelsabkommen

Die Schweiz als innovativer Wirtschaftsstandort und weltweit vernetzte Exportnation für innovative Güter und Dienstleistungen ist insbesondere auch im Ausland auf einen angemessenen Schutz der Immaterialgüterrechte und deren effektive Durchsetzung gegen Verletzungen angewiesen. Dabei spielt neben dem nationalen das internationale Immaterialgüterrecht eine zentrale Rolle. Am 1. September trat das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und Russland über den Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen in Kraft (SR 0.232.111.196.65). Dieses wegweisende Abkommen mit einem BRIC²⁴-Handelspartner bietet eine wichtige Rechtsgrundlage, um den Handel mit Produkten der beiden Vertragsparteien, deren Ruf oder typische Qualität auf ihre geografische Herkunft zurückgeht, zu dynamisieren und damit zur wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen. Zum Abkommen zwischen der Schweiz und der EU zur gegenseitigen Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA), das am 1. Dezember in Kraft getreten ist, wird auf Ziffer 3.2 verwiesen. Da in multilateralen Foren der WTO und der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) eine Weiterentwicklung des Immaterialgüterrechts schwieriger geworden ist (vgl. Ziff. 5.8.2 und 5.8.3), wächst die Bedeutung substanzieller Regelungen zum geistigen Eigentum in bilateralen und regionalen Abkommen. Im Berichtsjahr nahm die Schweiz Verhandlungen für ein bilaterales FHA mit China auf, das auch ein Kapitel und einen Anhang zum Schutz des geistigen Eigentums enthalten soll. Ein in FHA ausgehandelter Mehrwert gegenüber dem multilateralen Recht der WTO und WIPO besteht insbesondere in der Vereinbarung eines den angestrebten Freihandelsbeziehungen angemessenen Schutzniveaus. Der Entwicklungsstand des Partnerlandes wird dabei in den Verhandlungen berücksichtigt. Auch die im Berichtsjahr abgeschlossenen FHA der EFTA mit Hong Kong und Montenegro enthalten substanzielle Bestimmungen in diversen Bereichen des geistigen Eigentums. Bei Montenegro konnte ein Schutzstandard auf europäischem Niveau vereinbart werden. Ein ähnliches Ergebnis wird bei den parallel zu Montenegro geführten Freihandelsverhandlungen mit Bosnien und Herzegowina erwartet, welche voraussichtlich im ersten Quartal 2012 abgeschlossen werden. Neu aufgenommen wurden Verhandlungen mit Indonesien sowie mit der Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan. Mit diesen Staaten strebt die Schweiz insbesondere eine Verbesserung bei der Durchsetzung der Immaterialgüterrechte an. Im Berichtsjahr

²⁴ Brasilien, Russland, Indien und China.

wurden schliesslich auch die Verhandlungen über ein FHA zwischen der EFTA und Indien weitergeführt, welche ebenfalls den Bereich geistiges Eigentum zum Gegenstand haben (vgl. Ziff. 4).

5.8.2 Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)

Die Schweiz engagiert sich in den verschiedenen Ausschüssen der WIPO für eine Modernisierung und Harmonisierung der Immaterialgüterrechtssysteme der Mitgliedstaaten. Nachdem in den vergangenen Jahren trotz intensiver Arbeit kaum substanzielle Fortschritte erzielt werden konnten, lassen die neusten Entwicklungen insbesondere im Ständigen Ausschuss für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte auf einen baldigen Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen zum Schutz von audiovisuellen Darbietungen und für einen verbesserten Zugang zu Werken für Menschen mit Behinderungen (sog. *print disabilities*) hoffen. Die Schweiz unterstützt diese Bestrebungen und tritt für eine faire Lösung ein. Diese soll eine in den geltenden WIPO-Verträgen zu den verwandten Schutzrechten bestehende Lücke schliessen. Die geltenden Verträge beschränken sich auf den Schutz der Rechte der ausübenden Künstler an Tonaufnahmen, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen. Im administrativen Bereich begrüsst die Schweiz die vom WIPO-Generaldirektor umgesetzten und noch laufenden Reformen und Initiativen, welche zu einer effizienteren Schutzrechteverwaltung von Patenten, Designs, Marken und geografischen Ursprungsbezeichnungen beitragen sollen. Die WIPO-Generalversammlung erneuerte zudem das Mandat des Zwischenstaatlichen Komitees, welches internationale Rechtsinstrumente für den Schutz von traditionellem Wissen, traditionellen kulturellen Ausdrucksformen und genetischen Ressourcen aushandeln soll.

5.8.3 WTO/TRIPS und Doha-Runde

Das Ergebnis der WTO-Ministerkonferenz beeinflusst auch das weitere Vorgehen in Bezug auf das Anliegen der Schweiz im Bereich des geistigen Eigentums, den besseren Schutz des TRIPS-Abkommens für geografische Angaben bei Weinen und Spirituosen auf alle anderen Produkte auszudehnen. Eine Weiterentwicklung des 1995 abgeschlossenen TRIPS²⁵-Abkommens dürfte kurzfristig unwahrscheinlich sein. Damit wird die Bedeutung von bilateralen und plurilateralen Abkommen mit Bestimmungen zum geistigen Eigentum weiter zunehmen (vgl. Ziff. 5.8.1 und 5.8.6). Im Rat über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Rat) beteiligte sich die Schweiz auch im Berichtsjahr aktiv an den technischen Arbeiten.

²⁵ WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum.

5.8.4 Andere internationale Organisationen

Eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe der Weltgesundheitsorganisation (WHO) einigte sich im Oktober auf den Vorschlag für einen neuen, zwischenstaatlichen Mechanismus, der – unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Gesundheit und unter Ausschluss der Aspekte Handel und geistiges Eigentum – Fragen zur Qualität, Unschädlichkeit und ungewissen Wirksamkeit von medizinischen Produkten behandelt. Dieser Vorschlag wird im Mai 2012 durch den Interims-Exekutivrat der WHO der 65. Weltgesundheitsversammlung zur Annahme unterbreitet. Ausserdem ernannte der Exekutivrat der WHO im Januar 21 Experten für die Koordination und Finanzierung von Forschung und Entwicklung in Sachen Arzneimittel für Krankheiten, welche vornehmlich arme Länder belasten. In diesem Gremium hat auch ein Schweizer Experte Einsitz genommen. Die WHO-Verhandlungen für das *access and benefit-sharing* bei pandemischen Grippeviren konnten im Berichtsjahr mit der Annahme eines Rahmenwerks erfolgreich abgeschlossen werden. Die Schweiz beteiligte sich ferner auch an weiteren internationalen Verhandlungen an der Schnittstelle zwischen geistigem Eigentum und nachhaltiger Entwicklung (u.a. betreffend Biodiversitäts-Konvention, Klimarahmenkonvention der UNO und in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation).

5.8.5 Bilateraler Dialog über geistiges Eigentum mit wichtigen Handelspartnern

Der im 2007 begründete Dialog mit China zum Schutz des geistigen Eigentums wurde im November mit dem fünften Arbeitsgruppentreffen und einem Industrietreffen unter Leitung des chinesischen Handelsministeriums in Peking weitergeführt. Der bilaterale Dialog zum geistigen Eigentum mit Indien blieb im Berichtsjahr aufgrund der Freihandelsverhandlungen zwischen der EFTA und Indien suspendiert.

5.8.6 Abkommen zur Bekämpfung von Fälschung und Piraterie (ACTA)

Auf Einladung Japans wurde am 1. Oktober in Tokio das plurilaterale ACTA-Abkommen (*Anti-Counterfeiting Trade Agreement*) von einer ersten Gruppe von Staaten unterzeichnet. Die übrigen ACTA-Verhandlungsparteien EU, Mexiko und die Schweiz konnten das Abkommen wegen noch laufender interner Genehmigungsverfahren noch nicht unterzeichnen. Ziel des ACTA ist die Bekämpfung grossangelegter, kommerziell organisierter Fälschung und Piraterie. Zu diesem Zweck sieht das Abkommen Mindeststandards für wirkungsvolle Rechtsdurchsetzungs- und Massnahmen an der Grenze vor und fördert die internationale Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten.

Im Berichtsjahr hat die Schweiz insgesamt 255 Millionen Schweizerfranken für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern (195 Mio. CHF) sowie mit Ländern Osteuropas und der GUS (60 Mio. CHF) aufgewendet.

Entsprechend den Strategien, welche der Bundesrat im Juni 2009 verabschiedet hatte, verstärkte die Schweiz ihre Entwicklungszusammenarbeit in den sieben Schwerpunktländern – Ägypten, Ghana, Indonesien, Kolumbien, Peru, Südafrika und Vietnam. Angesichts der Umwälzungen im Zusammenhang mit dem «Arabischen Frühling» wurde eine Entwicklungsstrategie für Nordafrika erarbeitet und vom Bundesrat verabschiedet. Die Umsetzung hat bereits begonnen, namentlich mit dem Ausbau bestehender Programme in der Region und der Eröffnung von Programmbüros in Kairo und Tunis. Die Zusammenarbeit mit den Ländern Osteuropas und der GUS wurde fortgesetzt. Im Beitrag an die erweiterte EU ist der Rhythmus der Verpflichtungen nach wie vor hoch, zumal die Verpflichtungsperiode Mitte 2012 ausläuft.

Beim Engagement der Schweiz in der Privatsektorförderung stellte die Institutionalisierung des Swiss Investment Fund for Emerging Markets (SIFEM) im Berichtsjahr einen wichtigen Meilenstein dar. Die Schweiz beteiligte sich ausserdem an Diskussionen über die Modalitäten der Schaffung des «Green Climate Fund», die 2010 an der 16. Weltklimakonferenz (COP 16) in Cancun entschieden wurden.

Auf multilateraler Ebene waren die Umsetzung der Kapitalerhöhung der Interamerikanischen, der Afrikanischen und der Asiatischen Entwicklungsbank prägend sowie die Wiederauffüllung des Asiatischen Entwicklungsfonds. Hinzu kam die neue Situation in Nordafrika, wo das multilaterale Engagement insbesondere auch der Weltbank beim Aufbau neuer Strukturen von grosser Bedeutung ist. Die erforderlichen Anpassungen erfolgten auf Ebene der Programmplanung und des Mandats für die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Am 28. Februar nahm das Parlament drei vom Bundesrat 2010 verabschiedete Botschaften an: Die Botschaft über die Beteiligung der Schweiz an den Kapitalerhöhungen der multilateralen Entwicklungsbanken (einschliesslich der Wiederauffüllung der Entwicklungsfonds der Afrikanischen und der Interamerikanischen Entwicklungsbank), die Botschaft zur Verlängerung und Aufstockung des vierten Rahmenkredits zur Weiterführung der Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS und die Botschaft zur Erhöhung der Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Entwicklungshilfe auf 0,5 Prozent des Bruttonationaleinkommens bis 2015. Die in diesen Botschaften vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen wurden getroffen und werden im Rahmen der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2013–2016 fortgesetzt, insbesondere was den Ausbau der Aktivitäten im Klimabereich betrifft.

Während der Vorbereitung der Botschaft zur internationalen Zusammenarbeit 2013–2016 wurden die strategischen Schwerpunkte der Entwicklungszusammenarbeit und der Transitionshilfe überprüft und an den veränderten internationalen Kontext angepasst. Diese Arbeiten stützten sich unter anderem auf Evaluationen in verschiedenen Themenbereichen sowie auf die im Rahmen der aktuellen Botschaft umgesetzten Programme.²⁶ Die vom SECO und der DEZA gemeinsam verfasste Botschaft 2013–2016 umfasst erstmals alle Rahmenkredite für die Entwicklungszusammenarbeit und die Transitionshilfe (einschliesslich der humanitären Hilfe). Den Überbau der Rahmenkredite bildet eine neue Strategie für die internationale Zusammenarbeit. Das Parlament wird 2012 über diese Botschaft befinden.

Das SECO publiziert jedes Jahr einen Bericht mit den Ergebnissen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit. Aufgrund der Resultate der externen Evaluationen von 2005–2010 wird die Qualität des Portfolios weiterhin als konstant und zu 77 Prozent als erfolgreich beurteilt. Im Berichtsjahr hat das SECO zudem die Ergebnisse der unabhängigen Evaluationen der Aktivitäten im Finanzsektor und für die Förderung des Privatsektors veröffentlicht.

6.1 Bilaterale Unterstützungsmassnahmen

6.1.1 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Entwicklungsländern

6.1.1.1 Makroökonomische Unterstützung

Die Zusammenarbeit mit den Prioritätsländern des siebten Rahmenkredits wurde weiter vertieft. Obschon sich der Aufbau von Aktivitäten in den neuen Ländern komplexer gestaltet als erwartet, wurden wichtige Erfolge verzeichnet. So wurde in Peru ein umfassendes Projekt zur Stärkung der öffentlichen Finanzverwaltung begonnen, welches künftig auch auf dezentraler Ebene erweitert werden soll. Neue thematische Akzente wurden durch die Lancierung des *Fiscal Risk Management*-Programms mit der Weltbank gesetzt. Dieses innovative Programm unterstützt die Prioritätsländer bei der Bewältigung von exogenen Schocks, insbesondere von Naturkatastrophen. Damit wird auch der makroökonomischen Dimension von Klimarisiken mehr Beachtung geschenkt.

In strategischer Hinsicht gewann das Thema Steuern und Entwicklung weiter an Bedeutung. Im Rahmen der Partnerschaft mit dem IWF wurden die beiden globalen Multi-Geber Fonds zur Stärkung der Steuerverwaltungen und zum Management von natürlichen Ressourcen vollständig operationell. Auf regionaler Ebene wurde das Afrikanische Forum der Steuerverwaltungen (ATAF) unterstützt, mit dem Ziel, den Austausch unter den Behörden und die Verbreitung von *best practices* zu fördern. Ebenso nahm das regionale Zentrum des IWF zur technischen Unterstützung im südlichen Afrika seinen Betrieb auf, welches unter anderem Unterstützung in Fragen der internen Ressourcenmobilisierung bieten soll.

Die positive Entwicklungswirkung der Projekte wurde bestätigt. Eine unabhängige Evaluation attestierte dem Finanzsektorprogramm hohe Relevanz und Wirksamkeit. Diese Ergebnisse bilden fortan die Grundlage für die Ausrichtung der Aktivitäten im

²⁶ Die in den letzten Jahren erzielten Resultate werden in der Broschüre «Das SECO zieht Bilanz» präsentiert.

Finanzsektorbereich und zur Erneuerung des Portfolios von Vietnam, das im Rahmen einer Fallstudie in der Evaluation untersucht wurde.

6.1.1.2 Handelsrelevante Entwicklungszusammenarbeit

Dank der Vermittlung von Wissen im Bereich technischer Qualitätsstandards, Kennzeichnungsregeln, Design für Produkte und Exportmarketing profitierten Partnerländer besser vom sich erholenden Welthandel.

Der Zugang von Waren zu Schweizer und EU-Märkten wurde weiter verbessert, indem die Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (SR 946.39) am 1. Mai vereinfacht wurde. Diese Anpassung der Ursprungsregeln an diejenigen der EU erlaubt den hindernisfreien Handel von Produkten in ganz Europa. Ergänzt werden diese Massnahmen im Bereich Marktzugang durch Leistungen des Schweizerischen Importförderungsprogramms (SIPPO), für welches ein neues Mandat mit Osec ausgearbeitet wurde. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des im Berichtsjahr in Kraft getretenen FHA EFTA–Kolumbien wurden vielversprechende Absatzkanäle für kolumbianische Produkte auf dem europäischen und Schweizer Markt aufgezeigt. Im Rahmen des FHA EFTA–Ukraine werden in der Ukraine Massnahmen zur Verbesserung von sanitärischen und phytosanitärischen Standards analysiert.

Für die Handelspolitik werden Themen wie geistiges Eigentum und Wettbewerbsrecht immer wichtiger. Entsprechend wurden Projekte für Bangladesch und Indonesien zur Stärkung des Schutzes von geistigem Eigentum lanciert. Mit Vietnam wurde im Bereich Wettbewerbsrecht und -politik eine Vertiefung der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene vereinbart, was die Wettbewerbsfähigkeit des Landes weiter stärken wird.

Im Bereich nachwachsender Rohstoffe – vor allem im Kakao-Sektor – unterstützt die Schweiz in Indonesien Kleinbauern bei der Qualitätsverbesserung, Nachhaltigkeit in der Lieferkette sowie Zertifizierung. Dank der Förderung privater Nachhaltigkeitsstandards wird auch Kinderarbeit prioritär thematisiert. In Zusammenarbeit mit anderen Geberländern arbeitet die Schweiz an der Wirksamkeit der Nachhaltigkeitsstandards. Dem wichtigen Postulat der Arbeits- und Sozialstandards wird mit dem *Sustaining Competitive and Responsible Enterprises Program* in Zusammenarbeit mit der IAO Rechnung getragen. Diesbezüglich wurde auch eine Partnerschaft mit einem Schweizer Detailhändler eingegangen. Die Schweiz unterstützt mit dem auf den Textilsektor fokussierten *Better Work*-Programm ferner ein weiteres Instrument der IAO in diesem Bereich. Im Berichtsjahr standen diesbezüglich die Abklärung und der Beginn eines Engagements in Bangladesch im Vordergrund.

Bei den Massnahmen zur Linderung der Auswirkungen des Klimawandels beteiligte sich die Schweiz unter anderem an den Weltbank-Initiativen *Partnership for Market Readiness* und *Forest Carbon Partnership Facility Carbon Fund*. Im internationalen UNO-Jahr des Waldes trug die Schweiz zudem finanziell und inhaltlich zur Erarbeitung des Berichts *Status of Tropical Forest Management 2011* der Internationalen Tropenholzorganisation (ITTO) bei, welcher die wichtigste Bestandsaufnahme der globalen Tropenwaldressourcen und deren Bewirtschaftung darstellt.

6.1.1.3 Investitionsförderung

Die Aktivitäten der Schweiz im Rahmen der Investitionsförderung sind auf die Verbesserung des Geschäftsumfelds und die KMU-Förderung ausgerichtet.

Im Berichtsjahr wurde das Engagement der Schweiz für Reformen des Geschäftsumfelds in den Partnerländern einer umfassenden, unabhängigen Evaluation unterzogen. Die Resultate sind ermutigend: Die Prüfer bescheinigen dem SECO, einer der professionellsten Geber in diesem Interventionsbereich zu sein. Vier Fünftel aller SECO-Projekte initiieren und unterstützen Reformen des Geschäftsumfelds erfolgreich. In Ägypten zum Beispiel betragen die Kosteneinsparungen dank Bürokratieabbau und verbesserter Regulierung geschätzte 226 Millionen US-Dollar jährlich.

Aufbauend auf diesen Resultaten und den gewonnenen Erfahrungen wurden in Zusammenarbeit mit der Weltbankgruppe weitere globale und regionale Programme (in Afrika, Asien und Lateinamerika) zur Verbesserung des Investitionsklimas lanciert. Dabei handelt es sich vermehrt um komplexere Reformvorhaben über den gesamten Lebenszyklus einer Unternehmung (Markteintritt, operationelle Phase und Marktaustritt). Regulatorische Reformen unterstützen auch den Klimaschutz, etwa in Kolumbien, wo energieeffiziente Bauvorschriften – ähnlich dem Schweizer Mineriestandard – eingeführt werden.

Ein besserer Zugang zu Finanzdienstleistungen für private Unternehmen stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und schafft Arbeitsplätze. Die Schweiz unterstützt Programme zur Entwicklung innovativer Finanzprodukte, wie *Mobile Banking*-Anwendungen in Afrika oder den Aufbau eines Marktes für Mikroversicherungen in Ägypten und fördert den Ausbau der Finanzinfrastruktur (z.B. Kreditbüros in Asien).

Ein wesentlicher Meilenstein wurde mit der Überführung der SIFEM (*Swiss Investment Fund for Emerging Markets*) in eine Aktiengesellschaft des Bundes unter privatem Recht erreicht. Damit konnte der 2010 vom Bundesrat beschlossene Prozess zur Etablierung einer durch die Eidgenossenschaft kontrollierten und kapitalisierten Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft nach Vorbild der EU erfolgreich abgeschlossen werden. Die SIFEM AG investiert mittels Aktienbeteiligungen oder Darlehen vorwiegend in Fonds zugunsten von KMU in den Partnerländern. Dadurch verschafft sie privaten Unternehmen Zugang zu langfristiger Finanzierung und trägt zu deren nachhaltigem Wachstum bei. Die G20 hat die SIFEM kürzlich für ihre innovative KMU-Finanzierung in Entwicklungs- und Schwellenländern ausgezeichnet.

6.1.1.4 Infrastrukturfinanzierung

Eine effiziente und nachhaltige Basisinfrastruktur ist aus operationeller wie auch aus ökologischer Sicht eine zentrale Grundvoraussetzung für wirtschaftliche Fortschritte in Entwicklungsländern, vor allem in urbanen Zentren.

Um die Infrastrukturen in den Partnerländern zu verbessern, unterstützt die Schweiz Projekte mit Multiplikationspotenzial auf drei Ebenen: i) Bereitstellung von Anlagen für effizientere Wasserversorgungs-, Abwasserreinigungs- und Energieversorgungssysteme, ii) technische Unterstützung für öffentliche Versorgungsbetriebe zur Verbesserung ihrer Managementkompetenzen und iii) politischer Dialog für die Anpas-

sung der Sektorpolitik und Verbesserung der gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die öffentlichen Versorgungsgesellschaften.

Die Erwartungen der Bevölkerung an die Infrastruktur sind gross, vor allem bezüglich Wasserversorgung und Abwasserreinigung. Es ist wichtig, die Unterstützung für die nordafrikanischen Länder in Folge des «arabischen Frühlings» rasch zu verstärken. Die Finanzmittel sollen aufgestockt und die Vorbereitung für die Umsetzung von entsprechenden Projekten in Tunesien und Ägypten beschleunigt werden.

Mehr Effizienz bedeutet weniger Umweltschäden und weniger Schadstoffemissionen. Infrastrukturprojekte leisten somit auch einen wichtigen Beitrag zur Verlangsamung des Klimawandels. Da die Städte für viele Emissionen verantwortlich sind, wurde die Unterstützung eines Projekts zur Emissionsreduktion in indonesischen Städten mit der deutschen Kreditanstalt für Wiederaufbau beschlossen. Ferner ist entscheidend, dass die Wasserressourcen angesichts der Klimaveränderungen vorausschauend und gezielt verwaltet werden. Die Schweiz unterstützt die kolumbianische Hydro-Meteorologische Anstalt IDEAM, welche die Privatwirtschaft mit wertvollen Messwerten und Voraussagen versorgen kann.

6.1.2 Unterstützungsmassnahmen zugunsten von Ländern Osteuropas und der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS)

6.1.2.1 Infrastrukturfinanzierung

Die Länder Osteuropas und der GUS stehen vor grossen strukturellen Herausforderungen mit einem hohen Energiebedarf für die Wirtschaft, einer überwiegend ineffizienten Nutzung natürlicher Ressourcen und der daraus resultierenden Umweltbelastung. Das betrifft besonders urbane Zentren und benachteiligte Regionen was gleichzeitig ihre wirtschaftliche Entwicklung bremst. Die wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit der Infrastruktur ist ebenfalls kaum gegeben, nachdem jahrzehntelang zu wenig investiert wurde und die entsprechenden Kosten unterschätzt wurden. Deshalb bildet die Infrastrukturfinanzierung das Kernstück der wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Schweiz in dieser Region. Partnerländer werden bei der Finanzierung effizienter Infrastrukturlösungen, Stärkung der Managementkompetenzen in öffentlichen Versorgungsgesellschaften, Anpassung der Sektorpolitik sowie Verbesserung von gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen unterstützt.

Eine unabhängige Studie über die Schweizer Infrastrukturprojekte im Energiesektor der letzten achtzehn Jahre zeigte auf, dass ein kontinuierliches und langfristiges Engagement wichtig ist. Heute konzentriert sich die Unterstützung auf Pilotprojekte mit Potenzial für eine bessere Energieeffizienz und den Ausbau erneuerbarer Energien, die später auf breiter Basis umgesetzt werden sollen. In Serbien wurde ein Projekt zur Gewinnung von Wärme zum Heizen öffentlicher Gebäude und zur Erzeugung von Strom aus Biomasse (Stroh) bewilligt. Der Energieverbrauch einer Stadt ist bei der Städteentwicklung gebührend zu berücksichtigen. So unterstützt die Schweiz die ukrainische Stadt Vinnytsia bei der Umsetzung des Konzepts «Energie-stadt» und der Teilerneuerung des Fernwärmesystems, um dessen Effizienz zu steigern und den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen. Dies wirkt sich auch

positiv auf das Klima aus, da die Länder Osteuropas noch vor allem Kohle und Öl zur Energieproduktion verwenden.

Die Umweltverschmutzung durch Abwasser stellt die Region vor grosse Probleme. Die Bevölkerung wird mitunter aus durch Abwasser verunreinigten Gewässern versorgt, was ein bedeutendes Gesundheitsrisiko darstellt. Die Abwasserreinigung wird bei den öffentlichen Investitionen häufig mit geringer Priorität behandelt. Daher ist Unterstützung durch die Schweiz willkommen. Mazedonien gilt als Paradebeispiel für ein langfristiges Engagement der Schweiz in diesem Bereich. Neben einer weiteren Kläranlage in Gevgelija wurde im Berichtsjahr die Erstellung eines Richtplans für das Management der Wasserressourcen im Einzugsgebiet des Bregalnica-Flusses finanziert.

6.1.2.2 Makroökonomische Unterstützung

In den Prioritätsländern Osteuropas und Zentralasiens wurden wichtige neue Projekte lanciert. Der Fokus der neuen Interventionen liegt auf der weiteren Stärkung des Finanzsektors in Aserbaidschan, Unterstützung für die Reformen des öffentlichen Rechnungswesen in Tadschikistan und Teilnahme an einem Programm mehrerer Geberländer zur Stärkung der öffentlichen Finanzen in Kirgisistan. Auch die Umsetzung der Projekte im Rahmen des bilateralen Finanzierungsprogramms für technische Hilfe des IWF begann erfolgreich.

Auf regionaler Ebene kam trotz langer Vorbereitung das regionale Zentrum des IWF zur technischen Unterstützung in Zentralasien nicht zustande. Hingegen wurden die Aktivitäten im Rahmen des PEM-PAL Netzwerks (*Public Expenditure Management Peer Assisted Learning*) weiter vorangetrieben und mit gezielter technischer Hilfe über das SAFE (*Strengthening Accountability and the Fiduciary Environment*) Programm ergänzt. Die Tagung des Steuerungsausschusses im Juli in Bern bestätigte, dass dieses Programm weiterhin eine grosse Innovationskraft entfaltet.

6.1.2.3 Investitionsförderung und handelsrelevante Zusammenarbeit

Die Investitionsförderung in Osteuropa fokussierte im Berichtsjahr auf die Umsetzung von Massnahmen zur Stärkung des Bankensektors in Folge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Mittels Ausbildung und basierend auf einem international anerkannten Zertifizierungsprogramm wurde ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung des Risikomanagements von lokalen Finanzintermediären geleistet. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) wurde sodann eine Fazilität zur Vergabe von Darlehen in Lokalwährungen lanciert, um die Währungsrisiken im Kreditgeschäft von Geschäftsbanken zu reduzieren und die Stabilität des Finanzsektors zu erhöhen. Daneben werden Anstrengungen unternommen, um die in der Ukraine erprobten Finanzierungsmechanismen zur Förderung der Energieeffizienz auch in anderen Ländern einzuführen, vornehmlich in Zentralasien. In Serbien schliesslich wurde erstmals eine Zusammenarbeit mit zwei spezialisierten lokalen Institutionen vereinbart, um das Geschäftsumfeld auf kommunaler Ebene weiter zu verbessern.

Die Schweiz unterstützte weiterhin Transitionsländer in ihrem Beitrittsprozess zur WTO (Serbien und Tadschikistan). Die Vermittlung von Wissen und technischer Expertise in WTO-Angelegenheiten hat Tadschikistan erlaubt, seinen Beitrittsprozess substanziell zu beschleunigen. Der Beitritt Serbiens zur WTO steht unmittelbar bevor, sobald die letzten Unklarheiten mit einzelnen WTO-Mitgliedsländern beseitigt sind.

Die Unterstützung der Schweiz im Textil- und Bekleidungsbereich in Kirgisistan und Tadschikistan erlaubte eine Stärkung dieses Sektors. Die Exporte steigen und die Märkte sind zunehmend diversifiziert. Normen und Institutionen für Standards, Qualität und Akkreditierung in diesem Sektor wurden ebenfalls verstärkt.

6.1.3 Erweiterungsbetrag

Mit dem Erweiterungsbetrag beteiligt sich die Schweiz am Abbau der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten innerhalb der erweiterten EU (vgl. Ziff. 3.4). Die Umsetzung des Betrags in den zehn Ländern, welche 2004 der EU beigetreten sind, verläuft planmässig. Bis Mitte Oktober genehmigte die Schweiz 79 Projekte provisorisch (für 335 Mio. CHF) und 130 definitiv (für 600 Mio. CHF). Von den für Projekte vorgesehenen 950 Millionen Schweizerfranken sind somit insgesamt rund 98 Prozent definitiv oder provisorisch verpflichtet. Aufgrund der mit den zehn Partnerländern vereinbarten Planung sollten die Mittel des Erweiterungsbetrags wie vorgesehen bis Mitte 2012 verpflichtet werden können. Die Auszahlungen für Projekte belaufen sich auf 120,4 Millionen Schweizerfranken. Die ersten grossen Ausschreibungen für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen wurden Ende des Berichtsjahres lanciert.

Seit 2009 unterstützt die Schweiz auch die 2007 der EU beigetretenen Länder Rumänien und Bulgarien. Im März fand in den beiden Ländern ein Informationsanlass zum Erweiterungsbetrag statt, welcher gleichzeitig den offiziellen Beginn der Programme markierte. Bis Mitte Oktober genehmigte die Schweiz drei Projekte provisorisch (für 29 Mio. CHF) und neunzehn definitiv (für 101 Mio. CHF). Von den für Projekte in diesen beiden Ländern vorgesehenen 244 Millionen Schweizerfranken sind somit insgesamt knapp 53 Prozent definitiv oder provisorisch verpflichtet. Die Auszahlungen beliefen sich auf rund eine Million Schweizerfranken.

6.2 Multilaterale Entwicklungsorganisationen

6.2.1 Weltbankgruppe²⁷

Die Weltbank unterstützt ihre Mitglieder weiterhin massgeblich bei der Bewältigung der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise. Nach den Kapitalerhöhungen der internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD), der Internationalen Finanzgesellschaft (IFC) und der abgeschlossenen Wiederauffüllung des Entwicklungsfonds (IDA-16) war im Berichtsjahr die Antwort der Weltbankgruppe auf die Umwälzungen in Nordafrika von besonderer Wichtigkeit. Die Strategien zur Förde-

²⁷ Vgl. Ziff. 10.1.1 «Finanzielles Engagement der Schweiz 2011 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken».

zung des Aufbaus demokratischer Strukturen sowie zur Stärkung des Privatsektors standen dabei im Vordergrund. Die Weltbankgruppe wird sich vor allem in den Bereichen guter Regierungsführung, Stärkung sozialer Dienstleistungen und öffentliche Finanzen, Privatsektorentwicklung und Umgang mit Umweltrisiken engagieren. Die Weltbank wird sich aktiv bei der Koordination der bilateralen und multilateralen Akteure in diesen Sektoren engagieren.

Eine umfassende Analyse nahm die Weltbank im Berichtsjahr bezüglich des Themas Geschlechtergleichstellung vor. Die Ergebnisse der Analyse sowie deren strategische und operative Implikationen wurden im «Weltentwicklungsbericht 2012» publiziert. Von der Weltbankgruppe finanzierte Projekte sollen beispielsweise Frauen und Mädchen einen verbesserten Zugang zur Basisinfrastruktur ermöglichen und die Einbindung von Frauen in die Wirtschaft stärken.

Weitere thematische Schwerpunkte bildeten die Fortsetzung der Arbeiten im Bereich des Klimawandels – mit besonderem Schwerpunkt auf den institutionellen Strukturen – und die Definition einer umfassenden Energiestrategie der Weltbankgruppe. Aufgrund der aktuellen weltwirtschaftlichen Entwicklungen erhielten die konzeptionellen Arbeiten für den nächsten Weltentwicklungsbericht zum Thema Beschäftigung besondere Aufmerksamkeit.

Im Rahmen der internen Reformen setzte die Bank ihre Massnahmen fort, ihre Programme gezielt auf Entwicklungswirkung auszurichten, diese zu messen und transparent darzustellen. Die 2010 lancierte Initiative zum öffentlichen Zugang zu Daten, Wissen und Erfahrungen wird durch das Management der Weltbank mit Nachdruck weiterverfolgt und ermöglicht, den Dialog zwischen der Weltbank und ihren *stakeholdern* weiter zu stärken.

6.2.2 Regionale Entwicklungsbanken²⁸

6.2.2.1 Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB)

Die Wiederauffüllung des Afrikanischen Entwicklungsfonds, der konzessionelle Mittel an die ärmsten Entwicklungsländer vergibt, ist am 5. Mai in Kraft getreten. Die Schweiz beteiligt sich gemäss ihrem traditionellen Anteil von 2,47 Prozent an der Finanzierung. Zusammen mit den zusätzlich zur Verfügung gestellten Mitteln wurden auch die strategische Ausrichtung für 2011–2013 und institutionelle Anpassungen festgelegt. Die Umsetzung der vereinbarten Massnahmen für den konzessionellen Entwicklungsfonds und der Reformagenda der 2010 verabschiedeten Kapitalerhöhung der Bank stand im Berichtsjahr im Vordergrund. Die Umsetzung kommt gut voran und wird von den Mitgliedsländern aktiv mitverfolgt.

Die Ereignisse in Nordafrika beeinflussen die Aktivitäten der AfDB. Diese war in den betroffenen Ländern bereits vorher aktiv und wird nun ihre Tätigkeiten innerhalb ihres Mandates anpassen und intensivieren. Spezielles Augenmerk kommt dabei der guten Regierungsführung, der Infrastruktur, der höheren Ausbildung und der Entwicklung des Privatsektors zu. Das Engagement verschiedener Akteure verstärkt sich, mit Folgen für die Geberkoordination. Aufgrund der Bedürfnisse der nordafrikanischen Länder und der verschiedenen Mandate, Kapazitäten und des

²⁸ Vgl. Ziff. 10.1.1 «Finanzielles Engagement der Schweiz 2011 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken».

Fachwissens der einzelnen Akteure ist eine breit abgestützte und gut koordinierte Vorgehensweise angezeigt.

6.2.2.2 Asiatische Entwicklungsbank (AsDB)

Anlässlich der im 2009 verabschiedeten Kapitalerhöhung der AsDB wurden strategische Ausrichtungen und institutionelle Anpassungen vereinbart. Die Umsetzung erfolgt wie vorgesehen. An der Jahresversammlung 2011 stellte die Bank eine Studie über die Perspektiven der Region bis 2050 vor. Die Herausforderungen betreffen vor allem die Ungleichheiten innerhalb der Länder, die Gefahr einer Wachstumsfalle für Entwicklungsländer, der Umgang mit natürlichen Ressourcen, der Klimawandel, die gute Regierungsführung und die institutionellen Kapazitäten.

Alle vier Jahre wird der Asiatische Entwicklungsfonds, der konzessionelle Mittel an die ärmsten Entwicklungsländer vergibt, wiederaufgefüllt. Die Verhandlungen für die Periode 2013–2016 sind im Berichtsjahr angelaufen und werden im Frühjahr 2012 abgeschlossen.

6.2.2.3 Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)

Die 2010 genehmigte Kapitalerhöhung ist wegen der nationalen Budget- und Entscheidprozesse einzelner Mitglieder noch nicht in Kraft getreten. Im Berichtsjahr stand die Anpassung der Strategie und institutionellen Struktur der IDB im Vordergrund, welche als Teil der Kapitalerhöhung beschlossen wurde. Die Kriminalität wird in der Region zunehmend zu einem Problem, welches die Entwicklung lateinamerikanischer Staaten massgebend behindert. Entsprechend arbeitet die IDB zusammen mit Regierungen an diesbezüglichen neuen Initiativen.

Bei der Umsetzung des vereinbarten Reformkurses betont die Schweiz insbesondere die konsequente Wirkungsmessung von Programmen und die Verbesserung von institutionellen Lernprozessen, welche die Qualität zukünftiger Programme weiter verbessern soll.

6.2.2.4 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Die fortlaufende Unterstützung der osteuropäischen und zentralasiatischen Staaten führte im Nachgang zur Finanz- und Wirtschaftskrise zu einem Rekordniveau an Aktivitäten von 9 Milliarden Euro und zu einem Nettoertrag von 1,2 Milliarden Euro. Da sich die Zahlungsausfälle auf einem tiefen Niveau halten, ist die Finanzlage der Bank weiterhin gut. Die substanziellen Erträge erlaubten der Bank, an der Seite bilateraler Geber wie der Schweiz, 170 Millionen Euro an von der Bank verwaltete Fonds beizutragen, welche Projekte zur Sicherung und Demontage der Tschernobyl-Anlage finanzieren.

Im Zusammenhang mit dem «arabischen Frühling» erachtete die internationale Gemeinschaft die umfassende und rasche Unterstützung jener Länder als notwendig, welche den Weg des Pluralismus und der Demokratie einschlugen. Priorität hat

dabei die Schaffung besserer Perspektiven für die mehrheitlich junge Bevölkerung, insbesondere durch verbesserte Beschäftigungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, dass die EBRD in den Ländern des «arabischen Frühlings» aktiv wird, zumal sie in den Transitionsländern im Osten darauf spezialisiert ist, die Entwicklung des Privatsektors zu fördern. Die Gouverneure der Mitgliedsstaaten stimmten dem Vorschlag am 30. September klar zu. Zur Umsetzung bedarf es Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der EBRD. Die entsprechende Botschaft wird dem Parlament in der Beilage des vorliegenden Berichts unterbreitet (vgl. Ziff. 10.2.4).

6.2.2.5 Entwicklungsbank des Europarates (CEB)

Die CEB führte ihre Bestrebungen weiter, ihre Gouvernanz zu stärken und die regionale und sektorielle Ausrichtung vermehrt auf transitions- und armutsrelevante Schwerpunkte zu legen. Die Schweiz setzte sich in den Leitungsgremien der Institution mit gleichgesinnten Ländern für die Umsetzung der geplanten Reformen ein. Die Schweiz überprüfte gleichzeitig ihre Mitgliedschaft, wobei sie insbesondere aus europapolitischen Erwägungen zum Schluss kam, Mitglied bei der CEB zu bleiben. Sie beteiligte sich jedoch nicht an der im Berichtsjahr verabschiedeten Kapitalerhöhung der CEB von 2,2 Milliarden Euro.

7 Bilaterale Wirtschaftsbeziehungen

Das Berichtsjahr war weltweit geprägt von einer Konjunkturabkühlung und vom zunehmenden Risiko einer erneuten Wirtschaftskrise. Die Schuldenkrise in Europa und der starke Schweizerfranken kamen erschwerend hinzu. Die Nuklear-Katastrophe vom 11. März in Japan löste eine weltweite Schockwelle aus, auch in der Wirtschaft. Auch der «arabische Frühling» hatte Auswirkungen auf das internationale wirtschaftspolitische Klima.

Angesichts dieser Unsicherheiten war es für die Schweiz besonders wichtig, sowohl die Wirtschaftsbeziehungen mit ihren traditionellen Partnern weiter zu pflegen als auch die Kontakte mit weiteren interessanten Wirtschaftspartnern weltweit aktiv zu gestalten.

Die Umsetzung der Aussenwirtschaftsstrategien gegenüber Märkten mit besonderem Potenzial – Brasilien, Russland, Indien und China (BRIC) sowie der Türkei, Indonesien, den Mitgliedsstaaten des Golfkooperationsrats (GCC), Mexiko und Südafrika – wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Einen Höhepunkt bildeten die Wirtschaftsmissionen des Vorstehers des EVD, Johann N. Schneider-Ammann nach Indien, Russland, Brasilien und Chile.

Von Bedeutung waren ausserdem die Aufnahme bzw. Fortführung von Verhandlungen über FHA, insbesondere die Eröffnung von Verhandlungen mit China und der Zollunion Russland–Belarus–Kasachstan, sowie zahlreiche Tagungen Gemischter Wirtschaftskommissionen mit wichtigen Handelspartnern der Schweiz.

Der Anteil Europas am schweizerischen Aussenhandel verharrte in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres bei rund 70 Prozent. Mit 67 Prozent ist die EU nach wie vor der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Bedeutung der ostmitteleuropäischen EU-Länder (Polen, Tschechien, Slowakei und Ungarn) als Absatzmarkt für die schweizerischen Exporte blieb gegenüber dem Vorjahr stabil. Demgegenüber gingen die schweizerischen Ausfuhren in die südosteuropäischen Transitionsländer in den ersten neun Monaten der Berichtsperiode deutlich zurück (-11,5 %), während die Importe aus diesen Ländern um 14,5 Prozent anstiegen. Der Aussenhandel mit der Türkei verzeichnete im gleichen Zeitraum einen Zuwachs von 3,3 Prozent.

Die Intensivierung der bilateralen Kontakte mit den EU- und EFTA-Ländern wurde fortgesetzt. Mit Deutschland und dem Vereinigten Königreich wurde je ein Steuerabkommen unterzeichnet. Die bilateralen Beziehungen mit Italien waren am Jahresende durch die Wiederaufnahme von Kontakten im Hinblick auf eine Lösungsfindung betreffend die offenen Steuerfragen geprägt (Anpassung des Doppelbesteuerungsabkommens, schwarze Listen, Grenzgängerabkommen und Marktzugang).

Anlässlich des *World Economic Forum* (WEF) in Davos im Januar traf sich Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann mit den Wirtschaftsministern Frankreichs, Christine Lagarde, und Deutschlands, Rainer Brüderle. Ebenfalls im Januar besuchte er Ungarn, wo er Gespräche mit Wirtschafts- und Finanzminister György Matolcsy und Entwicklungsminister Tamas Fellegi führte. Im März stand ein Besuch in Berlin an, wo der Vorsteher des EVD mit Wirtschafts- und Technologieminister Rainer Brüderle, Ernährungs-, Landwirtschafts- und Verbraucherschutzministerin Ilse Aigner sowie mit Bildungs- und Forschungsministerin Annette Schavan Gespräche führte. Im Mai traf er in Bern mit dem König von Spanien Juan Carlos anlässlich von dessen Staatsbesuch in der Schweiz zusammen. Danach reiste er zu einem Antrittsbesuch bei der EU-Kommission nach Brüssel. Mit den Nachbarstaaten wurden die jährlichen bilateralen Treffen auf technischer Ebene durchgeführt (Gemischte Kommissionen und Wirtschaftsdialoge). Der Staatssekretär für Wirtschaft Jean-Daniel Gerber begab sich zu einem offiziellen Besuch nach Frankreich. Seine Nachfolgerin, Staatssekretärin Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch, besuchte Frankreich, Italien, Österreich, Deutschland und Grossbritannien. Sämtliche Besuche zeigten die Bedeutung enger Kontakte der Schweiz mit den EU-Mitgliedsländern für die Beziehungen der Schweiz mit der EU auf.

Die bilateralen Beziehungen mit Südosteuropa erfuhren eine Intensivierung durch die Unterzeichnung eines bilateralen Investitionsschutzabkommens mit dem Kosovo (vgl. Ziff. 5.4 und 10.2.2). Dies ist das erste Wirtschaftsabkommen, welches die Schweiz mit dem jungen Balkanstaat abgeschlossen hat. Mit Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro fanden im Rahmen der EFTA Freihandelsverhandlungen statt. Das FHA mit Montenegro wurde anlässlich des EFTA-Ministertreffens im November unterzeichnet (vgl. Ziff. 10.2.1). Mit Bosnien und Herzegowina werden die Verhandlungen voraussichtlich im ersten Quartal 2012 abgeschlossen (vgl. Ziff. 4.1).

Die Umsetzung der vom Bundesrat im Februar 2009 verabschiedeten ausenwirtschaftspolitischen Strategie des EVD für die Türkei wurde fortgesetzt, unter anderem durch das Inkrafttreten des im Rahmen des EFTA-FHA ausgehandelten Proto-

kolls betreffend die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Am WEF in Davos traf der Vorsteher des EVD mit dem türkischen Vizepremier und Wirtschaftsminister Ali Babacan zusammen. Die Tagungen der bilateralen Wirtschaftskommissionen, die mit Serbien (Mai) und mit der Türkei (Oktober) stattfanden, verfolgten das Ziel, den Marktzutritt für schweizerische Unternehmen in diesen Ländern zu verbessern.

7.2 Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS)

Der schweizerische Aussenhandel mit den GUS-Ländern, die 2009 von der Krise hart getroffen wurden, hat sich erholt (+7,8 % zwischen Januar und September gegenüber der gleichen Vorjahresperiode). Die Exporte in diese Länder erhöhten sich um 15,7 Prozent, die Importe verringerten sich um 0,7 Prozent. Der Handel mit Russland entspricht rund der Hälfte dieses Warenverkehrs. Der Anstieg der Exporte war besonders deutlich mit Russland (+7,0 %) und der Ukraine (+31,1 %). Infolgedessen stieg der Anteil der GUS-Länder am schweizerischen Aussenhandel auf 1,8 Prozent (im Vorjahr 1,7 %).

Die Umsetzung der aussenwirtschaftspolitischen Strategie des EVD für Russland sowie des Aktionsplans 2011–2013 wurde weitergeführt. Der angepasste und erneuerte Aktionsplan fokussiert auf die Bereiche Energie, Life Sciences, Maschinenbau, Luft- und Raumfahrtindustrie sowie Informations- und Nanotechnologie. Anlässlich seiner Wirtschaftsmission nach Russland im Juli traf der Vorsteher des EVD unter anderem mit dem Vizepremier Alexander Zhukov und Industrie- und Handelsminister Viktor Khristenko zusammen. Mit Wirtschaftsentwicklungsministerin Elvira Nabiullina unterzeichnete er eine Gemeinsame Erklärung über die bilaterale Zusammenarbeit zum Zwecke der wirtschaftlichen Modernisierung. Ausserdem wurden im Berichtsjahr ein Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz–Russland sowie je ein *Memorandum of Understanding* im Finanz- und Energiebereich unterzeichnet.

Die Verhandlungen über ein Handels- und Wirtschaftsabkommen mit Tadschikistan wurden erfolgreich abgeschlossen und das Abkommen im Juli unterzeichnet. Das Abkommen wird dem Parlament in der Beilage des vorliegenden Berichts unterbreitet (vgl. Ziff. 10.2.3). Mit Turkmenistan wird über ein ähnliches Abkommen verhandelt.

Die Tagungen der bilateralen Wirtschaftskommissionen, die mit Kasachstan (Mai), Russland und Aserbaidschan (beide Dezember) stattfanden, bezweckten die allgemeinen Rahmenbedingungen für schweizerische Unternehmen in diesen Ländern zu verbessern.

7.3 USA und Kanada

Die USA erholen sich nur zögerlich von der Wirtschafts- und Finanzkrise. Insbesondere die Lage auf dem Arbeitsmarkt bleibt mit einer Arbeitslosenquote von rund 9 Prozent angespannt. Ausserdem kämpfen die USA mit einem hohen Budgetdefizit und betreiben eine expansive Geldpolitik, um die Wirtschaft zu beleben. Auch im Berichtsjahr blieben die USA nach der EU die zweitwichtigste Exportdestination für die Schweiz. Allerdings werden die Exporte durch die starke Aufwertung des

Schweizerfrankens gegenüber dem US-Dollar erschwert. In den ersten neun Monaten des Berichtsjahres nahmen die Exporte um knapp 3 Prozent zu. Weiterhin unterhalten beide Länder eine intensive Investitionsbeziehung, indem die USA einer der wichtigsten Investoren in der Schweiz sind und die Schweiz zum sechstgrössten Direktinvestor in den USA aufgestiegen ist.

Die bilaterale Wirtschaftskommission (*Joint Economic Commission*) tagte zu Beginn des Jahres in Washington. Diskutiert wurden unter anderem die Regulierung der Finanzmärkte, die Rückführung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte (Potentatengelder) sowie die Umsetzung des neuen *Foreign Account Tax Compliance Act* (FATCA). Mit diesem Gesetz bezwecken die USA eine striktere Umsetzung der US-Steuer Gesetze für Vermögenswerte im Ausland. Alle für in den USA steuerpflichtige Personen tätigen ausländischen Finanzdienstleister werden den gleichen Melderegeln unterstellt wie amerikanische Finanzinstitute. Das Gesetz soll etappenweise bis Januar 2014 in Kraft treten. Weitere Themen waren die Sanktionspolitik gegenüber dem Iran, der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse und das *Visa Waiver Program*, welches Schweizer Bürger bei Reisen in die USA von der Visumpflicht befreit. Für das Verbleiben in diesem Programm fordert die USA von der Schweiz eine intensivere polizeiliche Zusammenarbeit.

Im Rahmen des Kooperationsforums Schweiz–USA für Handel und Investitionen wurden die Arbeiten zur Registrierung von Produkten, zu Handel und Sicherheit, Schutz des geistigen Eigentums und zum Export von Lebensmitteln in die USA fortgesetzt. Mit dem *Safe Harbor Framework* wurde ein Regelwerk ausgearbeitet, welches den Datentransfer zwischen Schweizer und zertifizierten US-Unternehmen erheblich erleichtert, indem es für beide Länder einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet. Es sind bereits über 1 000 Firmen zertifiziert worden.

Kanada ist hinter den USA der zweitwichtigste Wirtschaftspartner der Schweiz auf dem amerikanischen Kontinent. Im Vergleich zum Vorjahr gingen die Exporte in dieses Land allerdings in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres um rund 6 % zurück. Die Wirtschaftsbeziehungen zu Kanada bleiben dennoch sehr gut und wurden durch das 2009 in Kraft getretene EFTA–Kanada-FHA verstärkt.

7.4 Lateinamerika

Das Wirtschaftswachstum Lateinamerikas betrug im Berichtsjahr 4,5 Prozent. Die schweizerischen Direktinvestitionen sind entsprechend angestiegen. Beim Handel nahmen die Importe in den ersten neun Monaten im Berichtsjahr stark zu (+6 %), die Exporte blieben stabil (+0,6 %).

Im Oktober reiste der Vorsteher des EVD mit einer Wirtschaftsdelegation nach Brasilien, um der Umsetzung der Brasilien-Strategie der Schweiz weitere Impulse zu verleihen. Schwerpunkt der Gespräche bildeten die Themen Freihandel, Investitionsschutz und Doppelbesteuerung. Mit raschen Fortschritten ist in diesen schwierigen Dossiers kaum zu rechnen. Hingegen wurde ein Abkommen zum Austausch von jungen Berufsleuten unterzeichnet. In Chile wurden unter anderem die Weiterentwicklung des FHA und Anliegen der Privatwirtschaft diskutiert.

Mexiko ist nach Brasilien der zweitwichtigste Handelspartner der Schweiz in Lateinamerika. Im Juni tagte die bilaterale Konsultativgruppe Schweiz–Mexiko unter Teilnahme von Schweizer Wirtschaftsvertretern. Besprochen wurden unter

anderem der Schutz des geistigen Eigentums, Uhrenfälschungen, zahlreiche Fragen betreffend die Pharmaindustrie und die allgemeine Sicherheitslage in Mexiko.

Mit Argentinien, drittgrößtem Absatzmarkt der Schweiz in Lateinamerika, wurden die Verhandlungen für eine Gemischte Wirtschaftskommission abgeschlossen und ein entsprechendes Abkommen unterzeichnet. Die erste Sitzung der Gemischten Wirtschaftskommission ist für 2012 vorgesehen.

Mit Kolumbien wurden die Wirtschaftsbeziehungen dank des Inkrafttretens des FHA und des Doppelbesteuerungsabkommens verstärkt. In diesem Zusammenhang besuchte Staatssekretärin Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch während des Berichtsjahres dieses Land.

Bei den Besuchen der Außenminister von Uruguay Luis Almagro und Ecuador Ricardo Patiño beim Vorsteher des EVD standen mit Uruguay die Beziehungen zwischen der EFTA und dem MERCOSUR²⁹, mit Ecuador das bilaterale Investitionsschutzabkommen im Zentrum der Diskussionen.

7.5 Asien und Ozeanien

Obwohl das Berichtsjahr weltweit von einer Konjunkturabkühlung und vom zunehmenden Risiko einer erneuten Wirtschaftskrise geprägt war, verbuchten die meisten asiatischen Länder ein starkes Wirtschaftswachstum. Während die Eurozone durchschnittlich 1,8 Prozent zulegte, verzeichneten mehrere Volkswirtschaften Asiens gemäss IWF jährliche Wachstumsraten von über 6 Prozent (Hong Kong, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Republik Korea, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) oder sogar 10 Prozent (China, Indien, Singapur und Taiwan). Auch die asiatischen Entwicklungsländer wuchsen mit Raten zwischen 5 Prozent und 8 Prozent (Bangladesch, Kambodscha, Laos, Mongolei und Myanmar). Dieses Wachstum bringt auch Probleme mit sich, unter anderem Inflationstendenzen. Japan kämpft gegen strukturelle Probleme wie Bevölkerungsüberalterung, eine hohe Verschuldung, Schwierigkeiten bei den Reformen und bei der weiteren Öffnung der Wirtschaft nach aussen. Die dreifache Katastrophe vom 11. März (Erdbeben, Tsunami und Atomkatastrophe in Fukushima) verschärfte die Situation in Japan. In Australien und Neuseeland zog das Wachstum nach einem relativ flauen Jahr 2010 unter anderem dank blühenden Rohstoffexporten nach Asien wieder an.

Das verhältnismässig nachhaltige Wachstum Asiens erlaubte der Schweiz, ihre Exporte in diese Region weiter zu erhöhen, namentlich im Maschinenbau, im Chemie- und Pharmasektor sowie in der Uhrenbranche. So stiegen die Exporte nach Asien und Ozeanien in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres im Vergleich zur selben Periode des Vorjahres um mehr als 12 Prozent an. Das grösste Warenhandelsvolumen dieser Region erwirtschaftete die Schweiz mit China, gefolgt von Japan, Hong Kong und Indien.

Im Berichtsjahr verdienen vor allem drei Ereignisse in Bezug auf die Beziehung der Schweiz mit Asien besondere Erwähnung: Erstens die im Januar am WEF in Davos formell eröffneten bilateralen Verhandlungen über ein FHA mit China (vgl. Ziff. 4.3.2). Zweitens löste die dreifache Katastrophe vom 11. März in Japan eine weltweite Schockwelle aus, auch im Wirtschaftssektor. Zahlreiche Staaten und

²⁹ Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay.

Unternehmen prüften in der Folge, wie anfällig ihr Beschaffungswesen und wie stark ihre gegenseitige Abhängigkeit ist. Bis heute bekam die Schweiz die Auswirkungen dieses Ereignisses nur marginal zu spüren. Drittens pflegte die Schweiz im Berichtsjahr sehr intensive Beziehungen mit Indien. Ein erstes Treffen zwischen dem Vorsteher des EVD und dem indischen Handels- und Industrieminister Anand Sharma fand anlässlich des WEF statt. Im April folgte eine Gemischte Wirtschaftsmission nach Indien und im Sommer war Indien Gastland während der *Fêtes de Genève*. Als Krönung stattete die indische Präsidentin Pratibha Devisingh Patil mit einer grossen Delegation aus der Privatwirtschaft der Schweiz Anfang Oktober einen Staatsbesuch ab. Die Verhandlungen der EFTA über ein FHA mit Indien kamen weiter voran (vgl. Ziff. 4.2).

7.6 Mittlerer Osten und Afrika

Der Schweizer Handel mit den beiden Regionen Mittlerer Osten und Afrika nahm in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode um 2,6 Prozent zu. Rund 4 Prozent des gesamten schweizerischen Aussenhandelsvolumens gehen in die Region Afrika/Mittlerer Osten. Die Schweizer Exporte beliefen sich in der erwähnten Periode insgesamt auf über 8,3 Milliarden Schweizerfranken, was im Vergleich zur entsprechenden Vorjahresperiode einen leichten Rückgang darstellt (-1,1 %). Die Importe aus den beiden Regionen sind gleichzeitig um rund 14 Prozent auf etwa 3,2 Milliarden Schweizerfranken gestiegen. Die Schweiz verzeichnete erneut einen erheblichen Handelsbilanzüberschuss gegenüber diesen beiden Regionen.

7.6.1 Mittlerer Osten und Nordafrika (MENA)³⁰

Die Länder der MENA-Region standen im Zeichen des «arabischen Frühlings», welcher im Januar in Tunesien seinen Anfang nahm und sich auf weitere Länder mit unterschiedlicher Intensität ausbreitete (u.a. Ägypten, Algerien, Bahrain, Jemen, Jordanien, Libyen, Marokko, Oman und Syrien). Nach Erlangen der Unabhängigkeit des Süd- vom Nordsudan im Juli, nach Beendigung eines jahrzehntelangen Bürgerkriegs, zählt der afrikanische Kontinent neu 54 Länder. Die wirtschaftliche Leistung der erdölexportierenden Länder³¹ dieser Region konnte im Berichtsjahr dank einer expansiven Fiskalpolitik und gestützt auf dauerhaft hohe Energiepreise trotz des fast totalen Zusammenbruchs der Ölförderung in Libyen deutlich zulegen. Das reale BIP-Wachstum wurde für diese Länder im Berichtsjahr vom IWF auf 5 Prozent geschätzt. Für die Mitgliedsländer des Golfkooperationsrates (GCC)³² ging der IWF gar von 7 Prozent BIP-Wachstum aus, da mehrere dieser Länder (insbesondere Saudi-Arabien) aufgrund der hohen Erdölpreise und der Produktionsausfälle aus Libyen kurzfristig ihre Erdölproduktion gesteigert haben. Bei einigen erdölimportie-

³⁰ Algerien, Bahrain, Dschibuti, Ägypten, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Oman, Palästinensische Gebiete, Marokko, Mauretanien, Saudi-Arabien, Sudan, Südsudan, Syrien, Tunesien, und Vereinigte Arabische Emirate.

³¹ Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Jemen, Katar, Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien, Südsudan und Vereinigte Arabische Emirate.

³² Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien und Vereinigte Arabische Emirate.

renden Ländern³³ der Region geht hingegen die politische und wirtschaftliche Transformation nur langsam voran. Während die Auslandsüberweisungen (*remittances*) relativ stabil blieben, erfuhren der Tourismus und die Kapitalzuflüsse durch Investitionen einen starken Rückgang, was zusammen mit höheren Rohstoffpreisen zu einer Schwächung der Auslandsreserven führte. Der IWF schätzt das durchschnittliche BIP-Wachstum für die ölimportierenden Länder dieser Region im Berichtsjahr auf 2 Prozent, was gegenüber dem Vorjahr einem Minus von 2,3 Prozentpunkten entspricht. Die politischen Turbulenzen in einigen Ländern der MENA-Region beeinflussten den Handel mit der Schweiz kaum. Die Exporte in diese Region gingen in den ersten neun Monaten des Berichtsjahres gegenüber der entsprechenden Vorjahresperiode um weniger als 1 Prozent, die Importe aus dieser Region um ungefähr 10 Prozent zurück.

Bei den hochrangigen wirtschaftsdiplomatischen Treffen stand im ersten Quartal des Berichtsjahres der Besuch von Staatssekretär Jean-Daniel Gerber bei mehreren Ministern in Marokko im Zentrum. Am 6. Juni folgte der Höflichkeitsbesuch der Staatssekretärin im marokkanischen Aussenministerium bei Staatssekretärin Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch, wodurch die bilateralen Beziehungen zu Marokko weiter verstärkt werden konnten.

Begleitet von zahlreichen Ministern und einer umfangreichen Wirtschaftsdelegation traf sich der kuwaitische Premierminister Sheikh Nasser Mohammed Al-Ahmed Al-Sabah im September mit Bundespräsidentin Micheline Calmy-Rey und einer Delegation von Schweizer Unternehmen zu einem offiziellen Arbeitsbesuch in der Schweiz.

Mitte Oktober besuchte die Staatssekretärin Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch in Begleitung von Vertretern der Privatwirtschaft Algerien und traf verschiedene Minister sowie den Gouverneur der algerischen Zentralbank.

7.6.2 Sub-Sahara Afrika

Trotz beträchtlicher Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern verzeichnete die Region südlich der Sahara im Berichtsjahr eine wirtschaftliche Erholung. Im Durchschnitt wuchs das BIP der Länder dieser Region um rund 5 Prozent. In den meisten einkommensschwachen Ländern und in den sieben ölexportierenden Ländern³⁴ befindet sich das Wirtschaftswachstum bereits wieder auf dem gleichen Niveau wie vor der Finanz- und Wirtschaftskrise. In den Ländern mittleren Einkommens geht hingegen die wirtschaftliche Erholung etwas langsamer voran. Die gestiegenen Öl- und Nahrungsmittelpreise, mancherorts zusätzlich verstärkt durch anhaltende ausserordentliche Dürreperioden, belasteten im Berichtsjahr besonders die öffentlichen und privaten Haushalte in den ärmeren Ländern.

Der Staatssekretär Jean-Daniel Gerber empfing im Februar den Aussenminister Nigerias zu einem Höflichkeitsbesuch. Dieser Besuch fand im Rahmen der Unterzeichnung einer Absichtserklärung zur Etablierung einer Migrationspartnerschaft zwischen der Schweiz und Nigeria statt.

³³ Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Mauretanien, Sudan, Syrien und Tunesien.
³⁴ Äquatorialguinea, Angola, Gabun, Kamerun, Kongo, Nigeria und Tschad.

Auch die Beziehungen zu Kamerun wurden im Berichtsjahr gepflegt. Am 10. Mai empfing der Vorsteher des EVD im Rahmen der «*Journée de promotion du Cameroun*» in Zürich den kamerunischen Minister für Wirtschaft und Planung zu einem Höflichkeitsbesuch. Gegenstand des Treffens war die Förderung der bilateralen Investitionsbeziehungen.

8 Exportkontroll- und Embargomassnahmen

Im August hiess der Bundesrat eine Anpassung der Strafbestimmung des Güterkontrollgesetzes gut, welche bei Verletzungen der Meldepflicht gemäss Güterkontrollverordnung zur Anwendung gelangt.

In den verschiedenen Exportkontrollregimen wurde von den USA die Frage der Mitgliedschaft Indiens thematisiert. Die Schweiz begrüsst wie zahlreiche andere Staaten diese Initiative grundsätzlich, knüpfte ihre Zustimmung insbesondere im Nuklearbereich jedoch an klare politische Zusagen Indiens.

Im Bereich der wirtschaftlichen Zwangsmassnahmen wurden die Sanktionen gegenüber Iran im Einklang mit den wichtigsten Handelspartnern deutlich ausgeweitet. Neue Massnahmen wurden im Zusammenhang mit dem «arabischen Frühling» gegenüber Libyen und Syrien erlassen.

Die Arbeiten zur Revision des Embargogesetzes wurden aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse eingestellt.

8.1 Massnahmen zur Nichtweiterverbreitung von Gütern zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie von konventionellen Waffen

8.1.1 Politische Entwicklungen international und national

Anlässlich seines Besuchs in Indien vom November 2010 hatte US-Präsident Barack Obama angekündigt, dass sich sein Land aktiv für die Mitgliedschaft Indiens in den vier bestehenden internationalen Exportkontrollregimen einsetzen würde. In der Folge brachten die USA entsprechende Vorstösse in den verschiedenen Gremien ein, ohne dass Indien ein konkretes Aufnahmegesuch gestellt wurde. Eine allfällige Mitgliedschaft Indiens wirft vor allem in der Gruppe der Nuklearlieferländer (*Nuclear Suppliers Group*, NSG) eine Reihe von Fragen auf, da es weder den Atomsperrvertrag (*Non Proliferation Treaty*, NPT) noch andere wichtige internationale Abkommen im Nuklearbereich unterzeichnet hat. Die Schweiz begrüsst zwar eine Mitgliedschaft Indiens in den Exportkontrollregimen grundsätzlich, machte ihre Zustimmung aber von klaren politischen Zusagen Indiens in der NSG, insbesondere im Bereich der Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen sowie bezüglich eines Testverbots für Nuklearwaffen, abhängig. Sie verwies dabei darauf, dass – nach der Aufhebung des Lieferverbots von zivilen Nukleargütern im 2008 durch die NSG – die Praxis der bisherigen Exportkontrolle dieser Güter durch eine weitere einseitige Konzession zu Gunsten Indiens in Frage gestellt würde.

Im Oktober 2010 hat die NSG eine auf drei Jahre ausgelegte fundamentale Revision der beiden Kontrolllisten in Angriff genommen. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an dieser Arbeit. Insbesondere im Bereich der doppelt verwendbaren Güter (*Dual-use-Güter*) stehen für die Schweiz den Bemühungen um die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen gewichtige Interessen der Exportindustrie gegenüber. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Listen den heutigen technologischen Standards angepasst werden und gleichzeitig die zunehmende Verfügbarkeit von kontrollierter Technologie aus Ländern, die nicht der NSG angehören, gebührend berücksichtigt wird.

Im einzigen Exportkontrollregime für konventionelle Rüstungsgüter, dem *Wassenaar Arrangement* (WA), wird das allgemeine Funktionieren des Regimes und seiner Organe alle vier Jahre überprüft. Im Rahmen des *Assessment* 2011 leitete die Schweiz eine der vier Arbeitsgruppen sowie die *Task Force* zu den bestehenden WA-Richtlinien (*best practices*) und der nationalen Umsetzung.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass verschiedene Staaten, welche der Proliferation verdächtigt werden, zunehmend versuchen, die Exportkontrollen zu umgehen, indem sie Güter beschaffen, die von den internationalen Kontrollen knapp nicht mehr erfasst sind. In der Schweiz kann der Export solcher Güter gestützt auf Artikel 4 der Güterkontrollverordnung vom 25. Juni 1997 (GKV, SR 946.202.1) untersagt oder einer Meldepflicht unterstellt werden, wenn ein Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder zugehörigen Trägersystemen hergestellt werden kann (sog. *Catch-all*-Bestimmung). Ein Entscheid des Bundesgerichts von 2010 zeigte aber, dass die bisher bestehenden Strafbestimmungen ungenügend waren. Der Bundesrat beschloss daher, eine Verletzung der Meldepflicht den strengeren Bestimmungen von Artikel 15 des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996 (GKG, SR 946.202) zu unterstellen und damit das Strafmass zu erhöhen. Die Änderung ist am 15. September in Kraft getreten.

8.1.2 Kontrolle von bewilligungs- oder meldepflichtigen Gütern

Die bewilligungspflichtigen doppelt verwendbaren und besonderen militärischen Güter werden von der GKV sowie der Chemikalienkontrollverordnung vom 17. Oktober 2007 (ChKV, SR 946.202.21) erfasst. Die im Rahmen der Exportkontrollregime beschlossenen Nachführungen werden regelmässig in die Anhänge der GKV übernommen. Die letzte Anpassung datiert vom 1. Januar 2010.

Die Eckdaten zu den Ausfuhren der Schweiz im Rahmen des GKG sind in der Tabelle unter Ziffer 8.1.3 zusammengefasst. Der Gesamtwert aller Güter, die mit einer Bewilligung exportiert wurden, liegt allerdings um ein Vielfaches über dem angegebenen Betrag von 1,5 Milliarden Schweizerfranken, denn in dieser Summe sind Güter, die mit einer Generalausfuhrbewilligung exportiert wurden, nicht enthalten.

In der Berichtsperiode lehnte das SECO insgesamt sechs Exportgesuche ab, wobei es sich ausschliesslich um sogenannte *Catch-all*-Meldungen gemäss Artikel 4 GKV handelte (vgl. Ziff. 8.1.1).

Die Verschärfung der Sanktionen gegenüber Iran trug zur erhöhten Wachsamkeit, aber auch zur Verunsicherung der Wirtschaft bei, unter anderem, weil Finanztransfers von und nach Iran – auch für unproblematische Geschäfte – schwierig wurden (vgl. Ziff. 8.2.1). So gingen beim SECO zahlreiche Anfragen ein, welche weiterhin mögliche legale Geschäftstätigkeiten aus der Schweiz mit Iran betrafen. Allein in der Periode von Februar bis September wurden 1532 Anfragen (im Gesamtwert von rund 1,1 Mrd. CHF) bezüglich der Ausfuhr nicht kontrollierter Güter in den Iran durch das SECO geprüft und für nicht proliferationsrelevant befunden.

8.1.3 Eckdaten zu Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2010–30. September 2011 wurden gestützt auf die GKV und ChKV die nachfolgend aufgeführten Ausfuhrgesuche oder der Meldepflicht unterstellten Ausfuhren bewilligt bzw. abgelehnt:

Einzelbewilligungen¹	Anzahl	Wert in Mio. CHF
– Nuklearbereich (NSG):		
– eigentliche Nukleargüter	171	12,1
– doppelt verwendbare Güter	524	232,5
– doppelt verwendbare Güter im Chemie- und Biologiewaffenbereich (AG)	215	58,2
– doppelt verwendbare Güter im Raketenbereich (MTCR)	61	19,5
– Bereich konventionelle Waffen (WA):		
– doppelt verwendbare Güter	711	287,1
– besondere militärische Güter (ohne Kriegsmaterial)	183	909,9
– Waffen (nach Anhang 5 GKV) ²	126	1,8
– Sprengstoff (nach Anhang 5 GKV) ³	27	4,8
– bewilligte Güter nach ChKV	16	0,07
Total	2 034	1 526

Abgelehnte Ausfuhren	Anzahl	Wert in CHF
– im Rahmen der NSG	–	–
– im Rahmen der AG	–	–
– im Rahmen des MTCR	–	–
– im Rahmen des WA	–	–
– im Rahmen der «Catch-all»-Regelung	6	931 773
Total	6	931 773

Meldungen nach Art. 4 GKV (<i>Catch-all</i>)	Anzahl	Wert in Mio. CHF
	1 273	980,6
Anzahl Generalausfuhrbewilligungen⁴		
– Ordentliche Generalausfuhrbewilligungen (OGB nach GKV)	125	
– Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligungen (AGB nach GKV)	22	
– Generalausfuhrbewilligungen (nach ChKV)	10	
Total	157	
Einfuhrzertifikate	527	
1	Gewisse Bewilligungen können doppelt aufgeführt sein, da sie von zwei Exportkontrollregimen erfasst werden.	
2	Waffen, deren Ausfuhr nur national (Waffengesetz vom 20. Juni 1997; SR 514.54), nicht aber international kontrolliert ist.	
3	Sprengstoff, dessen Ausfuhr nur national (Sprengstoffgesetz vom 25. März 1977; SR 941.41), nicht aber international kontrolliert ist.	
4	Es handelt sich um sämtliche gültigen Generalausfuhrbewilligungen. Diese haben eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren.	

8.2 Embargomassnahmen

Im zweiten Halbjahr 2010 wurde eine Vernehmlassung zur Änderung des Embargogesetzes vom 22. März 2002 (EmbG, SR 946.231) durchgeführt. Die vorgeschlagene Änderung der Amtshilfebestimmung, die Erweiterung des Geltungsbereichs der Zwangsmassnahmen sowie die vorgeschlagenen Änderungen der Strafbestimmungen stiessen bei den Vernehmlassungsteilnehmern auf grosse Ablehnung. Der Bundesrat entschied deshalb, die Arbeiten zur Revision des EmbG einzustellen.

8.2.1 Embargomassnahmen der UNO

Der Bundesrat beschloss am 19. Januar, die Sanktionsmassnahmen gegenüber Iran dem Niveau der wichtigsten Handelspartner der Schweiz anzupassen. Die bisher in Kraft stehende Verordnung wurde einer Totalrevision unterzogen (SR 946.231.143.6, AS 2011 383, 5485, AS 2012 13). Verschiedene Regierungen, allen voran der USA und der EU, aber auch Australiens, Japans, Kanadas, Neuseelands, Norwegens und der Republik Korea, hatten gegenüber Teheran Massnahmen verhängt, die über die bisher erlassenen Resolutionen des UNO-Sicherheitsrates hinausgingen. Insbesondere die Ende Oktober 2010 in Kraft getretenen Massnahmen der EU führten dazu, dass die Schweiz aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage als Umgehungsort für den Güter- und Dienstleistungshandel hätte genutzt werden können. Dies wurde mit der Revision der Verordnung verhindert. Die neu beschlos-

senen Massnahmen beinhalten weitergehende Lieferverbote für *Dual-use*-Güter, ein umfassendes Verbot der Lieferung von Rüstungs- und Repressionsgütern sowie Ausführbeschränkungen und Finanzierungsverbote bezüglich der iranischen Öl- und Gasindustrie. Im Bereich der Finanzdienstleistungen wurden Verbote für die Gewährung von Versicherungen und Rückversicherungen, Sorgfaltpflichten für gewisse Bankbeziehungen sowie Melde- und Bewilligungspflichten für Geldtransfers ab einer bestimmten Höhe eingeführt. Die Zurückhaltung des internationalen Bankensystems bezüglich Finanztransfers von und nach Iran führte dazu, dass Zahlungen auch für unproblematische Geschäfte sehr schwierig wurden.

Am 30. März erliess der Bundesrat eine neue Verordnung über Massnahmen gegenüber Libyen (SR 946.231.149.82, AS 2011 1305). Damit setzte die Schweiz die vom UNO-Sicherheitsrat mit den Resolutionen 1970 und 1973 beschlossenen Massnahmen sowie die darüber hinausgehenden Sanktionsbeschlüsse der EU um. Die Sanktionen umfassten ein Rüstungs- und Repressionsgüterembargo, Finanz- und Reisesanktionen gegenüber bestimmten natürlichen und juristischen Personen aus dem Umfeld von Moammar Gaddafi sowie eine Sperrung des schweizerischen Luftraums für libysche Luftfahrzeuge. Angesichts der Umwälzungen in Libyen und der Machtübernahme durch den Übergangsrat wurden die Sanktionen gegenüber Tripolis in der zweiten Jahreshälfte gelockert. Der UNO-Sicherheitsrat beschloss am 16. September mit der Resolution 2009, die Finanzsanktionen gegenüber den libyschen Staatsunternehmen aufzuheben bzw. zu erleichtern und die Luftverkehrsbeschränkungen aufzuheben. In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der UNO und der EU wurde die Verordnung mehrere Male angepasst (AS 2011 1909, 3163, 4119, 4473, 4857, AS 2012 91). Aufgrund der Finanzsanktionen wurden in der Schweiz Vermögenswerte von insgesamt 650 Millionen Schweizerfranken eingefroren. Davon konnten am 23. September, in Anwendung von Resolution 2009, 385 Millionen Schweizerfranken freigegeben werden. Die blockierten Vermögenswerte gehörten zum weitaus grössten Teil libyschen Staatsunternehmen.

In Übereinstimmung mit den Beschlüssen des zuständigen UNO-Sanktionskomitees wurde im Berichtsjahr Anhang 2 der Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban mehrmals nachgeführt (SR 946.203, AS 2011 321, 565, 845, 1303, 2933, 4395). Am 17. Juni beschloss der Sicherheitsrat mit den Resolutionen 1988 und 1989, das bisherige Sanktionsregime aufzuteilen und die Sanktionen gegenüber der «Al-Qaïda» und den Taliban separat weiterzuführen.

Per Ende des Berichtsjahres waren aufgrund dieser Verordnung noch Vermögenswerte von rund 16 Millionen Schweizerfranken eingefroren. Eine von den Massnahmen nach dieser Verordnung betroffene natürliche Person hatte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Beschwerde gegen die Schweiz angestrengt. Die Anhörung vor der Grossen Kammer des EGMR fand im März statt, der Entscheid des Gerichtshofes steht noch aus.

Gestützt auf die Verordnung vom 18. Mai 2004 über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den *Development Fund for Iraq* (SR 946.206.1) wurde im Berichtsjahr ein neues Einziehungsverfahren eröffnet. Gegen dieses wurde beim Bundesverwaltungsgericht rekuriert. Ein anderes Beschwerdeverfahren, welches an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gezogen wurde, ist weiterhin hängig.

Die übrigen, auf Beschlüssen des UNO-Sicherheitsrates basierenden Sanktionsverordnungen wurden weiter- und soweit notwendig nachgeführt.

8.2.2 Embargomassnahmen der EU

Infolge der gewaltsamen Unterdrückung der Proteste der Bevölkerung durch die syrischen Streit- und Sicherheitskräfte und der damit einhergehenden massiven Menschenrechtsverletzungen erliess der Bundesrat am 18. Mai die Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien (SR 946.231.172.7, AS 2011 2193). Damit schloss sich die Schweiz den Sanktionen an, welche die EU am 9. Mai verhängt hatte. Im Einklang mit der EU wurden die Sanktionsmassnahmen mehrmals ausgeweitet (AS 2011 2285, 3807, 4353, 4483, 4515, 4517, 6269). Sie umfassen ein Rüstungs- und Repressionsgüterembargo, verschiedene Verbote betreffend den syrischen Erdölsektor, Finanz- und Reisesanktionen gegenüber Präsident Assad und eng mit ihm verbundener Personen und Unternehmen sowie ein Verbot, der syrischen Zentralbank Banknoten und Münzen zu liefern. Aufgrund dieser Verordnung wurden in der Schweiz syrische Vermögenswerte von rund 45 Millionen Schweizerfranken eingefroren.

In Anlehnung an die Sanktionsbeschlüsse der EU hatte der Bundesrat im Jahr 2006 Sanktionen gegenüber Belarus verhängt (SR 946.231.116.9). Angesichts der Fälschungen bei den weissrussischen Präsidentschaftswahlen von Ende 2010 und des gewaltsamen Vorgehens gegen die politische Opposition, die Zivilgesellschaft und Medienvertreter weitete die EU ihre Massnahmen im Berichtsjahr erheblich aus. Insbesondere wurden zusätzliche Personen den Finanz- und Reisesanktionen unterstellt. Die Schweiz schloss sich diesen Massnahmen ebenfalls an (AS 2011 783, 1673, 3983). Im Zusammenhang mit den Sanktionsmassnahmen gegenüber Belarus, aber auch denjenigen gegenüber Syrien, kam es im Berichtsjahr zu mehreren Rekursverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Die übrigen auf Beschlüssen der EU basierenden Sanktionsverordnungen (Personen aus der ehemaligen Bundesrepublik Jugoslawien, Myanmar, Simbabwe und Guinea) wurden weitergeführt.

8.3 Massnahmen gegen Konfliktdiamanten

Um zu verhindern, dass Rohdiamanten aus Konfliktgebieten in den legalen Handel gelangen, beteiligt sich die Schweiz seit 2003 am internationalen Zertifizierungssystem für Rohdiamanten des *Kimberley*-Prozesses. Die entsprechenden Massnahmen wurden auch im vergangenen Jahr weitergeführt.

Seit zwei Jahren überschattet die Kontroverse um Simbabwe die Verhandlungen im *Kimberley*-Prozess. Im Wesentlichen geht es dabei um die Frage, ob Diamanten, welche nicht aus einem Konfliktgebiet stammen, aber mit schweren Menschenrechtsverletzungen assoziiert werden, auch in den Anwendungsbereich des *Kimberley*-Prozesses fallen. Simbabwe wurde einer Spezialordnung unterstellt, nachdem bekannt geworden war, dass es beim Abbau seiner Diamantenvorkommen im Marange-Gebiet zu massiven Menschenrechtsverletzungen durch die Armee gekommen war. Aus Protest über die mangelnden Fortschritte zur Lösung dieser Frage entschieden die Nichtregierungsorganisationen, an der Plenarversammlung

des *Kimberley*-Prozesses, welche im November in Kinshasa stattfand, nicht teilzunehmen.

Mit einem jährlichen Beitrag von 15 000 Schweizerfranken unterstützt die Schweiz Projekte in afrikanischen Produktionsländern zur Verhinderung und Bekämpfung von Schmuggel, zur Gewaltprävention im Diamantenbereich und zur Erhöhung des direkten Nutzens für die lokalen Diamantenschürfer.

Die Schweiz hat zwischen dem 1. Oktober 2010 und dem 30. September 2011 insgesamt 705 Zertifikate für Rohdiamanten ausgestellt. In dieser Zeitperiode wurden Rohdiamanten im Wert von 2,2 Milliarden US-Dollar (10,5 Mio. Karat) importiert bzw. eingelagert und im Wert von 2,6 Milliarden US-Dollar (10,4 Mio. Karat) exportiert beziehungsweise ausgelagert. Der Rohdiamantenhandel findet fast ausschliesslich über das Zollfreilager des Genfer Flughafens statt.

9 Standortförderung

9.1 Exportförderung und Exportrisikoversicherung

Die Frankenstärke führte sowohl im Bereich der Exportförderung wie auch bei der Exportrisikoversicherung zu einer stärkeren Nachfrage mit zum Teil neuen Bedürfnissen insbesondere auch von KMU. Osec und die SERV richteten ihre Dienstleistungen entsprechend darauf aus und erweiterten ihr Beratungs- und Unterstützungsangebot. Mit der Annahme der Botschaft «Standortförderung» durch das Parlament wurde die operative Exportförderung für die Jahre 2012–2015 sichergestellt.

9.1.1 Exportförderung

Osec Business Network Switzerland (Osec) unterstützt im Auftrag des Bundes schweizerische Unternehmen, insbesondere KMU, bei ihrer Exporttätigkeit. In Ergänzung zu privaten Initiativen stellt Osec allgemeine Informationen über ausländische Absatzmärkte und aussenwirtschaftlich relevante Themen (z.B. Zollbestimmungen und nationale Vorschriften) bereit und bietet Erstberatung bei Fragen rund um den Export. Osec leistet auch organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von Messeauftritten im Ausland. Weiter erbringt Osec kommerzielle Dienstleistungen, wie beispielsweise spezifische Marktanalysen und -abklärungen für einzelne Produkte und Dienstleistungen.

Osec verzeichnete im Berichtsjahr eine erneute Zunahme der Nachfrage nach Beratungsdienstleistungen. Wegen der Frankenstärke suchten Schweizer Firmen beispielsweise vermehrt Absatzmöglichkeiten ausserhalb des Euro- und US-Dollar-raumes oder alternative Bezugsquellen. Daneben standen die weitere Erhöhung des Kundennutzens der angebotenen Dienstleistungen, die verstärkte Einbindung privater Partner sowie die Verstärkung der Netzwerkkoordination im Vordergrund. Mittlerweile machen die an private Experten und Firmen übertragenen Mandate einen grossen Teil der Tätigkeiten aus. Industrie- und Handelskammern profitierten im

Berichtsjahr von Projektbeiträgen und Zuwendungen in der Höhe von 700 000 Schweizerfranken.

Das Parlament hat in der Herbstsession im Rahmen der Botschaft «Standortförderung 2012–2015» die Weiterführung der Exportförderung für die nächsten vier Jahre bestätigt. Der ursprünglich vom Bundesrat beantragte Rahmenkredit von 75 Millionen wurde dabei um 9 Millionen auf insgesamt 84 Millionen Schweizerfranken erhöht. Vor dem Hintergrund der Frankenstärke sollen mit den zusätzlichen Mitteln insbesondere neue Absatzmärkte ausserhalb des Euro- und US-Dollarraums erschlossen werden. Auf der Grundlage des Exportförderungsgesetzes vom 6. Oktober 2000 (SR 946.14) hat das SECO mit Osec im Dezember eine neue Leistungsvereinbarung für die nächsten vier Jahre abgeschlossen.

Seit Mitte 2010 sind drei Exportplattformen in den Bereichen *Cleantech*, *Medtech* sowie *Architektur/Engineering/Design* operativ. Osec trägt seither im Rahmen ihres Exportförderungsmandates die Umsetzungsverantwortung, wobei das Ziel der Übergang der Exportplattformen in die finanzielle Unabhängigkeit ist.

Im Ausland arbeitet Osec eng mit den Schweizer Botschaften und Generalkonsulaten zusammen. In wichtigen traditionellen und aufstrebenden Märkten betreibt sie sogenannte *Swiss Business Hubs* (SBH)³⁵. Rückmeldungen der exportierenden Unternehmen zeigen, dass diese einen geschätzten und wichtigen Mehrwert im Dienstleistungsportfolio von Osec bieten. Das Netz der SBH ist in der Berichtsperiode um einen *Hub* (Republik Korea) auf achtzehn ausgedehnt worden. Die SBH sind in der überwiegenden Zahl den Schweizer Vertretungen im Ausland angegliedert, diejenigen in Italien und Österreich werden von bilateralen Handelskammern geführt.

9.1.2 Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)

Im Mai genehmigte der Bundesrat die neuen strategischen Ziele der SERV für die Zeit bis 2014. Diese berücksichtigen einerseits den erfolgreichen Abschluss der Aufbauphase der SERV und andererseits die Resultate einer externen Evaluation der SERV aus dem Jahr 2010³⁶. Mit einem Unternehmenserfolg von 123,5 Millionen Schweizerfranken im Jahr 2010 konnte der Bundesrat zudem zum vierten Mal in Folge ein erfolgreiches Geschäftsjahr der SERV zur Kenntnis nehmen. Dies ermöglichte eine Kapitalerhöhung und eine weitere Stärkung der Risikofähigkeit. Die Anzahl ausgestellter Versicherungspolizen und grundsätzlicher Versicherungszusagen nahm gegenüber dem Vorjahr um 39 Prozent auf 837 zu. Am meisten wurden Versicherungen für Exportgeschäfte nach Osteuropa und Zentralasien sowie in die Region Naher Osten und Nordafrika abgeschlossen. Generell war vermehrt die Absicherung von kleinen Geschäften, insbesondere durch KMU, festzustellen. Das versicherte Volumen erreichte 5,5 Milliarden Schweizerfranken (Vorjahr 4,4 Mrd. CHF). Überdurchschnittlich zur anzahlmässigen Entwicklung beigetragen haben die auf Grund der befristeten Ergänzung der Versicherungsleistungen der

³⁵ Brasilien, China, Deutschland, Frankreich, Golfstaaten, Grossbritannien, Indien, Italien, Japan, Kanada, Polen, Republik Korea, Russland, Österreich, Spanien, Südafrika, USA und den Ländern der Vereinigung südostasiatischer Staaten (ASEAN).

³⁶ Evaluation der Schweizerischen Exportversicherung SERV, Schlussbericht, vgl. www.seco.admin.ch/themen/00513/00595/00596/index.html.

SERV vom 20. März 2009 (SR 946.11) eingeführten Produkte, namentlich die Bondgarantie und die Fabrikationskreditversicherung. Diese Produkte sind dazu geeignet, die Liquidität der Exporteure zu erhöhen, was auch zur Linderung der negativen Auswirkungen der Frankenstärke beiträgt. In der Herbstsession haben die eidgenössischen Räte die Geltungsdauer der genannten Ergänzung des Gesetzes um vier Jahre verlängert. Damit kann die SERV die entsprechenden Produkte bis Ende 2015 anbieten.

Als zusätzliche Massnahme zur Abfederung der Frankenstärke und zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erhöhte der Bundesrat im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SR 946.101) den Deckungssatz bei Fabrikationskreditversicherungen per 1. November von 80 auf 95 Prozent. Gleichzeitig beschloss er, den Deckungssatz bei Lieferantenkreditversicherungen bei 95 Prozent zu belassen. Die SERV erhöhte den Deckungssatz bei Bondgarantien von 95 auf 100 Prozent und ermöglichte, dass Banken und Finanzinstitute den Selbstbehalt bei Käuferkreditversicherungen anderweitig absichern können (z.B. bei privaten Versicherern).

Weiter genehmigte der Vorsteher des EVD Johann N. Schneider-Ammann auf Grund neuer Bestimmungen der OECD einen neuen Prämientarif und Zusatzprämientarif der SERV (vgl. Ziff. 9.1.3). Damit wurde der SERV unter anderem ermöglicht, den Zuschlag für Policen in Fremdwährungen sowie für die Absicherung des Fremdwährungsrisikos bei Vorliegen besonderer Umstände, namentlich bei starken, für die schweizerische Exportwirtschaft mit erheblichen Wettbewerbsnachteilen verbundenen Wechselkurschwankungen, herabzusetzen oder aufzuheben. Gleichzeitig wurde die Absicherungsmöglichkeit des Fremdwährungsrisikos auch auf kurzfristige Geschäfte (unter 2 Jahren) ausgedehnt.

9.1.3 Exportfinanzierung (OECD)

Am 1. September trat die im Rahmen des Exportkreditarrangements³⁷ der OECD beschlossene neue Mindestprämienregelung in Kraft. Diese umfasst neben der Neuregelung der Mindestprämien für das politische Risiko neu auch Mindestprämien für das wirtschaftliche Risiko des Schuldners. Damit wird sichergestellt, dass die kommerziellen Käuferrisiken nach einheitlichen Kriterien beurteilt und Wettbewerbsverzerrungen weitgehend vermieden werden. Daneben fanden Verhandlungen über die Erweiterung des Sektorabkommens für erneuerbare Energien und Wasserprojekte statt. Dabei ging es um die Aufnahme von Umwelttechnologien, die einen substanziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten (z.B. Reduktion von Treibhausgasen) und auf Grund ihrer Finanzierungseigenschaften flexiblerer Finanzierungsbedingungen (z.B. Kreditlaufzeiten) bedürfen.

Der Arbeitsschwerpunkt in der Exportkreditgruppe der OECD lag in der umfassenden Überarbeitung der seit 2007 geltenden OECD-Umweltleitlinie³⁸. Mit dieser Leitlinie haben sich alle Mitgliedländer der OECD-Exportkreditgruppe verpflichtet, Umweltaspekte und soziale Aspekte bei der Gewährung von öffentlich unterstützten

³⁷ Vgl. www.oecd.org/document/22/0,3746,fr_2649_37431_42386006_1_1_1_37431,00.html.

³⁸ Vgl. [www.oecd.org/officialdocuments/displaydocumentpdf/?cote=TAD/ECG\(2007\)9&doclanguage=fr](http://www.oecd.org/officialdocuments/displaydocumentpdf/?cote=TAD/ECG(2007)9&doclanguage=fr).

Exportkrediten sowie Exportkreditgarantien bzw. Exportrisikoversicherungen gleichwertig zu berücksichtigen. Diese Gleichwertigkeit stellt sicher, dass Wettbewerbsverzerrungen weitgehend verhindert werden können. Einen zentralen Verhandlungspunkt in der Überarbeitung der OECD-Umweltleitlinie bildete die von der Schweiz unterstützte Aufnahme zusätzlicher sozialer Aspekte.

9.1.4 Umschuldungen (Pariser Klub)

Das Berichtsjahr stand im Zeichen eines beschleunigten Wandels der traditionellen Gläubiger-Schuldnerlandschaft, akzentuiert durch die Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise von 2008/09. Die Schweiz konnte mit Togo und Liberia, welche den Prozess im Rahmen der *Highly Indebted Poor Countries* (HIPC)-Initiative erfolgreich beendet haben, am 2. Juni bzw. 16. März ein bilaterales Entschuldungsabkommen unterzeichnen. Im Rahmen dieser Abkommen wurden Togo 65,8 Millionen Schweizerfranken und Liberia 3,3 Millionen Schweizerfranken erlassen. Damit sind beide Länder gegenüber der Schweiz schuldenfrei.

Aufgrund des Machtkampfes nach den Präsidentschaftswahlen wurde der Entschuldungsprozess mit der Côte d'Ivoire im Rahmen der HIPC-Initiative und des Pariser Klubs unterbrochen. Im November fanden deshalb Pariser Klub-Verhandlungen über die Wiederaufnahme des Prozesses statt. Beim Erreichen des Erfüllungszeitpunkts (*Completion Point*) wird die Schweiz die Schulden des Landes in der Höhe von 12,7 Millionen Schweizerfranken vollständig erlassen. Nach der Annahme des Referendums über die Unabhängigkeit des Südsudans müssen beide Staaten eine Einigung in der Frage der Schuldenaufteilung finden. Eine Umschuldung im Pariser Klub wird erst nach formeller Klärung dieser Frage möglich werden.

9.2 Standortpromotion

Der internationale Standortwettbewerb dürfte sich in den kommenden Jahren weiter intensivieren. Osec stellt nach wie vor ein breites Interesse potenzieller ausländischer Investoren nach Information über den Wirtschaftsstandort Schweiz fest. Die Frankenstärke zeigte jedoch gegen Ende des Berichtsjahres teilweise negative Auswirkungen auf konkrete Ansiedlungsprojekte. Mit der Annahme der Botschaft «Standortförderung 2012–2015» durch das Parlament und der Erneuerung der entsprechenden Verträge zwischen Osec, den Kantonen und dem Bund ist die Standortpromotion für die nächsten vier Jahre auf eine erneuerte Basis gestellt worden.

Der Bund fördert die nachhaltige Ansiedlung ausländischer Unternehmen. In enger Zusammenarbeit mit den Kantonen verfolgt er dabei das Ziel, neue Arbeitsplätze zu schaffen, das Steuersubstrat zu erhöhen und Wissens- und Technologieträger in die Schweiz zu holen. Potenzielle Investoren werden mit Publikationen, via Internet und soziale Medien, an Veranstaltungen im In- und Ausland und mit Medieninformationen über die Vorteile des Unternehmensstandorts Schweiz informiert. Gesetzliche Grundlage dafür ist das Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 zur Förderung der

Information über den Unternehmensstandort Schweiz (SR 194.2). Osec verfügte im Berichtsjahr wiederum über ein Budget von rund 6 Millionen Schweizerfranken für diese Aufgaben, wovon 1,3 Millionen aus Beiträgen der Kantone stammten.

Die eidgenössischen Räte haben im Berichtsjahr beschlossen, die Standortpromotion in der nächsten Legislatur in einem praktisch unveränderten institutionellen und finanziellen Rahmen weiterzuführen. Auf dieser Grundlage haben sowohl der Bund mit Osec als auch Osec mit den Kantonen die Leistungsvereinbarungen für 2012–2015 erneuert.

Die nationale Standortpromotion war im Berichtsjahr vor allem in Europa (Deutschland, Frankreich und Russland), den USA, Japan, China und Indien aktiv. Potenzielle Investoren wurden vor allem durch Seminare (zum Teil mit Beteiligung der Schweizer Botschafter vor Ort), durch Messe- und Konferenzbeteiligungen sowie durch Medienreisen für Journalisten und Informationsreisen für ausländische Unternehmer in die Schweiz angesprochen. Gemäss der vereinbarten Aufgabenteilung vermittelt Osec den kantonalen Wirtschaftsförderstellen Kontakte mit interessierten Investoren. Die Kantone ihrerseits beraten die Investoren im Detail, unterbreiten ihnen konkrete Offerten und begleiten sie gegebenenfalls bis zu einer konkreten Ansiedlung.

Gemäss einer von der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz durchgeführten Erhebung haben die gemeinsamen Anstrengungen von Bund und Kantonen im Jahr 2010 zu mindestens 380 Ansiedlungen geführt, wobei 2 430 Arbeitsplätze geschaffen wurden.

9.3 **Tourismus**

Die Entwicklung der Zahl der Logiernächte in der Hotellerie zeigt, dass die Tourismuskonsumnachfrage zwischen Januar und September rückläufig war. Insbesondere bei den Gästen aus den europäischen Nahmärkten fiel der Rückgang markant aus. Für Lichtblicke sorgen die Logiernachtzahlen aus verschiedenen asiatischen Ländern wie China und Indien.

Bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz nimmt die internationale Zusammenarbeit einen hohen Stellenwert ein. Im Rahmen der Mitarbeit in der UNWTO fokussierte die Schweiz insbesondere auf die Verbreitung und Umsetzung des Globalen Kodex für Ethik im Tourismus sowie auf die Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit von Tourismusdaten.

Die Zusammenarbeit der Schweiz mit dem Tourismuskomitee der OECD konzentriert sich auf die beiden Schwerpunkte «Green Innovation in Tourism» und «Tourism Trends and Policies».

Die Zahl der Logiernächte in der Hotellerie ging in der Schweiz zwischen Januar und September um 2,0 Prozent zurück. Während die Nachfrage der Schweizer Gäste (-0,2 %) relativ konstant blieb, wurde bei den ausländischen Gästen ein deutlicher Rückgang von 3,3 Prozent verbucht. Die Zahlen waren je nach Herkunftsland sehr unterschiedlich. Besonders markant fiel der Rückgang der Logiernächte bei Besu-

chern aus den europäischen Nahmärkten aus. Der stark angestiegene Aussenwert des Schweizerfrankens dürfte hierbei eine wichtige Rolle gespielt haben. Für Touristen aus Asien bleibt die Schweiz ein beliebtes Reiseziel. Beispielsweise ist die Zahl der Logiernächte aus China und Indien zwischen Januar und September um kräftige 46,3 Prozent respektive 20,8 Prozent angestiegen. Zur Abfederung der negativen Auswirkungen der Frankenstärke auf den Schweizer Tourismus erhöhte das Parlament die Mittel für das touristische Landesmarketing von Schweiz Tourismus um 24 Millionen Schweizerfranken für die Jahre 2011–2013 sowie stockte das Bundesdarlehen an die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit vorsorglich und befristet um 100 Millionen Schweizerfranken auf.

9.3.1 Internationale Zusammenarbeit

Die vom Bundesrat im Jahr 2010 verabschiedete Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz bezeichnet die fortschreitende Globalisierung als eine der wichtigsten Herausforderungen für den Schweizer Tourismus. Die Globalisierung führt zu einem steigenden Konkurrenzdruck, eröffnet der heimischen Tourismuswirtschaft durch den Zustrom kaufkräftiger Touristen aber auch Chancen.

Die Globalisierung des Tourismus bedingt eine Verstärkung der tourismuspolitischen Zusammenarbeit auf internationaler Ebene. Bei der Umsetzung der Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz nimmt diese einen hohen Stellenwert ein. Die Schweiz konzentriert ihre internationale Zusammenarbeit auf die multilaterale Ebene, insbesondere in der UNWTO und der OECD.

9.3.2 UNWTO

Die aktive Mitgliedschaft der Schweiz in der Welttourismusorganisation der UNO (UNWTO) ist ein wichtiges Instrument der multilateralen Zusammenarbeit. Die UNWTO mit Sitz in Madrid und 154 Mitgliedsländern sowie über 400 Partnern aus der Privatwirtschaft ist eine internationale Austauschplattform und ein Kompetenzzentrum für tourismusspezifische Themen.

Ein Schwerpunkt der Organisation ist die Förderung der Entwicklung eines verantwortungsvollen, nachhaltigen und global zugänglichen Tourismus. In diesem Zusammenhang erarbeitete die UNWTO einen Globalen Kodex für Ethik im Tourismus. Im September fand in Madrid der erste internationale Kongress zum Thema Ethik und Tourismus statt. Die Schweiz engagierte sich bei der Erarbeitung des Ethikkodexes und trägt zu dessen Verbreitung und Umsetzung bei.

Die Schweiz ist für den Zeitraum 2007–2011 gewähltes Mitglied des Statistik-Komitees der UNWTO. Sie arbeitet an Lösungsansätzen zur Verbesserung der statistischen Grundlagen für die Tourismuspolitik mit. Diesbezüglich sind insbesondere die *International Recommendations for Tourism Statistics 2008* (IRTS 2008) von Bedeutung. Anlässlich des Treffens des Komitees im Januar wurde der Entwurf zum Erfassungshandbuch für die IRTS 2008 diskutiert. Dieses dient in erster Linie der Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit von Tourismusdaten, und ist deshalb für den Schweizer Tourismus insbesondere im Hinblick auf die Überprüfung der Positionierung im Wettbewerb und für die Erarbeitung von strategischen Grundlagen von grosser Bedeutung.

Anlässlich der Generalversammlung im Oktober wurde das Arbeitsprogramm der UNWTO für die Jahre 2012–2013 verabschiedet. Basierend auf diesem Arbeitsprogramm wird die Schweiz ihre Mitarbeit insbesondere auf die Themen Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus sowie Nachhaltige Entwicklung fokussieren. Wichtig sind zudem die Langzeitprognosen für die Entwicklung des weltweiten Tourismus bis 2030.

Für 2012 ist geplant, den UNWTO-Generalsekretär Taleb Rifai zu einem Arbeitsbesuch in die Schweiz einzuladen. Im Hinblick auf die Generalversammlung 2013 soll eine Kandidatur der Schweiz zur Einsitznahme in den Exekutivrat der UNWTO geprüft werden.

9.3.3 OECD

Das OECD-Tourismuskomitee erarbeitete für 2012–2016 ein neues Mandat. Die Schweiz brachte ihre Prioritäten (Qualitätsentwicklung und -sicherung, Produktivitätssteigerung, Weiterentwicklung des Wintertourismus sowie *Re-Invent Summer*) bei der Ausarbeitung dieses Mandats ein. Auf Basis des Mandats wird das OECD-Tourismuskomitee im Jahr 2012 ein zweijähriges Arbeitsprogramm für die Periode 2013–2014 festlegen.

Zurzeit konzentriert sich die Zusammenarbeit der Schweiz in der OECD auf die beiden Schwerpunkte *Green Innovation in Tourism* und *Tourism Trends and Policies*. Bei ersterem ist die Schweiz Mitglied der Steuerungsgruppe. Die Ergebnisse dieses Projekts werden voraussichtlich Ende 2012 vorliegen und einen wesentlichen Beitrag zum Wissensaufbau und zur Wissensdiffusion des Themenfelds «Nachhaltige Entwicklung» liefern, welches Schwerpunkt der Wachstumsstrategie für den Tourismusstandort Schweiz ist.

Das Projekt *Tourism Trends and Policies* fokussiert auf die Themen Governance, Ausbildung, Evaluation tourismuspolitischer Massnahmen und gibt einen Überblick über die tourismuspolitischen Trends in den einzelnen OECD-Ländern, was für die Weiterentwicklung der Schweizer Tourismuspolitik von grosser Bedeutung ist. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2012 vorliegen.

9.3.4 Zusammenarbeit mit ECPAT

Die Schweiz setzte im Berichtsjahr ihr Engagement im Rahmen der Kampagne *End Child Prostitution, Child Pornography and Trafficking of Children for Sexual Purposes* zusammen mit Deutschland und Österreich fort. Das SECO organisierte Anfang November mit den verschiedenen involvierten und interessierten Akteuren (ECPAT Schweiz, Deutschland, Frankreich, Interpol, Kuoni) einen Kongress zur Diskussion der zukünftigen strategischen Ausrichtung der Kampagne.

10

Beilagen

10.1

Beilagen 10.1.1–10.1.3

Teil I: Beilagen nach Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Kenntnisnahme)

10.1.1

Finanzielles Engagement der Schweiz 2011 gegenüber den multilateralen Entwicklungsbanken

Zahlungen der Schweiz an die Weltbank

(in Mio. Fr.)

	2008	2009	2010	2011
Institutionelle Verpflichtungen	189,4	206,3	225,9	256,0
IBRD-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
IFC-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
MIGA-Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
IDA-Beiträge	174,0	192,2	209,8	237,7
IDA-MDRI	15,4	14,1	16,1	18,3
Spezielle Initiativen	31,0	30,2	30,3	29,4
Global Environment Facility ¹	29,8	29,5	29,5	29,2
Konsulentenfonds und Secondments ¹	1,2	0,7	0,8	0,2
Gesamtzahlungen der Schweiz	220,4	236,5	256,2	285,4

¹ Fonds werden von der Weltbank verwaltet (ab 2008 inkl. Young Professional Program)

Zahlungen der Schweiz an die Afrikanische Entwicklungsbank

(in Mio. Fr.)

	2008	2009	2010	2011
Institutionelle Verpflichtungen	69,2	87,4	86,4	71,1
AfDB Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	6,0
AfDF Beiträge	66,5	83,0	81,8	58,3
AfDF-MDRI	2,7	4,4	4,6	6,8
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0	0,2
Gesamtzahlungen der Schweiz	69,2	87,4	86,4	71,3

Zahlungen der Schweiz an die Asiatische Entwicklungsbank
(in Mio. Fr.)

	2008	2009	2010	2011
Institutionelle Verpflichtungen	13,5	14,2	13,7	14,6*
ADB Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	1,3
ADF Beiträge	13,5	14,2	13,7	13,4
Spezielle Initiativen	0,0	0,0	0,0	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	13,5	14,2	13,7	14,6

* Abweichung ist rundungsbedingt.

Zahlungen der Schweiz an die Interamerikanische Entwicklungsbank
(in Mio. Fr.)

	2008	2009	2010	2011
Institutionelle Verpflichtungen	0,0	0,0	0,0	4,0
IDB Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	1,4
IIC Kapitalanteil	0,0	0,0	0,0	0,0
FSO Beiträge	0,0	0,0	0,0	2,6
Spezielle Initiativen	1,6	0,3	0,6	0,9
Beiträge an den MIF	1,6	0,3	0,6	0,7
Konsulentenfonds und Secondments	0,0	0,0	0,0	0,2
Gesamtzahlungen der Schweiz	1,6	0,3	0,6	4,9

Zahlungen der Schweiz an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
(in Mio. Fr.)

	2008	2009	2010	2011
Institutionelle Verpflichtungen	2,5	1,2	0,0	0,0
EBRD Kapitalanteil	2,5	1,2	0,0	0,0
Spezielle Initiativen	1,2	0,3	0,5	0,0
Konsulentenfonds und Secondments	1,2	0,3	0,5	0,0
Gesamtzahlungen der Schweiz	3,7	1,5	0,5	0,0

10.1.2

Bewilligungen für Versandkontrollen im Auftrag ausländischer Staaten

Die im Zusammenhang mit dem WTO-Übereinkommen über Kontrollen vor dem Versand (SR 0.632.20, Anhang 1A.10) erlassene Verordnung vom 17. Mai 1995 über die Durchführung von Versandkontrollen (SR 946.202.8) regelt die Zulassung, Durchführung und Überwachung solcher Kontrollen (v.a. Überprüfung der Qualität, der Menge und des Preises) im Auftrag ausländischer Staaten durch spezialisierte Versandkontrollgesellschaften in der Schweiz. Solche Gesellschaften benötigen pro Auftragsland eine Bewilligung des EVD.

Nach Artikel 15 der Verordnung ist jährlich eine Liste zu veröffentlichen, in welcher die Versandkontrollstellen, die über eine Bewilligung zur Vornahme von Versandkontrollen in der Schweiz verfügen, sowie die Länder, auf die sich die Bewilligung bezieht, aufgeführt sind.

Zurzeit verfügen fünf Kontrollgesellschaften über solche Bewilligungen. Es sind Bureau Veritas Switzerland AG in Weiningen (Veritas), Cotecna Inspection SA in Genf (Cotecna), Inspectorate (Suisse) SA in Prilly (Inspectorate), Intertek Testing Services Switzerland Ltd in Monnaz (Intertek) et SGS Société Générale de Surveillance SA in Genève (SGS). Die entsprechenden Bewilligungen beziehen sich auf 29 Staaten, von denen sechs nicht der WTO angehören. Nachfolgend sind die betreffenden Staaten und Versandkontrollstellen in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet³⁹; das Stichdatum ist der 1. Dezember 2011⁴⁰.

Land und WTO-Status (*)=Nichtmitglied	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
Angola	Veritas	28.02.2002
	Cotecna	25.10.2006
	SGS	31.10.2006
Äquatorialguinea (*)	Cotecna	27.05.2008
Bangladesch	Intertek	07.06.2000
Benin	Veritas	21.06.2000
Burkina Faso	Cotecna	10.08.2004
Burundi	SGS	01.09.1996
Côte d'Ivoire	Veritas	15.03.2000
Ecuador	SGS	01.09.1996
Guinea	Veritas	30.05.2008
Haiti	SGS	12.09.2003
Indonesien	SGS	09.04.2003
Iran (*)	SGS	01.03.2000
	Veritas	06.03.2001
	Intertek	02.12.2002

³⁹ Auf der Liste können auch Bewilligungen aufgeführt sein für Kontrollmandate, die sistiert, aber nicht beendet sind, und somit wieder operabel werden können.

⁴⁰ Diese Liste findet sich auch auf Internetseite:
www.seco.admin.ch/themen/00513/00514/index.html?lang=de.

Land und WTO-Status (*)= Nichtmitglied	Kontrollstelle(n)	Bewilligung gültig seit:
	Cotecna	10.02.2009
	Inspectorate	30.11.2010
Kamerun	SGS	01.09.1996
Komoren (*)	Cotecna	15.08.1996
Kongo (Brazzaville)	Cotecna	22.08.2006
Kongo (Kinshasa)	Veritas	24.03.2006
Liberia (*)	Veritas	08.12.1997
Mali	Veritas	20.02.2007
Mauretanien	SGS	01.09.1996
Mosambik	Intertek	27.03.2001
Niger	Cotecna	08.12.1997
Nigeria	SGS	01.09.1999
Senegal	Cotecna	22.08.2001
Sierra Leone	Intertek	14.02.2007
Somalia (*)	Veritas	26.04.2010
Tansania (nur Sansibar)	SGS	01.04.1999
Tschad	Veritas	02.01.2004
Usbekistan (*)	Intertek	07.06.2000
	SGS	10.04.2001
Zentralafrikanische Republik	Veritas	02.01.2004

(Angenommen vom OECD-Rat auf Ministerebene
mit Erklärung vom 25. Mai 2011)

Einführung

1. Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (kurz: die Leitsätze) stellen Empfehlungen der Regierungen an die multinationalen Unternehmen dar. Mit den Leitsätzen soll gewährleistet werden, dass die Aktivitäten multinationaler Unternehmen im Einklang mit den staatlichen Politiken stehen, die Vertrauensbasis zwischen den Unternehmen und dem Gastland gestärkt, das Klima für ausländische Investitionen verbessert und der Beitrag der multinationalen Unternehmen zur nachhaltigen Entwicklung gesteigert werden. Die Leitsätze sind Bestandteil der OECD-Erklärung über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen, die sich ausserdem auch mit Fragen der Inländerbehandlung, widersprüchlichen Auflagen für Unternehmen sowie Massnahmen zur Förderung bzw. Abwehr von Investitionen befasst. Die Leitsätze legen auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhende Grundsätze und Massstäbe für ein verantwortungsvolles und dem geltenden Recht und international anerkannten Normen entsprechendes unternehmerisches Handeln fest. Jedoch verpflichten sich die Teilnehmerstaaten zur Umsetzung der Leitsätze im Einklang mit dem OECD-Ratsbeschluss zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen. Ausserdem können Angelegenheiten, die unter die Leitsätze fallen, auch Gegenstand nationalen Rechts und etwaiger internationaler Verpflichtungen sein.

2. In der Weltwirtschaft hat sich ein tiefgreifender Strukturwandel vollzogen, und die Leitsätze wurden ihrerseits weiterentwickelt, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Mit der zunehmenden Entstehung dienstleistungsbezogener und wissensintensiver Branchen und der Expansion der Internetwirtschaft spielen Dienstleistungs- und Technologieunternehmen am internationalen Markt eine immer wichtigere Rolle. Auf die grossen Konzerne entfällt nach wie vor ein sehr bedeutender Anteil der internationalen Investitionen, und es besteht ein Trend zu internationalen Grossfusionen. Parallel dazu haben aber auch die kleinen und mittleren Unternehmen ihre Auslandsinvestitionen ausgeweitet und spielen nunmehr eine wichtige Rolle auf der internationalen Bühne. Die multinationalen Unternehmen haben sich – ebenso wie die im Inland tätigen Unternehmen – angepasst und machen von einem immer breiter gefächerten Spektrum von Unternehmensstrukturen und Organisationsformen Gebrauch. Strategische Allianzen und engere Beziehungen zu Zulieferfirmen und Unterauftragnehmern verwischen immer mehr die eigentlichen Unternehmensgrenzen.

3. Der rasche Strukturwandel der multinationalen Unternehmen kommt auch bei ihren Aktivitäten in Ländern der Dritten Welt zum Ausdruck, in denen ausländische Direktinvestitionen stark zugenommen haben. Die multinationalen Unternehmen diversifizieren mehr und mehr ihre Tätigkeiten in Entwicklungsländern, die früher auf Grundstoffherzeugung und -gewinnung beschränkt waren, mittlerweile aber auch die Bereiche Verarbeitung, Montage, Entwicklung des Binnenmarkts und Dienstleistungen umfassen. Ein weiterer wesentlicher Schritt ist das zunehmende Auftreten von in Entwicklungsländern ansässigen multinationalen Unternehmen als grosse internationale Investoren.

⁴¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

4. Über den Handel und die internationalen Investitionen haben die Aktivitäten der multinationalen Unternehmen die Verbindungen zwischen den einzelnen Ländern und Regionen intensiviert und vertieft. Von der Tätigkeit der multinationalen Unternehmen leiten sich erhebliche Vorteile für die Ursprungs- wie auch die Gastländer ab. Zu derartigen Nutzeffekten kommt es, wenn multinationale Unternehmen die von den Verbrauchern gewünschten Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten und wenn sie den Kapitalgebern angemessene Renditen verschaffen. Mit ihrer Handels- und Investitionstätigkeit tragen die multinationalen Unternehmen zur effizienten Nutzung von Finanz- und Humankapital, Technologie sowie natürlichen Ressourcen bei. Sie erleichtern den Technologietransfer zwischen den verschiedenen Regionen der Welt wie auch die Entwicklung von Technologien, die den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst sind. Über formale Berufsbildungsmassnahmen wie auch über die Ausbildung am Arbeitsplatz tragen die multinationalen Unternehmen ferner zur Entwicklung des Humankapitals und Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten in den Gastländern bei.

5. Die Unternehmen wie auch alle Unternehmensbeteiligten sehen sich auf Grund von Art, Umfang und Tempo des wirtschaftlichen Wandels vor neue strategische Herausforderungen gestellt. Multinationale Unternehmen verfügen über die Möglichkeit, im Interesse der nachhaltigen Entwicklung eine Politik der besten Verfahrensweisen zu praktizieren, die die Kohärenz zwischen ökonomischen, ökologischen und sozialen Zielen gewährleistet. Die Fähigkeit der multinationalen Unternehmen, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beizutragen, wird entscheidend gestärkt, wenn Handel und Investitionen im Kontext offener, wettbewerbsfähiger und adäquat regulierter Märkte stattfinden.

6. Zahlreiche multinationale Unternehmen liefern den Beweis dafür, dass die Beachtung hoher Standards bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit wachstumsfördernd wirken kann. Es herrscht heute in der Welt ein scharfer Wettbewerb, und die multinationalen Unternehmen sehen sich einer Vielzahl rechtlicher, sozialer und vertraglicher Konstellationen gegenüber. In diesem Kontext können einige Unternehmen versucht sein, über ihrem Streben nach Wettbewerbsvorteilen die Einhaltung angemessener Verhaltensgrundsätze und Standards zu vernachlässigen. Es genügt aber, dass nur eine kleine Zahl von Unternehmen derartige Praktiken anwenden, um den Ruf aller zu gefährden und in der Öffentlichkeit Besorgnis hervorzurufen.

7. Als Reaktion auf diese Befürchtungen der Öffentlichkeit haben viele Unternehmen konzerninterne Orientierungs- und Managementprogramme und -systeme eingerichtet, die ihr Bekenntnis zu staatsbürgerlicher Verantwortung, zu guten Verfahrensweisen und zum Wohlverhalten der Unternehmen und ihrer Beschäftigten bekräftigen sollen. Einige haben Beratungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsdienste in Anspruch genommen, was zur Akkumulierung von Fachwissen in diesen Bereichen beigetragen hat. Die Unternehmen haben auch den gesellschaftlichen Dialog darüber angeregt, was als gutes Geschäftsverhalten anzusehen ist, und haben mit den Unternehmensbeteiligten u.a. im Rahmen von *Multi-Stakeholder*-Initiativen an der Aufstellung von Grundsätzen für ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln gearbeitet. In den Leitsätzen wird präzisiert, welche gemeinsamen Erwartungen die Teilnehmerstaaten für das Geschäftsverhalten der Unternehmen und anderer Akteure hegen, und sie dienen letzteren als Orientierungshilfe. Mithin ergänzen und verstärken die Leitsätze private Initiativen zur Definition und Umsetzung von Massstäben für ein verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln.

8. Die Regierungen bemühen sich gemeinsam wie auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen um eine Stärkung des internationalen Regulierungsrahmens für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen. Der Start dieses Prozesses kann auf den Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts mit den Arbeiten der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) datiert werden. Die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen im Jahr 1948 war ein weiterer Meilenstein. Ihm folgte die stetige Entwicklung von Standards, die für viele Bereiche verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns massgeblich sind – ein Prozess, der bis heute andauert. Die OECD hat mit der Entwicklung von Standards in so unterschiedlichen Bereichen wie Umwelt, Korruptionsbekämpfung, Verbraucherinteressen, *Corporate Governance* und Besteuerung einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess geleistet.

9. Das gemeinsame Ziel der Teilnehmerländer besteht darin, den positiven Beitrag zu fördern, den die multinationalen Unternehmen zum ökonomischen, ökologischen und sozialen Fortschritt leisten können, und die Schwierigkeiten, die im Rahmen ihrer diversen Aktivitäten entstehen können, auf ein Mindestmass zu beschränken. Bei der Verwirklichung dieses Ziels haben die Regierungen die Vielzahl von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen als Partner, die mit den ihnen eigenen Mitteln das gleiche Ziel zu erreichen suchen. Die Regierungen können diese Bemühungen dadurch unterstützen, dass sie in ihren jeweiligen Ländern effiziente Rahmenbedingungen schaffen, die eine stabile makroökonomische Politik, eine diskriminierungsfreie Behandlung der Unternehmen, eine angemessene Marktregulierung und Finanzaufsicht, ein unparteiisches Justiz- und Rechtssystem sowie eine effiziente und integere öffentliche Verwaltung umfassen. Sie können dazu ferner auch beitragen, indem sie angemessene Standards und Massnahmen zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung aufrechterhalten und fördern und langfristig angelegte Reformen zur Gewährleistung eines effizient und effektiv arbeitenden öffentlichen Sektors durchführen. Mit ihrem Bekenntnis zu den Leitsätzen verpflichten sich die Regierungen dazu, ihre nationalen und internationalen Politiken zur Steigerung des Wohlergehens und des Lebensstandards aller Menschen kontinuierlich zu verbessern.

I. Begriffe und Grundsätze

1. Die Leitsätze stellen gemeinsame Empfehlungen der Regierungen an multinationale Unternehmen dar. Sie enthalten Grundsätze und Massstäbe für gute Praktiken im Einklang mit dem geltenden Recht und international anerkannten Standards. Die Beachtung der Leitsätze durch die Unternehmen beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und hat keinen rechtlich zwingenden Charakter. Allerdings können einige Fragen, die unter die Leitsätze fallen, auch auf der Ebene des nationalen Rechts oder internationaler Verpflichtungen geregelt werden.

2. Die erste Pflicht der Unternehmen besteht in der Einhaltung des geltenden Rechts der jeweiligen Länder. Die Leitsätze sind weder ein Ersatz für nationale Gesetze und Vorschriften, noch dürfen sie als diesen übergeordnet angesehen werden. Wenn der Anwendungsbereich der Leitsätze auch vielfach über den der Gesetze hinausgeht, dürfen sie doch weder dazu führen noch bezwecken, ein Unternehmen mit widersprüchlichen Auflagen zu konfrontieren. In Ländern hingegen, in denen die nationalen Gesetze und Vorschriften mit den Grundsätzen und Massstäben der Leitsätze in Konflikt stehen, sollten sich die Unternehmen um Mittel und Wege bemühen, die

Grundsätze und Standards so weit wie irgend möglich einzuhalten, ohne mit dem geltenden Recht des jeweiligen Landes in Konflikt zu geraten.

3. Da sich die Geschäftstätigkeit multinationaler Unternehmen über die gesamte Welt erstreckt, sollte die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich sämtliche Länder einbeziehen. Die Teilnehmerstaaten halten die auf ihrem Hoheitsgebiet operierenden Unternehmen dazu an, die Leitsätze überall dort, wo sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Gastlands zu beachten.

4. Eine genaue Definition des Begriffs multinationales Unternehmen ist zum Zweck der Leitsätze nicht erforderlich. Diese Unternehmen sind in allen Wirtschaftsbereichen tätig. Es handelt sich gewöhnlich um Unternehmen oder andere in mehreren Ländern niedergelassene Unternehmensteile, die so miteinander verbunden sind, dass sie ihre Geschäftstätigkeit auf unterschiedliche Art und Weise koordinieren können. Einer oder mehrere dieser Unternehmensteile können u.U. in der Lage sein, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der anderen Unternehmensteile auszuüben, doch wird ihr Autonomiegrad innerhalb des Gesamtunternehmens je nach den betreffenden multinationalen Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Das Gesellschaftskapital kann privat, öffentlich oder gemischt sein. Die Leitsätze gelten für alle Einheiten eines multinationalen Unternehmens (Muttersgesellschaften und/oder unabhängige Unternehmensteile). Von den verschiedenen Unternehmensteilen wird – entsprechend der effektiv zwischen ihnen bestehenden Kompetenzaufteilung – erwartet, dass sie zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen, um die Einhaltung der Leitsätze zu erleichtern.

5. Mit den Leitsätzen wird keine unterschiedliche Behandlung von multinationalen und nationalen Unternehmen bezweckt; vielmehr sehen sie Verhaltensmassstäbe für alle Unternehmen vor. Insoweit gelten für multinationale und nationale Unternehmen, soweit die Leitsätze für beide relevant sind, die gleichen Erwartungen hinsichtlich ihres Verhaltens.

6. Die Regierungen sind bestrebt, die Einhaltung der Leitsätze auf möglichst breiter Basis zu fördern. Wenn auch eingeräumt wird, dass kleine und mittlere Unternehmen möglicherweise nicht über dieselben Kapazitäten wie Grossunternehmen verfügen, halten die Teilnehmerstaaten diese gleichwohl dazu an, die Empfehlungen der Leitsätze so weit wie irgend möglich anzuwenden.

7. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten sollten diese weder zu protektionistischen Zwecken noch auf eine Weise verwenden, die den komparativen Vorteil eines Landes, in dem multinationale Unternehmen investieren, beeinträchtigt.

8. Regierungen sind befugt, vorbehaltlich des internationalen Rechts die Bedingungen festzusetzen, unter denen multinationale Unternehmen innerhalb ihres Hoheitsgebiets tätig werden. Die Unternehmensteile eines in verschiedenen Ländern ansässigen multinationalen Unternehmens unterliegen den in den jeweiligen Ländern geltenden Gesetzen. Sofern sich multinationale Unternehmen widersprüchlichen Auflagen von Teilnehmerstaaten oder Drittländern gegenübersehen, werden die betreffenden Regierungen ermutigt, bei der Lösung eventuell entstehender Probleme vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

9. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten bekennen sich damit zu ihrer Verantwortung für eine gerechte Behandlung der Unternehmen in Übereinstimmung mit dem internationalen Recht sowie den von ihnen eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

10. Um die Lösung etwaiger Probleme zwischen Unternehmen und Regierungen der Gastländer zu erleichtern, sollte die Anwendung geeigneter internationaler Streitbeilegungsmechanismen, einschliesslich Schiedsverfahren, gefördert werden.

11. Die Regierungen der Teilnehmerstaaten werden die Leitsätze umsetzen und sich für ihre Anwendung einsetzen. Sie werden Nationale Kontaktstellen einrichten, die die Beachtung der Leitsätze fördern und als Diskussionsforum für sämtliche Fragen bezüglich der Leitsätze fungieren. Die betreffenden Regierungen werden ferner an geeigneten Prüfungs- und Konsultationsverfahren teilnehmen, die sich mit Fragen der Auslegung der Leitsätze in einer sich wandelnden Welt befassen.

II. Allgemeine Grundsätze

Die Unternehmen sollten der erklärten Politik der Länder, in denen sie tätig sind, voll Rechnung tragen und auch die Meinungen der anderen Unternehmensbeteiligten in Betracht ziehen.

A. Die Unternehmen sollten in dieser Hinsicht:

1. Einen Beitrag zum wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Fortschritt im Hinblick auf die angestrebte nachhaltige Entwicklung leisten.
2. Die international anerkannten Menschenrechte der von ihrer Tätigkeit betroffenen Personen respektieren.
3. Den lokalen Kapazitätsaufbau durch eine enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen örtlichen Gemeinwesen einschliesslich Vertretern der lokalen Wirtschaft fördern und gleichzeitig die Expansion der Aktivitäten des Unternehmens auf den Inlands- und Auslandsmärkten gemäss dem Prinzip solider Geschäftspraktiken fördern.
4. Die Humankapitalbildung fördern, namentlich durch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Erleichterung von Aus- und Weiterbildung ihrer Arbeitnehmer.
5. Davon absehen, sich um Ausnahmeregelungen zu bemühen bzw. Ausnahmen zu akzeptieren, die nicht in den Gesetzen oder Vorschriften über Menschenrechte, Umwelt, Gesundheit, Sicherheit, Arbeitsmarkt, Besteuerung, finanzielle Anreize oder sonstige Bereiche vorgesehen sind.
6. Gute *Corporate-Governance*-Grundsätze unterstützen und für deren Beachtung sorgen sowie u.a. über Unternehmensgruppen empfehlenswerte *Corporate-Governance*-Praktiken entwickeln und anwenden.
7. Wirksame Selbstregulierungspraktiken und Managementsysteme konzipieren und anwenden, die ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Unternehmen und der Gesellschaft der Gastländer begünstigen.
8. Dafür sorgen, dass die in multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte umfassend über die jeweilige Unternehmenspolitik unterrichtet sind und sich daran halten, indem sie sie hinreichend, auch im Rahmen von Schulungsprogrammen, über diese Politik informieren.

9. Von diskriminierenden oder disziplinarischen Massnahmen gegenüber Arbeitnehmern absehen, die dem Management oder gegebenenfalls den zuständigen Behörden in gutem Glauben Praktiken melden, die gegen das geltende Recht, die Leitsätze oder die Unternehmenspolitik verstossen.
 10. Risikoabhängige *Due-Diligence*-Prüfungen durchführen, beispielsweise durch die Einbeziehung von *Due Diligence* in ihre unternehmensbasierten Risikomanagementsysteme, um, wie in den Ziffern 11 und 12 beschrieben, tatsächliche und potenzielle negative Effekte zu ermitteln, zu verhüten und zu mindern, sowie Rechenschaft darüber ablegen, wie diesen Effekten begegnet wird. Natur und Ausmass der *Due-Diligence*-Vorkehrungen hängen von den spezifischen Umständen des Einzelfalls ab.
 11. Verhindern, dass sich ihre eigenen Aktivitäten auf Angelegenheiten, die unter die Leitsätze fallen, negativ auswirken oder einen Beitrag dazu leisten, und diesen Effekten begegnen, wenn sie auftreten.
 12. Bestrebt sein, einen negativen Effekt zu verhüten oder zu mindern in Fällen, in denen sie selbst nicht zu diesem Effekt beigetragen haben, dieser Effekt aber gleichwohl auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens unmittelbar verbunden ist. Hiermit soll die Verantwortung aber nicht von dem Verursacher eines negativen Effekts auf das Unternehmen verlagert werden, mit dem der Verursacher eine Geschäftsbeziehung unterhält.
 13. Neben der Bewältigung der negativen Effekte im Zusammenhang mit Angelegenheiten, die unter die Leitsätze fallen, ihre Geschäftspartner, einschliesslich Zulieferfirmen und Unterauftragnehmer, wo praktikabel, zur Anwendung von Grundsätzen verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns ermutigen, die im Einklang mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen stehen.
 14. Bereit sein, sich mit wichtigen Akteuren zusammenzuschliessen, damit deren Ansichten in Fragen der Planung und Entscheidungsfindung bei Projekten oder anderen Aktivitäten, die das Leben lokaler Gemeinschaften u.U. massgeblich beeinflussen, auch sachdienlich berücksichtigt werden können.
 15. Sich jeder ungebührlichen Einmischung in die Politik des Gaststaats enthalten.
- B. Die Unternehmen werden dazu angehalten:
1. Ihren Umständen entsprechend kooperative Anstrengungen in den geeigneten Foren zu unterstützen, um die Internetfreiheit durch die Einhaltung der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit online zu fördern.
 2. An Privat- oder *Multi-Stakeholder*-Initiativen und gesellschaftlichen Dialogen über ein verantwortungsvolles Management der Zulieferkette gegebenenfalls teilzunehmen oder diese zu unterstützen und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Initiativen den sozialen und wirtschaftlichen Folgen für die Entwicklungsländer sowie den existierenden international anerkannten Standards gebührend Rechnung tragen.

III. Offenlegung von Informationen

1. Die Unternehmen sollten sicherstellen, dass aktuelle und exakte Informationen über alle wesentlichen Angelegenheiten veröffentlicht werden, die ihre Geschäftstätigkeit, Struktur, Finanzlage, Betriebsergebnisse, Eigentumsverhältnisse und *Corporate-Governance*-Struktur betreffen. Diese Informationen sollten sich auf das Gesamtunternehmen beziehen und gegebenenfalls nach Geschäftsbereichen oder geografischen Gebieten aufgeschlüsselt sein. Die Offenlegungspolitik sollte Art, Grösse und Standort des betreffenden Unternehmens angepasst sein, unter gebührender Berücksichtigung von Kosten, Vertraulichkeitserfordernissen und sonstigen Wettbewerbserwägungen.

2. Die Offenlegungspflicht der Unternehmen sollte sich auf wesentliche Informationen zu mindestens folgenden Punkten beziehen:

- a) Finanz- und Betriebsergebnisse des Unternehmens;
- b) Unternehmensziele;
- c) wichtige Kapitalbeteiligungen und Stimmrechte, einschliesslich der Struktur der betreffenden Unternehmensgruppe und der konzerninternen Beziehungen, sowie Mechanismen zur Verbesserung der Überwachung;
- d) die Vergütungspolitik für die Mitglieder des *Boards* und der Geschäftsführung sowie Informationen über die *Board*-Mitglieder, namentlich ihre Qualifikationen, das Bestellungsverfahren, eine etwaige Mitgliedschaft im *Board* anderer Unternehmen und Angaben darüber, ob die einzelnen *Board*-Mitglieder vom *Board* als unabhängig eingestuft werden;
- e) Geschäfte zwischen verbundenen Parteien;
- f) absehbare Risikofaktoren;
- g) Fragen im Hinblick auf Beschäftigte und andere Unternehmensbeteiligte;
- h) *Corporate-Governance*-Strukturen und -Praktiken, insbesondere was den Inhalt etwaiger *Corporate-Governance*-Kodizes oder -Strategien sowie die entsprechenden Umsetzungsverfahren betrifft.

3. Die Unternehmen werden dazu angehalten, ergänzende Informationen, namentlich folgender Art, mitzuteilen:

- a) für die Öffentlichkeit bestimmte Erklärungen über Grundsätze bzw. unternehmerische Verhaltensregeln, einschliesslich von Informationen über die Unternehmenspolitik in Fragen, die unter die Leitsätze fallen, je nach ihrer Relevanz für die Aktivitäten des betreffenden Unternehmens;
- b) Praktiken und andere Verhaltenskodizes, zu denen sich das Unternehmen bekennt, das Datum ihrer Annahme sowie die Länder und die Unternehmenseinheiten, für die derartige Erklärungen gelten;
- c) die vom Unternehmen im Hinblick auf diese Erklärungen und Kodizes erzielten Ergebnisse;
- d) Informationen über Systeme für die Innenrevision, das Risikomanagement und die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen;
- e) Informationen über die Beziehungen zu den Beschäftigten und anderen Unternehmensbeteiligten.

4. Die Unternehmen sollten in Bezug auf Rechnungslegung sowie Offenlegung finanzieller und nicht finanzieller Informationen, gegebenenfalls einschliesslich Umwelt- und Sozialinformationen, hohe Qualitätsstandards zu Grunde legen. Dabei sollte über die Normen und Verfahren, die für die Sammlung und Veröffentlichung der Informationen massgebend sind, Auskunft gegeben werden. Alljährlich sollte eine Jahresabschlussprüfung von einem unabhängigen, kompetenten und qualifizierten Prüfer durchgeführt werden, damit dem *Board* und den Aktionären von externer Seite objektiv bescheinigt wird, dass der Jahresabschluss die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens in allen wesentlichen Aspekten angemessen wiedergibt.

IV. Menschenrechte

Die Staaten haben die Pflicht, die Menschenrechte zu schützen. Die Unternehmen sollten im Rahmen der international anerkannten Menschenrechte, der von den Ländern, in denen sie tätig sind, eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen sowie der einschlägigen nationalen Gesetze und Vorschriften:

1. Die Menschenrechte achten, was bedeutet, dass sie eine Verletzung der Menschenrechte anderer vermeiden und negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte begegnen sollten, an denen sie beteiligt sind.
2. Im Kontext ihrer eigenen Aktivitäten verhindern, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verursachen oder einen Beitrag dazu zu leisten, und diesen Auswirkungen begegnen, wenn sie auftreten.
3. Sich um Mittel und Wege bemühen, negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verhüten oder zu mindern, die auf Grund einer Geschäftsbeziehung mit ihrer Geschäftstätigkeit, ihren Produkten oder Dienstleistungen unmittelbar verbunden sind, selbst wenn sie nicht zu diesen Auswirkungen beitragen.
4. Eine Erklärung ausarbeiten, in der sie ihr Engagement zur Achtung der Menschenrechte formulieren.
5. Je nach ihrer Grösse, der Art und des Kontextes ihrer Geschäftstätigkeit und dem Ausmass der Risiken von negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht (*Due Diligence*) nachkommen.
6. Rechtmässige Verfahren fördern oder sich daran beteiligen, um eine Wiedergutmachung der negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu ermöglichen, wenn sich herausstellt, dass sie diese Auswirkungen verursacht oder dazu beigetragen haben.

V. Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern

Die Unternehmen sollten im Rahmen der geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie der bestehenden Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen und Beschäftigungspraktiken sowie der geltenden internationalen Arbeitsstandards:

1. a) Das Recht der von dem multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte respektieren, Gewerkschaften und Vertretungsorgane ihrer Wahl zu gründen bzw. ihnen beizutreten.
- b) Das Recht der von dem multinationalen Unternehmen beschäftigten Arbeitskräfte respektieren, Gewerkschaften und Vertretungsorgane ihrer Wahl zu

beauftragen, sich bei Tarifverhandlungen vertreten zu lassen, und bereit sein, mit diesen Arbeitnehmerorganisationen entweder einzeln oder über Arbeitgeberverbände konstruktive Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, Vereinbarungen über die Beschäftigungsbedingungen zu treffen.

- c) Zur wirksamen Abschaffung der Kinderarbeit beitragen und unverzügliche und wirksame Massnahmen zur Gewährleistung des Verbots und der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen.
 - d) Zur Beseitigung sämtlicher Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit beitragen und angemessene Massnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass Zwangs- oder Pflichtarbeit in ihrer Geschäftstätigkeit nicht existieren.
 - e) Im Rahmen ihrer Aktivitäten vom Grundsatz der Chancengleichheit und Gleichbehandlung in der Beschäftigung geleitet sein und gegenüber ihren Arbeitskräften in Bezug auf Beschäftigung oder Beruf jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, politischen Anschauung, Abstammung oder sozialen Herkunft oder eines anderen Status unterlassen, sofern die Politik des betreffenden Staats nicht ausdrücklich eine Auswahl der Arbeitskräfte nach bestimmten Kriterien vorsieht mit dem Ziel, eine grössere Gleichheit der Beschäftigungschancen zu erreichen, oder die Auswahl mit inhärenten Arbeitsplatzanforderungen zusammenhängt.
2. a) Den Arbeitnehmervertretern die Unterstützung zuteilwerden lassen, die erforderlich ist, um das Zustandekommen wirksamer Tarifverträge zu fördern.
- b) Den Arbeitnehmervertretern die Informationen zur Verfügung stellen, die als Grundlage für konstruktive Verhandlungen über die Beschäftigungsbedingungen erforderlich sind.
 - c) Den Arbeitnehmern und ihren Vertretern die Informationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen, sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage des betreffenden Unternehmensteils oder gegebenenfalls des Gesamtunternehmens zu bilden.
3. Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und deren jeweiligen Vertretern in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse fördern.
4. a) In Bezug auf Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen nicht weniger günstige Standards beachten, als sie von vergleichbaren Arbeitgebern des Gastlands angewendet werden.
- b) Wenn multinationale Unternehmen in Entwicklungsländern tätig werden, wo vergleichbare Arbeitgeber möglicherweise nicht existieren, im Einklang mit dem staatlichen Politikrahmen die bestmöglichen Löhne, Leistungen und Arbeitsbedingungen bieten. Diese sollten mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens in Zusammenhang stehen und zumindest hinreichend sein, um den Grundbedürfnissen der Arbeitnehmer und ihrer Familien gerecht zu werden.
 - c) Im Rahmen ihrer Aktivitäten angemessene Massnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit am Arbeitsplatz treffen.

5. Bei ihrer Tätigkeit soweit irgend möglich einheimische Arbeitskräfte beschäftigen und für Fortbildungsmassnahmen zur Anhebung des Qualifikationsniveaus sorgen, und zwar in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmervertretern und gegebenenfalls den zuständigen Behörden.

6. Bei Überlegungen zu Veränderungen ihrer Geschäftstätigkeit, die mit erheblichen Beschäftigungseffekten verbunden wären – wie insbesondere Schliessung eines Unternehmensteils mit Massenentlassungen –, die Vertreter der bei ihnen beschäftigten Arbeitskräfte und ihre Verbände sowie gegebenenfalls auch die zuständigen Behörden in angemessener Art und Weise von derartigen Veränderungen in Kenntnis setzen und mit den Arbeitnehmervertretern und den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um nachteilige Auswirkungen soweit wie irgend durchführbar abzumildern. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalls wäre es angebracht, wenn die Unternehmensleitung solche Informationen bekannt geben könnte, bevor die endgültige Entscheidung getroffen wird. Es können auch andere Wege einer sinnvollen Zusammenarbeit besprochen werden, um die Auswirkungen derartiger Entscheidungen zu mildern.

7. Bei *Bona-fide*-Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern über die Beschäftigungsbedingungen oder wenn die Arbeitnehmer von ihrem Recht Gebrauch machen, sich zu organisieren, weder mit der vollständigen oder teilweisen Verlagerung einer Betriebseinheit aus dem betreffenden Land in ein anderes Land drohen, noch Arbeitnehmer aus Unternehmensteilen im Ausland umsetzen, um hierdurch die Verhandlungen auf unbillige Weise zu beeinflussen oder die Ausübung des Organisationsrechts der Arbeitnehmer zu behindern.

8. Die bevollmächtigten Vertreter der von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer in den Stand setzen, über Fragen der Tarifverträge oder der Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen zu verhandeln, und den beteiligten Parteien die Möglichkeit geben, mit Vertretern der Unternehmensleitung, die zur Beschlussfassung über die anstehenden Fragen ermächtigt sind, Konsultationen über Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu veranstalten.

VI. Umwelt

Die Unternehmen sollten im Rahmen der Gesetze, Bestimmungen und Verwaltungspraktiken der Länder, in denen sie tätig sind, und unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Abkommen, Grundsätze, Ziele und Standards der Notwendigkeit des Schutzes von Umwelt, öffentlicher Gesundheit und Sicherheit in gebührender Weise Rechnung tragen und ihre Geschäftstätigkeit generell so ausüben, dass sie einen Beitrag zu dem allgemeineren Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet. Die Unternehmen sollten insbesondere:

1. Ein auf das jeweilige Unternehmen zugeschnittenes Umweltmanagementsystem einrichten und aufrechterhalten, das u.a. Folgendes vorsieht:

- a) Sammlung und Evaluierung zweckdienlicher, aktueller Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit;
- b) Aufstellung messbarer Ziele und gegebenenfalls spezifischer Zielvorgaben für die Verbesserung der Ergebnisse im Umweltbereich und bei der Nutzung von Ressourcen sowie regelmässige Überprüfungen der fortgesetzten Gültigkeit dieser Ziele; die Zielvorgaben sollten gegebenenfalls mit der ein-

schlägigen nationalen Politik und internationalen Umweltverpflichtungen im Einklang stehen;

- c) regelmässige Beobachtung und Kontrolle der bei der Verwirklichung der allgemeinen bzw. spezifischen Ziele im Bereich von Umwelt, Gesundheit und Sicherheit realisierten Fortschritte.

2. Unter Berücksichtigung von Erwägungen hinsichtlich Kosten, Geschäftsgeheimnis und Schutz der Rechte an geistigem Eigentum:

- a) der Öffentlichkeit und den Beschäftigten zweckdienliche, messbare, (gegebenenfalls) überprüfbare und aktuelle Informationen über mögliche Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Umwelt, Gesundheit und Sicherheit zur Verfügung stellen, die auch einen Überblick über die bei der Verbesserung der Umweltergebnisse erzielten Fortschritte umfassen können;
- b) zu gegebener Zeit einen zweckmässigen Kommunikations- und Konsultationsprozess mit den von der Unternehmenspolitik in den Bereichen Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie deren Umsetzung unmittelbar betroffenen Gemeinschaften einleiten.

3. Die absehbaren Folgen, die Verfahren, Waren und Dienstleistungen des Unternehmens über deren gesamten Lebenszyklus hinweg für Umwelt, Gesundheit und Sicherheit haben können, abschätzen und beim Entscheidungsprozess berücksichtigen, mit dem Ziel sie zu vermeiden oder, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, sie zu mindern. Wenn die in Erwägung gezogenen Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf Umwelt, Gesundheit oder Sicherheit zu haben drohen und der Entscheidung der jeweils zuständigen Behörde unterliegen, sollte eine zweckdienliche Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt werden.

4. Falls gemäss dem wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstand bezüglich der Risiken eine ernste Umweltschädigung droht, sowie auch unter Berücksichtigung etwaiger Risiken für die menschliche Gesundheit und Sicherheit, die Umsetzung kostenwirksamer Massnahmen zur Verhinderung bzw. grösstmöglichen Reduzierung eines solchen Schadens nicht unter dem Vorwand aufschieben, es mangle an absoluter wissenschaftlicher Gewissheit.

5. Notfallpläne bereithalten, um ernste Umwelt- und Gesundheitsschäden zu vermeiden, zu mildern bzw. zu beheben, die durch ihre Aktivitäten, einschliesslich Unfällen und Krisensituationen, verursacht werden könnten, und Mechanismen zur sofortigen Meldung an die zuständigen Behörden vorsehen.

6. Auf der Ebene des jeweiligen Unternehmens und gegebenenfalls seiner Zulieferkette ständig um eine Verbesserung ihrer Umweltergebnisse bemüht sein, indem sie Aktivitäten fördern, die darauf abzielen:

- a) in allen Unternehmensteilen Technologien und Betriebsverfahren einzuführen, die den Umweltstandards des Unternehmensteils mit den diesbezüglich besten Ergebnissen entsprechen;
- b) Waren bzw. Dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen, die keine ungebührlichen Auswirkungen auf die Umwelt haben und deren Anwendung zum beabsichtigten Zweck gefahrlos ist, die die Treibhausgasemissionen reduzieren, die im Hinblick auf ihren Verbrauch an Energie und natürlichen Ressourcen effizient sind und die wiederverwendet, recycelt oder gefahrlos entsorgt werden können;

- c) das Bewusstsein ihrer Kunden für die Umweltfolgen der Verwendung von Produkten und Dienstleistungen des betreffenden Unternehmens zu schärfen, namentlich durch die Bereitstellung exakter Informationen über ihre Produkte (z.B. über Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Ressourceneffizienz oder sonstige Umweltfragen);
- d) Möglichkeiten zur langfristigen Verbesserung der Umweltergebnisse des Unternehmens zu untersuchen und zu evaluieren, z.B. durch die Entwicklung von Strategien zur Emissionsminderung, zur effizienten Nutzung von Ressourcen, zum Recycling, zur Substitution bzw. Verringerung der Verwendung von giftigen Stoffen oder von Strategien zum Schutz der Biodiversität.

7. Ihren Beschäftigten ein hinreichendes Schulungs- und Ausbildungsangebot zur Verfügung stellen, das sich auf Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen erstreckt, namentlich in Bezug auf die Handhabung gefährlicher Stoffe und die Verhinderung von Umweltkatastrophen, aber auch auf allgemeinere Aspekte des Umweltmanagements, wie z.B. Umweltprüfverfahren, Öffentlichkeitsarbeit und Umwelttechnologien.

8. Zur Konzipierung einer ökologisch sinnvollen und ökonomisch effizienten staatlichen Umweltpolitik beitragen, z.B. durch Partnerschaften oder Initiativen, mit denen das Umweltbewusstsein gestärkt und der Umweltschutz verbessert wird.

VII. Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderschwendung

Die Unternehmen sollten weder direkt noch indirekt Bestechungsgelder oder sonstige ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen, gewähren oder fordern, um einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten. Die Unternehmen sollten auch nicht Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderschwendung nachgeben. Die Unternehmen sollten insbesondere:

1. Öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner nicht einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren. Desgleichen sollten die Unternehmen von öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner nicht einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil fordern, absprechen oder annehmen. Die Unternehmen sollten nicht Dritte wie in ihrem Auftrag Handelnde und sonstige Mittelspersonen, Berater, Vertreter, Vertriebsunternehmen, Konsortien, Vertragsunternehmen und Zulieferer oder *Joint-Venture*-Partner heranziehen, um öffentlichen Amtsträgern oder Arbeitnehmern ihrer Geschäftspartner oder deren Angehörigen bzw. Geschäftsfreunden ungerechtfertigte geldwerte oder sonstige Vorteile zukommen zu lassen.

2. Angemessene interne Kontrollmechanismen sowie Ethik- und *Compliance*-Programme bzw. -Massnahmen zur Prävention und Aufdeckung von Bestechung entwickeln und einführen, die auf der Grundlage einer Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Unternehmens konzipiert sind, namentlich der Bestechungsrisiken, denen sich das Unternehmen gegenübersehen könnte (z.B. auf Grund seines Standorts oder Geschäftsbereichs). Diese internen Kontrollmechanismen sowie Ethik- und *Compliance*-Programme bzw. -Massnahmen sollten einen Katalog von finanziellen und Rechnungslegungsverfahren umfassen, insbesondere ein internes Kontrollsystem, das angemessen gestaltet ist, um eine ordnungsgemäße und exakte Führung von Büchern, Aufzeich-

nungen und Konten sicherzustellen, die gewährleistet, dass sie nicht zum Zweck der Bestechung oder Verschleierung von Bestechung verwendet werden können. Diese besonderen Gegebenheiten und Bestechungsrisiken sollten regelmässig überprüft und gegebenenfalls erneut bewertet werden, um zu gewährleisten, dass die internen Kontrollsysteme sowie Ethik- und *Compliance*-Programme bzw. -Massnahmen des jeweiligen Unternehmens geeignet und weiterhin wirksam sind, und das Risiko zu mindern, dass das Unternehmen in Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung verwickelt wird.

3. In ihren internen Betriebsprüfungen sowie Ethik- und *Compliance*-Programmen bzw. -Massnahmen den Einsatz von kleineren Beschleunigungszahlungen (*facilitation payments*), die im Allgemeinen in den Ländern, in denen sie geleistet werden, rechtswidrig sind, verbieten oder davon abraten, und wenn solche Zahlungen geleistet werden, sie in der Buchführung und Rechnungslegung entsprechend wiedergeben.

4. Unter Berücksichtigung der spezifischen Bestechungsrisiken, denen sich das jeweilige Unternehmen gegenübersteht, einer hinreichend dokumentierten Sorgfaltpflicht im Hinblick auf die Einstellung ebenso wie die angemessene und regelmässige Kontrolle der in ihrem Auftrag Handelnden nachkommen und sicherstellen, dass die Vergütung der in ihrem Auftrag Handelnden angemessen ist und ausschliesslich für legitime Dienstleistungen gezahlt wird. Gegebenenfalls sollten sie im Einklang mit den geltenden Erfordernissen der Publizitätspflicht die Beauftragten, die von ihnen für Transaktionen mit öffentlichen Stellen und staatlichen Unternehmen eingesetzt werden, in einer Liste aufführen, die sie den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen.

5. Die Transparenz ihrer Aktivitäten zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung verbessern. Die diesbezüglichen Massnahmen könnten öffentliche Erklärungen umfassen, mit denen sich das Unternehmen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung verpflichtet, ebenso wie die Offenlegung der zur Erfüllung dieser Verpflichtung eingeführten Managementsysteme und internen Kontrollmechanismen sowie Ethik- und *Compliance*-Programme bzw. -Massnahmen. Die Unternehmen sollten auch die Offenheit und den Dialog mit der Öffentlichkeit fördern, um zu deren Bewusstseinsbildung und Mitarbeit bei der Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung beizutragen.

6. Die Arbeitnehmer für die jeweilige Unternehmenspolitik und die internen Kontrollsysteme sowie Ethik- und *Compliance*-Programme bzw. -Massnahmen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestechungsgeldforderungen und Schmiergelderpressung sensibilisieren und sie zu deren Beachtung anhalten, indem sie die diesbezüglichen Politiken, Programme oder Massnahmen hinreichend bekannt machen und Schulungsprogramme sowie Disziplinarverfahren vorsehen.

7. Keine illegalen Spenden an Kandidaten für ein öffentliches Amt oder politische Parteien oder sonstige politische Organisationen leisten. Bei politischen Spenden sollte den Erfordernissen der Publizitätspflicht voll Genüge getan und der Geschäftsleitung Meldung erstattet werden.

VIII. Verbraucherinteressen

Die Unternehmen sollten bei ihren Beziehungen zu den Verbrauchern faire Geschäfts-, Marketing- und Werbepraktiken anwenden und alle zumutbaren Massnahmen treffen, um die Qualität und Zuverlässigkeit der von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten. Sie sollten insbesondere:

1. Sicherstellen, dass die von ihnen angebotenen Waren und Dienstleistungen allen ausdrücklich vereinbarten bzw. gesetzlich vorgeschriebenen Normen im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher entsprechen, namentlich jenen, die Warnungen vor Gesundheitsrisiken sowie Sicherheitshinweise betreffen.
2. Hinreichend exakte, überprüfbare und klare Informationen, u.a. über die Preise und gegebenenfalls die Zusammensetzung, Anwendungssicherheit, Umwelteigenschaften, Wartung, Lagerung und Entsorgung der Waren und Dienstleistungen liefern, damit die Verbraucher ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können. Diese Informationen sollten so weit wie möglich in einer Weise bereitgestellt werden, die es den Verbrauchern erleichtert, verschiedene Produkte miteinander zu vergleichen.
3. Den Verbrauchern Zugang zu fairen, benutzerfreundlichen, zügigen und wirksamen aussergerichtlichen Streitbelegungs- und Abhilfeverfahren bieten, die keine unnötigen Kosten oder Belastungen verursachen.
4. Von täuschenden, irreführenden, betrügerischen oder unfairen Darstellungen, Auslassungen und sonstigen Praktiken absehen.
5. Die Anstrengungen zur Förderung der Aufklärung der Verbraucher in den Bereichen stützen, die ihre Geschäftstätigkeit betreffen, insbesondere mit dem Ziel, die Fähigkeit der Verbraucher zu verbessern, i) sachkundige Entscheidungen in Bezug auf komplexe Waren, Dienstleistungen und Märkte zu treffen, ii) die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen ihrer Entscheidungen besser zu verstehen und iii) einen nachhaltigen Konsum zu unterstützen.
6. Das Recht der Verbraucher auf Schutz ihrer Privatsphäre respektieren und angemessene Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit personenbezogener Daten, die sie sammeln, speichern, verarbeiten oder verbreiten, zu gewährleisten.
7. Uneingeschränkt mit den zuständigen öffentlichen Stellen bei der Vermeidung bzw. Bekämpfung von täuschenden Marketingpraktiken (einschliesslich irreführender Werbung und betrügerischen Handels) und der Minderung bzw. Vermeidung von ernststen Bedrohungen für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt zusammenarbeiten, die durch den Verbrauch, die Verwendung oder die Entsorgung ihrer Waren und Dienstleistungen entstehen.
8. Bei der Anwendung der zuvor genannten Grundsätze a) die Bedürfnisse von anfälligen und benachteiligten Verbrauchern sowie b) die spezifischen Herausforderungen berücksichtigen, die der elektronische Geschäftsverkehr (*E-Commerce*) für die Verbraucher darstellen kann.

IX. Wissenschaft und Technologie

Die Unternehmen sollten:

1. Bestrebt sein, sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten mit der Wissenschafts- und Technologiepolitik und den diesbezüglichen Plänen der Länder, in denen sie tätig sind, im Einklang stehen, und gegebenenfalls zum Ausbau der Innovationskapazitäten auf lokaler und nationaler Ebene beitragen.
2. Im Rahmen ihrer Tätigkeit, soweit praktikabel, Verfahren anwenden, die – unter gebührender Berücksichtigung des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum – den Transfer und die rasche Verbreitung von Technologien und *Know-how* erlauben.
3. Gegebenenfalls Entwicklungsarbeiten im Bereich Wissenschaft und Technologie in den Gastländern durchführen, die auf die Bedürfnisse des lokalen Markts zugeschnitten sind, und bei Aktivitäten im Bereich Wissenschaft und Technologie einheimisches Personal beschäftigen und dessen Ausbildung fördern unter Berücksichtigung des am Markt vorhandenen Bedarfs.
4. Bei der Vergabe von Lizenzen für die Nutzung von Rechten an geistigem Eigentum oder bei sonstigen Formen des Technologietransfers vernünftige Bedingungen und Modalitäten anwenden und in einer Weise vorgehen, die den Aussichten auf eine langfristig nachhaltige Entwicklung des Gastlands förderlich ist.
5. Soweit dies im Sinne ihrer Geschäftspolitik ist, Verbindungen zu lokalen Hochschulen und öffentlichen Forschungsinstituten herstellen und gemeinsam mit einheimischen Unternehmen oder Industrieverbänden an Verbundforschungsprojekten teilnehmen.

X. Wettbewerb

Die Unternehmen sollten:

1. Ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung aller geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen und Regelungen ausüben und dabei auch die wettbewerblichen Bestimmungen all jener Länder berücksichtigen, in denen die Aktivitäten möglicherweise wettbewerbshemmende Effekte haben.
2. Keine wettbewerbswidrigen Absprachen zwischen Konkurrenten treffen bzw. umsetzen, darunter auch keine, die darauf abzielen,
 - a) verbindliche Preise festzusetzen;
 - b) Submissionsangebote abzusprechen;
 - c) Produktionsbeschränkungen oder -quoten festzulegen; oder
 - d) Märkte unter den Wettbewerbern nach Kunden, Lieferanten, Absatzgebieten oder Sparten aufzuteilen.
3. Mit den untersuchenden Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten, indem sie u.a. – vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften und geeigneter Schutzmassnahmen – Anfragen so rasch und vollständig wie möglich beantworten und den Einsatz aller verfügbaren Instrumente, so z.B. gegebenenfalls einen Vertraulichkeitsverzicht, in Erwägung ziehen, um eine effektive und effiziente Zusammenarbeit zwischen den Ermittlungsbehörden zu fördern.

4. Auf regelmässiger Basis sicherstellen, dass sich ihre Arbeitnehmer der Bedeutung bewusst sind, die der Beachtung aller geltenden Wettbewerbsgesetze und -bestimmungen zukommt und insbesondere ihre Unternehmensführung in Wettbewerbsfragen schulen.

XI. Besteuerung

1. Es ist wichtig, dass die Unternehmen durch die pünktliche Entrichtung ihrer Steuerschuld einen Beitrag zu den öffentlichen Finanzen der Gastländer leisten. Insbesondere sollten die Unternehmen dem Buchstaben und dem Geist der Steuergesetze und -vorschriften der Länder, in denen sie ihre Geschäftstätigkeit ausüben, gerecht werden. Dem Geist der Rechtsvorschriften gerecht zu werden, bedeutet, die Absicht des Gesetzgebers zu erkennen und zu befolgen. Es ist indessen nicht erforderlich, dass ein Unternehmen Zahlungen vornimmt, die über den auf Grund einer solchen Interpretation gesetzlich vorgeschriebenen Betrag hinausgehen. Die Einhaltung der Steuervorschriften umfasst Massnahmen wie die Übermittlung aktueller einschlägiger bzw. gesetzlich vorgeschriebener Informationen an die zuständigen Behörden, damit diese die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit anfallenden Steuern korrekt veranlagern können, sowie die Beachtung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei der Festlegung von Verrechnungspreisen.

2. Die Unternehmen sollten die Governance im Steuerbereich sowie die Einhaltung der Steuervorschriften als wichtiges Element ihrer Aufsichts- und allgemeinen Risikomanagementsysteme behandeln. Insbesondere sollten die *Boards* Risikomanagementstrategien im Steuerbereich einführen, um sicherzustellen, dass das Finanz-, Aufsichts- und Reputationsrisiko jeweils umfassend ermittelt und bewertet wird.

10.2

Beilagen 10.2.1–10.2.4

Teil II: Beilagen nach Artikel 10 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung)

10.2.1

Botschaft

zur Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Montenegro

vom 11. Januar 2012

10.2.1.1

Grundlagen und Übersicht zum Abkommen

Das am 14. November 2011 in Genf unterzeichnete Freihandelsabkommen (FHA) mit Montenegro umfasst den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich Fisch und anderer Meeresprodukte) sowie mit verarbeiteten Landwirtschaftserzeugnissen. Es enthält zudem Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums, den Handel und die nachhaltige Entwicklung, den Wettbewerb und die Handelserleichterung sowie Evolutivklauseln zu Dienstleistungen, Investitionen und zum öffentlichen Beschaffungswesen. Wie in den bisherigen EFTA-FHA ist die Behandlung der landwirtschaftlichen Basisprodukte in bilateralen Landwirtschaftsabkommen geregelt, die individuell zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro abgeschlossen worden sind. In diesen bilateralen Landwirtschaftsabkommen gewähren sich die EFTA-Staaten und Montenegro Zollkonzessionen für bestimmte Landwirtschaftsprodukte im Rahmen ihrer jeweiligen Landwirtschaftspolitiken (vgl. Ziff. 10.2.1.3). Die Zollkonzessionen der Schweiz ersetzen die Konzessionen, die Montenegro unilateral im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems zugunsten der Entwicklungsländer (APS)¹ gewährt werden.

Das Abkommen mit Montenegro erweitert das Netz von FHA, welches die EFTA-Staaten seit den frühen 1990er-Jahren aufbauen². Für die Schweiz als stark exportabhängiges Land mit weltweit diversifizierten Absatzmärkten, welches überdies keiner grösseren Einheit wie der Europäischen Union (EU) angehört, stellt der Abschluss von FHA neben der Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO) und den vertraglichen Beziehungen zur EU einen der drei Hauptpfeiler ihrer Politik der Marktöffnung und der Verbesserung der Rahmenbedingungen für den internationalen Handel dar. Der spezifische Beitrag der FHA zu den Zielen der Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz ist die Vermeidung oder Beseitigung von Diskriminierungen, die sich aus Präferenzabkommen ergeben, welche unsere Han-

¹ Zollpräferenzengesetz; SR **632.91**

² Derzeit haben die EFTA-Staaten 23 FHA mit Partnern ausserhalb der EU abgeschlossen: Ägypten (SR **0.632.313.211**), Albanien (SR **0.632.311.231**), Chile (SR **0.632.312.141**), Golfkooperationsrat ([GCC: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate]; SR **0.632.312.741**), Hong Kong (BB1 2011 7897), Israel (SR **0.632.314.491**), Jordanien (SR **0.632.314.671**), Kanada (SR **0.632.312.32**), Kolumbien (SR **0.632.312.631**), Kroatien (SR **0.632.312.911**), Libanon (SR **0.632.314.891**), Marokko (SR **0.632.315.491**), Mazedonien (SR **0.632.315.201.1**), Mexiko (SR **0.632.315.631.1**), Peru (SR **0.632.316.411**), PLO/Palästinensische Behörde (SR **0.632.316.251**), Republik Korea (SR **0.632.312.811**), Serbien (SR **0.632.316.821**), Singapur (SR **0.632.316.891.1**), Südafrikanische Zollunion ([SACU: Botswana, Lesotho, Namibia, Südafrika, Swasiland]; SR **0.632.311.181**), Tunesien (SR **0.632.317.581**), Türkei (SR **0.632.317.613**), Ukraine (SR **0.632.317.671**).

delspartner mit unseren Konkurrenten abgeschlossen haben. Mit dem Abschluss von FHA (in der Regel im Rahmen der EFTA) zielt die Schweiz darauf ab, ihren Unternehmen einen Zugang zu den ausländischen Märkten zu verschaffen, der mindestens gleichwertig ist wie derjenige, über den ihre wichtigsten Konkurrenten (wie die EU, die USA und Japan) verfügen. Zugleich verbessern die Abkommen die Rahmenbedingungen, die Rechtssicherheit und die Stabilität unserer Wirtschaftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern. Damit leisten sie auch dort, wo die Vermeidung von Diskriminierungen nicht im Vordergrund steht, einen Beitrag zur Diversifikation und zur Dynamisierung unserer Aussenwirtschaftsbeziehungen. Der Aussenhandel trägt massgeblich zur Prosperität der Schweizer Wirtschaft und somit zur Förderung des Wohlstands in der Schweiz bei. Zudem ist es wichtig, dass Schweizer Unternehmen einen möglichst offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu ausländischen Märkten haben.

Die zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro ausgehandelten Abkommen verbessern den Zugang für Warenexporte mit Schweizer Ursprung zum montenegrinischen Markt. Ausserdem stärken die Abkommen die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Bedingungen unserer Wirtschaftsbeziehungen zu diesem Land und beseitigen insbesondere die Diskriminierungen, welche sich durch das Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen (SAA) mit der EU für unsere Unternehmen ergeben. Der handelsrelevante Teil des SAA (insbesondere die Bestimmungen über die Errichtung von Freihandelsbeziehungen) wird seit dem 1. Januar 2008 durch ein Interimsabkommen angewendet. Das SAA ist nach der Ratifikation durch alle EU-Staaten am 1. Mai 2010 in Kraft getreten.

Das FHA mit Montenegro sieht die Aufhebung der Zölle auf Industrieprodukte mit Inkrafttreten des Abkommens vor. Bei Fisch und anderen Meeresprodukten ist das Abkommen asymmetrisch ausgestaltet, um dem in diesem Bereich unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand der Vertragsparteien Rechnung zu tragen. Die EFTA-Staaten beseitigen für diese Produkte mit Inkrafttreten des Abkommens die Zölle und Abgaben vollumfänglich, während Montenegro je nach Sensibilität der Erzeugnisse am Ende von fünf- bis siebenjährigen Übergangsfristen seine Zölle senken oder aufheben wird. Für verarbeitete Landwirtschaftserzeugnisse wird den EFTA-Staaten eine Behandlung zugestanden, die derjenigen entspricht, die Montenegro der EU gewährt; diese Behandlung wird jedenfalls vollumfänglich am 1. Januar 2015 wirksam, also nach einer Übergangsfrist von höchstens zweieinhalb Jahren nach dem vorgesehenen Inkrafttreten des FHA. Bezüglich landwirtschaftlicher Basisprodukte gewähren sich die Schweiz und Montenegro gegenseitig Konzessionen auf eine Reihe von Erzeugnissen, für die sie ein Interesse geltend gemacht haben. Die Konzessionen der Schweiz entsprechen denjenigen, die sie schon anderen Freihandelspartnern gewährt oder autonom im Rahmen des APS zugestanden hat. Der Zollschutz bleibt für Produkte erhalten, welche für die schweizerische Landwirtschaft sensibel sind.

Durch das FHA EFTA–Montenegro setzt die Schweiz ihre Politik zur Unterstützung von Wirtschaftsreformen und einer Integration der Staaten der Westbalkanregion in die Strukturen der Wirtschaftszusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene fort, die im Jahr 2000 zum Abschluss des FHA EFTA–Mazedonien, 2001 zum Abschluss des FHA EFTA–Kroatien sowie 2009 zum Abschluss der FHA EFTA–Serbien und EFTA–Albanien geführt hat.

Wirtschaftsentwicklung sowie Innen- und Aussenpolitik von Montenegro

Montenegro ist die kleinste Republik von Ex-Jugoslawien. Nach seiner Loslösung und Unabhängigkeit von Serbien und Montenegro im Juni 2006 verzeichnete Montenegro ein starkes Wirtschaftswachstum insbesondere dank einer soliden Binnen- und Auslandnachfrage, einer raschen Kreditausweitung und einem substantiellen Zufluss ausländischer Direktinvestitionen, vor allem in den Sektoren Tourismus, Immobilien und Bau. Im Zeitraum 2006–2008 betrug die Wachstumsrate des Bruttoinlandprodukts (BIP) der montenegrinischen Wirtschaft durchschnittlich 9 Prozent pro Jahr. Gleichzeitig sank die Arbeitslosenquote von 20 Prozent im Jahr 2005 auf etwa 10 Prozent im Jahr 2009. Der Wirtschaftsaufschwung nach der Unabhängigkeit verschleierte allerdings gewisse strukturelle Schwächen, deren Auswirkungen während der internationalen Wirtschafts- und Finanzkrise sichtbar wurden. 2009 verschlechterten sich wegen des Einbruchs der Nachfrage aus dem Ausland und den internationalen Stahl- und Aluminiumpreisen die Ausfuhren und die Industrie von Montenegro litt stark, was das Land in eine scharfe Rezession rutschen liess und zu einem Rückgang des BIP um 5,7 Prozent führte. Allerdings hat die Wirtschaft Montenegros seit 2010 wieder Tritt gefasst und sollte 2011 gemäss Prognosen seiner Regierung ein Wachstum von 2,5 Prozent erzielen. Da Montenegro in der Lage war, sein Defizit mit Erträgen aus Privatisierungen und Auslandsanleihen insbesondere bei der Deutschen Entwicklungsbank³ und der Europäischen Investitionsbank zu decken, musste es bisher nicht auf Darlehen des Internationalen Währungsfonds (IWF) zurückgreifen. Trotzdem wurden Anfang 2011 Gespräche über eine mögliche Budgethilfe von Seiten der Weltbank aufgenommen.

Die Hauptwirtschaftszweige Montenegros sind der Tourismus, die Landwirtschaft sowie die Aluminium- und Stahlindustrie. Die landwirtschaftliche Produktion Montenegros besteht hauptsächlich im Anbau von Tabak, Oliven und Zitrusfrüchten sowie in der Viehzucht. Der Tourismus, der etwa 15 Prozent zum BIP beiträgt, ist ein boomender Sektor. Die Stahl- und Aluminiumproduktion bleibt trotz wirtschaftlicher Verletzlichkeit von Bedeutung und macht gegen 40 Prozent der Exporte des Landes aus. Mit einem BIP von 6 900 US-Dollar pro Einwohner im Jahr 2009 gehört Montenegro zur Gruppe der Länder mit mittelhohem Einkommen. Der Haupthandelspartner von Montenegro ist die EU – insbesondere Griechenland und Italien, die nach Serbien die zweit- und dritt wichtigsten Exportmärkte des Landes sind. Die EU-Mitgliedsstaaten sowie Russland zählen in Montenegro auch zu den grössten ausländischen Investoren. 2002 hat Montenegro einseitig den Euro als Landeswährung übernommen, ohne dass das Land zur Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder gar zur EU gehört.

Im Dezember 2010 wurde Montenegro der Status als Beitrittskandidat zur EU zuerkannt. Heute verfolgt das Land weiter seinen Übergang zu Europa, und zwar seit seiner Unabhängigkeit, die es nach einer Volksabstimmung im Juni 2006 erreichte, bei der sich 55,5 Prozent der Stimmenden für die Loslösung Montenegros von Serbien aussprachen, was die Auflösung des ehemaligen Jugoslawiens abschloss. Montenegro ist im Westbalkan eines der Länder, welches der Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU am nächsten steht. Das Land, das insbesondere wegen des multikulturellen Charakters seiner Gesellschaft und der gut eingehaltenen Minderheitenrechte als Vorbildland in Südosteuropa gilt, nimmt in der Region eine stabilisierende Funktion wahr. Montenegro bleibt bei der Fortführung der Reformen

³ «KfW Entwicklungsbank».

im Justizbereich und insbesondere in der Korruptionsbekämpfung gleichwohl unter Beobachtung der EU.

Montenegro hat sich 2006 der Partnerschaft für den Frieden der NATO angeschlossen. Seit April 2008 befindet es sich in einem intensiven Dialog über seinen Beitritt zu dieser Organisation und die diesbezüglich durchzuführenden Reformen. Montenegro ist auch Mitglied internationaler Organisationen wie der Vereinten Nationen (UNO), des IWF, der Weltbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Montenegro ist zudem im Dezember 2011 der Welthandelsorganisation (WTO) beigetreten, bei welcher es nach Ratifikation seiner Beitrittsverträge volles Mitglied wird. 2007 hat sich Montenegro bei IWF und Weltbank⁴ der von den Niederlanden angeführten Stimmrechtsgruppe angeschlossen. Sie gehört bei der EBRD aber nach wie vor zur Stimmrechtsgruppe der Schweiz, in der die Zusammenarbeit gut ist.

Auf regionaler Ebene ist Montenegro auch Mitglied des Regionalen Kooperationsrates (*Regional Cooperation Council*), der von der Schweiz finanziell unterstützten Nachfolgeorganisation des Stabilitätspakts und Mitglied des CEFTA⁵ (*Central European Free Trade Agreement*). Ausserdem präsidiert Montenegro derzeit den Südosteuropäischen Kooperationsrat (*South-East European Cooperation Council*). Diese 1996 auf Initiative Bulgariens gegründete Organisation führt Treffen und Gipfel zwischen Staats- und Regierungschefs der Region durch.

Als UNO-Mitglied hat Montenegro unter anderem den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert. Ausserdem ist Montenegro seit 2007 Mitglied des Europarates. Unter den rund achtzig Konventionen dieses Rates, die Montenegro bereits ratifiziert hat, sind die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die revidierte Europäische Sozialcharta. Montenegro ist auch Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), hat aber bisher die acht Kernkonventionen im Bereich der Arbeitsnormen noch nicht ratifiziert.

Fünf Jahre nach Erlangung seiner Unabhängigkeit hat Montenegro zahlreiche Fortschritte im Bereich der Sozialrechte erreicht. Zur Erfüllung der Kriterien und Anforderungen, die für den EU-Beitritt des Landes erforderlich sind, hat die montenegrinische Regierung eine ganze Reihe von Reformen in Bereichen wie der Demokratie, der Einhaltung der Menschenrechte, dem Minderheitenschutz und der Einhaltung von Rechtsgrundsätzen umgesetzt. Allgemein kann die Menschenrechtssituation in Montenegro als insgesamt gut gewertet werden. Es verbleiben gleichwohl Schwierigkeiten. Die meistgemeldeten Menschenrechtsverletzungen betreffen Fälle von schlechter Behandlung von Gefangenen, anhaltende Gewalt und anhaltender Druck gegen Medienschaffende sowie ein korruptionsanfälliges Justizsystem. Ausserdem bleibt der Menschenhandel ein Problem in Montenegro, das als Durchgangsland für die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Mädchen gilt.

⁴ Vor der Unabhängigkeit Montenegros im Jahr 2006 war Serbien und Montenegro Mitglied der schweizerischen Stimmrechtsgruppe bei IWF und Weltbank. Trotz der Bestrebungen der Schweiz, es zurückzuhalten, hat Montenegro im Januar 2007 entschieden, sich der von den Niederlanden angeführten Stimmrechtsgruppe anzuschliessen.

⁵ Neben Montenegro sind die weiteren CEFTA-Mitglieder Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Moldawien, Serbien und Kosovo.

Ausgangslage der Beziehungen zwischen der Schweiz und Montenegro

Beziehungen zwischen der Schweiz und Montenegro und Zusammenarbeit in internationalen Organisationen

Die Schweiz hat Montenegro am 9. Juni 2006 offiziell anerkannt und am 30. Juni 2006 diplomatische Beziehungen aufgenommen. Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Montenegro sind ausgezeichnet. Der Botschafter der Schweiz in Serbien ist auch in Montenegro akkreditiert. Darüber hinaus hat die Schweiz im März 2011 in der montenegrinischen Hauptstadt ein Generalkonsulat eröffnet. Montenegro hat eine Ständige Mission bei den Vereinten Nationen in Genf eingerichtet, deren Missionschef auch als Botschafter seines Landes in der Schweiz akkreditiert ist. Die Schweiz und Montenegro haben 2009 erste politische Konsultationen abgehalten, die seither regelmässig stattfinden, zuletzt im Juni 2011. Bundesrätin Micheline Calmy-Rey hat sich im Mai 2010 am Rand der Konferenz zum Abschluss des Schweizer Vorsitzes des Ministerkomitees des Europarates mit ihrem montenegrinischen Amtskollegen Milan Roćen ausgetauscht. Im September 2007 hat sie am Rand der UNO-Generalversammlung in New York Premierminister Željko Šturanović getroffen.

Bilaterale vertragliche Beziehungen

Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Montenegro werden durch drei grundlegende Übereinkommen geregelt: das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit⁶ (2007), das Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen⁷ (2007) und das Doppelbesteuerungsabkommen⁸ (2005). Zudem bestehen zwischen der Schweiz und Montenegro ein Luftverkehrsabkommen⁹ (2007), ein Sozialversicherungsabkommen¹⁰ (2010) und ein Abkommen über die Rückübernahme von ausreisepflichtigen Staatsangehörigen¹¹ (2007). Im März 2011 haben sie ausserdem ein Abkommen über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt sowie ein Abkommen zur Erleichterung der Visaerteilung unterzeichnet.

Zusammenarbeit in internationalen Organisationen

Die gemeinsame Zugehörigkeit der Schweiz und Montenegros zu den wichtigsten internationalen Organisationen eröffnet ihnen gegenseitig die Möglichkeit zum Meinungsaustausch, Dialog bei Themen von gegenseitigem Interesse und zur Vertiefung ihrer Beziehungen. Wie die Schweiz ist auch Montenegro Mitglied der UNO und hat in dieser Eigenschaft den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert. Anlässlich der Römer Konferenz von Mai 2011 über die Reform des UNO-Sicherheitsrates hat es den Vorschlag der Fünfer-Gruppe, welcher die Schweiz angehört, für eine Resolution zur Reform der Arbeitsmethoden des UNO-Sicherheitsrates unterstützt. Montenegro ist am 11. Mai 2007 der 47. Mitgliedsstaat des Europarates geworden. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft hat es 2004 beziehungsweise 2010 die EMRK und die revidierte Europäische Sozialcharta ratifiziert. Montenegro ist auch ein wichtiger Partner der Schweiz in Südost-

6 SR 0.946.295.734

7 SR 0.975.257.3

8 SR 0.672.957.31

9 SR 0.748.127.195.73

10 SR 0.831.109.573.1

11 SR 0.142.115.739

europa, insbesondere angesichts seiner Beteiligung in der Schweizer Stimmrechtsgruppe in der EBRD.

Im Bewusstsein der grossen Bedeutung, welche der Umweltschutz und die nachhaltige Entwicklung für die Zukunft des Landes haben, hat Montenegro die wichtigsten internationalen Übereinkommen und Protokolle über den Umweltschutz ratifiziert. Darunter unter anderem das Protokoll von Kyoto (Reduktion von Treibhausgasen), das Montrealer Protokoll (Schutz der Ozonschicht), das Stockholmer Übereinkommen (Verbots- und Beschränkungsmassnahmen für persistente organische Schadstoffe), das Basler Übereinkommen (Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung) und das Übereinkommen über die Biodiversität. Die montenegrinische Verfassung erklärt das Land zu einem «ökologischen Staat». Auf innenpolitischer Ebene hat die Regierung Montenegros 2008 zudem ein Ministerium für Umwelt und Raumplanung geschaffen und damit ihre Verbundenheit mit der nachhaltigen Entwicklung und einer gesunden Umweltbewirtschaftung bewiesen.

Bilateraler Handel und Investitionen

Das Ausmass des bilateralen Handels zwischen der Schweiz und Montenegro ist noch bescheiden. Die montenegrinische Wirtschaft bietet allerdings ein interessantes Potenzial für die wirtschaftliche Entwicklung und das wirtschaftliche Wachstum, welches die Schweizer Wirtschaftsakteure dank des FHA besser werden nutzen können. 2010 betrug die Schweizer Ausfuhren nach Montenegro 14 Millionen Schweizerfranken (-9 % im Vergleich zum Vorjahr). Die am häufigsten exportierten Waren sind Pharmazeutika (65 %), Energieträger (6 %) und chemische Produkte (6 %). Im gleichen Jahr beliefen sich die Importe der Schweiz aus Montenegro auf etwa 300 000 Schweizerfranken (-27 % im Vergleich zum Vorjahr) und betrafen hauptsächlich Landwirtschaftsprodukte (48 %), Keramikwaren (41 %) sowie Produkte der Uhrenindustrie (3 %).

Zu Schweizer Direktinvestitionen in Montenegro bestehen keine statistischen Angaben. Die Präsenz von Schweizer Direktinvestoren in Montenegro ist noch tief.

Transitionszusammenarbeit der Schweiz zugunsten Montenegros

Die Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz für Montenegro war bis vor Kurzem in ihre Zusammenarbeitsstrategie für die Union Serbien und Montenegro eingebettet.

Zwischen 1994 und 2004 wurde ein humanitäres Programm durchgeführt, das die Wiederherstellung verschiedener Infrastrukturen im Sozialbereich (Schulen, Spitäler, Kollektivzentren) und in den Notfallzentren für Flüchtlinge und «IDPs» (*Internally Displaced Persons*) in Form von Hilfe für Gesetzgebung und Einrichtung verfolgte. Nach 2000 zielte die Hilfe der Schweiz auf die Konsolidierung der Transitionspolitik, die Verbesserung der demokratischen Prinzipien im Land und auf die Durchführung eines sozialen und wirtschaftlichen Reformprogramms. Zudem war Montenegro Nutzniesser zahlreicher Regionalprogramme beim Kreditzugang für Finanzintermediäre sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU).

Die Schweiz ist weiterhin in Montenegro tätig, hauptsächlich im Rahmen regionaler und multilateraler Programme. Zugunsten der SIPPO¹²-Dienste zur Handelsförde-

¹² *Swiss Import Promotion Programme from Emerging Markets and Market in Transition.*

zung mit Westeuropa profitiert Montenegro auch vom SIFEM¹³-Angebot, einem Instrument zur Förderung von Investitionen in KMU der Region. Zudem beteiligt sich das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Rahmen des Schweizer Engagements an der *International Finance Corporation* (IFC) an einem Investitionsentwicklungsprogramm, indem es insbesondere ein Projekt zur Wettbewerbsförderung mitfinanziert. Innerhalb des *Southeast Europe Infrastructure Program* der IFC unterstützt es auch gemischtwirtschaftliche Partnerschaften zur Entwicklung neuer Transport- und Energieinfrastrukturen in Montenegro. Ausserdem bietet das SECO Montenegro technische Hilfe namentlich in Form der Zusammenarbeit zur Umsetzung des *Corporate Governance Program for the Western Balkans* der IFC und des *Trade Facilitation Program* der EBRD. Das SECO hat Montenegro zudem für den WTO-Beitrittsprozess unterstützt.

Zudem finanziert die Schweiz auf bilateraler Grundlage oder im Rahmen des Regionalen Kooperationsrates (*Regional Cooperation Council*, RCC), dem vormaligen Stabilitätspakt, verschiedene Programme zur Bekämpfung des nationalen und internationalen organisierten Verbrechens und des Menschenhandels sowie bezüglich der Polizeireform. Die Schweiz unterstützt ausserdem ein regionales Kooperations- und Forschungsprogramm sowie auf kultureller Ebene ein von Pro Helvetia umgesetztes Programm.

Verhandlungsverlauf

Die EFTA-Staaten und die ex-Republik Jugoslawien¹⁴ haben am 12. Dezember 2000 eine Zusammenarbeitserklärung unterzeichnet; diese sah zur Prüfung der Möglichkeiten einer vertieften Wirtschaftszusammenarbeit zwischen den Parteien die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses vor. Das erste Treffen des Gemischten Ausschusses fand 2001 statt. Bei dieser Gelegenheit haben die Parteien beschlossen, einen Unterausschuss einzusetzen und diesen mit der Durchführung von Sondierungsgesprächen im Hinblick auf die mögliche Eröffnung von Freihandelsverhandlungen zu beauftragen. Nach Verzögerung dieser Gespräche, vor allem wegen der Auflösung der Staatenunion Serbien und Montenegro im Jahr 2006, fand im Oktober 2007 die Wiederaufnahme der Kontakte zwischen dem EFTA-Sekretariat und der Botschaft von Montenegro in der Schweiz statt. Dabei teilte der Vertreter Montenegros mit, dass sein Land die zwischen der ex-Bundesrepublik Jugoslawien und den EFTA-Staaten abgeschlossene und in Kraft getretene Zusammenarbeitserklärung von 2000 weiterführen wolle. Um diesem Wunsch Montenegros nachzukommen, hat die Schweiz 2008 vorgeschlagen, dass das EFTA-Sekretariat die montenegrinischen Behörden dazu einlade, formell die Geltung der Zusammenarbeitserklärung von 2000 für Montenegro zu verlangen. Kurz darauf, während des Monats Oktober 2009, ist Montenegro auf das EFTA-Sekretariat zugekommen, damit dieses in den EFTA-Mitgliedsstaaten die Möglichkeiten zur Aushandlung eines Freihandelsabkommens prüfe. Im März 2010 hat Montenegro die EFTA-Staaten offiziell um rasche Eröffnung von Freihandelsverhandlungen gebeten. Im Juni 2010 haben die Minister der EFTA-Staaten anlässlich ihres Treffens beschlossen, das Gesuch Montenegros positiv zu beantworten, und bei ihrem Treffen von November 2010 ihren

¹³ *Swiss Investment Fund for Emerging Markets.*

¹⁴ Die Bundesrepublik Jugoslawien wurde 2003 zur Staatenunion Serbien und Montenegro. Nach der Unabhängigkeitserklärung Montenegros wurde sie 2006 aufgelöst und zu zwei unabhängigen Republiken.

Willen bekräftigt, noch im Verlauf des Jahres 2011 solche Verhandlungen aufzunehmen.

Das FHA EFTA–Montenegro (einschliesslich der bilateralen Landwirtschaftsabkommen der einzelnen EFTA-Staaten mit Montenegro) wurde zwischen März und Juli 2011 im Rahmen von zwei Verhandlungsrunden (30. März–1. April 2011 in Podgorica; 19./20. Mai 2011 in Balzers, FL) und zwei Zusatztreffen auf Expertenebene ausgedelt, wobei eines dieser Treffen bilateral zwischen der Schweiz und Montenegro zur Landwirtschaft (30. Juni/1. Juli 2011 in Podgorica) und das andere zwischen der EFTA und Montenegro zu Fisch und anderen Meeresprodukten (7./8. Juli 2011 in Podgorica) durchgeführt wurde.

Die Abkommen wurden am 14. November 2011 anlässlich der in Genf abgehaltenen EFTA-Ministerkonferenz unterzeichnet.

10.2.1.2 Inhalt des Freihandelsabkommens

Das mit Montenegro abgeschlossene Freihandelsabkommen entspricht weitgehend den Abkommen, welche die EFTA-Staaten mit anderen zentral- und osteuropäischen Partnern (Mazedonien, Kroatien, Serbien und Albanien) und im Mittelmeerraum (Türkei, Israel, Palästinensische Behörde, Marokko, Jordanien, Tunesien, Libanon und Ägypten) abgeschlossen haben. Das Abkommen mit Montenegro liberalisiert den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich Fisch und anderer Meeresprodukte) sowie mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Es enthält zudem Bestimmungen zum Schutz des geistigen Eigentums, zum Wettbewerb und zur Handelserleichterung sowie Verhandlungsklauseln für Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen. Die Landwirtschaftsabkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Montenegro sind integrierender Bestandteil der Instrumente zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen den betroffenen Parteien.

Warenverkehr, einschliesslich Wettbewerb

Der Geltungsbereich von Kapitel 2 (Warenverkehr) des Abkommens umfasst die Industrieprodukte (einschliesslich Fisch und andere Meeresprodukte) sowie landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (Art. 7). Die üblichen, für die Landwirtschaftspolitik der EFTA-Staaten sensiblen Tarifpositionen (insbesondere Futtermittel) sind vom Geltungsbereich des Abkommens ausgenommen (Anhang I).

Mit einigen wenigen Ausnahmen sieht das Abkommen für Industrieprodukte ab Inkrafttreten des Abkommens die gegenseitige Aufhebung der Zölle vor (Art. 9). Angesichts des Umstands, dass das FHA auf den 1. Juli 2012 in Kraft treten soll, profitieren die EFTA-Länder bei Industrieprodukten von der Möglichkeit eines zollfreien Zugangs zum montenegrinischen Markt, der gegenüber dem für die EU geltenden Zollabbauschema sechs Monate früher erfolgt, da die EU erst ab dem 1. Januar 2013 mit dem SAA EU-Montenegro in den Genuss der vollständigen Zollbefreiung dieser Produkte kommt. Das Abkommen ist in Bezug auf Fisch und andere Meeresprodukte asymmetrisch ausgestaltet und berücksichtigt damit die diesbezüglichen Unterschiede in der Wirtschaftsentwicklung der Vertragsparteien. Die EFTA-Staaten heben für diese Produkte ab Inkrafttreten des Abkommens sämtliche Zölle und Abgaben auf, während Montenegro seine Zölle je nach Sensibilität der Erzeugnisse am Ende von fünf- bis siebenjährigen Übergangsfristen senken oder

aufheben wird. Für Produkte, die vollumfänglich zollbefreit werden, beginnt der montenegrinische Zollabbau zugunsten der EFTA-Staaten am 1. Juli 2012 und endet am 1. Januar 2016 beziehungsweise am 1. Januar 2018; für Produkte, deren Zölle gesenkt werden, beginnt er am 1. Juli 2012 und endet am 1. Januar 2016.

In Bezug auf landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Anhang II) gewähren die EFTA-Staaten Montenegro Konzessionen analog der Behandlung, welche sie der EU einräumen. Die EFTA-Staaten beseitigen das Industrieschutzelement, behalten jedoch das Recht, bei der Einfuhr Abgaben zu erheben und bei Ausfuhren Rückerstattungen auszurichten, um den Unterschied zwischen den Rohstoffpreisen auf den EFTA-Märkten und auf dem Weltmarkt auszugleichen. Montenegro seinerseits gesteht den EFTA-Staaten dieselben Konzessionen zu wie der EU, verfügt aber hinsichtlich der Zollaufhebung über eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2015. Da die EU in diesem Bereich ab dem 1. Januar 2012 in den Genuss einer vollständigen Zollbefreiung kommt, ergibt sich für die EFTA-Länder gegenüber dem Zollabbau-schemata ihres Hauptkonkurrenten ein leichter Rückstand, den die EFTA allerdings im Vergleich zum EU-Schema im SAA EU-Montenegro reduzieren konnte. Damit werden alle landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den EFTA-Staaten ab dem 1. Januar 2015 zollfreien Zugang zum montenegrinischen Markt haben.

Das Freihandelsabkommen enthält nicht, wie sonst üblich, einen Anhang über die Ursprungsregeln, sondern einen Verweis (Art. 8) auf das Regionale Übereinkommen über die Paneuropa–Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln. Die Parteien vereinbarten dies nach der während des Verhandlungsprozesses erfolgten Unterzeichnung dieses Übereinkommens, mit dessen Inkrafttreten für alle Parteien noch vor dem Inkrafttreten des FHA gerechnet wird.

Die diagonale Paneuropa–Mittelmeer-Kumulation wird aber erst möglich sein, wenn die übrigen möglichen Freihandelspartner (insbesondere die EU) die erforderlichen Anpassungen übernommen haben. Solange die diagonale Kumulation nicht möglich ist, werden im bilateralen Handel zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro ausschliesslich die Ursprungsnachweise EUR.1 und Erklärung auf der Rechnung verwendet. Die Rückerstattung von Zöllen, die auf Einfuhren aus Drittländern erhoben wurden (*drawback*), kann eine Wettbewerbsverzerrung verursachen und ist verboten.

Das Abkommen enthält ausserdem Bestimmungen zur Handelserleichterung (Art. 14 und Anhang IV). Diese verpflichten die Parteien unter anderem zur Beachtung internationaler Standards bei der Ausgestaltung von Zollverfahren sowie zur Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden im Hinblick auf die Vermeidung unnötiger administrativer Handelshemmnisse, beispielsweise durch erhöhte Transparenz und die Nutzung von Informationstechnologien.

Unter dem Abkommen wird auch ein Unterausschuss für Ursprungsfragen, Zollverfahren und Handelserleichterung errichtet (Art. 8 und 15 sowie Anhang V). Dieser ist für den Informationsaustausch und die Beobachtung der Entwicklung in diesem Bereich zuständig sowie für die Vorbereitung der technischen Anpassungen, die sich daraus ergeben.

Weiter enthält das Abkommen Bestimmungen zu mengenmässigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr (Art. 10), über die Nichtdiskriminierung durch interne Steuern und Regulierungen (Art. 11) sowie zu staatlichen Handelsunternehmen (Art. 16) und verweist in Bezug auf die gesundheitspolizeilichen und pflanzen-

schutztechnischen Massnahmen (Art. 12), die technischen Vorschriften (Art. 13) sowie die Subventionen und Ausgleichsmassnahmen (Art. 18) auf die einschlägigen GATT/WTO-Bestimmungen. In Bezug auf die Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Ordnung, der Gesundheit und der inneren und äusseren Sicherheit des Landes (Art. 22) übernimmt das FHA die einschlägigen WTO-Bestimmungen durch deren Übernahme. Die Parteien haben ausserdem vereinbart, untereinander keine Antidumpingmassnahmen anzuwenden (Art. 19). Zudem definiert das FHA das Verhältnis zur allgemeinen Schutzklausel des GATT-Abkommens (Art. 20) und es enthält eine bilaterale Schutzklausel (Art. 21), die entsprechende Massnahmen auf maximal drei Jahre beschränkt und deren Notwendigkeit fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens überprüft wird.

Die Bestimmungen zum Wettbewerb (Art. 17) legen fest, dass bestimmte wettbewerbsverzerrende Praktiken mit dem Abkommen unvereinbar sind. Diese Regeln gelten auch für öffentliche Unternehmen oder gewerbliche Unternehmen, die mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten ausgestattet sind. Das FHA sieht zudem einen Mechanismus vor, der den Parteien zur Verfügung steht, um in einem konkreten Fall Praktiken zu beseitigen, die mit dem Abkommen unvereinbar sind.

Geistiges Eigentum

Die FHA-Bestimmungen über den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (Kap. 3, Art. 23 und Anhang VI) verpflichten die Vertragsparteien, einen wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu gewährleisten und die Durchsetzung dieser Rechte sicherzustellen. Die Parteien ergreifen namentlich Massnahmen zur Verhinderung von Fälschung und Piraterie. Die Grundsätze von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung gelten gemäss den relevanten Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum¹⁵ (TRIPS-Abkommen).

Ähnlich wie in anderen von der EFTA abgeschlossenen FHA bestätigen die Parteien ihre Pflichten unter verschiedenen internationalen Immaterialgüterrechtsabkommen, deren Partei sie sind (Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums¹⁶, revidiert am 14. Juli 1967; Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst¹⁷, revidiert am 24. Juli 1971; Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen¹⁸ (Rom-Abkommen); Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens¹⁹, revidiert am 3. Oktober 2001 durch die Washingtoner Akte; Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren²⁰; Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken²¹, revidiert am 28. September 1979 durch die Genfer Akte; und Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken²²). Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, soweit dies nicht bereits der Fall ist, die materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens der WTO

¹⁵ SR 0.632.20, Anhang 1C

¹⁶ SR 0.232.04

¹⁷ SR 0.231.15

¹⁸ SR 0.231.171

¹⁹ SR 0.232.141.1

²⁰ SR 0.232.145.1

²¹ SR 0.232.112.8

²² SR 0.232.112.3

einzuhalten und bis spätestens am 31. Dezember 2012 folgenden weiteren internationalen Schutz- und Harmonisierungsabkommen im Bereich des geistigen Eigentums beizutreten oder diese zu ratifizieren: Genfer Akte (1999) des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle²³, Urheberrechtsvertrag der Weltorganisation für geistiges Eigentum²⁴ (WIPO) (Genf 1996), WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger²⁵ (Genf 1996) sowie Internationales Übereinkommen vom 2. Dezember 1961 zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, revidierte Fassung von 1991²⁶, sofern die Partei nicht bereits Mitglied der revidierten Fassung von 1978²⁷ ist.

Allgemein entsprechen die materiellen Bestimmungen in Anhang VI den europäischen Normen und gewähren ein Schutzniveau, das in mehrfacher Hinsicht über dasjenige des TRIPS-Abkommens hinausgeht. Dies betrifft namentlich die Bestimmungen zum Patentschutz (welche den Schutz von biotechnologischen Erfindungen ermöglichen) (Anhang VI, Art. 5), zum Schutz gewerblicher Muster (Verlängerung der Schutzdauer auf 25 Jahre) (Anhang VI, Art. 7) und von Marken (Verweis auf die WIPO-Empfehlungen zum Schutz notorisch bekannter Marken und zum Schutz von Marken im Internet) (Anhang VI, Art. 4). In Bezug auf den Schutz von vertraulichen Testergebnissen, die beim offiziellen Marktzulassungsverfahren einzureichen sind (Anhang VI, Art. 6), sieht das Abkommen eine Schutzdauer von mindestens zehn Jahren für agrochemische Produkte vor. In Bezug auf Pharmazeutika ist die Schutzdauer nach folgendem Modell abgestuft: achtjähriger Unterlagenschutz und zusätzlicher zweijähriger Vermarktungsschutz mit der Möglichkeit einer einjährigen Verlängerung.

Im Patentbereich legt das Abkommen fest, dass die Vertragsparteien unter gewissen Bedingungen als Ausgleich für die Zeit zwischen Patenteintragung und Marktzulassung die Patentschutzdauer für pharmazeutische und agrochemische Produkte mit einem ergänzenden Schutzzertifikat um bis zu fünf Jahre verlängern.

Darüber hinaus enthält das Abkommen eine Reihe von Bestimmungen zum Urheberrechtsschutz (Anhang VI, Art. 3), welche unter anderem die visuellen und audiovisuellen Produktionen der Künstler abdecken. Insbesondere sieht es die Ausdehnung gewisser Bestimmungen des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger auf die Kunstschaffenden im audiovisuellen Bereich vor, welche nicht über den international gewährleisteten Schutz aller anderen Künstler verfügen. Ausserdem sieht das Abkommen den Schutz der Sendeunternehmen vor, einschliesslich der Verbreitung übers Internet.

Das Abkommen gewährt auch einen erhöhten Schutz geografischer Angaben und der geografischen Herkunftsangaben für Waren und Dienstleistungen (Anhang VI, Art. 8). Es verhindert insbesondere die Registrierung der Ländernamen der Vertragsparteien – einschliesslich der davon abgeleiteten Bezeichnungen wie «*Swiss*», «*Switzerland*», «*Suisse*» – und ihrer Wappen, Fahnen und Embleme sowie deren missbräuchliche Verwendung als Marken, gewerbliche Modelle oder andere geschützte Titel (beispielsweise Firmennamen).

23 SR 0.232.121.4

24 SR 0.231.151

25 SR 0.231.171.1

26 UPOV-Übereinkommen, revidierte Fassung von 1991; SR 0.232.163

27 UPOV-Übereinkommen, revidierte Fassung von 1978; SR 0.232.162

Die Bestimmungen zu den Verfahren für den Erwerb, die Aufrechterhaltung, die Einhaltung und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum (Anhang VI, Art. 9–17) widerspiegeln gewisse Errungenschaften der geltenden nationalen Gesetzgebungen der Parteien und gehen in einen oder anderen Bereich über die Minimalstandards des TRIPS-Abkommens der WTO hinaus. Diese Bestimmungen bewegen sich gleichwohl im Rahmen der Bestimmungen anderer EFTA-Freihandelsabkommen. So sieht das FHA insbesondere vor, dass die Zollbehörden einer Partei ein- oder ausgeführte Waren, die möglicherweise gegen Immaterialgüterrechte verstossen (Urheberrecht, Marken, Patente, geografische Angaben usw.), beschlagnahmen können. Ausserdem sind die Parteien gehalten, gegenüber Personen, welche Schutzrechte an geistigem Eigentum missachten, zivil- beziehungsweise strafrechtliche Massnahmen vorzusehen.

Das Abkommen schreibt vor, dass die Vertragsparteien zur Prüfung der Bestimmungen über das geistige Eigentum Konsultationen eröffnen können, um das Schutzniveau zu verbessern und Handelsverzerrungen, die aufgrund des gegenwärtigen Schutzzumfangs verursacht werden, zu vermeiden oder zu beheben (Art. 23 Abs. 4). Die Vertragsparteien werden ausserdem dafür sorgen, ihre Zusammenarbeit im Bereich des geistigen Eigentums zu verstärken (Anhang VI, Art. 17).

Dienstleistungen, Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen und nachhaltige Entwicklung

In den Bereichen Dienstleistungen (Kap. 4, Art. 25) – in dem die Vertragsparteien die Bedeutung der strikten Einhaltung der Pflichten aus dem Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen²⁸ (GATS) der WTO bekräftigen – und öffentliches Beschaffungswesen (Kap. 4, Art. 26) enthält das Abkommen Entwicklungs- und Verhandlungsklauseln, die insbesondere auf die Vermeidung allfälliger Diskriminierungen abzielen, die Montenegro oder den EFTA-Staaten aus künftigen Präferenzabkommen mit einem Drittstaat erwachsen könnten.

In Bezug auf Investitionen (Kap. 4, Art. 24) enthält das Abkommen Bestimmungen mit allgemeinen Grundsätzen zu deren Schutz und Förderung. Das Abkommen sieht auch den freien Transfer von Zahlungen und Kapitalbewegungen im Zusammenhang mit Investitionen vor (Kap. 5, Art. 27–30); Massnahmen im Fall von Zahlungsbilanzschwierigkeiten bleiben vorbehalten (Art. 29). Bei den üblichen Ausnahmen insbesondere in Bezug auf die öffentliche Ordnung oder die Gesundheit kommen *mutatis mutandis* die Regeln von Art. XIV GATS zur Anwendung (Art. 30). Eine Evolutivklausel sieht darüber hinaus die Prüfung der Möglichkeit vor, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens dessen Geltungsbereich auszudehnen auf das Niederlassungsrecht im Zusammenhang mit Investitionen. Ausserdem bleibt das inhaltlich umfassendere Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen²⁹ von 2005 zwischen der Schweiz und Montenegro anwendbar. Im Konfliktfall gehen dessen Bestimmungen denjenigen des FHA vor.

Im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung (Kap. 6, Art. 31–40) haben die EFTA-Staaten Montenegro die EFTA-Musterbestimmungen vorgeschlagen, die aus den gemeinsamen Schlussfolgerungen der EFTA-Arbeitsgruppen zu Handel und Umwelt beziehungsweise Arbeitsstandards hervorgegangen sind und den EFTA-Ministern anlässlich ihrer Ministerkonferenz vom 24. Juni 2010 in Reykjavik zur

²⁸ SR 0.632.20, Anhang 1B

²⁹ SR 0.975.257.3

Kenntnis gebracht wurden. Montenegro hat in Ergänzung der bisher üblicherweise in der Präambel (vgl. Ziff. 10.2.1.2) oder in den sektoriellen Kapiteln der FHA der EFTA oder der Schweiz enthaltenen Klauseln sämtliche von der EFTA vorgeschlagenen Bestimmungen übernommen, namentlich das neue Kapitel «Handel und nachhaltige Entwicklung». Die EFTA-Staaten und Montenegro anerkennen den Grundsatz, dass die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung und der Umweltschutz voneinander abhängige Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die sich gegenseitig unterstützen (Art. 31 Abs. 2). Die Parteien bekräftigen ihr Bekenntnis zur Förderung des internationalen und bilateralen Handels auf eine Weise, die mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung vereinbar ist (Art. 31 Abs. 3). Das Kapitel gilt für Massnahmen, die von den Parteien getroffen oder beibehalten werden und Umwelt- oder arbeitspezifische Fragen bezüglich Handel und Investitionen betreffen (Art. 32).

Hinsichtlich der Bestimmungen zu Umweltaspekten sind die Parteien bestrebt, in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung ein hohes Umweltschutzniveau vorzusehen, zu fördern und in Übereinstimmung mit den auf sie anwendbaren multilateralen Abkommen wirksam und unter Einhaltung der von ihnen übernommenen Umweltprinzipien (Art. 33–34 und Art. 36) umzusetzen, entsprechend Umweltinstrumenten wie der Stockholmer Erklärung über die menschliche Umwelt von 1972, der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung von 1992, der Agenda 21 über Umwelt und Entwicklung von 1992 und dem Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung von 2002 (Art. 31 Abs. 1).

Insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zu den Arbeitsstandards sind die Parteien bestrebt, in ihrer nationalen Gesetzgebung ein hohes Schutzniveau der Arbeitsstandards vorzusehen, zu fördern und diese wirksam umzusetzen, namentlich unter Weiterverfolgung der Ziele der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen (ECOSOC) zu Vollbeschäftigung, der Schaffung produktiver Arbeitsplätze und einer menschenwürdigen Arbeit für alle sowie der IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung. Die Parteien bekräftigen weiter die Beachtung der Kernarbeitsrechte und -prinzipien, die sich aus ihrer Mitgliedschaft bei der IAO ergeben (Koalitionsfreiheit, Abschaffung der Zwangsarbeit, Rechtsgleichheit, Beseitigung der Kinderarbeit; Art. 35). Schliesslich verpflichten sie sich zur Umsetzung der auf sie anwendbaren IAO-Übereinkommen und sie sind bestrebt, auf die Ratifikation der Übereinkommen der IAO hinzuwirken, die von ihr als nicht revisionsbedürftig bezeichnet sind (Übereinkommen gemäss der IAO-Liste von 2010 der Instrumente, die *up to date* sind).

Darüber hinaus verpflichten sich die Parteien, das in ihrer innerstaatlichen Gesetzgebung vorgesehene Schutzniveau hinsichtlich Umweltschutz und Arbeitsstandards nicht mit der alleinigen Absicht zu senken, Investitionen anzuziehen oder einen Wettbewerbsvorteil im Handel zu erlangen (Art. 34 Abs. 2). Die Parteien sind zudem bestrebt, den Handel mit Waren und Dienstleistungen zu erleichtern und Investitionen zu fördern, welche dem Umweltschutz und der nachhaltigen Entwicklung dienen, sowie ihre Zusammenarbeit im Bereich der Nachhaltigkeit in den einschlägigen internationalen Gremien zu intensivieren (Art. 37–38).

Auf institutioneller Ebene ist der Gemischte Ausschuss des FHA berechtigt, alle unter dieses Kapitel fallenden Bestimmungen zu behandeln und zu diskutieren sowie auf Ersuchen einer Vertragspartei Konsultationen durchzuführen (Art. 39 Abs. 2). Darüber hinaus sind spezifische Kontaktstellen der Vertragsparteien vorgesehen (Art. 39 Abs. 1). Bei Unstimmigkeiten bezüglich Auslegung und Anwendung der

Bestimmungen des Kapitels können die Parteien Konsultationen unter dem Streitbeilegungsmechanismus in Anspruch nehmen, nicht aber das Schiedsverfahren. Schliesslich ermöglicht eine Revisionsklausel auf Ersuchen einer Partei, die Umsetzung der Ziele aus diesem Kapitel zu überprüfen und dessen mögliche Weiterentwicklung im Lichte der internationalen Entwicklungen im Bereich Handel und nachhaltige Entwicklung zu sondieren (Art. 40).

Institutionelle Bestimmungen, Streitbeilegung

Um das einwandfreie Funktionieren des Abkommens sowie die ordnungsgemässe Anwendung der Abkommensregeln sicherzustellen, wird gemäss Kapitel 7 (Institutionelle Bestimmungen) ein Gemischter Ausschuss eingesetzt (Art. 41 Abs. 1). Er setzt sich aus Vertretern aller Vertragsparteien zusammen und entscheidet als paritätisches Organ durch Konsens. Er hat unter anderem die Aufgabe, die Einhaltung der Verpflichtungen durch die Vertragsparteien zu überwachen (Art. 41 Abs. 2 Bst. a), die Möglichkeit zur weiteren Beseitigung von Handelshemmnissen und die weitere Entwicklung des Abkommens (Art. 41 Abs. 2 Bst. b und c) zu prüfen sowie die Arbeit der nach dem Abkommen eingesetzten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen zu beaufsichtigen (Art. 41 Abs. 2 Bst. d) und Konsultationen abzuhalten bei Streitigkeiten zu Anwendung oder Auslegung des Abkommens (Art. 41 Abs. 2 Bst. e). Der Gemischte Ausschuss gibt zuhanden der Vertragsparteien Empfehlungen ab und erarbeitet Vorschläge zur Abkommensänderung, welche er den Parteien zur Genehmigung und Ratifikation gemäss ihren jeweiligen Verfahren vorlegt. Das Abkommen überträgt dem Gemischten Ausschuss ausserdem Entscheidungsbefugnisse (Art. 41 Abs. 4). So kann er Änderungen der Anhänge und Protokolle beschliessen (Art. 41 Abs. 8). Solche Beschlüsse des Gemischten Ausschusses fallen in der Schweiz im Allgemeinen in die Genehmigungskompetenz des Bundesrates für Verträge von beschränkter Tragweite im Sinn von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³⁰ (RVOG). Der Bundesrat informiert die Bundesversammlung über diese Änderungen im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die von ihm in eigener Kompetenz abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Ziel der Kompetenzdelegation an den Gemischten Ausschuss ist es, das Verfahren für technische Anpassungen zu vereinfachen und so die Verwaltung des Abkommens zu erleichtern. Von dieser Kompetenzdelegation werden alle Anhänge zu diesem Abkommen erfasst: Anhang I (Ausgenommene Erzeugnisse), Anhang II (Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte), Anhang III (Fisch und andere Meeresprodukte), Anhang IV (Handelserleichterung), Anhang V (Auftrag des Unterausschusses zu Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterung), Anhang VI (Schutz des geistigen Eigentums) und Anhang VII (Übergangsregelung). Die Anhänge zu den FHA der EFTA-Staaten werden regelmässig aktualisiert, namentlich um den Entwicklungen im internationalen Handelssystem (z.B. WTO, Weltzollorganisation, andere Freihandelsbeziehungen der EFTA-Staaten und ihrer Partner) Rechnung zu tragen.

Das Kapitel 8 des Abkommens behandelt die Streitbeilegung. Es sieht ein Streitbeilegungsverfahren vor, das auf Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des Gemischten Ausschusses beruht (Art. 42). Kann ein Streitfall nicht innert sechzig Tagen im Rahmen des Konsultationsverfahrens beigelegt werden, wurden in der im Abkommen bestimmten Frist (20 Tage ab Eingangszeitpunkt des Ersuchens) keine Konsultationen abgehalten oder hat die ersuchte Vertragspartei

³⁰ SR 172.010

nicht innert zehn Tagen nach Eingang des Gesuchs geantwortet, so hat die beschwerdeführende Vertragspartei das Recht, ein Schiedsverfahren in Anspruch zu nehmen (Art. 43), indem sie die Einsetzung eines Schiedsgerichts verlangt. Letzteres besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet innert 180 Tagen gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ernennung seines Präsidenten. Die Urteile des Schiedsgerichts sind endgültig und für die Streitparteien bindend. Die Streitparteien ergreifen zur Umsetzung des Urteils geeignete Massnahmen (Art. 44). Falls eine Partei das Urteil des Schiedsgerichts nicht innerhalb einer angemessenen Frist umsetzt und kein Ausgleich vereinbart worden ist, kann ihr die klagende Partei nach Ablauf einer 30-tägigen Notifikationsfrist gleichwertige Vorteile entziehen, bis der Entscheid des Schiedsgerichts umgesetzt wird oder der Streit anderweitig beigelegt werden kann. Eine allfällige Uneinigkeit über die Umsetzung des Schiedsspruchs ist dem ursprünglichen Schiedsgericht vorzulegen, bevor die klagende Partei gleichwertige Vorteile aussetzen darf.

Präambel, Eingangs- und Schlussbestimmungen

Die Präambel und die Bestimmungen über die Zielsetzung des Abkommens (Art. 1) in Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen) halten die allgemeinen Zielsetzungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen des FHA fest. Die Parteien bekräftigen ihren Willen, den Warenverkehr zu liberalisieren, günstige Bedingungen für den Zufluss von Investitionen sowie für die Liberalisierung des Dienstleistungshandels zu errichten, günstige Wettbewerbsbedingungen für eine Steigerung des Handels und den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum zu schaffen sowie schrittweise eine gegenseitige Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zu erreichen. Die Parteien unterstreichen und bekräftigen ihr Bekenntnis zu den grundlegenden Rechten und Grundsätzen von Demokratie und Menschenrechten, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, den Rechten der Arbeiter, der Korruptionsbekämpfung, dem Völkerrecht – insbesondere der Charta der Vereinten Nationen³¹, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) – sowie zum Schutz der Umwelt und zur nachhaltigen Entwicklung (vgl. Ziff. 10.2.1.2).

Weitere Artikel betreffen die Beziehungen zu anderen internationalen Abkommen (Art. 3), den geografischen Anwendungsbereich (Art. 4) und die Anwendung des Abkommens durch die regionalen und lokalen Behörden (Art. 5). Das Abkommen hat keine Wirkung auf die Handelsbeziehungen zwischen den EFTA-Staaten (Art. 2). Die Transparenzbestimmung in Artikel 6 regelt die Informationspflichten der Parteien. Diese müssen ihre Gesetze, Vorschriften sowie Verwaltungs- und Gerichtsentscheide veröffentlichen oder öffentlich zugänglich machen. Dies gilt auch für internationale Übereinkommen, die einen Einfluss auf die Umsetzung des FHA haben können. Ausserdem verpflichten sich die Parteien, rasch auf Fragen zu antworten, die ihnen gestellt werden, und die relevanten Informationen zu liefern, ohne vertrauliche Informationen weitergeben zu müssen.

In Kapitel 9 (Schlussbestimmungen) sieht eine allgemeine Evolutivklausel vor, dass die Parteien das Abkommen im Lichte der Entwicklungen in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen und insbesondere in der WTO überprüfen und dabei Möglichkeiten zur Vertiefung und Ausweitung der Zusammenarbeit nach diesem Abkommen sowie die allfällige Eröffnung von Verhandlungen prüfen (Art. 47). Es

31 SR 0.120

obliegt insbesondere dem Gemischten Ausschuss, regelmässig eine solche Überprüfung vorzunehmen.

Ferner enthält das Abkommen Bestimmungen über die Einhaltung von Verpflichtungen (Art. 45), zu den Anhängen (Art. 46), über Änderungen des Abkommens (Art. 48), über die Aufnahme neuer Parteien (Art. 49), über den Rücktritt und die Beendigung des Abkommens (Art. 50) sowie über dessen Inkrafttreten (Art. 51). Ausserdem wird das Königreich Norwegen als Depositarstaat eingesetzt (Art. 52).

10.2.1.3 Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Montenegro

Gleichzeitig mit dem FHA haben die EFTA-Staaten mit Montenegro je ein bilaterales Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten abgeschlossen. Die bilateralen Landwirtschaftsabkommen sind mit dem FHA verbunden und können keine eigenständige Rechtswirkung erlangen (Art. 7 Abs. 2 FHA und Art. 8 des Landwirtschaftsabkommens Schweiz–Montenegro). Das Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Montenegro findet auch auf das Fürstentum Liechtenstein Anwendung (Art. 1 Abs. 3).

Das Landwirtschaftsabkommen verweist im nichttarifären Bereich, bei Antidumping, Schutzmassnahmen bei Marktstörungen und Streitbeilegung auf die relevanten Regeln des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft (Art. 6) und des FHA (Art. 7). Die Ursprungsregeln richten sich nach dem Regionalen Übereinkommen über die Paneuropa–Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, das für das FHA gilt und auf das dieses verweist (Art. 3).

Die von der Schweiz eingeräumten Zugeständnisse (Anhang I zum Landwirtschaftsabkommen) an Montenegro bestehen aus der Senkung oder Beseitigung von Einfuhrzöllen auf eine Reihe von Landwirtschaftsprodukten, für die Montenegro ein besonderes Interesse geltend gemacht hat, insbesondere aus der zollfreien Einfuhr für bestimmte Tomaten-Typen im Rahmen des WTO-Zollkontingents, Pilze (tiefgefroren oder als Zubereitungen), Oliven, Tafeltrauben innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 200 Tonnen, Pfirsiche und Nektarinen innerhalb eines jährlichen Zollkontingents von 200 Tonnen, verschiedene Beeren (vor allem Himbeeren und Brombeeren im Rahmen des WTO-Zollkontingents) und andere Früchte, Süsswein sowie, auf Gegenseitigkeit beruhend, eine Zollsenkung für Wurstwaren. Soweit anwendbar erfolgen die Zugeständnisse der Schweiz im Rahmen der WTO-Zollkontingente und saisonaler Einschränkungen. Ausser der zollfreien Einfuhr für bestimmte Tomaten-Typen innerhalb des entsprechenden Zollkontingents hat die Schweiz keine Konzessionen gewährt, die nicht schon anderen Freihandelspartnern eingeräumt worden sind. Der Zollschutz bleibt für die Produkte erhalten, die für die schweizerische Landwirtschaft sensibel sind. Für einen Teil ersetzen die in diesem Abkommen gewährten Konzessionen die im Rahmen des APS autonom gewährten Konzessionen.

Im Gegenzug gewährt Montenegro (Anhang II zum Landwirtschaftsabkommen) der Schweiz einen zollfreien Zugang oder Zollsenkungen auf die Einfuhr einer Reihe von Produkten, insbesondere Fleisch, einschliesslich Trockenfleisch, Rahm, Milchpulver, Joghurt, Obst und Gemüse (frisch oder als Zubereitungen), Fruchtsäfte, Apfelwein und Branntweine, Wurstwaren sowie Wasser und Mineralwasser. Die meisten Zollkonzessionen, die Montenegro der Schweiz gewährt, sind vergleichbar

mit denen, die Montenegro der EU eingeräumt hat. Montenegro hat auch eingewilligt, der Schweiz für den Zugang zu seinem Markt für bestimmte Käse identische Zollsenkungen wie der EU zu gewähren. Die Frisch- und Schmelzkäse sowie typische Schweizer Käse wie unter anderem Emmentaler, Gruyère und Sbrinz erhalten weitergehende Konzessionen als sie der EU eingeräumt wurden.

Anhang III des Landwirtschaftsabkommens präzisiert, dass sich Montenegro dazu verpflichtet das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft anzuwenden *mutatis mutandis*, falls es zum Zeitpunkt des FHA-Inkrafttretens noch nicht volles WTO-Mitglied ist.

10.2.1.4 Inkrafttreten

Artikel 51 Absatz 2 des Freihandelsabkommens legt fest, dass dieses am 1. Juli 2012 für jene Vertragsparteien in Kraft tritt, welche mindestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt ihre Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde beim Depositar hinterlegt oder die vorläufige Anwendung notifiziert haben, vorausgesetzt dass dies für Montenegro zutrifft. Ansonsten erfolgt das Inkrafttreten zwischen Montenegro und einem EFTA-Staat am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde beim Depositar oder der Notifikation der vorläufigen Anwendung durch Montenegro und diesem Staat. Soweit die nationalen Vorschriften dies erlauben, können die Parteien die Abkommen vorläufig anwenden (Art. 51 Abs. 5). Gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Landwirtschaftsabkommens tritt dieses zum selben Zeitpunkt wie das FHA in Kraft.

10.2.1.5 Wirtschaftliche, finanzielle und personelle Auswirkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die finanziellen Auswirkungen der Abkommen mit Montenegro sind für die Schweiz minim und werden aus dem zu erwartenden Ausfall von Zöllen auf Wareneinfuhren aus Montenegro bestehen. 2010 betrug der Zollertrag aus den Einfuhren aus Montenegro etwa 14 400 Schweizerfranken (davon 14 300 CHF auf Landwirtschaftsprodukten). Da ein Grossteil der Einfuhren aus Montenegro aufgrund des APS³² bereits zollbefreit ist, wird nur ein kleiner Teil dieser Zollerträge entfallen. Die finanziellen Auswirkungen bleiben also begrenzt und sind in Beziehung zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für die Schweizer Exporte auf dem montenegrinischen Markt zu setzen.

Personelle Auswirkungen beim Bund können sich aus der steigenden Gesamtzahl umzusetzender und weiter zu entwickelnder FHA ergeben. Für den Zeitraum von 2010–2014 wurden entsprechende Ressourcen bewilligt. Für diesen Zeitraum haben die vorliegenden Abkommen keine weitere personelle Aufstockung zur Folge. Der Ressourcenbedarf für die Aushandlung neuer und die Umsetzung und Weiterentwicklung der bestehenden Abkommen nach 2014 werden vom Bundesrat zu gegebener Zeit geprüft. Für die Kantone und Gemeinden haben die mit Montenegro geschlossenen Abkommen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

³² Zollpräferenzengesetz, SR 632.91

Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Durch die Beseitigung der Industrie- und eines Teils der Landwirtschaftszölle im Handel zwischen Montenegro und der Schweiz wirken sich die Abkommen positiv auf die schweizerische und die montenegrinische Volkswirtschaft aus. Auf beiden Seiten vergrössern sie die Absatzmärkte und das Angebot für Industrie- und teilweise auch Landwirtschaftsprodukte. Die Konzessionen der Schweiz im Agrarbereich werden, soweit vorhanden, im Rahmen der WTO- oder bilateraler Zollkontingente gewährt und bewegen sich im Rahmen der bisher im APS zugestandenen oder anderen Freihandelspartnern gewährten Konzessionen. Es sind deshalb keine nennenswerten Auswirkungen auf die schweizerische Landwirtschaft oder Landwirtschaftsproduktion zu erwarten (vgl. Ziff. 10.2.1.3). Zudem stärken die Abkommen generell die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit der Rahmenbedingungen für unsere Wirtschaftsbeziehungen mit Montenegro.

Diese Ergebnisse sind umso bedeutender, als die EU und Montenegro über ein SAA verfügen, das unter anderem einen handelsrelevanten Teil enthält, der eine Freihandelszone errichtet. Das FHA EFTA-Montenegro ermöglicht damit den EFTA-Staaten, die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesem Land zu stärken und insbesondere die Diskriminierungen, die sich auf dem montenegrinischen Markt durch das seit dem 1. Mai 2010 in Kraft stehenden SAA EU-Montenegro ergeben, zu verkleinern oder zu beseitigen.

10.2.1.6 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das FHA und das bilaterale Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro fallen unter die Massnahme «Ausbau des Netzes von Freihandelsabkommen mit Partnern ausserhalb der EU», die in der Botschaft vom 23. Januar 2008³³ über die Legislaturplanung 2007–2011 und im Bundesbeschluss von 18. September 2008³⁴ über die Legislaturplanung 2007–2011 angekündigt sind.

10.2.1.7 Rechtliche Aspekte

Bezug zur WTO und zum europäischen Recht

Die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten gehören der WTO an, während Montenegro noch während dem ersten Semester 2012 volles WTO-Mitglied werden sollte. Die Schweiz wie auch die anderen EFTA-Mitglieder und Montenegro sind der Auffassung, dass die vorliegenden Abkommen im Einklang mit den aus den WTO-Abkommen resultierenden Verpflichtungen stehen. Die FHA unterliegen der Überprüfung durch die zuständigen WTO-Organen.

Zudem präzisiert Anhang VII zum FHA die materiellen Bestimmungen der WTO-Abkommen, auf die das FHA verweist und die sich Montenegro einzuhalten verpflichtet, falls es zum Zeitpunkt des FHA-Inkrafttretens noch nicht volles WTO-Mitglied ist. Der Anhang sieht insbesondere vor, dass Montenegro gegenüber den EFTA-Staaten keine Antidumpingmassnahmen anwendet und dass die Bestimmun-

³³ BBl 2008 784 und 817

³⁴ BBl 2008 8544

gen und Übereinkommen der WTO über die technischen Handelshemmnisse³⁵ (TBT), im gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bereich³⁶ (SPS) sowie bezüglich Subventionen und Ausgleichsmassnahmen sinngemäss gelten. Anhang VII präzisiert auch, dass sich die Parteien dazu verpflichten, die Bestimmungen des Regionalen Übereinkommens über die Paneuropa–Mittelmeer–Präferenzursprungsregeln unverändert anzuwenden, auch wenn dieses bei Inkrafttreten des FHA für eine Partei noch nicht gelten sollte.

Der Abschluss von FHA mit Drittländern steht weder mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen noch mit den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz in Widerspruch. Die Bestimmungen des vorliegenden FHA sind weitgehend vergleichbar mit den entsprechenden Bestimmungen des SAA EU–Montenegro, das seit dem 1. Mai 2010 in Kraft steht und dessen handelspolitischer Teil seit dem 1. Januar 2008 angewendet wird.

Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist als EFTA-Mitglied Unterzeichnerstaat des FHA mit Montenegro. Aufgrund des Vertrags vom 29. März 1923³⁷ zwischen der Schweiz und Liechtenstein wendet die Schweiz die im FHA enthaltenen Bestimmungen für den Warenverkehr auch für Liechtenstein an. Aufgrund des Zollvertrags gilt das bilaterale Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro ebenfalls für das Fürstentum Liechtenstein (Art. 1 Abs. 3 des Landwirtschaftsabkommens).

Veröffentlichung der Anhänge zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro

Es gibt keine Originalfassung des Abkommens in einer der Schweizer Amtssprachen. Der Abschluss des Abkommens in Englisch entspricht jedoch der gleichbleibenden Praxis, welche die Schweiz im Bereich der Verhandlungen und des Abschlusses von FHA in der Vergangenheit verfolgt hat. Diese Praxis steht im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Sprachenverordnung vom 4. Juni 2010³⁸ (SpV) sowie der zugehörigen Erläuterungen, die der Bundesrat beide mit Beschluss vom 4. Juni 2010³⁹ verabschiedet hat. Ausserdem würde die Erstellung von Originalfassungen in den Amtssprachen aller Vertragsparteien angesichts des Umfangs solcher Abkommen den Einsatz unverhältnismässiger Mittel erfordern.

Das Fehlen einer Originalfassung des Abkommenstextes in einer der Schweizer Amtssprachen macht es nichtsdestoweniger erforderlich, den Text des Abkommens mit Ausnahme seiner Anhänge in die drei Amtssprachen zu übersetzen. Die Anhänge zum FHA umfassen mehrere hundert Seiten. Es handelt sich zur Hauptsache um Bestimmungen technischer Natur. Nach den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe b, 13 Absatz 3 und 14 Absatz 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004⁴⁰ (PublG) sowie Artikel 9 Absatz 2 der Publikationsverordnung vom 17. November 2004⁴¹ kann die Veröffentlichung solcher Texte auf Titel sowie Fundstelle oder Bezugs-

35 SR 0.632.20, Anhang 1A.6

36 SR 0.632.20, Anhang 1A.4

37 SR 0.631.112.514

38 SR 441.11

39 www.bak.admin.ch/themen/sprachen_und_kulturelle_minderheiten/00506/00616/index.html?lang=de.

40 SR 170.512

41 SR 170.512.1

quelle beschränkt werden. Die Anhänge können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Bundespublikationen, 3003 Bern⁴², bezogen werden und sind auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats⁴³ verfügbar. Übersetzungen des Regionalen Übereinkommens über die Paneuropa–Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln und die Zollverfahren werden ausserdem von der Eidgenössischen Zollverwaltung elektronisch publiziert⁴⁴.

Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)⁴⁵ sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV. Nach Artikel 141 Absatz Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Referendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Das FHA kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jederzeit gekündigt werden (Art. 50 des Freihandelsabkommens). Die Kündigung des Freihandelsabkommens bewirkt die automatische Beendigung des Landwirtschaftsabkommens (Art. 8 des Landwirtschaftsabkommens). Es liegt kein Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Für die Umsetzung der Abkommen sind keine Anpassungen auf Gesetzesstufe erforderlich.

Die vorliegenden Abkommen enthalten rechtsetzende Bestimmungen (Zollkonzessionen, Gleichbehandlungsgebot usw.). Zur Frage, ob es sich dabei um wichtige rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV handelt (vgl. auch Art. 22 Abs. 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴⁶), welche das fakultative Referendum nach sich ziehen würden, ist einerseits festzuhalten, dass die Abkommensbestimmungen im Rahmen der Verordnungskompetenzen, welche das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986⁴⁷ dem Bundesrat für Zollkonzessionen einräumt, umgesetzt werden können. Andererseits sind die Bestimmungen nicht als grundlegend einzustufen: Sie ersetzen kein innerstaatliches Recht und treffen keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung. Die Verpflichtungen dieser Abkommen bewegen sich im Rahmen anderer von der Schweiz in den letzten Jahren abgeschlossener internationaler Abkommen. Inhaltlich sind sie vergleichbar ausgestaltet wie andere im EFTA-Rahmen abgeschlossene Drittlandabkommen und sie sind von ähnlichem rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Gewicht.

Anlässlich der Beratungen zur Motion 04.3203 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 22. April 2004 sowie zu den Botschaften zu den seither abgeschlossenen Freihandelsabkommen haben beide Räte die Haltung des Bundesrates unterstützt, wonach internationale Abkommen, die diesen Kriterien entsprechen nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen.

42 www.bundespublikationen.admin.ch/de.html

43 www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements.aspx

44 www.ezv.admin.ch/

45 **SR 101**

46 **SR 171.10**

47 **SR 632.10**

Vernehmlassung

Aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁴⁸ (VIG) ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ausser wenn es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite handelt oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Die vorliegenden Abkommen entsprechen bezüglich Inhalt sowie finanzieller, politischer und wirtschaftlicher Bedeutung im Wesentlichen den früher abgeschlossenen Freihandels- und Landwirtschaftsabkommen der Schweiz. Es handelt sich somit nicht um ein Vorhaben von besonderer Tragweite im Sinne des VIG und die Kantone wurden gemäss Artikel 3 und 4 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999⁴⁹ über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK) sowohl bei der Vorbereitung der Verhandlungsmandate als auch, soweit erforderlich, während der Verhandlungen beigezogen. Da die Abkommen auch nicht in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, konnte auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden.

⁴⁸ SR 172.061

⁴⁹ SR 138.1

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz und Montenegro

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2012² zur
Aussenwirtschaftspolitik 2011 enthaltene Botschaft,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Abkommen werden genehmigt:

- a. Freihandelsabkommen vom 14. November 2011³ zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro;
- b. Landwirtschaftsabkommen vom 14. November 2011⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Montenegro.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2012 827

³ SR ...; BBl 2012 979

⁴ SR ...; BBl 2012 1005

Genehmigung des Freihandelsabkommens zwischen den EFTA-Staaten
und Montenegro sowie des Landwirtschaftsabkommens zwischen der Schweiz
und Montenegro. BB

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro²

Unterzeichnet in Genf am 14. November 2011

Präambel

*Island, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen,
und die Schweizerische Eidgenossenschaft*
(nachfolgend als die «EFTA-Staaten» bezeichnet),
einerseits,

und

*Montenegro,
andererseits,*

nachfolgend einzeln als eine «Vertragspartei» und gemeinsam als die «Vertragsparteien» bezeichnet:

in Anerkennung des gemeinsamen Wunsches, die Bande zwischen den EFTA-Staaten einerseits und Montenegro andererseits durch die Errichtung enger und dauerhafter Beziehungen zu festigen;

eingedenk ihrer Absicht, sich am Prozess der wirtschaftlichen Integration innerhalb der Region Euro-Mittelmeer aktiv zu beteiligen, und ihre Bereitschaft ausdrückend, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Festigung dieses Prozesses zusammenzuarbeiten;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Demokratie, zum Rechtsstaat, zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschliesslich der Charta der Vereinten Nationen³ und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte;

mit dem Wunsch, günstige Voraussetzungen für die Entwicklung und Diversifizierung des gegenseitigen Handels zu schaffen und die handels- und wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf der Grundlage der Gleichberechtigung, des beiderseitigen Nutzens, der Nichtdiskriminierung und des Völkerrechts zu fördern;

entschlossen, auf ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus dem Abkommen von Marrakesch zur Errichtung der Welthandelsorganisation⁴ (nachfolgend als «WTO-Abkommen» bezeichnet) und den anderen darunter fallenden Abkommen aufbauend das multilaterale Handelssystem zu fördern und zu stärken und damit zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels beizutragen;

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² Die Anhänge zum Abkommen können beim Bundesamt für Bauten und Logistik, Bundespublikationen, 3003 Bern bezogen werden und sind auf der Internet-Seite des EFTA Sekretariates verfügbar: www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements.aspx.

³ SR **0.120**

⁴ SR **0.632.20**

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses, das Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu verfolgen, und in Anerkennung, dass diesbezüglich die Handels-, Umwelt- und Arbeitspolitiken voneinander abhängig sind und sich gegenseitig unterstützen;

eingedenk ihrer Rechte und Pflichten aus den multilateralen Umweltübereinkommen, denen sie angehören, und der Einhaltung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, einschliesslich der Grundsätze der massgeblichen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation⁵ (nachfolgend als «IAO» bezeichnet), denen sie angehören;

mit dem Ziel, einhergehend mit hohem Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen und die Lebensverhältnisse zu verbessern;

entschlossen, dieses Abkommen in Übereinstimmung mit dem Ziel zu verwirklichen, die Umwelt durch vernünftige Umweltbewirtschaftung zu erhalten und zu schützen und eine optimale Nutzung der natürlichen Ressourcen der Welt in Übereinstimmung mit dem Ziel der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

in Bekräftigung ihres Bekenntnisses zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption im internationalen Handel und zur Förderung der Grundsätze von Transparenz und guter Regierungsführung;

in Anerkennung der Bedeutung von guter Unternehmensführung und verantwortungsvollem Unternehmensverhalten für die nachhaltige Entwicklung und in Bekräftigung ihres Zieles, Unternehmen zur Berücksichtigung von entsprechenden international anerkannten Richtlinien und Grundsätzen wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance und den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen zu ermutigen;

ihre Bereitschaft bekundend, die Möglichkeiten zur Entwicklung und Vertiefung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu prüfen, um sie auf Bereiche auszudehnen, die nicht unter dieses Abkommen fallen;

überzeugt, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen auf den Weltmärkten verbessern und Bedingungen schaffen wird, die für die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen zwischen ihnen förderlich sind;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Freihandelsabkommen (nachfolgend als «dieses Abkommen» bezeichnet) abgeschlossen:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

1. Die EFTA-Staaten und Montenegro errichten mit diesem Abkommen und den Zusatzabkommen über die Landwirtschaft, die gleichzeitig zwischen jedem einzelnen EFTA-Staat und Montenegro abgeschlossen wurden, eine Freihandelszone, um

⁵ SR 0.820.1

den Wohlstand und die nachhaltige Entwicklung in ihren Hoheitsgebieten zu fördern.

2. Die Ziele dieses Abkommens, das auf den Handelsbeziehungen zwischen marktwirtschaftlich orientierten Ländern und dem Respekt der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte beruht, sind:

- (a) den Warenverkehr im Einklang mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994⁶ (nachfolgend als «GATT 1994» bezeichnet) zu liberalisieren;
- (b) die gegenseitige Ausweitung von Investitionsmöglichkeiten zwischen den Vertragsparteien und die schrittweise Schaffung eines für die Zunahme des Dienstleistungshandels förderlichen Rahmens;
- (c) für gerechte Wettbewerbsbedingungen im Handel zwischen den Vertragsparteien zu sorgen und einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sicherzustellen;
- (d) die schrittweise Erreichung einer weiteren Liberalisierung der öffentlichen Beschaffungsmärkte der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit;
- (e) die Entwicklung des internationalen Handels auf eine Weise, die zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt und sicherstellt, dass dieses Ziel in der Handelsbeziehung der Vertragsparteien eingeschlossen ist und in ihr Ausdruck findet; und
- (f) auf diese Weise einen Beitrag zur harmonischen Entwicklung und Ausweitung des Welthandels zu leisten.

Art. 2 Diesem Abkommen unterliegende Handelsbeziehungen

1. Dieses Abkommen gilt für Handelsbeziehungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten einerseits und Montenegro andererseits, nicht jedoch für die Handelsbeziehungen zwischen einzelnen EFTA-Staaten, sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist.

2. Gestützt auf die mit dem Zollvertrag vom 29. März 1923⁷ zwischen der Schweiz und Liechtenstein errichtete Zollunion vertritt die Schweiz Liechtenstein in den darunter fallenden Angelegenheiten.

Art. 3 Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen

1. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus dem WTO-Abkommen, den anderen im WTO-Rahmen ausgehandelten Abkommen, bei denen sie Vertragspartei sind, und aus irgendeinem anderen internationalen Übereinkommen, bei dem sie Vertragspartei sind, ergeben.

⁶ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

⁷ SR 0.631.112.514

2. Die Bestimmungen dieses Abkommens lassen die Auslegung oder Anwendung von Rechten und Pflichten aus irgendeinem anderen internationalen Investitionsabkommen, bei dem einer oder mehrere EFTA-Staaten und Montenegro Vertragsparteien sind, unberührt.

3. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, die Beibehaltung oder Schaffung von Zollunionen, Freihandelszonen, Grenzverkehrsregelungen oder anderen präferenziellen Abkommen durch eine andere Vertragspartei bewirke eine Änderung des in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregimes, so kann sie um Konsultationen mit dieser Vertragspartei ersuchen. Diese räumt der ersuchenden Vertragspartei angemessene Gelegenheit für Konsultationen ein.

Art. 4 Territorialer Anwendungsbereich

1. Sofern nicht in Artikel 8 abweichend bestimmt, findet dieses Abkommen Anwendung:

- (a) auf das Festland, Binnengewässer und die Hoheitsgewässer einer Vertragspartei sowie auf den Luftraum über ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht; und
- (b) ausserhalb der Hoheitsgewässer in Bezug auf Massnahmen, die von einer Vertragspartei in Ausübung ihrer Souveränitätsrechte oder ihrer Gerichtsbarkeit gemäss Völkerrecht getroffen werden.

2. Dieses Abkommen gilt mit Ausnahme des Warenverkehrs nicht für das norwegische Hoheitsgebiet von Svalbard.

Art. 5 Zentrale, regionale und lokale Regierungen

Jede Vertragspartei stellt in ihrem Hoheitsgebiet sicher, dass sämtliche Pflichten und Verpflichtungen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, durch die zentralen, regionalen und lokalen Regierungen und Behörden sowie durch nichtstaatliche Stellen, die in Ausübung der ihnen von zentralen, regionalen oder lokalen Regierungen oder Behörden übertragenen Befugnisse handeln, eingehalten werden.

Art. 6 Transparenz

1. Jede Vertragspartei veröffentlicht oder macht anderweitig ihre Gesetze, Vorschriften, Gerichts- und Verwaltungsentscheide von allgemeiner Tragweite sowie ihre internationalen Abkommen, welche die Durchführung dieses Abkommens berühren können, öffentlich zugänglich.

2. Eine Vertragspartei antwortet unverzüglich auf spezifische Fragen und stellt einer anderen Vertragspartei auf Ersuchen Informationen zu Angelegenheiten nach Absatz 1 zur Verfügung. Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, vertrauliche Informationen offenzulegen.

2. Kapitel: Warenverkehr

Art. 7 Geltungsbereich

1. Dieses Kapitel gilt für die folgenden Waren:
 - (a) Erzeugnisse, die unter die Kapitel 25–97 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren⁸ (HS) fallen, unter Vorbehalt von Anhang I;
 - (b) verarbeitete Landwirtschaftsprodukte nach Anhang II unter gebührender Berücksichtigung der in diesem Anhang vorgesehenen Bestimmungen; und
 - (c) Fisch und andere Meeresprodukte nach Anhang III.
2. Jeder EFTA-Staat und Montenegro haben bilateral ein Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen geschlossen. Diese Abkommen bilden Bestandteil der Instrumente zur Errichtung einer Freihandelszone zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro.

Art. 8 Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die Ursprungsregeln und die administrative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Vertragsparteien richten sich nach dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln⁹ (nachfolgend als das «Übereinkommen» bezeichnet), vorbehaltlich des Absatzes 2 und unbeschadet von Artikel 15.
2. Für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nach Anhang II findet Artikel 3 von Appendix I zum Übereinkommen *mutatis mutandis* Anwendung, wobei zwischen den Vertragsparteien ausschliesslich die bilaterale Kumulation zugelassen ist.
3. Tritt eine Vertragspartei vom Übereinkommen zurück, nehmen die Vertragsparteien umgehend Verhandlungen über neue Ursprungsregeln für dieses Abkommen auf. Bis diese Regeln in Kraft treten, finden die im Übereinkommen enthaltenen Ursprungsregeln auf dieses Abkommen *mutatis mutandis* Anwendung, wobei ausschliesslich die Kumulation zwischen den Vertragsparteien zugelassen ist.

Art. 9 Zölle

1. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigen die Vertragsparteien auf Ein- und Ausfuhren von Erzeugnissen mit Ursprung in einem EFTA-Staat oder in Montenegro, die von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, jegliche Zölle und Abgaben gleicher Wirkung. Es werden keine neuen Zölle eingeführt.

⁸ SR 0.632.11

⁹ Die Schweiz hat die Konvention am 15. Juni 2011 unterzeichnet. Anhang VII zu diesem Abkommen präzisiert, dass sich die Parteien dazu verpflichten, die Bestimmungen des Übereinkommens unverändert anzuwenden, auch wenn dieses bei Inkrafttreten des Freihandelsabkommens für eine Partei noch nicht gelten sollte.

2. Als Zoll und Abgabe gleicher Wirkung gilt jede Abgabe oder Gebühr jeglicher Art, einschliesslich jeglicher Art von Zusatzbesteuerung oder Zusatzgebühr, die im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr einer Ware erhoben wird, nicht jedoch eine Abgabe, die im Einklang mit den Artikeln III und VIII GATT 1994¹⁰ erhoben wird.

Art. 10 Mengenmässige Beschränkungen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf mengenmässige Beschränkungen richten sich nach Artikel XI GATT 1994¹¹, der hiermit *mutatis mutandis* zum Bestandteil dieses Abkommens erklärt wird.

Art. 11 Interne Steuern und Regelungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle internen Steuern und anderen Gebühren und Regelungen in Übereinstimmung mit Artikel III GATT 1994¹² sowie anderen massgebenden WTO-Abkommen anzuwenden.

2. Exporteuren darf keine Rückerstattung von inländischen Steuern gewährt werden, die über den Betrag der indirekten Steuern hinausgeht, der auf den für die Ausfuhr in das Hoheitsgebiet einer Vertragspartei bestimmten Waren erhoben wird.

Art. 12 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen richten sich nach dem WTO-Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen¹³.

2. Die Vertragsparteien tauschen Namen und Adressen von Kontaktstellen mit gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Fachkenntnissen aus, um die Kommunikation und den Informationsaustausch zu erleichtern.

Art. 13 Technische Vorschriften

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf die technischen Vorschriften, die Normen und die Konformitätsbewertung richten sich nach dem WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse¹⁴.

2. Die Vertragsparteien verstärken ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der technischen Vorschriften, der Normen und der Konformitätsbewertung, um das gegenseitige Verständnis ihrer jeweiligen Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern.

¹⁰ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹¹ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹² SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹³ SR 0.632.20, Anhang 1A.4

¹⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.6

Art. 14 Handelserleichterung

Zur Erleichterung des Handels zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen nach Anhang IV:

- (a) vereinfachen die Vertragsparteien so weit wie möglich die Verfahren für den Warenverkehr und die damit verbundenen Dienstleistungen;
- (b) fördern die Vertragsparteien die Zusammenarbeit untereinander, um ihre Teilnahme an der Entwicklung und Umsetzung von internationalen Konventionen und Empfehlungen zur Handelserleichterung zu verstärken; und
- (c) arbeiten die Vertragsparteien innerhalb des Gemischten Ausschusses im Bereich der Handelserleichterung zusammen.

Art. 15 Unterausschuss über Ursprungsregeln, Zollverfahren
 und Handelserleichterung

1. Mit Verweis auf die Artikel 8 und 14 wird hiermit ein Unterausschuss des Gemischten Ausschuss über Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterung (nachfolgend als der «Unterausschuss» bezeichnet) eingesetzt.
2. Die Aufgaben des Unterausschusses sind in Anhang V aufgeführt.

Art. 16 Staatliche Handelsunternehmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf staatliche Handelsunternehmen richten sich nach Artikel XVII GATT 1994¹⁵ und nach der Vereinbarung zur Auslegung des Artikels XVII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994¹⁶, die hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt werden.

Art. 17 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen

1. Soweit sie geeignet sind, den Handel zwischen einem EFTA-Staat und Montenegro zu beeinträchtigen, sind mit dem guten Funktionieren dieses Abkommens unvereinbar:
 - (a) alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und abgesprochenen Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken; und
 - (b) der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im gesamten Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder in einem wesentlichen Teil davon durch ein oder mehrere Unternehmen.

¹⁵ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

¹⁶ SR 0.632.20, Anhang 1A.1.b

2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten für die Tätigkeiten von öffentlichen Unternehmen und für Unternehmen mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten, sofern die Anwendung dieser Bestimmung die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben, die den Unternehmen zugewiesen wurden, weder *de jure* noch *de facto* vereiteln.

3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als entstünden den Unternehmen daraus unmittelbare Verpflichtungen.

4. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Verhaltensweise mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 unvereinbar ist, kann es um Konsultationen im Gemischten Ausschuss ersuchen. Die betroffenen Vertragsparteien unterstützen den Gemischten Ausschuss mit allen Mitteln, die für die Untersuchung des Falles notwendig sind, und unterbinden gegebenenfalls die beanstandete Verhaltensweise. Hat die betreffende Vertragspartei innerhalb des vom Gemischten Ausschuss festgesetzten Zeitraums die beanstandete Verhaltensweise nicht unterbunden oder ist der Gemischte Ausschuss nicht in der Lage, nach Abschluss der Konsultationen oder 30 Tage, nachdem um solche Konsultationen nachgesucht wurde, zu einer Einigung zu gelangen, so kann die andere Vertragspartei geeignete Massnahmen treffen, um den sich aus der beanstandeten Verhaltensweise ergebenden Schwierigkeiten abzu- helfen.

Art. 18 Subventionen und Ausgleichsmassnahmen

1. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf Subventionen und Ausgleichsmassnahmen richten sich vorbehältlich Absatz 2 nach den Artikeln VI und XVI GATT 1994¹⁷ und nach dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen¹⁸.

2. Bevor, je nach Fall, ein EFTA-Staat oder Montenegro nach Artikel 11 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmassnahmen eine Untersuchung einleitet, um das Vorliegen, die Höhe und die Auswirkungen einer vermuteten Subvention in einem EFTA-Staat oder in Montenegro festzustellen, benachrichtigt die Vertragspartei, die eine Untersuchung einleiten will, schriftlich diejenige Vertragspartei, deren Waren untersucht werden sollen, und gewährt ihr eine Frist von 45 Tagen, um eine beiderseits annehmbare Lösung zu finden. Die Konsultationen finden im Rahmen des Gemischten Ausschusses statt, falls eine Vertragspartei dies innert 20 Tagen nach Empfang der Notifikation verlangt.

Art. 19 Antidumping

Eine Vertragspartei darf bezüglich Waren mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei keine Antidumpingmassnahmen anwenden, wie sie in Artikel VI GATT 1994¹⁹ und im WTO-Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VI GATT 1994²⁰ vorgesehen sind.

¹⁷ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

¹⁸ SR **0.632.20**, Anhang 1A.13

¹⁹ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²⁰ SR **0.632.20**, Anhang 1A.8

Art. 20 Allgemeine Schutzmassnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in Bezug auf allgemeine Schutzmassnahmen richten sich nach Artikel XIX GATT 1994²¹ und nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmassnahmen²². Ergreift eine Vertragspartei allgemeine Schutzmassnahmen, so erstreckt sie diese nicht auf Einfuhren von Ursprungserzeugnissen aus einer oder mehreren Vertragsparteien, falls solche Einfuhren nicht allein für sich selber einen ernsthaften Schaden verursachen oder zu verursachen drohen. Die Vertragspartei, die die Massnahme ergreift, weist nach, dass ein solcher Abschluss im Einklang mit der WTO-Rechtsprechung steht.

Art. 21 Bilaterale Schutzmassnahmen

1. Wird ein Erzeugnis mit Ursprung in einer Vertragspartei infolge der in diesem Abkommen vereinbarten Senkung oder Aufhebung von Zöllen absolut oder im Verhältnis zur inländischen Produktion in derart erhöhten Mengen und unter derartigen Bedingungen in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei eingeführt, dass dies eine erhebliche Ursache dafür ist, dass dem inländischen Wirtschaftszweig, der gleichartige oder unmittelbar konkurrierende Waren in der einführenden Vertragspartei herstellt, ernsthafter Schaden zugefügt wird oder zugefügt zu werden droht, so kann die einführende Vertragspartei zur Verhütung oder Behebung des Schadens gemäss den Bestimmungen der Absätze 2–10 die minimal erforderlichen bilateralen Schutzmassnahmen ergreifen.

2. Bilaterale Schutzmassnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn nach einer entsprechend den Verfahren des WTO-Übereinkommens über Schutzmassnahmen²³ durchgeführten Untersuchung eindeutige Beweise vorliegen, dass die erhöhten Einfuhren ernsthaften Schaden verursacht haben oder zu verursachen drohen.

3. Die Vertragspartei, die beabsichtigt, eine Schutzmassnahme nach diesem Artikel zu ergreifen, setzt unverzüglich und in jedem Fall vor Ergreifung der Massnahme die anderen Vertragsparteien darüber in Kenntnis. Die Notifikation enthält alle sachdienlichen Informationen einschliesslich des Nachweises des ernsthaften Schadens oder einer entsprechenden Gefahr aufgrund der erhöhten Einfuhren, einer genauen Beschreibung des fraglichen Erzeugnisses, der vorgeschlagenen Massnahme, der erwarteten Geltungsdauer sowie des vorgeschlagenen Zeitplans für die schrittweise Aufhebung der Massnahme.

4. Sind die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt, so kann die einführende Vertragspartei den Zollansatz für das Erzeugnis erhöhen, wobei die Zollbelastung nicht höher sein darf als:

- (a) der angewendete Meistbegünstigungsansatz zum Zeitpunkt der Ergreifung der Massnahme; und
- (b) der am Tag unmittelbar vor Inkrafttreten dieses Abkommens angewendete Meistbegünstigungsansatz.

²¹ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²² SR **0.632.20**, Anhang 1A.14

²³ SR **0.632.20**, Anhang 1A.14

5. Bilaterale Schutzmassnahmen werden für nicht mehr als ein Jahr ergriffen. Unter ganz ausserordentlichen Umständen können, nach Prüfung durch den Gemischten Ausschuss, Massnahmen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren ergriffen werden. Keine bilaterale Schutzmassnahme kann auf die Einfuhr eines Erzeugnisses angewendet werden, das bereits zuvor Gegenstand einer solchen Massnahme war.

6. Der Gemischte Ausschuss prüft innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Notifikation nach Absatz 3 die vorgelegten Informationen, um eine gegenseitig annehmbare Lösung in der Angelegenheit zu erleichtern. Bei Ausbleiben einer solchen Lösung kann die einführende Vertragspartei zur Behebung des Problems eine Massnahme nach Absatz 4 ergreifen. Die bilaterale Schutzmassnahme wird unverzüglich den anderen Vertragsparteien notifiziert und ist im Gemischten Ausschuss Gegenstand regelmässiger Konsultationen, um insbesondere einen Zeitplan zu erstellen, nach dem die Massnahme aufgehoben wird, sobald die Umstände es erlauben. Bei der Wahl der bilateralen Schutzmassnahme ist der Massnahme Vorrang einzuräumen, die das gute Funktionieren dieses Abkommens am wenigsten beeinträchtigt.

7. Bei Beendigung der bilateralen Schutzmassnahme beträgt der Zollansatz die Höhe, die ohne die Massnahme gegolten hätte.

8. Liegen kritische Umstände vor, unter denen ein Aufschub einen schwer wieder gutzumachenden Schaden verursachen würde, kann eine Vertragspartei eine vorläufige bilaterale Schutzmassnahme ergreifen, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass eindeutige Beweise dafür vorliegen, dass der Anstieg der Einfuhren der inländischen Wirtschaft einen ernsthaften Schaden zufügt oder zuzufügen droht. Die Vertragspartei, welche beabsichtigt, eine solche Massnahme zu ergreifen, notifiziert umgehend die anderen Vertragsparteien schriftlich hiervon. Innert 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Notifikation werden die Verfahren nach den Absätzen 2–6 eingeleitet.

9. Jede vorläufige bilaterale Massnahme endet spätestens innert 200 Tagen. Die Geltungsdauer einer solchen vorläufigen bilateralen Schutzmassnahme wird zur Geltungsdauer nach Absatz 5 und deren Verlängerungen hinzugerechnet. Jede Zollerhöhung ist unverzüglich zurückzuerstatten, falls die Untersuchung nach Absatz 2 nicht den Beweis erbringt, dass die Bedingungen von Absatz 1 erfüllt sind.

10. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens überprüfen die Vertragsparteien im Gemischten Ausschuss, ob die Beibehaltung der Möglichkeit, zwischen ihnen bilaterale Schutzmassnahmen zu ergreifen, erforderlich ist. Beschliessen die Vertragsparteien nach der ersten Überprüfung die Beibehaltung dieser Möglichkeit, unterziehen sie danach alle zwei Jahre diese Frage im Gemischten Ausschuss einer Überprüfung.

Art. 22 Ausnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach diesem Kapitel richten sich bezüglich der allgemeinen und der die Sicherheit betreffenden Ausnahmen nach den Artikeln XX und XXI GATT 1994²⁴, die hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt werden.

²⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.1

3. Kapitel: Schutz des geistigen Eigentums

Art. 23 Schutz des geistigen Eigentums

1. Die Vertragsparteien gewähren und gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte an geistigem Eigentum und treffen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels, mit Anhang VI und den darin genannten internationalen Abkommen Massnahmen zur Durchsetzung dieser Rechte gegen deren Verletzung, Fälschung und Piraterie.
2. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien eine Behandlung, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die sie ihren eigenen Staatsangehörigen gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des WTO-Abkommens vom 15. April 1994²⁵ über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (nachfolgend als «TRIPS-Abkommen» bezeichnet) stehen.
3. Die Vertragsparteien gewähren den Staatsangehörigen der anderen Vertragsparteien eine Behandlung, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die sie den Staatsangehörigen eines jeden anderen Staates gewähren. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen in Übereinstimmung mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere mit dessen Artikeln 4 und 5, stehen.
4. Die Vertragsparteien vereinbaren, auf Ersuchen einer Vertragspartei an den Gemischten Ausschuss diesen Artikel und Anhang VI zu überprüfen, um das Schutzniveau weiter zu verbessern und um Handelsverzerrungen, die sich aus dem gegenwärtigen Umfang des Schutzes der Rechte an geistigem Eigentum ergeben, zu vermeiden oder zu beseitigen.

4. Kapitel: Investitionen, Dienstleistungen und öffentliches Beschaffungswesen

Art. 24 Investitionen

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, für Investoren der anderen Vertragsparteien, die in ihrem Hoheitsgebiet Investitionen tätigen oder zu tätigen suchen, für beständige, gerechte und transparente Investitionsbedingungen zu sorgen.
2. Die Vertragsparteien lassen Investitionen von Investoren der anderen Vertragsparteien in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und Vorschriften zu. Sie anerkennen die Unangemessenheit einer Investitionsförderung durch die Lockerung von Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltnormen.
3. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Förderung von Investitions- und Technologieflüssen als ein Mittel zur Erreichung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung. In dieser Hinsicht kann die Zusammenarbeit Folgendes umfassen:

²⁵ SR 0.632.20, Anhang 1C

- (a) angemessene Massnahmen zur Identifizierung von Investitionsmöglichkeiten sowie Informationskanäle bezüglich investitionsrelevanter Vorschriften;
- (b) den Informationsaustausch zu Massnahmen bezüglich der Förderung von Auslandsinvestitionen; und
- (c) die Förderung eines rechtlichen Umfelds, das zunehmenden Investitionsflüssen förderlich ist.

4. Die Vertragsparteien bekräftigen ihr Bekenntnis, spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens im Gemischten Ausschuss investitionsbezogene Angelegenheiten einschliesslich des Rechts von Investoren einer Vertragspartei, sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei niederzulassen, zu überprüfen.

5. Island, Liechtenstein und die Schweiz einerseits sowie Montenegro andererseits unterlassen in Bezug auf Investitionen von Investoren einer in diesem Absatz genannten anderen Vertragspartei willkürliche oder diskriminierende Massnahmen und halten in Bezug auf spezifische Investitionen eines Investors einer in diesem Absatz genannten anderen Vertragspartei die Verpflichtungen ein, die sie eingegangen sind.

Art. 25 Dienstleistungshandel

1. Die Vertragsparteien streben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen²⁶ (nachfolgend als «GATS» bezeichnet) und unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten im Rahmen der WTO eine schrittweise Liberalisierung und Öffnung ihrer Märkte für den Dienstleistungshandel an.

2. Gewährt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens einer Nicht-Vertragspartei zusätzliche Vorteile für den Zugang zu ihren Dienstleistungsmärkten, so willigt sie in die Aufnahme von Verhandlungen ein, um diese Vorteile auf Grundlage der Gegenseitigkeit auf eine andere Vertragspartei auszudehnen.

3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Absätze 1 und 2 laufend zu prüfen, um in Übereinstimmung mit Artikel V GATS ein Abkommen zur Liberalisierung des Dienstleistungshandels zwischen ihnen zu schaffen.

Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen

1. Die Vertragsparteien verbessern das gegenseitige Verständnis ihrer Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, um ihre jeweiligen Beschaffungsmärkte auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und Gegenseitigkeit schrittweise zu liberalisieren.

2. Jede Vertragspartei veröffentlicht ihre Gesetze, Vorschriften und allgemein gültigen Verwaltungsentscheide, die ihre Beschaffungsmärkte berühren können, sowie die entsprechenden internationalen Abkommen, bei denen sie Vertragspartei ist, oder macht sie anderweitig öffentlich zugänglich. Jede Vertragspartei antwortet

²⁶ SR 0.632.20, Anhang I.B

unverzüglich auf spezifische Fragen und stellt einer anderen Vertragspartei auf Ersuchen Informationen zu solchen Angelegenheiten zur Verfügung.

3. Gewährt eine Vertragspartei nach Inkrafttreten dieses Abkommens einer Nicht-Vertragspartei in Bezug auf den Zugang zu ihren Beschaffungsmärkten zusätzliche Vorteile, so willigt sie in die Aufnahme von Verhandlungen ein, um diese Vorteile auf Grundlage der Gegenseitigkeit auf eine andere Vertragspartei auszudehnen.

5. Kapitel: Zahlungen und Kapitalverkehr

Art. 27 Zahlungen für laufende Geschäfte

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Artikel 29 verpflichten sich die Vertragsparteien, jegliche Zahlungen für laufende Geschäfte in einer frei konvertierbaren Währung zuzulassen.

Art. 28 Kapitalverkehr

1. Unter Vorbehalt von Artikel 29 stellen die Vertragsparteien sicher, dass Kapital für Investitionen in gemäss ihrem Recht gebildeten Unternehmen, jegliche daraus erzielte Erträge sowie Beträge, welche aus der Liquidation von Investitionen stammen, frei transferiert werden können.

2. Die Vertragsparteien halten Konsultationen im Hinblick auf die Erleichterung des Kapitalverkehrs zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro sowie dessen vollständige Liberalisierung ab, sobald es die Umstände erlauben.

Art. 29 Zahlungsbilanzschwierigkeiten

Bei bestehenden oder drohenden schwerwiegenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten einer Vertragspartei kann diese Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Bedingungen nach GATT 1994²⁷, GATS²⁸ und dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds²⁹ Beschränkungen für laufende Zahlungen und den Kapitalverkehr erlassen, sofern solche Massnahmen unbedingt erforderlich sind. Die Massnahmen werden vorübergehend, gerecht und nichtdiskriminierend angewendet. Die betreffende Vertragspartei informiert die anderen Vertragsparteien unverzüglich hiervon und unterbreitet so schnell wie möglich einen Zeitplan für die Beseitigung der Massnahmen.

Art. 30 Ausnahmen

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach diesem Kapitel richten sich bezüglich der allgemeinen und der die Sicherheit betreffenden Ausnahmen nach

²⁷ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

²⁸ SR **0.632.20**, Anhang 1.B

²⁹ SR **0.979.1**

Artikel XIV Buchstaben a) bis c) sowie nach Artikel XIV**bis** Absatz 1 GATS³⁰, die hiermit *mutatis mutandis* zu Bestandteilen dieses Abkommens erklärt werden.

6. Kapitel: Handel und nachhaltige Entwicklung

Art. 31 Hintergrund und Ziele

1. Die Vertragsparteien erinnern an die Stockholmer Erklärung über die Umwelt des Menschen von 1972, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Agenda 21 über Umwelt und Entwicklung von 1992, die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen von 1998, den Aktionsplan von Johannesburg für nachhaltige Entwicklung von 2002, die Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit von 2006 sowie an die IAO-Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung von 2008.
2. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Entwicklung und der Umweltschutz Elemente der nachhaltigen Entwicklung sind, die voneinander abhängig sind und sich gegenseitig unterstützen. Sie betonen den Nutzen der Zusammenarbeit in handelsbezogenen Arbeits- und Umweltangelegenheiten als Teil eines umfassenden Ansatzes zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.
3. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die einen Beitrag zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung leistet, sowie dieses Ziel in ihre Handelsbeziehung einzubeziehen und zu berücksichtigen.

Art. 32 Anwendungsbereich

Vorbehältlich anderslautender Bestimmungen dieses Kapitels gilt dieses Kapitel für von den Vertragsparteien getroffene oder beibehaltene Massnahmen, die Handels- und Investitionsaspekte von Arbeits-³¹ und Umweltfragen betreffen.

Art. 33 Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus

1. Unter Anerkennung des Rechts jeder Vertragspartei, gemäss den Bestimmungen dieses Abkommens ihr eigenes Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau zu bestimmen und ihre massgebenden Gesetze und Politiken entsprechend festzulegen oder zu ändern, ist jede Vertragspartei bestrebt, sicherzustellen, dass ihre Gesetze, Politiken und Praktiken ein hohes Umweltschutz- und Arbeitsschutzniveau vorsehen und fördern, das mit den in den Artikeln 35 und 36 aufgeführten Normen, Grundsätzen und Übereinkommen im Einklang steht, und bemüht sich, die in diesen Gesetzen und Politiken vorgesehenen Schutzniveaus weiter zu verbessern.

³⁰ SR 0.632.20, Anhang 1.B

³¹ Wird in diesem Kapitel auf Arbeit Bezug genommen, so schliesst dies die Punkte ein, welche für die in der IAO vereinbarten Agenda für menschenwürdige Arbeit massgebend sind.

2. Die Vertragsparteien anerkennen die Bedeutung der Berücksichtigung von wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen sowie der einschlägigen internationalen Normen, Richtlinien und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Umsetzung von Massnahmen, die im Zusammenhang mit Umwelt- und Arbeitsstandards stehen und Auswirkungen auf den Handel und die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben.

Art. 34 Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Vorschriften oder Normen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihr Umwelt- und Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, sofern dies den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien beeinflusst.

2. Vorbehältlich Artikel 33 darf keine Vertragspartei:

- (a) das in ihren Gesetzen, Vorschriften oder Normen vorgesehene Umweltschutz- oder Arbeitsschutzniveau allein als Anreiz für Investitionen aus einer anderen Vertragspartei oder zur Erreichung oder Vergrößerung eines Wettbewerbsvorteils zugunsten von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern abschwächen oder senken; oder
- (b) auf solche Gesetze, Vorschriften und Normen als Anreiz für Investitionen aus einer anderen Vertragspartei oder zur Erzielung oder Vergrößerung eines Wettbewerbsvorteils zugunsten von in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Herstellern oder Dienstleistungserbringern verzichten oder sonst von ihnen abweichen, noch einen solchen Verzicht oder eine solche Abweichung anbieten.

Art. 35 Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen

1. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft in der IAO³² und der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemassnahmen, die von der Internationalen Arbeitskonferenz an ihrer 86. Tagung 1998 angenommen wurden, ergebenden Verpflichtungen, die Grundsätze betreffend die grundlegenden Rechte einzuhalten, zu fördern und zu verwirklichen, nämlich:

- (a) die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen;
- (b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- (c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit; und
- (d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

2. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung im Rahmen der Ministererklärung des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen zu Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit von 2006, die produktive Vollbeschäftigung und eine menschenwürdige Arbeit für alle als Schüsselement der nachhaltigen

³² SR 0.820.1

Entwicklung aller Länder und als vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit anzuerkennen und die Entwicklung des internationalen Handels in einer Weise zu fördern, die der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle förderlich ist.

3. Die Vertragsparteien erinnern an die sich aus der Mitgliedschaft bei der IAO ergebenden Verpflichtungen, die IAO-Übereinkommen, die sie ratifiziert haben, wirksam umzusetzen und sich beständig und nachhaltig um die Ratifikation der grundlegenden Übereinkommen der IAO und der weiteren von dieser als «up-to-date» qualifizierten Übereinkommen zu bemühen.

4. Die Verletzung von grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit wird nicht als legitimer Wettbewerbsvorteil geltend gemacht oder sonst zu diesem Zweck verwendet. Arbeitsstandards dürfen nicht für handelsprotektionistische Zwecke verwendet werden.

Art. 36 Multilaterale Umweltübereinkommen und Umweltprinzipien

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Verpflichtung, die multilateralen Umweltübereinkommen, deren Partei sie sind, in ihrem jeweiligen innerstaatlichen Recht und ihren innerstaatlichen Praktiken wirksam umzusetzen, sowie die Befolgung der Umweltprinzipien, welche in den in Artikel 31 genannten internationalen Instrumenten enthalten sind.

Art. 37 Förderung nachhaltigkeitsfreundlichen Handels und nachhaltigkeitsfreundlicher Investitionen

1. Die Vertragsparteien sind bestrebt, Auslandsinvestitionen in, den Handel mit und die Verbreitung von umweltfreundlichen Waren und Dienstleistungen, einschliesslich Umwelttechnik, nachhaltiger erneuerbarer Energie und von Waren und Dienstleistungen, die energieeffizient sind oder ein Umweltzeichen tragen, zu erleichtern und zu fördern, sowie nichttarifäre Handelshemmnisse für solche Waren und Dienstleistungen anzugehen.

2. Die Vertragsparteien sind bestrebt, Auslandsinvestitionen in, den Handel mit und die Verbreitung von Waren und Dienstleistungen, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten, einschliesslich Waren und Dienstleistungen im Rahmen von Programmen für fairen oder ethischen Handel, zu vereinfachen und zu fördern.

3. Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 vereinbaren die Vertragsparteien einen Meinungsaustausch und können gemeinsam oder bilateral in diesem Bereich eine Zusammenarbeit in Betracht ziehen.

4. Die Vertragsparteien ermutigen die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen bezüglich Waren, Dienstleistungen und Technologien, die einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten und umweltfreundlich sind.

Art. 38 Zusammenarbeit in internationalen Foren

Die Vertragsparteien sind bestrebt, ihre Zusammenarbeit zu handels- und investitionsbezogenen Arbeits- und Umweltfragen von gegenseitigem Interesse in relevanten bilateralen, regionalen und multilateralen Foren, denen sie angehören, zu verstärken.

Art. 39 Durchführung und Konsultationen

1. Die Vertragsparteien bezeichnen die Verwaltungsstellen, die für die Durchführung dieses Kapitels als Kontaktstellen dienen.

2. Eine Vertragspartei kann über die Kontaktstellen nach Absatz 1 zu jeder Angelegenheit, die sich aus diesem Kapitel ergibt, um Konsultationen auf Expertenebene oder im Gemischten Ausschuss ersuchen. Die Vertragsparteien unternehmen jegliche Anstrengung, um zu einer gegenseitig zufriedenstellenden Lösung der Angelegenheit zu gelangen. Wo angebracht und zwischen den Vertragsparteien vereinbart, können sie einschlägige internationale Organisationen oder Gremien um Rat anfragen.

3. Ist eine Vertragspartei der Auffassung, dass eine Massnahme einer anderen Vertragspartei die Verpflichtungen aus diesem Kapitel nicht erfüllt, so kann sie Konsultationen nach Artikel 42 Absätze 1–3 in Anspruch nehmen.

Art. 40 Überprüfung

Die Vertragsparteien überprüfen im Gemischten Ausschuss regelmässig den Fortschritt, der bei der Verfolgung der in diesem Kapitel aufgeführten Ziele erreicht worden ist, und prüfen einschlägige internationale Entwicklungen, um Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Tätigkeiten diese Ziele fördern könnten.

7. Kapitel: Institutionelle Bestimmungen

Art. 41 Gemischter Ausschuss

1. Die Vertragsparteien setzen hiermit den Gemischten Ausschuss EFTA-Montenegro ein. Er besteht aus Vertretern der Vertragsparteien, die von hohen Beamten angeführt werden.

2. Der Gemischte Ausschuss:

- (a) beaufsichtigt und überprüft die Umsetzung dieses Abkommens unter anderem durch eine Gesamtprüfung der Anwendung der Vorschriften dieses Abkommens, unter gebührender Beachtung spezifischer Überprüfungsklauseln dieses Abkommens;
- (b) überprüft die Möglichkeit der Beseitigung weiterer Handelsschranken und anderer den Handel zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro einschränkender Massnahmen;
- (c) beaufsichtigt die weitere Entwicklung dieses Abkommens;

- (d) beaufsichtigt die Arbeit aller Unterausschüsse und Arbeitsgruppen, die nach diesem Abkommen eingesetzt werden;
- (e) bemüht sich um die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens; und
- (f) prüft jede andere Angelegenheit, die das Funktionieren dieses Abkommens berührt.

3. Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Unterausschüssen und Arbeitsgruppen beschliessen, die er zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben als erforderlich betrachtet. Vorbehältlich abweichender Bestimmungen in diesem Abkommen arbeiten Unterausschüsse und Arbeitsgruppen im Auftrag des Gemischten Ausschusses.

4. Der Gemischte Ausschuss fasst in den von diesem Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse. Zu anderen Angelegenheiten kann er Empfehlungen abgeben.

5. Der Gemischte Ausschuss fasst Beschlüsse und formuliert seine Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen.

6. Der Gemischte Ausschuss kommt nach Bedarf nach gegenseitigem Einvernehmen, in der Regel aber alle zwei Jahre zusammen. Seine Treffen werden von einem EFTA-Staat und Montenegro gemeinsam präsiert. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

7. Jede Vertragspartei kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die anderen Vertragsparteien um die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung des Gemischten Ausschusses ersuchen. Ausserordentliche Sitzungen finden innert 30 Tagen nach Eingang des Ersuchens statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

8. Der Gemischte Ausschuss kann die Änderung der Anhänge zu diesem Abkommen, einschliesslich deren Appendizes, beschliessen. Vorbehältlich Absatz 9 kann er einen Zeitpunkt für das Inkrafttreten solcher Beschlüsse festlegen.

9. Hat ein Vertreter einer Vertragspartei im Gemischten Ausschuss einen Beschluss unter dem Vorbehalt der Erfüllung verfassungsrechtlicher Bestimmungen angenommen, so tritt der Beschluss zum Zeitpunkt in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei notifiziert, dass ihre innerstaatlichen Vorschriften erfüllt worden sind, sofern der Beschluss selbst keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Der Gemischte Ausschuss kann beschliessen, dass der Beschluss für diejenigen Vertragsparteien in Kraft tritt, die ihre innerstaatlichen Vorschriften erfüllt haben, sofern Montenegro unter diesen Vertragsparteien ist. Eine Vertragspartei kann einen Beschluss des Gemischten Ausschusses bis zu dessen Inkrafttreten für diese Vertragspartei unter Vorbehalt ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen vorläufig anwenden.

8. Kapitel: Streitbeilegung

Art. 42 Konsultationen

1. Im Falle jeglicher Meinungsverschiedenheit in Bezug auf Auslegung, Umsetzung oder Anwendung dieses Abkommens unternehmen die Vertragsparteien jegliche Anstrengung, um durch Zusammenarbeit und Konsultationen zu einer gegenseitig zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.
2. Eine Vertragspartei kann schriftlich um Konsultationen mit jeder anderen Vertragspartei bezüglich einer bestehenden oder vorgesehenen Massnahme oder jeder anderen Angelegenheit ersuchen, die ihrer Einschätzung nach die Durchführung dieses Abkommens beeinträchtigen könnte. Die Vertragspartei, die Konsultationen verlangt, benachrichtigt hiervon gleichzeitig schriftlich die anderen Vertragsparteien unter Angabe aller sachdienlichen Informationen.
3. Die Konsultationen finden innert 20 Tagen nach Eingang der Benachrichtigung nach Absatz 2 im Gemischten Ausschuss statt, falls eine der Vertragsparteien dies verlangt, um eine gemeinsam annehmbare Lösung zu finden.
4. Antwortt die Vertragspartei, an die ein Gesuch nach Absatz 2 gerichtet ist, nicht innert 10 Tagen oder tritt sie nicht innert 20 Tagen nach Eingang des Gesuchs in Konsultationen ein, so kann die ersuchende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in Übereinstimmung mit Artikel 43 verlangen.

Art. 43 Schiedsverfahren

1. Hinsichtlich Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien zur Auslegung von Rechten und Pflichten nach diesem Abkommen, die nicht innert 60 Tagen nach Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um Konsultationen durch direkte Konsultationen oder im Gemischten Ausschuss beigelegt sind, kann die beschwerdeführende Partei mittels schriftlichen Antrags an die Partei, gegen die Beschwerde geführt wird, das Schiedsverfahren einleiten. Eine Kopie des Antrags wird den übrigen Vertragsparteien zugestellt, damit diese entscheiden können, ob sie sich am Schiedsverfahren beteiligen wollen.
2. Beantragt mehr als eine Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedsgerichts in derselben Angelegenheit oder betrifft der Antrag mehr als eine Partei, gegen die Beschwerde geführt wird, so wird nach Möglichkeit ein einziges Schiedsgericht zur Beurteilung dieser Streitigkeit eingesetzt³³.
3. Eine Vertragspartei, die nicht Streitpartei ist, kann mit schriftlichem Gesuch an die Streitparteien dem Schiedsgericht schriftliche Eingaben unterbreiten, schriftliche Eingaben einschliesslich Anhänge der Streitparteien erhalten, den Anhörungen beiwohnen und mündliche Stellungnahmen abgeben.
4. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die in Übereinstimmung mit den freiwilligen Regeln der Streitbeilegung zwischen zwei Staaten des Ständigen

³³ Für den Zweck dieses Kapitels können die Begriffe «Vertragspartei», «Streitpartei», «beschwerdeführende Partei» und «Partei, gegen die Beschwerde geführt wird» eine oder mehrere Vertragsparteien bezeichnen.

Schiedshofes³⁴, Stand 20. Oktober 1992 (nachfolgend als «freiwillige Regeln» bezeichnet), ernannt werden.

5. Das Schiedsgericht prüft die ihm im Antrag auf Einsetzung eines Schiedsgerichts unterbreitete Angelegenheit im Lichte der Bestimmungen dieses Abkommens, angewendet und ausgelegt in Übereinstimmung mit den Auslegungsregeln des Völkerrechts. Das Urteil des Schiedsgerichts ist endgültig und für die Streitparteien bindend. Die Urteile des Schiedsgerichts werden veröffentlicht, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren.

6. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Die Anhörungen des Schiedsgerichts sind öffentlich, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren. Jede Vertragspartei behandelt die Informationen, die eine andere Vertragspartei dem Schiedsgericht unterbreitet und als vertraulich bezeichnet, als vertraulich.

7. Es darf keine einseitigen Mitteilungen an das Schiedsgericht zu Angelegenheiten geben, die dem Schiedsgericht zur Beurteilung vorliegen.

8. Das Urteil des Schiedsgerichts ergeht innert 180 Tagen nach Ernennung des oder der Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Dieser Zeitraum kann um höchstens 90 Tage verlängert werden, falls sich die Streitparteien darauf einigen.

9. Die Kosten des Schiedsgerichts einschliesslich der Entschädigung seiner Mitglieder werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen.

10. Sofern in diesem Abkommen nicht anders bestimmt oder von den Streitparteien vereinbart, gelten *mutatis mutandis* die freiwilligen Regeln.

Art. 44 Umsetzung des Urteils

1. Die Vertragspartei, gegen die Beschwerde geführt wurde, setzt das Urteil des Schiedsgerichts ohne Verzug um. Ist die unverzügliche Umsetzung undurchführbar, so streben die Streitparteien danach, sich auf eine angemessene Umsetzungsfrist zu einigen. Kommt innert 30 Tagen nach Ergehen des Urteils keine solche Einigung zustande, so kann jede Streitpartei innert 10 Tagen nach Ablauf dieser Frist vom ursprünglichen Schiedsgericht verlangen, die Dauer der angemessenen Frist festzusetzen.

2. Die betroffene Vertragspartei notifiziert schriftlich der anderen Streitpartei die zur Umsetzung des Urteils ergriffene Massnahme.

3. Setzt die betroffene Vertragspartei das Urteil nicht innert angemessener Frist um und haben die Streitparteien keinen Ausgleich vereinbart, so kann die andere Streitpartei bis zur korrekten Umsetzung des Urteils oder bis zur anderweitigen Beilegung der Streitigkeit 30 Tage nach vorgängiger Notifikation Vorteile, die nach diesem Abkommen gewährt wurden, aussetzen, jedoch nur im gleichwertigen Umfang wie die Vorteile, die von der Massnahme, die vom Schiedsgericht für abkommenswidrig befunden wurde, betroffen sind.

³⁴ SR 0.193.212

4. Jede Streitigkeit in Bezug auf die Umsetzung des Urteils oder die notifizierte Aussetzung wird auf Ersuchen einer Streitpartei vom Schiedsgericht entschieden, bevor die Aussetzung von Vorteilen angewendet werden kann. Das Schiedsgericht kann auch darüber befinden, ob die Umsetzungsmassnahmen, die nach der Aussetzung von Vorteilen ergriffen wurden, mit dem Urteil vereinbar sind und ob die Aussetzung von Vorteilen zu beenden oder zu ändern ist. Das Urteil des Schiedsgerichts nach diesem Absatz ergeht in der Regel innert 45 Tagen nach Eingang des Gesuchs.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 45 Einhaltung von Verpflichtungen

Die Vertragsparteien treffen zur Einhaltung von Verpflichtungen aus diesem Abkommen alle erforderlichen Massnahmen allgemeiner oder besonderer Art.

Art. 46 Anhänge

Die Anhänge zu diesem Abkommen sind einschliesslich deren Appendizes Bestandteile dieses Abkommens.

Art. 47 Entwicklungsklausel

Die Vertragsparteien überprüfen dieses Abkommen im Lichte der weiteren Entwicklungen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen, unter anderem im Rahmen der WTO, und prüfen in diesem Zusammenhang im Lichte aller übrigen massgeblichen Faktoren die Möglichkeit, die Zusammenarbeit nach diesem Abkommen weiter auszubauen, zu vertiefen und sie auf von diesem Abkommen nicht erfasste Bereiche auszudehnen. Der Gemischte Ausschuss prüft diese Möglichkeit regelmässig und gibt gegebenenfalls den Vertragsparteien Empfehlungen ab, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von Verhandlungen.

Art. 48 Änderungen

1. Die Vertragsparteien können jede Änderung dieses Abkommens vereinbaren. Andere Änderungen als solche nach Artikel 41 Absatz 8 werden den Vertragsparteien zur Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterbreitet. Sofern von den Vertragsparteien nicht anders vereinbart, treten Änderungen am ersten Tag des dritten Monats nach Hinterlegung der letzten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

2. Die Änderungstexte sowie die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.

Art. 49 Beitritt

1. Jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Freihandelsassoziation wird, kann vorbehaltlich der Genehmigung des Beitritts durch den Gemischten Ausschuss diesem Abkommen zu Bedingungen beitreten, auf die sich die Vertragsparteien einigen. Die Beitrittsurkunde wird beim Depositär hinterlegt.
2. Für einen beitretenden Staat tritt dieses Abkommen am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, nachdem seine Beitrittsurkunde hinterlegt oder die Beitrittsbedingungen durch die bisherigen Vertragsparteien genehmigt worden sind, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Art. 50 Rücktritt und Beendigung

1. Eine Vertragspartei kann durch schriftliche Notifikation an den Depositär von diesem Abkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird sechs Monate nach dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Depositär diese Notifikation erhalten hat.
2. Am Tag des Beitritts von Montenegro zur Europäischen Union erlischt *ipso facto* dieses Abkommen.
3. Jeder EFTA-Staat, der vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation³⁵ zurücktritt, hört am Tag, an dem der Rücktritt Wirkung erlangt, *ipso facto* auf, Vertragspartei dieses Abkommens zu sein.

Art. 51 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen unterliegt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung in Übereinstimmung mit den jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Vertragsparteien. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.
2. Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 2012 für diejenigen Vertragsparteien in Kraft, die mindestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden beim Depositär hinterlegt oder ihm die vorläufige Anwendung notifiziert haben, vorausgesetzt, mindestens ein EFTA-Staat und Montenegro gehören zu diesen Vertragsparteien.
3. Falls dieses Abkommen nicht am 1. Juli 2012 in Kraft tritt, so tritt es am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, nachdem mindestens ein EFTA-Staat und Montenegro ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden beim Depositär hinterlegt oder diesem die vorläufige Anwendung notifiziert haben.
4. Für einen EFTA-Staat, der seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Inkrafttreten dieses Abkommens hinterlegt, tritt es am ersten Tag des dritten Monats nach der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

³⁵ SR 0.632.31

5. Erlauben es ihre verfassungsrechtlichen Bestimmungen, kann eine Vertragspartei dieses Abkommen bei anhängiger Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch diese Vertragspartei vorläufig anwenden. Die vorläufige Anwendung des Abkommens wird dem Depositär notifiziert.

Art. 52 Depositär

Die Regierung von Norwegen handelt als Depositär.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am 14. November 2011, in einer Urschrift in Englisch. Der Depositär übermittelt allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Ziele
- Art. 2 Diesem Abkommen unterliegende Handelsbeziehungen
- Art. 3 Verhältnis zu anderen internationalen Abkommen
- Art. 4 Territorialer Anwendungsbereich
- Art. 5 Zentrale, regionale und lokale Regierungen
- Art. 6 Transparenz

2. Kapitel: Warenverkehr

- Art. 7 Geltungsbereich
- Art. 8 Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit
- Art. 9 Zölle
- Art. 10 Mengenmässige Beschränkungen
- Art. 11 Interne Steuern und Regelungen
- Art. 12 Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Massnahmen
- Art. 13 Technische Vorschriften
- Art. 14 Handelserleichterung
- Art. 15 Unterausschuss über Ursprungsregeln, Zollverfahren und Handelserleichterung
- Art. 16 Staatliche Handelsunternehmen
- Art. 17 Wettbewerbsregeln betreffend Unternehmen
- Art. 18 Subventionen und Ausgleichsmassnahmen
- Art. 19 Antidumping
- Art. 20 Allgemeine Schutzmassnahmen
- Art. 21 Bilaterale Schutzmassnahmen
- Art. 22 Ausnahmen

3. Kapitel: Schutz des geistigen Eigentums

- Art. 23 Schutz des geistigen Eigentums

4. Kapitel: Investitionen, Dienstleistungen und öffentliches Beschaffungswesen

- Art. 24 Investitionen
- Art. 25 Dienstleistungshandel
- Art. 26 Öffentliches Beschaffungswesen

5. Kapitel: Zahlungen und Kapitalverkehr

- Art. 27 Zahlungen für laufende Geschäfte
- Art. 28 Kapitalverkehr
- Art. 29 Zahlungsbilanzschwierigkeiten
- Art. 30 Ausnahmen

6. Kapitel: Handel und nachhaltige Entwicklung

- Art. 31 Hintergrund und Ziele
- Art. 32 Anwendungsbereich
- Art. 33 Recht auf Regulierungstätigkeit und Schutzniveaus

- Art. 34 Aufrechterhaltung der Schutzniveaus bei der Anwendung und Durchsetzung von Gesetzen, Vorschriften oder Normen
Art. 35 Internationale Arbeitsnormen und Arbeitsübereinkommen
Art. 36 Multilaterale Umweltübereinkommen und Umweltprinzipien
Art. 37 Förderung nachhaltigkeitsfreundlichen Handels und nachhaltigkeitsfreundlicher Investitionen
Art. 38 Zusammenarbeit in internationalen Foren
Art. 39 Durchführung und Konsultationen
Art. 40 Überprüfung

7. Kapitel: Institutionelle Bestimmungen

- Art. 41 Gemischter Ausschuss

8. Kapitel: Streitbeilegung

- Art. 42 Konsultationen
Art. 43 Schiedsverfahren
Art. 44 Umsetzung des Urteils

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

- Art. 45 Einhaltung von Verpflichtungen
Art. 46 Anhänge
Art. 47 Entwicklungsklausel
Art. 48 Änderungen
Art. 49 Beitritt
Art. 50 Rücktritt und Beendigung
Art. 51 Inkrafttreten
Art. 52 Depositar

Liste der Anhänge³⁶

- Annex I** Referred to in Article 7 – Excluded Products
Annex II Referred to in Article 7 – Processed Agricultural Products
Table 1 to Annex II Tariff Concessions – EFTA
Table 2 to Annex II Tariff Concessions – Montenegro
Annex III Referred to in Article 7 – Fish and Other Marine Products
Annex IV Referred to in Article 14 – Trade Facilitation
Annex V Referred to in Article 15 – Mandate of the Sub-Committee on Rules of Origin, Customs Procedures and Trade Facilitation
Annex VI Referred to in Article 23 – Protection of Intellectual Property
Annex VII Transitional Arrangement

³⁶ Die Anhänge, Protokolle und Erklärungen sind nur in englischer Originalsprache verfügbar und können eingesehen werden auf der Internetseite der EFTA unter folgender Adresse: www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements.aspx

Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Montenegro

Unterzeichnet in Genf am 14. November 2011

Art. 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Dieses Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (nachfolgend als «Schweiz» bezeichnet) und Montenegro wird abgeschlossen im Anschluss an das am 14. November 2011 unterzeichnete Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Montenegro (nachfolgend als «das Freihandelsabkommen» bezeichnet), insbesondere nach Artikel 7 Absatz 2 des Freihandelsabkommens.

2. Dieses Abkommen findet Anwendung auf den Handel zwischen den Vertragsparteien mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die:

- (a) in die Kapitel 1–24 des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren² (nachfolgend als «HS» bezeichnet) fallen und die nicht in den Anhängen II oder III des Freihandelsabkommens aufgeführt sind; und
- (b) von Anhang I des Freihandelsabkommens erfasst werden.

3. Dieses Abkommen gilt ebenso für das Fürstentum Liechtenstein, solange der Zollunionsvertrag vom 29. März 1923³ zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein in Kraft ist.

Art. 2 Zollkonzessionen

Die Schweiz gewährt auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen montenegrinischen Ursprungs Zollkonzessionen nach Anhang I. Montenegro gewährt auf landwirtschaftlichen Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs Zollkonzessionen nach Anhang II.

Art. 3 Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit

1. Vorbehältlich der Ausnahme nach Absatz 2 gilt Artikel 8 des Freihandelsabkommens *mutatis mutandis* für dieses Abkommen.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² SR 0.632.11

³ SR 0.631.112.514

2. Für den Zweck dieses Abkommens findet Artikel 3 von Appendix I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln *mutatis mutandis* Anwendung, der zwischen den Vertragsparteien ausschliesslich die bilaterale Kumulation zulässt.

Art. 4 Dialog

Die Vertragsparteien untersuchen alle Schwierigkeiten, die sich aus dem gegenseitigen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben könnten, und sind bestrebt, angemessene Lösungen zu finden.

Art. 5 Weitere Liberalisierung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Bemühungen zur Erreichung einer weiteren Liberalisierung ihres Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen fortzuführen, wobei sie die Struktur dieses Handels zwischen ihnen, die besondere Sensitivität solcher Erzeugnisse und die Entwicklung der Landwirtschaftspolitik auf beiden Seiten berücksichtigen. Auf Ersuchen einer Vertragspartei konsultieren die Vertragsparteien einander, um dieses Ziel einschliesslich durch Verbesserungen beim Marktzugang durch Senkung oder Aufhebung von Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse und durch Ausdehnung des Bereichs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die von diesem Abkommen erfasst werden, zu erreichen.

Art. 6 WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten gemäss dem WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft⁴.

Art. 7 Bestimmungen des Freihandelsabkommens

Die Bestimmungen zum territorialen Anwendungsbereich (Art. 4), zu zentralen, regionalen und lokalen Regierungen (Art. 5), gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen (Art. 12), technischen Vorschriften (Art. 13), Antidumping (Art. 19) und bilateralen Schutzmassnahmen (Art. 21) des Freihandelsabkommens sowie dessen Kapitel 8 über die Streitbeilegung finden *mutatis mutandis* Anwendung auf dieses Abkommen.

Art. 8 Inkrafttreten und Beendigung

1. Dieses Abkommen tritt zum selben Zeitpunkt in Kraft oder wird vom selben Zeitpunkt an vorläufig angewendet, an dem das Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und Montenegro in Kraft tritt oder vorläufig angewendet wird. Dieses Abkommen bleibt so lange in Kraft, wie das Freihandelsabkommen zwischen ihnen in Kraft bleibt.

⁴ SR 0.632.20, Anhang 1A.3

2. Dieses Abkommen wird beendet, falls eine Vertragspartei vom Freihandelsabkommen zurücktritt, wobei dieses Abkommen zum selben Zeitpunkt als beendet gilt, an dem der Rücktritt vom Freihandelsabkommen Wirkung erlangt.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichnenden dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Genf, am 14. November 2011, in zwei Originalausfertigungen.

(Es folgen die Unterschriften)

Gemäss Artikel 2 Zollkonzessionen der Schweiz

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewendeter präferenzzieller Zollansatz Fr.	Präferenzziel- Zollansatz MFN minus Fr.	
01	Lebende Tiere			
0105	Hausgeflügel: Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner, lebend – mit einem Gewicht von nicht mehr als 185 g:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto	
0105.1100	– – Hühner	0.00		
0105.1200	– – Truthühner	0.00		
0105.1900	– – andere	0.00		
0106	Andere Tiere, lebend – Säugetiere:			
0106.1100	– – Primaten	0.00		
0106.1200	– – Wale, Delfine und Tümmler (Säugetiere der Ordnung der Cetacea); Sirenen und Seekühe (Säugetiere der Ordnung der Sirenen)	0.00		
0106.1900	– – andere	0.00		
0106.2000	– Reptilien (einschliesslich Schlangen und Meeresschildkröten) – Vögel:	0.00		
0106.3100	– – Greifvögel	0.00		
0106.3200	– – Papageienvögel (einschliesslich Papageien, Sittiche, Aras und Kakadus) – – andere:	0.00		
0106.3990	– – – andere	0.00		
0106.9000	– andere	0.00		
04	Milch und Molkereiprodukte; Vogeleier; natürlicher Honig; geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
0409	Natürlicher Honig			
ex 0409.0000	Natürlicher Honig	8.00		Akazienhonig
ex 0409.0000	Natürlicher Honig	19.00		anderer als Akazienhonig
0410	Geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
0410.0000	Geniessbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Präferenzzieller Zollansatz Fr.	Präferenzziel- ler Zollansatz MFN minus Fr.	
05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
0504	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert			
0504.0010	– Labmagen – andere Magen von Tieren der Nrn. 0101-0104; Kutteln:	0.00		
0504.0039	– – andere	0.00		
0504.0090	– andere	0.00		
0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe			
0506.1000	– Knochenknorpel (Ossein) und mit Säure behandelte Knochen	0.00		
0506.9000	– andere	0.00		
0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere der Kapitel 1 oder 3, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet	je Anwendungseinheit	je Anwendungseinheit	
0511.1010	– Samen von Stieren: – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 12) eingeführt – andere:	0.00		
	– – andere:	je 100 kg brutto	je 100 kg brutto	
0511.9980	– – – andere	0.00		
II Waren pflanzlichen Ursprungs				
06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels			
0601	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln, andere als Wurzeln der Nr. 1212 – Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend:			
0601.1090	– – andere	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenziieller Zollansatz Fr.	Präferenziieller Zollansatz MFN minus Fr.	
	– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichoriensetzlinge, -pflanzen und -wurzeln:			
0601.2010	– – Zichoriensetzlinge			1.40
0601.2020	– – mit Erdballen, auch in Kübeln oder Töpfen, ausgenommen Tulpen und Zichoriensetzlinge	0.00		
	– – andere:			
0601.2091	– – – mit Knospen oder Blüten	0.00		
0601.2099	– – – andere	0.00		
0602	Andere lebende Pflanzen (einschliesslich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmyzel			
0602.1000	– Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser	0.00		
0602.3000	– Rhododendren und Azaleen, auch veredelt	0.00		
	– Rosen, auch veredelt:			
0602.4010	– – Rosenwildlinge und Rosenwildstämme			5.20
	– andere:			
	– – Setzlinge (Sämlinge, Pflänzlinge) von Nutzpflanzen; Pilzmyzel:			
0602.9012	– – – Pilzmyzel			0.20
	– – andere:			
0602.9099	– – – andere	4.60		
0603	Blüten (Blumen) und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt			
	– frisch:			
	– – Rosen:			
	– – – vom 1. Mai bis 25. Oktober:			
0603.1110	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt	0.00		
0603.1130	– – – vom 26. Oktober bis 30. April	0.00		
	– – Nelken:			
	– – – vom 1. Mai bis 25. Oktober:			
0603.1210	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt	0.00		
0603.1230	– – – vom 26. Oktober bis 30. April	0.00		
	– – Orchideen:			
	– – – vom 1. Mai bis 25. Oktober:			
0603.1310	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt	20.00		
0603.1330	– – – vom 26. Oktober bis 30. April	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Zollansatz	Präferenzziel- präferenzzieller Zollansatz MFN minus Fr.	
	– – Chrysanthemen:			
	– – – vom 1. Mai bis 25. Oktober:			
0603.1410	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt	20.00		
0603.1430	– – – vom 26. Oktober bis 30. April	0.00		
	– – andere:			
	– – – vom 1. Mai bis 25. Oktober:			
	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 13) eingeführt:			
0603.1911	– – – – – verholzend	20.00		
0603.1919	– – – – – andere	20.00		
	– – – vom 26. Oktober bis 30. April:			
0603.1930	– – – – Tulpen	0.00		
	– – – – andere:			
0603.1931	– – – – – verholzend	0.00		
0603.1939	– – – – – andere	0.00		
	– andere:			
0603.9010	– – getrocknet, im Naturzustand	0.00		
0603.9090	– – andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.)	0.00		
0604	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten oder Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders behandelt			
	– Moose und Flechten:			
0604.1010	– – frisch oder bloss getrocknet	0.00		
0604.1090	– – andere	0.00		
	– andere:			
	– – frisch:			
	– – – verholzend:			
0604.9111	– – – – Weihnachtsbäume und Nadelholzweige	0.00		
0604.9119	– – – – andere		5.00	
0604.9190	– – – andere	0.00		
	– – andere:			
0604.9910	– – – bloss getrocknet	0.00		
0604.9990	– – – andere (gebleicht, gefärbt, imprägniert usw.)	0.00		
07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, zu Ernährungszwecken			
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt			
	– Saatkartoffeln:			
0701.1010	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt	0.00		
	– andere:			
0701.9010	– – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 14) eingeführt		3.00	

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt – Cherry-Tomaten (Kirschentomaten):			
0702.0010	– – vom 21. Oktober bis 30. April	0.00		
	– – vom 1. Mai bis 20. Oktober:			
0702.0011	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– Peretti-Tomaten (längliche Form):			
0702.0020	– – vom 21. Oktober bis 30. April	0.00		
	– – vom 1. Mai bis 20. Oktober:			
0702.0021	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– andere Tomaten, mit einem Durchmesser von 80 mm und mehr (sog. Fleischtomaten):			
0702.0030	– – vom 21. Oktober bis 30. April	0.00		
	– – vom 1. Mai bis 20. Oktober:			
0702.0031	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– andere:			
0702.0090	– – vom 21. Oktober bis 30. April	0.00		
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt – Speisezwiebeln und Schalotten:			
	– – Setzzwiebeln:			
0703.1011	– – – vom 1. Mai bis 30. Juni	0.00		
	– – – vom 1. Juli bis 30. April:			
0703.1013	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– – andere Speisezwiebeln und Schalotten:			
	– – – weisse Speisezwiebeln, mit grünem Rohr (Cipollotte):			
0703.1020	– – – – vom 31. Oktober bis 31. März	0.00		
	– – – – vom 1. April bis 30. Oktober:			
0703.1021	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– – – weisse flache Speisezwiebeln, mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger:			
0703.1030	– – – – vom 31. Oktober bis 31. März	0.00		
	– – – – vom 1. April bis 30. Oktober:			
0703.1031	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Zollansatz	Präferenzzieler Zollansatz	
		Fr.	MFN minus Fr.	
0703.1040	--- Wildzwiebeln (Lampagioni): --- vom 16. Mai bis 29. Mai	0.00		
0703.1041	--- vom 30. Mai bis 15. Mai: --- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
0703.1050	--- Speisewiebeln mit einem Durchmesser von 70 mm oder mehr: --- vom 16. Mai bis 29. Mai	0.00		
0703.1051	--- vom 30. Mai bis 15. Mai: --- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
0703.1060	--- Speisewiebeln mit einem Durchmesser von weniger als 70 mm, rote und weisse Sorten, andere als solche der Nrn. 0703.1030/1039: --- vom 16. Mai bis 29. Mai	0.00		
0703.1061	--- vom 30. Mai bis 15. Mai: --- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
0703.1070	--- andere Speisewiebeln: --- vom 16. Mai bis 29. Mai	0.00		
0703.1071	--- vom 30. Mai bis 15. Mai: --- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
0703.1080	--- Schalotten	0.00		
0703.2000	--- Knoblauch	0.00		
0703.9010	--- Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten: --- langschäftiger Lauch (höchstens 1/6 der Schaftlänge grün, wenn geschnitten nur weiss), zum Abpacken in Verkaufsschalen: --- vom 16. Februar bis Ende Februar	5.00		
0703.9011	--- vom 1. März bis 15. Februar: --- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0703.9020	--- anderer Lauch: --- vom 16. Februar bis Ende Februar	5.00		
0703.9021	--- vom 1. März bis 15. Februar: --- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0703.9090	--- andere	3.50		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
0704	Kohl, Blumenkohl, Wirsingkohl, Kohlrabi und ähnliche essbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt			
	– Blumenkohl, einschliesslich Winterblumenkohl:			
	– – Cimone:			
0704.1010	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	0.00		
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:			
0704.1011	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– – Romanesco:			
0704.1020	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	0.00		
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:			
0704.1021	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– – andere:			
0704.1090	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	0.00		
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:			
0704.1091	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– Rosenkohl:			
0704.2010	– – vom 1. Februar bis 31. August	5.00		
	– – vom 1. September bis 31. Januar:			
0704.2011	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	– andere:			
	– – Rotkohl:			
0704.9011	– – – vom 16. Mai bis 29. Mai	0.00		
	– – – vom 30. Mai bis 15. Mai:			
0704.9018	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– – Weisskohl:			
0704.9020	– – – vom 2. Mai bis 14. Mai	0.00		
	– – – vom 15. Mai bis 1. Mai:			
0704.9021	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– – Spitzkabis:			
0704.9030	– – – vom 16. März bis 31. März	0.00		
	– – – vom 1. April bis 15. März:			
0704.9031	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– – Wirsing:			
0704.9040	– – – vom 11. Mai bis 24. Mai	0.00		
	– – – vom 25. Mai bis 10. Mai:			
0704.9041	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
	– – Broccoli:			
0704.9050	– – – vom 1. Dezember bis 30. April	0.00		
	– – – vom 1. Mai bis 30. November:			
0704.9051	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Zollsatz	Präferenzziel- Präferenzzieler Zollsatz MFN minus Fr.	
0704.9060	-- Chinakohl: -- -- vom 2. März bis 9. April	5.00		
0704.9061	-- -- vom 10. April bis 1. März: -- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0704.9063	-- Pak-Choi: -- -- vom 2. März bis 9. April	5.00		
0704.9064	-- -- vom 10. April bis 1. März: -- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0704.9070	-- Kohlrabi: -- -- vom 16. Dezember bis 14. März	5.00		
0704.9071	-- -- vom 15. März bis 15. Dezember: -- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0704.9080	-- Federkohl: -- -- vom 11. Mai bis 24. Mai	5.00		
0704.9081	-- -- vom 25. Mai bis 10. Mai: -- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0704.9090	-- andere	5.00		
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Zichorien (<i>Cichorium spp.</i>), frisch oder gekühlt			
	-- Salate:			
	-- -- Kopfsalat:			
0705.1111	-- -- Eisbergsalat ohne Umblatt: -- -- -- vom 1. Januar bis Ende Februar	3.50		
	-- -- -- vom 1. März bis 31. Dezember:			
0705.1118	-- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	3.50		
	-- -- Batavia und andere Eisbergsalate:			
0705.1120	-- -- -- vom 1. Januar bis Ende Februar	3.50		
	-- -- -- vom 1. März bis 31. Dezember:			
0705.1121	-- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	3.50		
	-- -- anderer:			
0705.1191	-- -- -- vom 11. Dezember bis Ende Februar	5.00		
	-- -- -- vom 1. März bis 10. Dezember:			
0705.1198	-- -- -- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
	-- andere:			
	--- Lattich:			
0705.1910	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.00		
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:			
0705.1911	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	--- Lattughino:			
	---- Eichenlaubsalat:			
0705.1920	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.00		
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:			
0705.1921	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	---- Lollo, rot:			
0705.1930	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.00		
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:			
0705.1931	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	---- anderer Lollo:			
0705.1940	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.00		
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:			
0705.1941	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	---- anderer:			
0705.1950	---- vom 21. Dezember bis Ende Februar	5.00		
	---- vom 1. März bis 20. Dezember:			
0705.1951	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	--- andere:			
0705.1990	---- vom 21. Dezember bis 14. Februar	5.00		
	---- vom 15. Februar bis 20. Dezember:			
0705.1991	---- innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Zollsatz	Präferenzziel-Zollsatz MFN minus Fr.	
	– Zichorien:			
	– – Witloof-Zichorie (<i>Cichorium intybus</i> var. <i>foliosum</i>):			
0705.2110	– – – vom 21. Mai bis 30. September	3.50		
	– – – vom 1. Oktober bis 20. Mai:			
0705.2111	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	3.50		
0706	Karotten (Möhren), Weissrüben, Rotrüben (Randen), Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt			
	– Karotten (Möhren) und Weissrüben:			
	– – Karotten (Möhren):			
	– – – mit Laub, in Bündeln:			
0706.1010	– – – – vom 11. Mai bis 24. Mai	2.00		
	– – – – vom 25. Mai bis 10. Mai:			
0706.1011	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.00		
	– – – – andere:			
0706.1020	– – – – vom 11. Mai bis 24. Mai	2.00		
	– – – – vom 25. Mai bis 10. Mai:			
0706.1021	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.00		
	– – Weissrüben:			
0706.1030	– – – vom 16. Januar bis 31. Januar	2.00		
	– – – vom 1. Februar bis 15. Januar:			
0706.1031	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.00		
	– andere:			
	– – Salatrüben (Rotrüben, Randen):			
0706.9011	– – – vom 16. Juni bis 29. Juni	2.00		
	– – – vom 30. Juni bis 15. Juni:			
0706.9018	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	2.00		
	– – Schwarzwurzeln:			
0706.9021	– – – vom 16. Mai bis 14. September	3.50		
	– – – vom 15. September bis 15. Mai:			
0706.9028	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	3.50		
	– – Knollensellerie:			
	– – – Suppensellerie (mit Laub, Knollendurchmesser weniger als 7 cm):			
0706.9030	– – – – vom 1. Januar bis 14. Januar	5.00		
	– – – – vom 15. Januar bis 31. Dezember:			
0706.9031	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
	– – – anderer:			
0706.9040	– – – – vom 16. Juni bis 29. Juni	5.00		
	– – – – vom 30. Juni bis 15. Juni:			
0706.9041	– – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	– – Rettiche (ausgenommen Meerrettich):			
0706.9050	– – – vom 16. Januar bis Ende Februar	5.00		
	– – – vom 1. März bis 15. Januar:			
0706.9051	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	– – Radieschen:			
0706.9060	– – – vom 11. Januar bis 9. Februar	5.00		
	– – – vom 10. Februar bis 10. Januar:			
0706.9061	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0706.9090	– – andere	5.00		
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt			
	– Gurken:			
	– – Salatgurken:			
0707.0010	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	5.00		
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober:			
0707.0011	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	– – Nostrano- oder Slicer-Gurken:			
0707.0020	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	5.00		
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober:			
0707.0021	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	– – Einmachgurken mit einer Länge von mehr als 6 cm, jedoch nicht mehr als 12 cm:			
0707.0030	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	5.00		
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober:			
0707.0031	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
	– – andere Gurken:			
0707.0040	– – – vom 21. Oktober bis 14. April	5.00		
	– – – vom 15. April bis 20. Oktober:			
0707.0041	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0707.0050	– Cornichons	3.50		
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt			
	– Erbsen (Pisum sativum):			
	– – Kefen:			
0708.1010	– – – vom 16. August bis 19. Mai	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollansatz Fr.	Präferenzziel- ler Zollansatz MFN minus Fr.	
0708.1011	– – – vom 20. Mai bis 15. August: – – – – innerhalb des Zollkontin- gents (K-Nr. 15) eingeführt – – andere:	5.00		
0708.1020	– – – vom 16. August bis 19. Mai – – – vom 20. Mai bis 15. August:	0.00		
0708.1021	– – – – innerhalb des Zollkontin- gents (K-Nr. 15) eingeführt – Bohnen (Vigna spp., Phaseolus spp.):	5.00		
0708.2010	– – Auskernbohnen – – Schwertbohnen (sog. Piattoni- oder Cocobohnen):	0.00		
0708.2021	– – – vom 16. November bis 14. Juni – – – vom 15. Juni bis 15. November:	0.00		
0708.2028	– – – – innerhalb des Zollkontin- gents (K-Nr. 15) eingeführt – – Spargel- oder Schnurbohnen (long beans):	0.00		
0708.2031	– – – vom 16. November bis 14. Juni – – – vom 15. Juni bis 15. November:	0.00		
0708.2038	– – – – innerhalb des Zollkontin- gents (K-Nr. 15) eingeführt – – extrafeine Bohnen (mind. 500 Stück je kg):	0.00		
0708.2041	– – – vom 16. November bis 14. Juni – – – vom 15. Juni bis 15. November:	0.00		
0708.2048	– – – – innerhalb des Zollkontin- gents (K-Nr. 15) eingeführt – – andere:	0.00		
0708.2091	– – – vom 16. November bis 14. Juni – – – vom 15. Juni bis 15. November:	0.00		
0708.2098	– – – – innerhalb des Zollkontin- gents (K-Nr. 15) eingeführt – andere Hülsenfrüchte: – – andere:	0.00		
0708.9080	– – – zur menschlichen Ernährung: – – – – vom 1. November bis 31. Mai	0.00		
0708.9081	– – – – vom 1. Juni bis 31. Oktober: – – – – – innerhalb des Zollkontin- gents (K-Nr. 15) einge- führt	5.00		
0708.9090	– – – andere	0.00		
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt – Spargeln: – – Grünspargeln:			
0709.2010	– – – vom 16. Juni bis 30. April	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
0709.2011	– – – vom 1. Mai bis 15. Juni: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	0.00		
0709.2090	– – andere – Auberginen:	2.50		
0709.3010	– – vom 16. Oktober bis 31. Mai – – vom 1. Juni bis 15. Oktober:	0.00		
0709.3011	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt – Sellerie, ausgenommen Knollensellerie: – – grüner Stangensellerie:	5.00		
0709.4010	– – – vom 1. Januar bis 30. April – – – vom 1. Mai bis 31. Dezember:	0.00		
0709.4011	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt – – gebleichter Stangensellerie:	0.00		
0709.4020	– – – vom 1. Januar bis 30. April – – – vom 1. Mai bis 31. Dezember:	0.00		
0709.4021	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt – – anderer:	0.00		
0709.4090	– – – vom 1. Januar bis 14. Januar – – – vom 15. Januar bis 31. Dezember:	0.00		
0709.4091	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt – Pilze und Trüffeln:	0.00		
0709.5100	– – Pilze der Gattung Agaricus	0.00		
0709.5900	– – andere – Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta: – – Peperoni:	0.00		
0709.6011	– – – vom 1. November bis 31. März	0.00		
0709.6012	– – – vom 1. April bis 31. Oktober	5.00		
0709.6090	– – andere – Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia) und Gartenmelde: – – Spinat, Neuseelandspinat (Tetragonia):	0.00		
0709.7010	– – – vom 16. Dezember bis 14. Februar – – – vom 15. Februar bis 15. Dezember:	5.00		
0709.7011	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0709.7090	– – andere – andere: – Petersilie:	3.50		
0709.9040	– – – vom 1. Januar bis 14. März	5.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
0709.9041	– – – vom 15. März bis 31. Dezember: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt – – Zucchetti (einschliesslich Zucchettiblüten):	5.00		
0709.9050	– – – vom 31. Oktober bis 19. April	5.00		
0709.9051	– – – vom 20. April bis 30. Oktober: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0709.9080	– – Kresse, Löwenzahn	3.50		
0709.9083	– – – Artischocken: – – – vom 1. November bis 31. Mai	0.00		
0709.9084	– – – vom 1. Juni bis 31. Oktober: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 15) eingeführt	5.00		
0709.9099	– – andere: – – – andere	3.50		
0710	Gemüse, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren – andere Gemüse:			
ex0710.8090	– – andere	0.00		Pilze und Oliven
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
0711.2000	– Oliven	0.00		
0711.4000	– Gurken und Cornichons – Pilze und Trüffel:	0.00		
0711.5100	– – Pilze der Gattung Agaricus	0.00		
0711.5900	– – andere – andere Gemüse; Gemüse-mischungen:	0.00		
0711.9020	– – Kapern	0.00		
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, oder anders zerkleinert oder in Pulverform, aber nicht weiter zubereitet – Pilze, Judasohren (<i>Auricularia</i> spp.), Zitterlinge, Silberohren (<i>Tremella</i> spp.) und Trüffel:			
0712.3100	– – Pilze der Gattung Agaricus	0.00		
0712.3200	– – Judasohren (<i>Auricularia</i> spp.)	0.00		
0712.3300	– – Zitterlinge, Silberohren (<i>Tremella</i> spp.)	0.00		
0712.3900	– – andere	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
0713	Trockene Hülsenfrüchte, ausgelöste, auch geschält oder zerkleinert			
	– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):			
	– – ganz, unbearbeitet:			
0713.1019	– – – andere	0.00		
	– – andere:			
0713.1099	– – – andere	0.00		
	– Kichererbsen:			
	– – ganz, unbearbeitet:			
0713.2019	– – – andere	0.00		
	– – andere:			
0713.2099	– – – andere	0.00		
	– Bohnen (<i>Vigna</i> spp., <i>Phaseolus</i> spp.):			
	– – Bohnen der Arten <i>Vigna mungo</i> (L.) Hepper oder <i>Vigna radiata</i> (L.) Wilczek:			
	– – – ganz, unbearbeitet:			
0713.3119	– – – – andere	0.00		
	– – – andere:			
0713.3199	– – – – andere	0.00		
	– – Adzukibohnen (<i>Phaseolus</i> oder <i>Vigna angularis</i>):			
	– – – ganz, unbearbeitet:			
0713.3219	– – – – andere	0.00		
	– – – andere:			
0713.3299	– – – – andere	0.00		
	– – Gartenbohnen (<i>Phaseolus vulgaris</i>):			
	– – – ganz, unbearbeitet:			
0713.3319	– – – – andere	0.00		
	– – – andere:			
0713.3399	– – – – andere	0.00		
	– – andere:			
	– – – ganz, unbearbeitet:			
0713.3919	– – – – andere	0.00		
	– – – andere:			
0713.3999	– – – – andere	0.00		
	– Linsen:			
	– – ganz, unbearbeitet:			
0713.4019	– – – andere	0.00		
	– – andere:			
0713.4099	– – – andere	0.00		
	– Puffbohnen, Saubohnen oder Dicke Bohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>major</i>) und Pferdebohnen oder Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>equina</i> , <i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>):			
	– – ganz, unbearbeitet:			
	– – – zur Aussaat:			
0713.5015	– – – – Ackerbohnen (<i>Vicia faba</i> var. <i>minor</i>)	0.00		
0713.5018	– – – – andere	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollansatz Fr.	Präferenzziel- ler Zollansatz MFN minus Fr.	
0713.5019	– – – andere	0.00		
	– – andere:			
0713.5099	– – – andere	0.00		
	– andere:			
	– – ganz, unbearbeitet:			
0713.9019	– – – andere	0.00		
	– – andere:			
0713.9099	– – – andere	0.00		
0714	Wurzeln von Maniok, Maranta oder Salep, Topinambur, Süsskartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücke zerteilt oder agglomeriert in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes			
	– Wurzeln von Maniok:			
0714.1090	– – andere	0.00		
	– Süsskartoffeln:			
0714.2090	– – andere	0.00		
	– andere:			
0714.9090	– – andere	0.00		
08	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen			
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Acajounüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
	– Kokosnüsse:			
0801.1100	– – getrocknet	0.00		
0801.1900	– – andere	0.00		
	– Paranüsse:			
0801.2100	– – in der Schale	0.00		
0801.2200	– – ohne Schale	0.00		
	– Acajounüsse:			
0801.3100	– – in der Schale	0.00		
0801.3200	– – ohne Schale	0.00		
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet			
	– Mandeln:			
0802.1100	– – in der Schale	0.00		
0802.1200	– – ohne Schale	0.00		
	– Walnüsse:			
	– – in der Schale:			
0802.3190	– – – andere	0.00		
	– – ohne Schale:			
0802.3290	– – – andere	0.00		
0802.4000	– Esskastanien und Maronen (Castanea spp.)	0.00		
0802.5000	– Pistazien	0.00		
0802.6000	– Macadamianüsse	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
	– andere:			
0802.9020	– – tropische Früchte	0.00		
0802.9090	– – andere	0.00		
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocado- birnen, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen, frisch oder getrocknet			
0804.1000	– Datteln	0.00		
	– Feigen:			
0804.2010	– – frisch	0.00		
0804.2020	– – getrocknet	0.00		
0804.3000	– Ananas	0.00		
0804.4000	– Avocadobirnen	0.00		
0804.5000	– Guaven, Mangofrüchte und Mangostanen	0.00		
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet			
0805.1000	– Orangen	0.00		
0805.2000	– Mandarinen (einschliesslich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrus- früchten	0.00		
0805.4000	– Pampelmusen und Grapefruits	0.00		
0805.5000	– Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus aurantifolia, Citrus latifolia)	0.00		
0805.9000	– andere	0.00		
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet			
	– frisch:			
	– – zum Tafelgenuss:			
ex0806.1011	– – – vom 15. Juli bis 15. September	0.00		15.7.–31.8.: jährliches Zollkontingent von 100 t
ex0806.1012	– – – vom 16. September bis 14. Juli	0.00		1.6.–14.7.: jährliches Zollkontingent von 100 t
0806.2000	– getrocknet	0.00		
0807	Melonen (einschliesslich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch			
	– Melonen (einschliesslich Wassermelonen):			
0807.1100	– – Wassermelonen	0.00		
0807.1900	– – andere	0.00		
0807.2000	– Papayafrüchte	0.00		
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch			
	– Äpfel:			
	– – zu Most- und Brenn zwecken:			
0808.1011	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Zollansatz	Präferenzziel- präferenzzieller Zollansatz MFN minus Fr.	
	– – andere Äpfel:			
	– – – in offener Packung:			
0808.1021	– – – – vom 15. Juni bis 14. Juli	0.00		
	– – – – vom 15. Juli bis 14. Juni:			
0808.1022	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt	0.00		
	– – – in anderer Packung:			
0808.1031	– – – – vom 15. Juni bis 14. Juli		2.50	
	– – – – vom 15. Juli bis 14. Juni:			
0808.1032	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt		2.50	
	– Birnen und Quitten:			
	– – zu Most- und Brennzwecken:			
0808.2011	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 20) eingeführt	0.00		
	– – andere Birnen und Quitten:			
	– – – in offener Packung:			
0808.2021	– – – – vom 1. April bis 30. Juni	0.00		
	– – – – vom 1. Juli bis 31. März:			
0808.2022	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt	0.00		
	– – – in anderer Packung:			
0808.2031	– – – – vom 1. April bis 30. Juni		2.50	
	– – – – vom 1. Juli bis 31. März:			
0808.2032	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 17) eingeführt		2.50	
0809	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschliesslich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch			
	– Aprikosen:			
	– – in offener Packung:			
0809.1011	– – – vom 1. September bis 30. Juni	0.00		
	– – – vom 1. Juli bis 31. August:			
0809.1018	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	0.00		
	– – in anderer Packung:			
0809.1091	– – – vom 1. September bis 30. Juni	0.00		
	– – – vom 1. Juli bis 31. August:			
0809.1098	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	0.00		
	– Kirschen:			
0809.2010	– – vom 1. September bis 19. Mai	0.00		
	– – vom 20. Mai bis 31. August:			
0809.2011	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenziieller Zollsatz Fr.	Präferenziieller Zollsatz MFN minus Fr.	
ex0809.3010	– Pfirsiche, einschliesslich Brugnolen und Nektarinen: – – Pfirsiche	0.00		jährliches Zollkontingent von 200 t (Tarif-Nrn. 0809.3010 und 3020)
ex0809.3020	– – Nektarinen und Brugnolen	0.00		jährliches Zollkontingent von 200 t (Tarif-Nrn. 0809.3010 und 3020)
0809.4012	– Pflaumen und Schlehen: – – in offener Packung: – – – Pflaumen: – – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni – – – – vom 1. Juli bis 30. September:	0.00		
0809.4013	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	0.00		
0809.4015	– – – Schlehen – – in anderer Packung: – – – Pflaumen:	0.00		
0809.4092	– – – – vom 1. Oktober bis 30. Juni – – – – vom 1. Juli bis 30. September:	0.00		
0809.4093	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 18) eingeführt	0.00		
0809.4095	– – – Schlehen	0.00		
0810	Andere Früchte, frisch			
0810.1010	– Erdbeeren: – – vom 1. September bis 14. Mai – – vom 15. Mai bis 31. August:	0.00		
0810.1011	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt – Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren: – – Himbeeren:	0.00		
0810.2010	– – – vom 15. September bis 31. Mai – – – vom 1. Juni bis 14. September:	0.00		
0810.2011	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt – – Brombeeren:	0.00		
0810.2020	– – – vom 1. November bis 30. Juni – – – vom 1. Juli bis 31. Oktober:	0.00		
0810.2021	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt	0.00		
0810.2030	– – Maulbeeren und Loganbeeren	0.00		
0810.4000	– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
0810.5000	– Kiwi	0.00		
0810.6000	– Durian	0.00		
	– andere:			
0810.9092	– – tropische Früchte	0.00		
	– – Johannisbeeren, einschliesslich Cassis:			
0810.9093	– – – vom 16. September bis 14. Juni	0.00		
	– – – vom 15. Juni bis 15. September:			
0810.9094	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 19) eingeführt	0.00		
0810.9096	– – Stachelbeeren	0.00		
0810.9099	– – andere	0.00		
0811	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen			
	– andere:			
0811.9010	– – Heidelbeeren	0.00		
	– – tropische Früchte:			
0811.9021	– – – Karambolen	0.00		
0811.9029	– – – andere	0.00		
0811.9090	– – andere	0.00		
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen), jedoch in diesem Zustand zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet			
	– andere:			
0812.9010	– – tropische Früchte	0.00		
0813	Früchte, getrocknet, andere als solche der Nrn. 0801 bis 0806; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels			
0813.1000	– Aprikosen	0.00		
	– Pflaumen:			
0813.2010	– – ganz	0.00		
0813.2090	– – andere	0.00		
0813.3000	– Äpfel	29.00		
	– andere Früchte:			
	– – Birnen:			
0813.4011	– – – ganze	7.60		
0813.4019	– – – andere	0.00		
	– – andere:			
	– – – Steinobst, anderes, ganz:			
0813.4089	– – – – andere	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet			
0814.0000	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschliesslich Wassermelonen), frisch, gefroren, in Wasser mit Zusatz von Salz, Schwefeldioxid oder anderen vorläufig konservierenden Stoffen oder getrocknet	0.00		
09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze			
0904	Pfeffer der Gattung Piper; Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform			
0904.1100	– – weder zerrieben noch in Pulverform	0.00		
0904.1200	– – zerrieben oder in Pulverform	0.00		
	– Früchte der Gattungen Capsicum oder Pimenta, getrocknet oder zerrieben oder in Pulverform:			
0904.2010	– – nicht verarbeitet	0.00		
0904.2090	– – andere	0.00		
0905	Vanille			
0905.0000	Vanille	0.00		
0906	Zimt und Zimtblüten			
	– weder zerrieben noch in Pulverform:			
0906.1100	– – Cinnamon (Cinnamomum zeylanicum Blume)	0.00		
0906.1900	– – andere	0.00		
0906.2000	– zerrieben oder in Pulverform	0.00		
0907	Gewürznelken (Mutternelken, Nelkenstiele)			
0907.0000	Gewürznelken (Mutternelken, Nelkenstiele)	0.00		
0908	Muskatnüsse, Muskatblüten, Amomen und Kardamomen			
	– Muskatnüsse:			
0908.1010	– – nicht verarbeitet	0.00		
0908.1090	– – andere	0.00		
	– Muskatblüten:			
0908.2010	– – nicht verarbeitet	0.00		
0908.2090	– – andere	0.00		
	– Amomen und Kardamomen:			
0908.3010	– – nicht verarbeitet	0.00		
0908.3090	– – andere	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Zollansatz	Präferenzziel-Zollansatz MFN minus	
		Fr.	Fr.	
0909	Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel- oder Kümmelfrüchte; Wacholderbeeren			
0909.1000	– Anis- oder Sternanisfrüchte	0.00		
0909.2000	– Korianderfrüchte	0.00		
0909.3000	– Kreuzkümmelfrüchte	0.00		
0909.4000	– Kümmelfrüchte	0.00		
0909.5000	– Fenchelfrüchte; Wacholderbeeren	0.00		
0910	Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze			
0910.1000	– Ingwer	0.00		
0910.2000	– Safran	0.00		
0910.3000	– Kurkuma	0.00		
	– andere Gewürze:			
0910.9100	– – Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu diesem Kapitel	0.00		
0910.9900	– – andere	0.00		
10	Getreide			
1001	Weizen und Mengkorn			
	– andere:			
	– – andere:			
1001.9080	– – – andere	0.00		
1002	Roggen			
	– anderer:			
1002.0080	– – anderer	0.00		
1003	Gerste			
	– andere:			
1003.0090	– – andere	0.00		
1004	Hafer			
	– anderer:			
1004.0090	– – anderer	0.00		
1005	Mais			
	– anderer:			
	– – anderer:			
1005.9090	– – – anderer	0.00		
1006	Reis			
	– Reis in Strohähle (Paddy-Reis):			
1006.1090	– – anderer	0.00		
	– Reis, geschält (Cargo-Reis oder Braunreis):			
1006.2090	– – anderer	0.00		
	– Reis, geschliffen oder halbgeschliffen, auch poliert oder glasiert:			
1006.3090	– – anderer	0.00		
	– Bruchreis:			
1006.4090	– – anderer	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
1008	Buchweizen, Hirse und Kanariensaat; anderes Getreide			
	– Buchweizen:			
	– – anderer:			
1008.1090	– – – anderer	0.00		
	– Hirse:			
	– – andere:			
1008.2090	– – – andere	0.00		
	– Kanariensaat:			
	– – andere:			
1008.3090	– – – andere	0.00		
	– anderes Getreide:			
	– – Triticale:			
	– – – anderer:			
1008.9038	– – – – anderer	0.00		
	– – anderes:			
	– – – anderes:			
1008.9099	– – – – anderes	0.00		
11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen			
1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn			
1101.0090	– anderes	0.00		
1102	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn			
	– Mehl von Roggen:			
1102.1090	– – anderes	0.00		
	– Mehl von Mais:			
1102.2090	– – anderes	0.00		
	– anderes:			
	– – von Triticale:			
1102.9018	– – – anderes	0.00		
	– – anderes:			
1102.9069	– – – anderes	0.00		
1106	Mehl, Griess und Pulver von trockenen Hülsenfrüchten der Nr. 0713, von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714 und von Erzeugnissen des Kapitels 8			
	– von Sagomark oder von Wurzeln oder Knollen der Nr. 0714:			
1106.2090	– – andere	0.00		
	– von Erzeugnissen des Kapitels 8:			
1106.3090	– – andere	0.00		
1108	Stärke; Inulin			
	– Stärke:			
	– – Weizenstärke:			
1108.1190	– – – andere	0.00		
	– – Maisstärke:			
1108.1290	– – – andere	0.00		
	– – Kartoffelstärke:			
1108.1390	– – – andere	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollansatz Fr.	Präferenzziel- ler Zollansatz MFN minus Fr.	
1108.1490	-- Maniokstärke (Cassavestärke): -- -- andere	0.00		
	-- -- andere Stärke:			
	-- -- -- Reisstärke:			
1108.1919	-- -- -- andere	0.00		
	-- -- -- andere:			
1108.1999	-- -- -- andere	0.00		
	-- Inulin:			
1108.2090	-- -- anderes	0.00		
12	Ölsaaten und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heil- gebrauch; Stroh und Futter			
1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet			
	-- in der Schale:			
	-- -- andere:			
1202.1091	-- -- -- für die menschliche Ernährung	0.00		
1202.1099	-- -- -- andere	0.00		
	-- geschält oder geschrotet:			
	-- -- andere:			
1202.2091	-- -- -- für die menschliche Ernährung	0.00		
1202.2099	-- -- -- andere	0.00		
1204	Leinsamen, auch geschrotet			
	-- andere:			
1204.0091	-- -- zu technischen Zwecken	0.00		
1208	Mehl von Ölsaaten oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl			
	-- von Sojabohnen:			
1208.1090	-- -- anderes	0.00		
	-- anderes:			
1208.9090	-- -- anderes	0.00		
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat			
	-- Samen von Zuckerrüben:			
1209.1090	-- -- andere	0.00		
	-- Samen von Futterpflanzen:			
1209.2100	-- -- von Luzerne	0.00		
1209.2200	-- -- von Klee (<i>Trifolium</i> spp.)	0.00		
1209.2300	-- -- von Schwingel	0.00		
1209.2400	-- -- von Wiesenrispengras (<i>Poa pratensis</i> L.)	0.00		
1209.2500	-- -- von Weidelgras (<i>Lolium muti- florum</i> Lam., <i>Lolium perenne</i> L.)	0.00		
	-- -- andere:			
	-- -- -- von Wicken und Lupinen:			
1209.2919	-- -- -- -- andere	0.00		
1209.2960	-- -- -- von Wiesenlieschgras	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
1209.2980	– – – von Knaulgras, Goldhafer, Fromental, Trespel und anderen Grassamen	0.00		
1209.2990	– – – andere	0.00		
1209.3000	– Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich ihrer Blüten wegen kultiviert werden	0.00		
	– andere:			
1209.9100	– – Samen von Gemüsen	0.00		
	– – andere:			
	– – – andere:			
1209.9999	– – – – andere	0.00		
1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch zerkleinert, gemahlen oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)			
1210.1000	– Hopfen (Blütenzapfen), weder zerkleinert, noch gemahlen noch in Form von Pellets	0.00		
1210.2000	– Hopfen (Blütenzapfen), zerkleinert oder gemahlen, auch in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin)	0.00		
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung oder dergleichen verwendeten Arten, frisch oder getrocknet, auch zerschnitten, zerstoßen oder in Pulverform			
1211.2000	– Ginsengwurzeln	0.00		
1211.3000	– Cocablätter	0.00		
1211.4000	– Mohnstroh	0.00		
1211.9000	– andere	0.00		
1212	Johannisbrot, Algen, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Pulverform; Fruchtkerne und Fruchtsteine und andere pflanzliche Waren (einschliesslich Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum, nicht geröstet), der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung dienenden Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– Algen:			
1212.2090	– – andere	0.00		
	– andere:			
	– – Zuckerrüben:			
1212.9190	– – – andere	0.00		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
	-- andere:			
1212.9919	-- -- Zichorienwurzeln, getrocknet: -- -- -- andere	0.00		
1212.9921	-- -- -- Johannesbrot, einschliesslich Johannesbrotkerne: -- -- -- -- Johannesbrotkerne	0.00		
1212.9929	-- -- -- -- andere: -- -- -- andere:	0.00		
1212.9999	-- -- -- -- andere	0.00		
1213	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder agglomeriert in Form von Pellets			
1213.0010	-- zu technischen Zwecken	0.00		
1214	Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch agglomeriert in Form von Pellets			
	-- Mehl und Agglomerate in Form von Pellets, von Luzerne:			
1214.1090	-- -- andere	0.00		
	-- andere:			
1214.9090	-- -- andere	0.00		
13	Gummis, Harze und andere Pflanzensäfte und -auszüge			
1301	Schellack; natürliche Gummis, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z.B. Balsame)			
1301.2000	-- Gummi arabicum	0.00		
	-- andere:			
1301.9010	-- -- natürliche Balsame	0.00		
1301.9080	-- -- andere	0.00		
III Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs				
15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; zubereitete Speisefette; Wachse tierischen oder pflanzlichen Ursprungs			
1504	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert			
	-- Fischleberöle und ihre Fraktionen:			
	-- -- andere:			
	-- -- -- andere:			
ex1504.1098	-- -- -- -- in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1504.1099	-- -- -- -- andere	0.00		zu technischen Zwecken

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
	– Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle: – – andere:			
ex1504.2091	– – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1504.2099	– – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Meeressäugetieren: – – andere:			
ex1504.3091	– – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1504.3099	– – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – rohes Öl:			
ex1508.1090	– – anderes	0.00		zu technischen Zwecken
	– andere: – – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt: – – – andere:			
ex1508.9018	– – – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1508.9019	– – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– – andere: – – – andere:			
ex1508.9098	– – – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1508.9099	– – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert – nicht behandelt: – – andere:			
ex1509.1091	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	0.00		für die menschliche Ernährung: jährliches Zollkontingent von 100 t
ex1509.1091	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	0.00		zu technischen Zwecken
ex1509.1099	– – – andere	0.00		zu technischen Zwecken

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollansatz Fr.	Präferenzziel- ler Zollansatz MFN minus Fr.	
	– andere:			
	– – andere:			
ex1509.9091	– – – in Behältnissen aus Glas, mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l	0.00		zu technischen Zwecken
ex1509.9099	– – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
1510	Ander ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509			
	– andere:			
ex1510.0091	– – roh	0.00		zu technischen Zwecken
ex1510.0099	– – andere	0.00		zu technischen Zwecken
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert			
	– rohes Öl:			
ex1511.1090	– – anderes	0.00		zu technischen Zwecken
	– andere:			
	– – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt:			
	– – – andere:			
ex1511.9018	– – – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1511.9019	– – – – anderes	0.00		zu technischen Zwecken
	– – andere:			
	– – – andere:			
ex1511.9098	– – – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1511.9099	– – – – anderes	0.00		zu technischen Zwecken
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsaamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert			
	– Sonnenblumenöl oder Safloröl und ihre Fraktionen:			
	– – rohe Öle:			
ex1512.1190	– – – andere	0.00		zu technischen Zwecken

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenziieller Zollsatz Fr.	Präferenziieller Zollsatz MFN minus Fr.	
	<ul style="list-style-type: none"> - - andere: - - - Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt: - - - - andere: 			
ex1512.1918	- - - - - in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1512.1919	- - - - - anderes	0.00		zu technischen Zwecken
	<ul style="list-style-type: none"> - - - andere: - - - - andere: 			
ex1512.1998	- - - - - in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1512.1999	- - - - - anderes	0.00		zu technischen Zwecken
	<ul style="list-style-type: none"> - Baumwollsamensöl und seine Fraktionen: - - rohes Öl, auch von Gossypol befreit: 			
ex1512.2190	- - - anderes	0.00		zu technischen Zwecken
	<ul style="list-style-type: none"> - - andere: - - - andere: 			
ex1512.2991	- - - - - in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1512.2999	- - - - - anderes	0.00		zu technischen Zwecken
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert			
	<ul style="list-style-type: none"> - Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen: - - rohes Öl: 			
ex1513.1190	- - - anderes	0.00		zu technischen Zwecken
	<ul style="list-style-type: none"> - - andere: - - - Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Kokosöls (Kopraöl) liegt: - - - - andere: 			
ex1513.1918	- - - - - in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1513.1919	- - - - - andere	0.00		zu technischen Zwecken
	<ul style="list-style-type: none"> - - - andere: - - - - andere: 			
ex1513.1998	- - - - - in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1513.1999	- - - - - andere	0.00		zu technischen Zwecken

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollansatz Fr.	Präferenzziel- ler Zollansatz MFN minus Fr.	
	– Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen:			
ex1513.2190	– – rohe Öle: – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– – – andere:			
	– – – – Fraktionen mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmkern- oder Babassuöls liegt:			
ex1513.2918	– – – – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1513.2919	– – – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– – – – andere:			
	– – – – – andere:			
ex1513.2998	– – – – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1513.2999	– – – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
1514	Rüböl, Rapsöl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert			
	– Rüb- oder Rapsöl mit geringem Gehalt an Erucasäure und ihre Fraktionen:			
ex1514.1190	– – rohe Öle: – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– – – andere:			
	– – – – andere:			
ex1514.1991	– – – – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1514.1999	– – – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– – – – andere:			
	– – – – – rohe Öle:			
ex1514.9190	– – – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– – – – andere:			
	– – – – – andere:			
ex1514.9991	– – – – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1514.9999	– – – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
1515	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert			
	– Leinöl und seine Fraktionen:			

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenziieller Zollsatz Fr.	Präferenziieller Zollsatz MFN minus Fr.	
ex1515.1190	-- rohes Öl: -- -- anderes	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.2190	-- Maisöl und seine Fraktionen: -- -- rohes Öl: -- -- -- anderes	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.2991	-- -- andere: -- -- -- andere: -- -- -- -- in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.2999	-- -- -- -- andere	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.3091	-- Rizinusöl und seine Fraktionen: -- -- andere: -- -- -- in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.3099	-- -- -- andere	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.5019	-- Sesamöl und seine Fraktionen: -- -- rohes Öl: -- -- -- anderes	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.5091	-- -- andere: -- -- -- andere: -- -- -- -- in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.5099	-- -- -- -- andere	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.9013	-- -- andere: -- -- Getreidekeimöl: -- -- -- anderes: -- -- -- -- roh	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.9018	-- -- -- -- anderes: -- -- -- -- -- in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.9019	-- -- -- -- -- anderes	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.9028	-- -- Jojoba-Öl und seine Fraktionen: -- -- -- andere: -- -- -- -- in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.9029	-- -- -- -- andere	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.9038	-- -- Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen: -- -- -- andere: -- -- -- -- in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.9039	-- -- -- -- andere	0.00		zu technischen Zwecken

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollansatz Fr.	Präferenzziel- ler Zollansatz MFN minus Fr.	
	– – andere:			
	– – – andere:			
ex1515.9098	– – – – in Zisternen oder Metall- fässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1515.9099	– – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
1516	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wieder- verestert oder elaidiniert, auch raffi- niert, jedoch nicht anders zubereitet – tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen:			
	– – andere:			
ex1516.1091	– – – in Zisternen oder Metallfässern	0.00		zu technischen Zwecken
ex1516.1099	– – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen:			
	– – andere:			
	– – – in Zisternen oder Metall- fässern:			
ex1516.2093	– – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– – – andere:			
ex1516.2098	– – – – andere	0.00		zu technischen Zwecken
1518	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausge- nommen solche der Nr. 1516; nicht genießbare Mischungen oder Zuberei- tungen von tierischen oder pflanz- lichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen – nicht genießbare Mischungen pflanzlicher Öle:			
	– – andere			
ex1518.0019	– – andere	0.00		zu technischen Zwecken
	– Sojaöl, epoxidiert:			
1518.0089	– – andere	0.00		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzii-ller Zollansatz	Präferenzii-ller Zollansatz MFN minus	
		Fr.	Fr.	
IV Waren der Nahrungsmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe				
16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren			
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut; Nahrungsmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse – andere: – – von denen in den Nrn. 0101-0104 genannten Tieren, ausgenommen von Wildschweinen:			
1601.0021	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	110.00		
	– – von Geflügel der Nr. 0105:			
1601.0031	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt	60.00		
1601.0049	– – andere	110.00		
1602	Anderer Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Schlachtnebenprodukten oder Blut – homogenisierte Zubereitungen: – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt		42.50	
	– aus Lebern aller Tierarten: – – auf der Grundlage von Gänseleber	0.00		
	– von Geflügel der Nr. 0105: – – von Truthühnern: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt		25.00	
1602.3110	– – – von Hühnern: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt		25.00	
1602.3210	– – andere: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt		25.00	
1602.3910	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt – von Schweinen: – – Schinken und Stücke davon: – – – Dosenschinken: – – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 6) eingeführt		52.00	
	– von Tieren der Rindviehgattung: – – Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt		40.00	
1602.5011	– – andere: – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 5) eingeführt		40.00	

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Zollsatz Fr.	Präferenzialer Zollsatz MFN minus Fr.	
17	Zucker und Zuckerwaren			
1702	Andere Zucker, einschliesslich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose), fest; Zuckersirupe ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert			
1702.2020	– – in Sirupform	0.00		
18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao			
1801	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet			
1801.0000	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet	0.00		
1802	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und andere Kakaoaabfälle			
1802.0090	– andere	0.00		
20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten oder anderen Pflanzenteilen			
2001	Gemüse, Früchte und andere geniessbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
	– andere:			
	– – Früchte:			
2001.9011	– – – tropische	0.00		
2002	Tomaten, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
	– Tomaten, ganz oder in Stücken:			
2002.1010	– – in Behältnissen von mehr als 5 kg	2.50		
2002.1020	– – in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg	4.50		
2003	Essbare Pilze und Trüffeln, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht			
2003.1000	– Pilze der Gattung Agaricus	0.00		
2003.2000	– Trüffeln	0.00		
2003.9000	– andere	0.00		
2004	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006			
	– andere Gemüse und Gemüsemischungen:			
	– – in Behältnissen von mehr als 5 kg:			
2004.9011	– – – Spargeln	20.60		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
2004.9012	– – – Oliven		0.00	
2004.9018	– – – andere Gemüse		32.50	
	– – – Gemüsemischungen:			
2004.9039	– – – – andere Mischungen		32.50	
	– – in Behältnissen von nicht mehr als 5 kg:			
2004.9041	– – – Spargeln		11.00	
2004.9042	– – – Oliven		0.00	
2004.9049	– – – andere Gemüse		45.50	
	– – – Gemüsemischungen:			
2004.9069	– – – – andere Mischungen		45.50	
2005	Andere Gemüse, in anderer Weise als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Nr. 2006 – Erbsen (<i>Pisum sativum</i>):			
2005.4090	– – andere		45.50	
	– Bohnen (<i>Vigna spp.</i> , <i>Phaseolus spp.</i>):			
2005.5190	– – Bohnen, ausgelöst:			
	– – – andere		45.50	
	– Spargeln:			
2005.6090	– – andere		8.00	
	– Oliven:			
2005.7010	– – in Behältnissen von mehr als 5 kg		0.00	
2005.7090	– – andere		0.00	
2006	Gemüse, Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)			
2006.0010	– tropische Früchte, Schalen tropischer Früchte		0.00	
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder von Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch untereinander gemischt:			
	– – andere, einschliesslich Mischungen:			
2008.1910	– – – tropische Früchte		0.00	
2008.1990	– – – andere		3.50	
2008.2000	– Ananas		0.00	
	– Zitrusfrüchte:			
2008.3010	– – Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		5.50	

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Zollsatz	Präferenzziel Zollsatz MFN minus Fr.	
	– andere, einschliesslich Mischungen, ausgenommen solche der Nr. 2008.19:			
	– – Mischungen:			
2008.9211	– – – von tropischen Früchten		0.00	
2008.9299	– – – andere		8.00	
	– – – andere:			
	– – – Pulpe, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:			
2008.9911	– – – – von tropischen Früchten		0.00	
2008.9919	– – – – andere		13.00	
	– – – – andere:			
	– – – – andere Früchte:			
2008.9996	– – – – – tropische Früchte		0.00	
2008.9997	– – – – – andere		20.00	
2009	Fruchtsäfte (einschliesslich Traubenmost) oder Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen			
	– Orangensaft:			
	– – gefroren:			
ex2009.1110	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		0.00	eingedickt
2009.1120	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		35.00	
	– – nicht gefroren, mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:			
2009.1210	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		0.00	
2009.1220	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		35.00	
	– – anderer:			
2009.1930	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		0.00	
2009.1940	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		35.00	
	– Pampelmusen oder Grapefruitsaft:			
	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:			
2009.2120	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		35.00	
	– – anderer:			
2009.2910	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		0.00	
2009.2920	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen		35.00	
	– Saft anderer Zitrusfrüchte:			
	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:			
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:			

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
2009.3111	– – – – Zitronensaft, roh (auch stabilisiert)	0.00		
2009.3119	– – – – anderer	6.00		
	– – – – anderer:			
	– – – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:			
2009.3911	– – – – Agro-cotto	0.00		
2009.3919	– – – – anderer	6.00		
	– Ananassaft:			
	– – mit einem Brix-Wert von nicht mehr als 20:			
2009.4110	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	0.00		
2009.4120	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	0.00		
	– – – anderer:			
2009.4910	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	0.00		
2009.4920	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen	0.00		
2009.5000	– Tomatensaft	0.00		
	– Traubensaft (einschliesslich Traubenmost):			
	– – – anderer:			
2009.6910	– – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 22) eingeführt	50.00		
	– Saft anderer Früchte oder Gemüse:			
2009.8010	– – – Gemüsesaft	10.00		
	– – – andere:			
	– – – ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:			
2009.8081	– – – – von tropischen Früchten	0.00		
2009.8089	– – – – andere	0.00		
	– – – mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:			
2009.8098	– – – – von tropischen Früchten	0.00		
2009.8099	– – – – andere	45.50		
	– Mischungen von Säften:			
	– – – Gemüsesäfte:			
	– – – Kernobstsaft enthaltend:			
2009.9011	– – – – innerhalb des Zollkontingents (K-Nr. 21) eingeführt	16.00		
2009.9029	– – – andere	13.00		
	– – – andere:			
	– – – andere, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:			
	– – – – andere:			
2009.9061	– – – – auf der Grundlage von tropischen Früchten	0.00		
2009.9069	– – – – andere	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
	-- -- andere, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen:			
	--- -- andere:			
2009.9098	--- -- auf der Grundlage von tropischen Früchten	0.00		
2009.9099	--- -- andere	0.00		
22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig			
2201	Wasser, einschliesslich natürliches oder künstliches Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, weder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen noch aromatisiert; Eis und Schnee			
2201.1000	-- Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser	0.00		
2201.9000	-- andere	0.00		
2202	Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert, und andere nichtalkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte der Nr. 2009			
2202.1000	-- Wasser, einschliesslich Mineralwasser und mit Kohlensäure versetztes Wasser, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen oder aromatisiert	0.00		
2202.9090	-- -- andere	0.00		
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschliesslich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, anderer als solcher der Nr. 2009			
2204.1000	-- Schaumwein	65.00		
	-- anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder aufgehalten wurde:			
	-- -- in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 2 l:			
2204.2150	-- -- Süsseweine, Weinspezialitäten und Mistellen	0.00		
	-- -- andere:			
	-- -- Naturwein:			
	-- -- -- Verarbeitungseweine:			
2204.2941	-- -- -- weisse	0.00		
2204.2942	-- -- -- rote	0.00		
2204.2950	-- -- Süsseweine, Weinspezialitäten und Mistellen	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
2208	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol; Branntwein, Likör und andere Spirituosen			
	– andere:			
2208.9010	– – Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	0.00		
	– – Branntweine in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von:			
2208.9021	– – – mehr als 2 l	0.00		
2208.9022	– – – nicht mehr als 2 l	0.00		
	– – andere:			
2208.9099	– – – andere	0.00		
23	Rückstände und Abfälle der Nahrungsmittelindustrie; zubereitete Tierfutter			
2301	Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch, Schlachtnebenprodukten, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, zur menschlichen Ernährung nicht geeignet; Grieben			
	– Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fleisch oder Schlachtnebenprodukten; Grieben:			
2301.1090	– – andere	0.00		
	– Mehl, Pulver und Agglomerate in Form von Pellets, von Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren:			
2301.2090	– – andere	0.00		
2302	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten, auch agglomeriert in Form von Pellets			
	– von Mais:			
2302.1090	– – andere	0.00		
	– von Weizen:			
2302.3090	– – andere	0.00		
	– von anderem Getreide:			
2302.4080	– – – andere	0.00		
	– – andere:			
2302.4099	– – – andere	0.00		
	– von Hülsenfrüchten:			
2302.5090	– – andere	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter Zollansatz	Präferenzziel-Zollansatz MFN minus Fr.	
2303	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch agglomeriert in Form von Pellets – Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:			
2303.1090	– – andere		0.00	
	– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:			
2303.2090	– – andere		0.00	
	– Treber und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien:			
2303.3090	– – andere		0.00	
2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets			
2304.0090	– andere		0.00	
2305	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets			
2305.0090	– andere		0.00	
2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch zerkleinert oder agglomeriert in Form von Pellets, ausgenommen solche der Nrn. 2304 oder 2305			
	– aus Baumwollsamensamen:			
2306.1090	– – andere		0.00	
	– aus Leinsamensamen:			
2306.2090	– – andere		0.00	
	– aus Sonnenblumensamensamen:			
2306.3090	– – andere		0.00	
	– aus Rübsen- oder Rapssamensamen:			
	– – aus Rübsen- oder Rapssamensamen mit geringem Gehalt an Eruca-säure:			
2306.4190	– – – andere		0.00	
	– – andere:			
2306.4990	– – – andere		0.00	
	– aus Kokosnüssen oder Kopra:			
2306.5090	– – andere		0.00	
	– aus Palmen- oder Palmkernensamen:			
2306.6090	– – andere		0.00	
	– andere:			

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
2306.9019	– – aus Maiskeimen: – – – andere	0.00		
2306.9029	– – andere: – – – andere	0.00		
2307 2307.0000	Weinhefe (Weintrub); Weinstein, roh Weinhefe (Weintrub); Weinstein, roh	0.00		
2308	Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenprodukte der für die Tierfütterung verwendeten Art, auch agglomeriert in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen			
2308.0090	– andere	0.00		
2309	Zubereitungen der für die Tierfütterung verwendeten Art			
2309.9020	– andere: – – Tierfutter aus Muschelschalenschrot; Vogelfutter aus mineralischen Stoffen – – Solubles von Fischen oder Meeressäugtieren, unvermischt, auch eingedickt oder in Pulverform:	0.00		
2309.9049	– – – andere	0.00		
2309.9090	– – andere: – – – andere	0.00		
24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe			
2401	Tabak, roh oder unverarbeitet; Tabakabfälle			
2401.1010	– Tabak, nicht entrippt: – – zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	0.00		
2401.2010	– Tabak, teilweise oder ganz entrippt: – – zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	0.00		
2401.3010	– Tabakabfälle: – – zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak, Kau-, Rollen- und Schnupftabak	0.00		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Präferenz für Montenegro		Besondere Bestimmungen
		Angewandeter präferenzzieller Zollsatz Fr.	Präferenzzieller Zollsatz MFN minus Fr.	
2403	Anderer Tabak und andere Tabak-ersatzstoffe, verarbeitet; homogenisierter oder rekonstituierter Tabak; Tabakextrakte und Tabaklaugen – andere:			
2403.9930	– – – Tabaklauge		0.00	

Gemäss Artikel 2 Zollkonzessionen Montenegros

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
0101	Live horses, asses, mules and hinnies (except for slaughtering)	0	0
0102	Live bovine animals (except for slaughtering)	0	0
0103	Live swine (except for slaughtering)	0	0
0104	Live sheep and goats (except for slaughtering):		
0104 10	– Sheep:		
0104 10 10	– – Pure-bred breeding animals	0	0
	– – – Other		
0104 10 30	– – – Lambs (up to a year old)	30+0,20 €/1 kg	50 % MFN
0104 10 80	– – – Other	30	50 % MFN
0104 20	– Goats:		
0104 20 10	– – Pure-bred breeding animals	0	0
0104 20 90	– – Other	30	50 % MFN
0201	Meat of bovine animals, fresh or chilled	10+0,25 €/kg	50 % MFN
0202	Meat of bovine animals, frozen	15+0,25 €/kg	50 % MFN
0203	Meat of swine, fresh, chilled or frozen:		
	– Fresh or chilled:		
0203 11	– – Carcases and half-carcases	0+0,10 €/kg	0
0203 12	– – Hams, shoulders and cuts thereof, with bone in	0+0,10 €/kg	0
0203 19	– – Other	0+0,10 €/kg	0
	– Frozen:		
0203 21	– – Carcases and half-carcases	5+0,10 €/kg	0
0203 22	– – Hams, shoulders and cuts thereof, with bone in	5+0,10 €/kg	0
0203 29	– – Other	5+0,10 €/kg	0
0206	Edible offal of bovine animals, swine, sheep, goats, horses, asses, mules or hinnies, fresh, chilled or frozen:		
0206 30	– Of swine, fresh or chilled	10	0
0210	Meat and edible meat offal, salted, in brine, dried or smoked; edible flours and meals of meat or meat offal:		
	– Meat of swine:		
0210 11	– – Hams, shoulders and cuts thereof, with bone in	30+0,50 €/kg	50 % MFN
0210 12	– – Bellies (streaky) and cuts thereof	30+0,50 €/kg	50 % MFN
0210 19	– – Other	30+0,50 €/kg	50 % MFN
0210 20	– Meat of bovine animals	30+0,50 €/kg	50 % MFN
	– Other, including edible flours and meals of meat and meat offal:		
0210 91	– – Of primates	5	0

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
0210 92	-- Of whales, dolphins and porpoises (mammals of the order Cetacea); of manatees and dugongs (mammals of the order Sirenia)	5	0
0210 93	--- Of reptiles (including snakes and turtles)	5	0
0210 99	-- Other	5	0
0401	Milk and cream, not concentrated nor containing added sugar or other sweetening matter:		
0401 10	-- Of a fat content, by weight, not exceeding 1 %	20	50 % MFN
0401 20	-- Of a fat content, by weight, exceeding 1 % but not exceeding 6 %	20+0,10 €/kg	50 % MFN
0401 30	-- Of a fat content, by weight, exceeding 6 %:		
	--- Not exceeding 21 %:		
0401 30 11	--- In immediate packings of a net content not exceeding two litres	20+0,10 €/kg	50 % MFN
0401 30 19	--- Other	20+0,10 €/kg	50 % MFN
	--- Exceeding 21 % but not exceeding 45 %:		
0401 30 31	--- In immediate packings of a net content not exceeding two litres	20	50 % MFN
0401 30 39	--- Other	20	50 % MFN
	--- Exceeding 45 %:		
0401 30 91	--- In immediate packings of a net content not exceeding two litres	20	50 % MFN
0401 30 99	--- Other	20	50 % MFN
0402	Milk and cream, concentrated or containing added sugar or other sweetening matter:		
0402 10	-- In powder, granules or other solid forms, of a fat content, by weight, not exceeding 1,5 %	20	50 % MFN
	-- In powder, granules or other solid forms, of a fat content, by weight, exceeding 1,5 %:		
0402 21	-- Not containing added sugar or other sweetening matter	20	50 % MFN
0402 29	-- Other:		
	--- Of a fat content, by weight, not exceeding 27 %:		
0402 29 11	--- Special milk, for infants, in hermetically sealed containers of a net content not exceeding 500 g, of a fat content, by weight, exceeding 10 %	0	0
	--- Other:		
0402 29 15	--- In immediate packings of a net content not exceeding 2,5 kg	20	50 % MFN
0402 29 19	--- Other	20	50 % MFN
	--- Of a fat content, by weight, exceeding 27 %:		
0402 29 91	--- In immediate packings of a net content not exceeding 2,5 kg	20	50 % MFN
0402 29 99	--- Other		50 % MFN

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
0402 91	– Other: – – Not containing added sugar or other sweetening matter:	20	50 % MFN
0402 99	– – Other	20	50 % MFN
0403	Buttermilk, curdled milk and cream, yogurt, kephir and other fermented or acidified milk and cream, whether or not concentrated or containing added sugar or other sweetening matter or flavoured or containing added fruit, nuts or cocoa:		
0403 10	– Yogurt: – – Not flavoured nor containing added fruit, nuts or cocoa: – – – Not containing added sugar or other sweetening matter, of a fat content, by weight:		
0403 10 11	– – – – Not exceeding 3 %	20+0,17 €/kg	50 % MFN
0403 10 13	– – – – Exceeding 3 % but not exceeding 6 %	20+0,17 €/kg	50 % MFN
0403 10 19	– – – – Exceeding 6 % – – – – Other, of a fat content, by weight:	20+0,17 €/kg	50 % MFN
0403 10 31	– – – – Not exceeding 3 %	20+0,17 €/kg	50 % MFN
0403 10 33	– – – – Exceeding 3 % but not exceeding 6 %	20+0,17 €/kg	50 % MFN
0403 10 39	– – – – Exceeding 6 %	20+0,17 €/kg	50 % MFN
0403 90	– Other: – – Not flavoured nor containing added fruit, nuts or cocoa: – – – In powder, granules or other solid forms: – – – – Not containing added sugar or other sweetening matter, of a fat content, by weight:		
0403 90 11	– – – – – Not exceeding 1,5 %	20	50 % MFN
0403 90 13	– – – – – Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	50 % MFN
0403 90 19	– – – – – Exceeding 27 % – – – – – Other, of a fat content, by weight:	20	50 % MFN
0403 90 31	– – – – – Not exceeding 1,5 %	20	50 % MFN
0403 90 33	– – – – – Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	50 % MFN
0403 90 39	– – – – – Exceeding 27 % – – – – – Not containing added sugar or other sweetening matter, of a fat content, by weight:	20	50 % MFN
0403 90 51	– – – – – Not exceeding 3 %	20	50 % MFN
0403 90 53	– – – – – Exceeding 3 % but not exceeding 6 %	20	50 % MFN
0403 90 59	– – – – – Exceeding 6 % – – – – – Other, of a fat content, by weight:	20	50 % MFN
0403 90 61	– – – – – Not exceeding 3 %	20	50 % MFN
0403 90 63	– – – – – Exceeding 3 % but not exceeding 6 %	20	50 % MFN
0403 90 69	– – – – – Exceeding 6 %	20	50 % MFN

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
0404	Whey, whether or not concentrated or containing added sugar or other sweetening matter; products consisting of natural milk constituents, whether or not containing added sugar or other sweetening matter, not elsewhere specified or included:		
0404 10	- Whey and modified whey, whether or not concentrated or containing added sugar or other sweetening matter:		
	- - In powder, granules or other solid forms:		
	- - - Not containing added sugar or other sweetening matter, of a protein content (nitrogen content \times 6,38), by weight:		
	- - - - Not exceeding 15 %, and of a fat content, by weight:		
0404 10 02	- - - - - Not exceeding 1,5 %	5	0
0404 10 04	- - - - - Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0
0404 10 06	- - - - - Exceeding 27 %	20	0
	- - - - Exceeding 15 %, and of a fat content, by weight:		
0404 10 12	- - - - - Not exceeding 1,5 %	20	0
0404 10 14	- - - - - Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0
0404 10 16	- - - - - Exceeding 27 %	20	0
	- - - Other, of a protein content (nitrogen content \times 6,38), by weight:		
	- - - - Not exceeding 15 %, and of a fat content, by weight:		
0404 10 26	- - - - - Not exceeding 1,5 %	5	0
0404 10 28	- - - - - Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0
0404 10 32	- - - - - Exceeding 27 %	20	0
	- - - - Exceeding 15 %, and of a fat content, by weight:		
0404 10 34	- - - - - Not exceeding 1,5 %	5	0
0404 10 36	- - - - - Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0
0404 10 38	- - - - - Exceeding 27 %	20	0
	- - Other:		
	- - - Not containing added sugar or other sweetening matter, of a protein content (nitrogen content \times 6,38), by weight:		
	- - - - Not exceeding 15 %, and of a fat content, by weight:		
0404 10 48	- - - - - Not exceeding 1,5 %	5	0
0404 10 52	- - - - - Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0
0404 10 54	- - - - - Exceeding 27 %	20	0
	- - - - Exceeding 15 %, and of a fat content, by weight:		
0404 10 56	- - - - - Not exceeding 1,5 %	5	0
0404 10 58	- - - - - Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
0404 10 62	– – – – Exceeding 27 % – – – Other, of a protein content (nitrogen content × 6,38), by weight: – – – – Not exceeding 15 %, and of a fat content, by weight:	20	0
0404 10 72	– – – – Not exceeding 1,5 %	5	0
0404 10 74	– – – – Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0
0404 10 76	– – – – Exceeding 27 % – – – – Exceeding 15 %, and of a fat content, by weight:	20	0
0404 10 78	– – – – Not exceeding 1,5 %	5	0
0404 10 82	– – – – Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0
0404 10 84	– – – – Exceeding 27 %	20	0
0404 90	– Other: – – Not containing added sugar or other sweetening matter, of a fat content, by weight:		
0404 90 21	– – – Not exceeding 1,5 %	5	0
0404 90 23	– – – Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0
0404 90 29	– – – Exceeding 27 % – – Other, of a fat content, by weight:	20	0
0404 90 81	– – – Not exceeding 1,5 %	5	0
0404 90 83	– – – Exceeding 1,5 % but not exceeding 27 %	20	0
0404 90 89	– – – Exceeding 27 %	20	0
0405	Butter and other fats and oils derived from milk; dairy spreads		
0405 10	– Butter	30+1,00 €/kg	50 % MFN
0405 20	– Dairy spreads	30	50 % MFN
0406	Cheese and curd		
0406 10	– Fresh (unripened or uncured) cheese, including whey cheese, and curd	30+0,30 €/kg	10
0406 20	– Grated or powdered cheese, of all kinds	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 30	– Processed cheese, not grated or powdered	30+0,30 €/kg	10
0406 40	– Blue-veined cheese and other cheese containing veins produced by <i>Penicillium roqueforti</i>	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90	– Other cheese:		
0406 90 01	– – For processing – – Other:	30+0,30 €/kg	10
0406 90 13	– – – Emmentaler	30+0,30 €/kg	10
0406 90 15	– – – Gruyère, Sbrinz	30+0,30 €/kg	10
0406 90 17	– – – Bergkäse, Appenzell	30+0,30 €/kg	10
0406 90 18	– – – Fromage friburgeois, Vacherin Mont d'Or and Tête de Moine	30+0,30 €/kg	10
0406 90 19	– – – Glarus herb cheese (known as Schabziger) made from skimmed milk and mixed with finely ground herbs	30+0,30 €/kg	10
0406 90 21	– – – Cheddar	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 23	– – – Edam	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 25	– – – Tilsit	30+0,30 €/kg	10
0406 90 27	– – – Butterkäse	30+0,30 €/kg	10
0406 90 29	– – – Kashkaval	30+0,30 €/kg	50 % MFN

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
0406 90 32	--- Feta	30+0,30 €/kg	10
0406 90 35	--- Kefalo-Tyri	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 37	--- Finlandia	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 39	--- Jarlsberg	30+0,30 €/kg	50 % MFN
	--- Other:		
0406 90 50	--- Cheese of sheep's milk or buffalo milk in containers containing brine, or in sheepskin or goatskin bottles	30+0,30 €/kg	50 % MFN
	--- Other:		
	--- Of a fat content, by weight, not exceeding 40 % and a water content, by weight, in the non-fatty matter:		
	--- Not exceeding 47 %:		
0406 90 61	--- Grana Padano, Parmigiano Reggiano	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 63	--- Fiore Sardo, Pecorino	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 69	--- Other	30+0,30 €/kg	50 % MFN
	--- Exceeding 47 % but not exceeding 72 %:		
0406 90 73	--- Provolone	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 75	--- Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 76	--- Danbo, Fontal, Fontina, Tynbo, Havarti, Maribo, Samsø	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 78	--- Gouda	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 79	--- Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Paulin, Taleggio	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 81	--- Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 82	--- Camembert	30+0,30 €/kg	10
0406 90 84	--- Brie	30+0,30 €/kg	10
0406 90 85	--- Kefalograviera, Kasseri	30+0,30 €/kg	50 % MFN
	--- Other cheese, of a water content, by weight, in the non-fatty matter:		
0406 90 86	--- Exceeding 47 % but not exceeding 52 %	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 87	--- Exceeding 52 % but not exceeding 62 %	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 88	--- Exceeding 62 % but not exceeding 72 %	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 93	--- Exceeding 72 %	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0406 90 99	--- Other	30+0,30 €/kg	50 % MFN
0409	Natural honey	30+0, 25 €/kg	50 % MFN
0504	Guts, bladders and stomachs of animals (other than fish), whole and pieces thereof, fresh, chilled, frozen, salted, in brine, dried or smoked	0	0

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
0511	Animal products not elsewhere specified or included; dead animals of Chapter 1 or 3, unfit for human consumption		
0511 10	– Bovine semen	0	0
0701	Potatoes, fresh or chilled:		
0701 10	– Seed potatoes	30	15
0701 90	– Other	30+0,08 €/kg	50 % MFN
0704	Cabbages, cauliflowers, kohlrabi, kale and similar edible brassicas, fresh or chilled		
0704 10	– Cauliflower and headed broccoli	20+0,10 €/kg	50 % MFN
0705	Lettuce and chicory, fresh or chilled	10	50 % MFN
0706	Carrots, turnips, salad beets (salad beetroot), salsify, celeriac, radishes and similar edible roots, fresh or chilled	20	50 % MFN
0709	Other vegetables, fresh or chilled		
0709 20	– Asparagus	10	50 % MFN
0709 30	– Aubergines (eggplants)	20	50 % MFN
0709 40	– Celery other than celeriac	20	50 % MFN
	– Mushrooms and truffles		
0709 51	– – Mushrooms of the genus <i>Agaricus</i>	20	50 % MFN
0709 52	– – Truffles	10	50 % MFN
0709 59	– – Other:		
0709 59 10	– – – Chanterelles	20	50 % MFN
0709 59 30	– – – Flap mushrooms	20	50 % MFN
0709 59 90	– – – Other	20	50 % MFN
0709 60	– Fruits of the genus <i>Capsicum</i> or of the genus <i>Pimenta</i>	20	50 % MFN
0709 70	– Spinach, New Zealand spinach and orache spinach (garden spinach)	20	50 % MFN
0709 90	– Other:		
0709 90 10	– – Salad vegetables, other than lettuce (<i>Lactuca sativa</i>) and chicory (<i>Cichorium</i> spp.)	20	50 % MFN
0709 90 20	– – Chard (or white beet) and cardoons	20	50 % MFN
	– – Olives:		
0709 90 31	– – – For uses other than the production of oil	20	50 % MFN
0709 90 39	– – – Other	20	50 % MFN
0709 90 40	– – Capers	20	50 % MFN
0709 90 50	– – Fennel	20	50 % MFN
0709 90 60	– – Sweetcorn	20	50 % MFN
0709 90 70	– – Courgettes	0	0
0709 90 80	– – Artichokes	20	50 % MFN
0709 90 90	– – Other	20	50 % MFN
ex 0710	Vegetables (uncooked or cooked by steaming or boiling in water), frozen (other than those covered by Annex II of the Free Trade Agreement)	20	50 % MFN
0712	Dried vegetables, whole, cut, sliced, broken or in powder, but not further prepared		
0712 20	– Onions	20	50 % MFN
	– Mushrooms, wood ears (<i>Auricularia</i> spp.), jelly fungi (<i>Tremella</i> spp.) and truffles:		

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
0712 31	-- Mushrooms of the genus <i>Agaricus</i>	20	50 % MFN
0712 32	-- Wood ears (<i>Auricularia</i> spp.)	20	50 % MFN
0712 33	-- Jelly fungi (<i>Tremella</i> spp.)	20	50 % MFN
0712 39	-- Other	20	50 % MFN
0712 90	-- Other vegetables; mixtures of vegetables:		
0712 90 05	-- Potatoes, whether or not cut or sliced but not further prepared	20	50 % MFN
	-- Sweetcorn (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):		
0712 90 11	--- Hybrids for sowing	0	0
0712 90 19	--- Other	20	50 % MFN
0712 90 30	-- Tomatoes	20	50 % MFN
0712 90 50	-- Carrots	20	50 % MFN
0712 90 90	-- Other	20	50 % MFN
0802	Other nuts, fresh or dried, whether or not shelled or peeled	10	0
	-- Almonds:		
ex 0802 11	--- In shell	5	0
ex 0802 12	--- Shelled	5	0
	-- Hazelnuts or filberts (<i>Corylus</i> spp.)		
ex 0802 22	--- In shell	5	0
0808	Apples, pears and quinces, fresh	15	50 % MFN
0808 10	-- Apples	15	50 % MFN
0808 20	-- Pears and quinces		
	-- Pears:		
0808 20 10	-- Perry pears, in bulk, from 1 August to 31 December	15	50 % MFN
0808 20 50	-- Other	15	50 % MFN
0808 20 90	-- Quinces	10	50 % MFN
0811	Fruit and nuts, uncooked or cooked by steaming or boiling in water, frozen, whether or not containing added sugar or other sweetening matter		
0811 10	-- Strawberries	15	10
0811 20	-- Raspberries, blackberries, mulberries, loganberries, black-, white- or redcurrants and gooseberries:		
	-- Containing added sugar or other sweetening matter:		
0811 20 11	--- With a sugar content exceeding 13 % by weight	20	15
0811 20 19	--- Other	20	15
	-- Other:		
0811 20 31	--- Raspberries	20	15
0811 20 39	--- Blackcurrants	10	5
0811 20 51	--- Redcurrants	10	5
0811 20 59	--- Blackberries and mulberries	20	15
0811 20 90	--- Other	20	15
0811 90	-- Other:		
	-- Containing added sugar or other sweetening matter:		
	--- With a sugar content exceeding 13 % by weight:		
0811 90 11	--- Tropical fruit and tropical nuts	5	0
0811 90 19	--- Other	5	0

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
	– – – Other:		
0811 90 31	– – – – Tropical fruit and tropical nuts	5	0
0811 90 39	– – – – Other	5	0
	– – – Other:		
0811 90 50	– – – Fruit of the species <i>Vaccinium myrtillus</i>	10	5
0811 90 70	– – – Fruit of the species <i>Vaccinium myrtilloides</i> and <i>Vaccinium angustifolium</i>	10	5
	– – – Cherries:		
0811 90 75	– – – – Sour cherries (<i>Prunus cerasus</i>)	20	10
0811 90 80	– – – – Other	20	10
0811 90 85	– – – Tropical fruit and tropical nuts	5	0
0811 90 95	– – – Other	5	0
1108	Starches, inulin		
	– Starches:		
1108 12	– – Maize (corn) starch	5	0
1301	Lac; natural gums, resins, gum-resins and oleoresins (for example, balsams)	0	0
1517	Margarine; edible mixtures or preparations of animal or vegetable fats or oils or of fractions of different fats or oils of this Chapter, other than edible fats or oils or their fractions of heading 1516		
ex 1517 90	– Other (other than those covered by Annex II of the Free Trade Agreement)	0	0
1601	Sausages and similar products, of meat, meat offal or blood; food preparations based on these products	30+0,20 €/kg	50 % MFN
1602	Other prepared or preserved meat, meat offal or blood		
1602 10	– Homogenised preparations	30+0,20 €/kg	50 % MFN
1602 20	– Of liver of any animal	30+0,20 €/kg	50 % MFN
	– Of poultry of heading 0105:		
1602 31	– – Of turkeys	30+0,10 €/kg	50 % MFN
1602 32	– – Of fowls of the species <i>Gallus domesticus</i>	30+0,10 €/kg	50 % MFN
1602 39	– – Other	30+0,10 €/kg	50 % MFN
	– Of swine:		
1602 41	– – Hams and cuts thereof	30+0,20 €/kg	50 % MFN
1602 42	– – Shoulders and cuts thereof	30+0,20 €/kg	50 % MFN
1602 49	– – Other, including mixtures	30+0,20 €/kg	50 % MFN
1602 50	– Of bovine animals	30+0,20 €/kg	50 % MFN
1602 90	– Other, including preparations of blood of any animal	30+0,20 €/kg	50 % MFN
2001	Vegetables, fruit, nuts and other edible parts of plants, prepared or preserved by vinegar or acetic acid		
ex 2001 90	– Other (other than those covered by Annex II of the Free Trade Agreement)	20	50 % MFN
2002	Tomatoes prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid		
2002 10	– Tomatoes, whole or in pieces	20	50 % MFN

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
2003	Mushrooms and truffles, prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid	20	30 % MFN
ex 2004	Other vegetables prepared or preserved otherwise than by vinegar or acetic acid, frozen, other than products of heading 2006 (other than those covered Annex II of the Free Trade Agreement)	20	30 % MFN
ex 2006	Vegetables, fruit, nuts, fruit-peel and other parts of plants, preserved by sugar (drained, glacé or crystallized) (other than those covered by Annex II of the Free Trade Agreement)	20	30 % MFN
ex 2008	Fruit, nuts and other edible parts of plants, otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or other sweetening matter or spirit, not elsewhere specified or included (other than those covered by Annex II of the Free Trade Agreement)	20	30 % MFN
2009	Fruit juices (including grape must) and vegetable juices, unfermented and not containing added spirit, whether or not containing added sugar or other sweetening matter		
	– Orange juice:		
2009 12	– – Not frozen, of a Brix value not exceeding 20	20	50 % MFN
	– Grapefruit (including pomelo) juice:		
2009 21	– – Of a Brix value not exceeding 20	20	50 % MFN
	– Juice of any other single citrus fruit:		
2009 31	– – Of a Brix value not exceeding 20	20	50 % MFN
	– Pineapple juice:		
2009 41	– – Juice of any other single citrus fruit:	20	50 % MFN
2009 50	– Tomato juice	20	50 % MFN
	– Grape juice (including grape must):		
2009 61	– – Of a Brix value not exceeding 30	20	50 % MFN
	– Apple juice:		
2009 71	– – Of a Brix value not exceeding 20	20	0
2009 80	– Juice of any other single fruit or vegetable:		
	– – Of a Brix value not exceeding 67:		
	– – – Pear juice:		
2009 80 50	– – – – Of a value exceeding € 18 per 100 kg net weight, containing added sugar	20	50 % MFN
	– – – – Other:		
2009 80 61	– – – – – With an added sugar content exceeding 30 % by weight	20	50 % MFN
2009 80 63	– – – – – With an added sugar content not exceeding 30 % by weight	20	50 % MFN
2009 80 69	– – – – – Not containing added sugar	20	50 % MFN
	– – – – – Other:		
	– – – – – Of a value exceeding € 30 per 100 kg net weight, containing added sugar:		
2009 80 71	– – – – – – Cherry juice	20	50 % MFN

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
2009 80 73	----- Juices of tropical fruit	20	50 % MFN
2009 80 79	----- Other	20	50 % MFN
	----- Other:		
	----- With an added sugar content exceeding 30 % by weight:		
2009 80 85	----- Juices of tropical fruit	20	50 % MFN
2009 80 86	----- Other	20	50 % MFN
	----- With an added sugar content not exceeding 30 % by weight:		
2009 80 88	----- Juices of tropical fruit	20	50 % MFN
2009 80 89	----- Other	20	50 % MFN
	----- Not containing added sugar:		
2009 80 95	----- Juice of fruit of the species <i>Vaccinium macrocarpon</i>	20	50 % MFN
2009 80 96	----- Cherry juice	20	50 % MFN
2009 80 97	----- Juices of tropical fruit	20	50 % MFN
2009 80 99	----- Other	20	50 % MFN
2009 90	- Mixtures of juices:		
	- - Of a Brix value not exceeding 67:		
	- - - Mixtures of apple and pear juice:		
2009 90 31	- - - - Of a value not exceeding € 18 per 100 kg net weight and with an added sugar content exceeding 30 % by weight	20	50 % MFN
2009 90 39	- - - - Other	20	50 % MFN
	- - - - Other:		
	- - - - Of a value exceeding € 30 per 100 kg net weight:		
	- - - - - Mixtures of citrus fruit juices and pineapple juice:		
2009 90 41	- - - - - Containing added sugar	20	50 % MFN
2009 90 49	- - - - - Other	20	50 % MFN
	- - - - - Other:		
2009 90 51	- - - - - Juices of tropical fruit	20	50 % MFN
2009 90 59	- - - - - Other	20	50 % MFN
	- - - - - Of a value not exceeding € 30 per 100 kg net weight:		
	- - - - - Mixtures of citrus fruit juices and pineapple juice:		
2009 90 71	- - - - - With an added sugar content exceeding 30 % by weight	20	50 % MFN
2009 90 73	- - - - - With an added sugar content not exceeding 30 % by weight	20	50 % MFN
2009 90 79	- - - - - Not containing added sugar	20	50 % MFN
	- - - - - Other:		
	- - - - - With an added sugar content exceeding 30 % by weight:		
2009 90 92	- - - - - Mixtures of juices of tropical fruit	20	50 % MFN
2009 90 94	- - - - - Other	20	50 % MFN
	- - - - - With an added sugar content not exceeding 30 % by weight:		
2009 90 95	- - - - - Mixtures of juices of tropical fruit	20	50 % MFN
2009 90 96	- - - - - Other	20	50 % MFN

Landwirtschaftsabkommen mit Montenegro

Tariff heading	Description of Products	MFN Rate of Duty	Tariff Concession
2009 90 97	----- Not containing added sugar: ----- Mixture of juices of tropical fruit	20	50 % MFN
2009 90 98	----- Other	20	50 % MFN
2201	Waters, including natural or artificial mineral waters and aerated waters, not containing added sugar or other sweetening matter nor flavoured; ice and snow	30+0,10 €/kg	0
2202	Waters, including mineral waters and aerated waters, containing added sugar or other sweetening matter or flavoured, and other non-alcoholic beverages, not including fruit or vegetable juices of heading 2009		
2202 10	– Waters, including mineral waters and aerated waters, containing added sugar or other sweetening matter or flavoured	30+0,10 €/kg	0
2202 90	– Other	30+0,10 €/kg	50 % MFN
2206	Other fermented beverages (for example, cider, perry, mead); mixtures of fermented beverages and mixtures of fermented beverages and non-alcoholic beverages, not elsewhere specified or included	30	0
2207	Undenatured ethyl alcohol of an alcoholic strength by volume of 80 % vol or higher; ethyl alcohol and other spirits, denatured, of any strength		
2207 10	– Undenatured ethyl alcohol of an alcoholic strength by volume of 80 % vol or higher	30	50 % MFN
2208	Undenatured ethyl alcohol of an alcoholic strength by volume of less than 80 % vol; spirits, liqueurs and other spirituous beverages		
2208 90	– Other	30	0
2309	Preparations of a kind used in animal feeding		
2309 10	– Dog or cat food, put up for retail sale	20	5
2309 90	– Other	5	0

Übergangsregelung

Angesichts des Umstands, dass Artikel 6 dieses Abkommens auf das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft⁵ verweist, ohne es zum Bestandteil zu machen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft bis zur vollen Mitgliedschaft Montenegros bei der WTO als Bestandteil dieses Abkommens gilt und zwischen den Vertragsparteien *mutatis mutandis* Anwendung findet.

⁵ SR 0.632.20, Anhang 1A.3

**zur Genehmigung der Abkommen über die
Förderung und den gegenseitigen Schutz von
Investitionen mit Trinidad und Tobago und Kosovo**

vom 11. Januar 2012

10.2.2.1**Allgemeine Ausführungen zu den Abkommen****Ausgangslage**

Am 26. Oktober 2010 bzw. am 27. Oktober 2011 hat die Schweiz unter Ratifikationsvorbehalt neue Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (ISA) mit Trinidad und Tobago und Kosovo unterzeichnet.

Ziel der ISA ist es, in Partnerländern getätigten Investitionen von Schweizer Staatsangehörigen und Unternehmen – wie auch umgekehrt Investitionen in der Schweiz von Investoren aus Partnerländern – völkerrechtlichen Schutz gegenüber nichtkommerziellen Risiken zu bieten. Erfasst werden insbesondere behördliche Diskriminierungen im Verhältnis zu einheimischen Investoren, unrechtmässige Enteignungen sowie Einschränkungen des Zahlungs- und Kapitalverkehrs im Zusammenhang mit Investitionen. Streitbeilegungsverfahren ermöglichen es wenn nötig, die Einhaltung von Abkommensbestimmungen vor einem internationalen Schiedsgericht geltend zu machen. Mit dem Abschluss von ISA können Staaten die rechtlichen Rahmenbedingungen und folglich die Attraktivität ihres Wirtschaftsstandorts für internationale Investitionen verbessern.

Für die Schweiz sind internationale Investitionen seit Langem von erstrangiger Bedeutung. Sowohl der Bestand der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland (über 877 Mrd. CHF Ende 2010) als auch die Zahl der von Schweizer Unternehmen im Ausland beschäftigten Personen (mehr als 2,6 Mio.) stellen im internationalen Vergleich Spitzenwerte dar. Umgekehrt erreichten die ausländischen Direktinvestitionen in der Schweiz im gleichen Jahr 525 Milliarden Schweizerfranken, bei einem Personalbestand von mehr als 400 000.

Wie die wirtschaftliche Globalisierung zeigt, stellen die internationalen Investitionen für die meisten Länder einen wichtigen Faktor für Wachstum und Entwicklung dar. Dennoch fehlt es für diesen Bereich – im Unterschied zu den WTO-Abkommen über den grenzüberschreitenden Handel – weiterhin an einem allgemeinen völkerrechtlichen Regelwerk. Die ISA füllen insbesondere im Verhältnis zu Nicht-OECD-Staaten einen Teil der Lücke und bilden ein wichtiges Instrument der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Dass die Initiative zur Aushandlung von ISA heute oft von Entwicklungs- und Transitionsländern ausgeht, weist darauf hin, dass die Interessen der Schweiz und ihrer Partner am Abschluss solcher Abkommen gegenseitig sind.

Die Schweiz hat seit 1961 129 ISA abgeschlossen, wovon 114 in Kraft sind. Seit 2004 werden die ISA in der Regel im Rahmen des jährlichen Berichts zur Aussenwirtschaft dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet¹.

Wirtschaftslage der beiden Staaten und Investitionsbeziehungen zur Schweiz

Trinidad und Tobago

Dank dem Erdölsektor ist die ehemals spanische, dann britische Kolonie, welche seit 1962 unabhängig ist, eines der dynamischsten Länder der Karibischen Gemeinschaft (*Caribbean Community and Common Market*, CARICOM). Entsprechend belief sich das Bruttozialprodukt (BSP) pro Einwohner im 2009 auf fast 16 000 US-Dollar, wobei Erdöl und -gas 40 Prozent des Bruttoinlandproduktes, 90 Prozent der Exporte und 42 Prozent der Fiskaleinnahmen ausmachen. Auch eine wichtige petrochemische Industrie (Methanol) hat sich entwickelt. Die Regierung arbeitet derzeit an der Diversifizierung der Wirtschaft, insbesondere durch die Förderung der leichten Industrie und von Bauprojekten. Die schweizerischen Exporte nach Trinidad und Tobago beliefen sich 2008 auf 21 Millionen Schweizerfranken. Die wichtigsten Exportprodukte sind Maschinen, pharmazeutische Produkte, Uhren und Käse. Die Importe aus Trinidad und Tobago sind hingegen sehr bescheiden (200 000 CHF im Jahr 2008) und umfassen vor allem Agrarprodukte und Musikinstrumente. Obwohl die Investitionsflüsse mit der Schweiz bescheiden sind, ist die Präsenz eines schweizerischen multinationalen Unternehmens zu verzeichnen.

Kosovo

Kosovo erklärte am 17. Februar 2008 seine Unabhängigkeit, welche von der Schweiz am 27. Februar 2008 anerkannt wurde. Die kosovarische Regierung hat vor kurzem eine Wachstumsstrategie für seine Wirtschaft verabschiedet, welche dem Privatsektor eine Schlüsselrolle zuweist. Die Strategie sieht vor allem die Modernisierung der Landwirtschaft vor, die derzeit weitgehend noch Subsistenzwirtschaft ist (Getreideanbau, Vieh- und Milchwirtschaft) und fokussiert zudem auf die Förderung von Investitionen in die Strassen-, Schienen- und Energieinfrastruktur, auf die Privatisierung von grossen Staatsunternehmen und auf die deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Privatsektor. Das durchschnittliche Wachstum des BSP belief sich zwischen 2003 und 2009 auf über 4 Prozent und liegt im regionalen Durchschnitt. Das Wachstum müsste aber auf 7–8 Prozent gesteigert werden, um den beträchtlichen wirtschaftlichen Rückstand und das demographische Wachstum Kosovos wettzumachen. Zwischen 2000 und 2008 hat Kosovo insgesamt eine Milliarde Euro an ausländischen Investitionen angezogen. Die Metallindustrie, welche in Kosovo den grössten Anteil an den Auslandsexporten hat, wird von ausländischen Akteuren beherrscht, ebenso wie der Bankensektor. Obwohl die Schweiz zu den grössten Investoren in Kosovo gehört, sind die schweizerischen Direktinvestitionen bescheiden und betreffen vor allem KMUs. Die kosovarischen Investitionen in der Schweiz sind noch unbedeutend.

¹ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006 betreffend die Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen mit Serbien und Montenegro, Guyana, Aserbaidschan, Saudi-Arabien und Kolumbien, Ziff. 1.3 (BBl 2006 8455 8462).

Verhandlungsverlauf

Trinidad und Tobago

Das Abkommen mit Trinidad und Tobago wurde im Mai 2001 verhandelt und in Port-au-Prince paraphiert. Allerdings verlangte Trinidad und Tobago in der Folge verschiedene Änderungen des paraphierten Textes, was zusätzliche Verhandlungen auf dem Schriftweg und eine Verzögerung der Unterzeichnung um mehrere Jahre zur Folge hatte. Erst vor einiger Zeit hat Trinidad und Tobago seine Bereitschaft zur Unterzeichnung des Abkommens kundgetan. Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte am 26. Oktober 2010.

Kosovo

Aus politischen Gründen war Kosovo 2009 nicht bereit, die zwischen der Schweiz und der Republik Serbien nach 1999 in Kraft getretenen Abkommen zu übernehmen, darunter auch das ISA mit Serbien und Montenegro², welches 2005 abgeschlossen worden war. Um diese Lücke zu beheben, beschlossen die Schweiz und Kosovo, ein neues ISA abzuschliessen. Zwischen Juni und Oktober 2010 wurden Textvorschläge ausgetauscht und gegenseitig kommentiert. Die Verhandlungen wurden im Dezember 2010 mit direkten Gesprächen in Pristina abgeschlossen. Die Unterzeichnung des Abkommens erfolgte am 27. Oktober 2011 in Pristina.

10.2.2.2 Inhalt der Abkommen

Die ISA, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat, weisen inhaltlich einen hohen Grad an Übereinstimmung auf. Die mit Trinidad und Tobago sowie mit Kosovo ausgehandelten Vertragstexte folgen den von der Schweiz in diesem Bereich konstant vertretenen Grundsätzen (Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006³). Sie enthalten keine Bestimmungen, welche bestehende internationale Verpflichtungen der Schweiz unter anderem im Umwelt- oder Sozialbereich beeinträchtigen könnten. Für Schweizer Investoren, die in den Partnerstaaten bereits präsent sind oder dort investieren möchten, schaffen die Abkommen eine erhöhte Rechtssicherheit.

Präambel – Ziel, Nachhaltige Entwicklung – Die Präambeln der Abkommen umschreiben deren Zielsetzung. Der Schutz von Investitionen fügt sich in die Gesamtheit der Aufgaben und Ziele ein, welche die Staaten zur Verfolgung des öffentlichen Interesses verfolgen. Die Abkommen bringen die Notwendigkeit zum Ausdruck, für die Mehrung des Wohlstands Investitionen zu schützen und zu fördern. Zugleich heben die Parteien hervor, dass diese Ziele ohne Lockerung der allgemein anwendbaren Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards, sowie im ISA mit Kosovo auch bezüglich der Arbeitsschutzstandards, erreicht werden können. Das 2010 verhandelte Abkommen mit Kosovo bringt zudem zum Ausdruck, dass Investitionen auch einen Beitrag zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Vertragsstaaten leisten. Zudem fordern die Vertragsparteien in diesem Abkommen die Investoren beider Seiten zur Einhaltung international anerkannter Standards und Prinzipien der Unternehmensverantwortung auf.

² SR 0.975.268.2

³ BBl 2006 8455

Begriffsbestimmungen – Artikel 1 der Abkommen definieren die wichtigsten verwendeten Begriffe, namentlich jene der Investition, der Investitionserträge und des Investors, bei dem es sich um eine natürliche oder um eine juristische Person (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) handeln kann. Auch das Prinzip der Kontrolle einer Investition durch einen Investor der anderen Vertragspartei findet in dieser Bestimmung seinen Platz (Trinidad und Tobago: Abs. 1 Bst. c; Kosovo: Abs. 2 Bst. c).

Anwendungsbereich – Gemäss dieser Bestimmung (Art. 2) finden die Abkommen Anwendung auf Investitionen, die vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens rechtskonform getätigt worden sind. Sie sind jedoch nicht auf Streitigkeiten anwendbar, die auf Ereignissen beruhen, welche vor dem jeweiligen Inkrafttreten des Abkommens eingetreten sind.

Förderung und Zulassung – Artikel 3 Absatz 1 der Abkommen bringt den Willen der Vertragsparteien zum Ausdruck, Investitionen von Investoren der anderen Partei auf dem eigenen Hoheitsgebiet nach Möglichkeit zu fördern. Absatz 2 enthält die Verpflichtung der Parteien, in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Gesetzgebungen die notwendigen Bewilligungen zu erteilen, sobald die Investition getätigt wurde. Dies gilt insbesondere für Bewilligungen für Führungskräfte und Spezialisten nach Wahl des Investors. Das Abkommen mit Kosovo präzisiert zudem, dass jede Partei gehalten ist, ihre Gesetze und Rechtsvorschriften sowie internationale Abkommen, welche Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei betreffen können, öffentlich verfügbar zu machen (Abs. 3).

Allgemeine Behandlung und Schutz – Die Parteien verpflichten sich, den Investitionen und Investitionserlösen von Investoren der jeweils anderen Partei die so genannte «gerechte und billige Behandlung» zu gewähren, welche durch Garantien bezüglich Schutz und Sicherheit ergänzt wird (Art. 4 Abs. 1).

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung – Artikel 4, Absatz 2 und 3 der beiden Abkommen sehen die Gewährung der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung bezüglich den Investitionen (und deren Erträgen) sowie den Investoren vor. Ausnahmen von der Meistbegünstigungsverpflichtung gelten für Vorteile, welche das Gastland einem Drittstaat im Rahmen der Teilnahme an einer Freihandelszone, einer Zollunion oder einem gemeinsamen Markt beziehungsweise aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens (im Fall von Kosovo) oder eines internationalen Abkommens in Steuerangelegenheiten (im Fall von Trinidad und Tobago) gewährt. Schliesslich präzisiert das Abkommen mit Kosovo, dass diese Verpflichtung auch nicht anwendbar ist auf Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten, die in anderen Investitionsabkommen des Gaststaates vorgesehen sind.

Freier Transfer – Der freie Transfer von Beträgen, die mit einer Investition verbunden sind, ist gewährleistet (Trinidad und Tobago: Art. 5 Abs. 1 und 2; Kosovo: Art. 7 Abs. 1 und 2). Das Abkommen mit Trinidad und Tobago präzisiert zudem, dass die Transferfreiheit eine gerechte, nicht diskriminierende und nach Treu und Glauben erfolgende Anwendung von Gesetzen und Rechtsvorschriften bezüglich Gläubigerschutz, Finanzmärkten, Strafverfahren und von Entscheidungen oder Urteilen in verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren nicht berührt (Abs. 3). Da dies selbstverständlich ist, verzichtet die Schweiz in der Regel auf Präzisierungen dieser Art im Zusammenhang mit der Transferfreiheit.

Enteignung, Entschädigung – Enteignungen sind nur zulässig, sofern die Abkommensparteien strikte Bedingungen erfüllen. Diese umfassen insbesondere das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, die Nichtdiskriminierung, die umgehende Zahlung einer tatsächlich verwertbaren Entschädigung, welche dem Marktwert der Investition entspricht, sowie ein ordentliches Verfahren (Trinidad und Tobago: Art. 6 Abs. 1; Kosovo: Art. 5 Abs. 1 und 2).

Entschädigung von Verlusten – Erleiden die Investoren Verluste als Folge bewaffneter Konflikte oder ziviler Unruhen (Trinidad und Tobago: Art. 6 Abs. 2; Kosovo: Art. 6 Abs. 1), darf ein Investor bezüglich Entschädigung oder anderweitigen Behandlung nicht diskriminiert werden. Er hat Anspruch auf Inländerbehandlung oder Meistbegünstigung gemäss Artikel 4, je nachdem welche Behandlung für ihn günstiger ist. Im Fall von Kosovo (Art. 6 Abs. 2) wird zudem präzisiert, dass einem Investor, der als Folge der Beschlagnahme der Investition oder deren Zerstörung durch Streitkräfte oder Behörden der anderen Vertragspartei Verluste erleidet, ohne dass dies durch die Situation erforderlich war, eine Rückerstattung oder Entschädigung gewährt wird. Die Entschädigung muss umgehend, wertentsprechend und tatsächlich verwertbar sein.

Anderer Verpflichtungen – Unter diesem Titel werden alle weiteren Verpflichtungen des Gaststaates gegenüber Investoren der anderen Vertragspartei anerkannt, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine noch günstigere als im Abkommen enthaltene Behandlung zuerkennen, sei es gestützt auf eine spezifische Zusage bezüglich einer Investition (Trinidad und Tobago: Art. 10 Abs. 2; Kosovo: Art. 10) oder gestützt auf die nationale Gesetzgebung oder anderweitige internationale Verpflichtungen des Gaststaates (Trinidad und Tobago: Art. 10 Abs. 1; Kosovo: Art. 9).

Subrogation – Die Subrogationsbestimmungen (Trinidad und Tobago: Art. 7; Kosovo: Art. 8) kommen zu Anwendung, wenn ein Investor aufgrund einer Garantie für nichtkommerzielle Risiken von einem Versicherer Zahlungen erhält.

Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei – Gemäss dem ersten Teil des Streitbelegungsdispositivs (Trinidad und Tobago: Art. 8; Kosovo: Art. 11) müssen sich die Streitparteien zunächst darum bemühen, die Differenzen einvernehmlich zu lösen (Abs. 1). Gelingt dies nicht, kann der Investor den Fall den nationalen Gerichten des Gaststaates oder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. Dabei hat der Investor die Wahl zwischen einem Schiedsverfahren gemäss den Regeln und der Administration des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID)⁴ oder einem *Ad-Hoc*-Schiedsgericht (Abs. 2). Das Einverständnis der Vertragsparteien, Investitionsstreitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten, ist ausdrücklich in den Abkommen enthalten (Abs. 3).

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien – Der zweite Teil des Streitbelegungsdispositivs (Trinidad und Tobago: Art. 9; Kosovo: Art. 12) regelt Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen der Abkommen. Es sind ebenfalls zwei Stufen vorgesehen: zunächst die Durchführung von Konsultationen und, wenn diese nicht zur Verständigung führen, die Unterbreitung der Streitigkeit an ein Schiedsgericht. Das ISA mit Kosovo sieht ausserdem die Möglichkeit vor, auf Vorschlag einer Partei auf diploma-

⁴ Errichtet durch das Washingtoner Übereinkommen vom 18. März 1965 (SR 0.975.2).

tischem Weg Beratungen über alle Angelegenheiten, ausser über Streitigkeiten mit Bezug zu diesem Abkommen, durchzuführen (Art. 13).

Schlussbestimmungen – Die Abkommen haben eine anfängliche Geltungsdauer von zehn Jahren und werden stillschweigend jeweils für zwei Jahre (Kosovo: Art. 14 Abs. 2) oder unbefristete Zeit (Trinidad und Tobago: Art. 11 Abs. 1) verlängert, solange eine Vertragspartei dieses nicht sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer kündigt. Bei Trinidad und Tobago ist, nach Verlängerung des Abkommens auf unbefristete Zeit, alsdann eine Kündigung jederzeit mit einer Frist von zwölf Monaten möglich (Art. 11 Abs. 1). Bei Kündigung finden die übrigen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren auf vor der Kündigung getätigte Investitionen Anwendung (Trinidad und Tobago: Art. 1 Abs. 2; Kosovo: Art. 14 Abs. 3).

10.2.2.3 Auswirkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Der Abschluss der vorliegenden Abkommen hat für Bund, Kantone und Gemeinden keine finanziellen oder personellen Auswirkungen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass die Schweiz von der anderen Vertragspartei oder einem ihrer Investoren im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens (vgl. Ziff. 10.2.3.2: *Streitbeilegung zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei; Streitbeilegung zwischen den Vertragsparteien*) belangt werden wird oder dass sie sich selbst veranlasst sehen wird, in einem solchen Verfahren im Interesse der Einhaltung eines ISA aktiv zu werden. Je nach den Umständen könnten damit gewisse finanzielle Folgen verbunden sein. Es wäre in einem solchen Fall Aufgabe des Bundesrates, die Frage der Übernahme der Kosten zu klären⁵.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die wirtschaftlichen Auswirkungen von ISA können nicht wie bei Doppelbesteuerungs- oder Freihandelsabkommen durch eine Gegenüberstellung von erwarteten Gewinnen und Steuer- oder Zolleinbussen abgeschätzt werden.

Die wirtschaftliche Bedeutung von ISA liegt darin, dass sie die Investitionsbeziehungen zwischen der Schweiz und ihren Partnerländern auf eine völkerrechtliche Grundlage stellen. Die Rechtssicherheit zugunsten der Investoren erhöht sich dadurch wesentlich, während die Risiken, als ausländischer Investor diskriminiert oder in anderer Weise nachteilig behandelt zu werden, abnehmen.

Die ökonomische Relevanz solcher Abkommen nimmt mit der wirtschaftlichen Globalisierung weiter zu. Für die Schweiz mit ihrem beschränkten Heimmarkt gilt dies in besonderem Masse. Indem ISA unsere Unternehmen – insbesondere auch kleine und mittlere – dabei unterstützen, sich durch Auslandsinvestitionen im internationalen Wettbewerb zu behaupten, stärken sie auch den Wirtschaftsstandort Schweiz.

⁵ Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006, Ziff. 3.1, Fussnote 10 (BBI 2006 8472).

10.2.2.4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das Geschäft ist weder in der Botschaft vom 23. Januar 2008⁶ über die Legislaturplanung 2007–2011 noch im Bundesbeschluss vom 18. September 2008⁷ über die Legislaturplanung 2007–2011 erwähnt, aber es steht in Einklang mit dem Inhalt von Ziel 1 «Wettbewerb im Binnenmarkt verstärken und Rahmenbedingungen verbessern».

10.2.2.5 Rechtliche Aspekte

Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung⁸ (BV) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung völkerrechtlicher Verträge ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), wenn sie den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2), oder wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten bzw. wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Die vorliegenden Abkommen können mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende ihrer anfänglichen Geltungsdauer und danach mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende der jeweils folgenden Laufzeit (Kosovo; Art. 14 Abs. 2) oder mit einer Frist von zwölf Monaten (Trinidad und Tobago; Art 11 Abs. 1) gekündigt werden (vgl. oben Ziff. 10.2.3.2: *Schlussbestimmungen*). Mit ihnen ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden.

Die Abkommen enthalten rechtsetzende Bestimmungen im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁹. Wie die Eidgenössischen Räte bei der Behandlung der Botschaft des Bundesrates vom 22. September 2006¹⁰ festgehalten haben¹¹, sind ISA, deren Inhalt in den grossen Zügen den früher abgeschlossenen Abkommen dieses Typs entsprechen und die keine wesentlichen neuen Verpflichtungen mit sich bringen, nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. In ihrer wirtschaftlichen, rechtlichen und politischen Tragweite gehen die vorliegenden Abkommen nicht über jene ISA hinaus, welche die Schweiz in den letzten fünfzehn Jahren abgeschlossen hat. Sie haben für die Schweiz auch keine wesentlichen neuen Verpflichtungen zur Folge. Um die vorliegenden Abkommen anzuwenden, ist wie bei den von der Schweiz bereits abgeschlossenen ISA kein Erlass von Bundesgesetzen erforderlich.

Aus diesen Gründen beantragt der Bundesrat, dass die Bundesbeschlüsse über die Genehmigung der vorliegenden Abkommen nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen.

6 BBl 2008 753

7 BBl 2008 8543

8 SR 101

9 SR 171.10

10 BBl 2006 8455

11 AB 2006 S 1169; AB 2006 N 837

Vernehmlassung

Aus Artikel 3 Absatz 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹² (VIG) ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem fakultativen Referendum unterstellt ist und keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ausser wenn es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite handelt oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Die vorliegenden Abkommen entsprechen bezüglich Inhalt sowie finanzieller, politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung im Wesentlichen den früher abgeschlossenen ISA¹³. Es handelt sich somit um kein Vorhaben von besonderer Tragweite im Sinne des VIG. Da die Abkommen auch nicht in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

¹² SR 172.061

¹³ BBl 2006 8455

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2012²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 26. Oktober 2010³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2012 827

³ SR ...; BBl 2012 1073

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Trinidad und Tobago über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am 26. Oktober 2010
In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

*Der Schweizerische Bundesrat
und*

*die Regierung der Republik Trinidad und Tobago,
nachfolgend als die «Vertragsparteien» bezeichnet,*

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen der beiden Staaten zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von ausländischen Investitionen zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes in beiden Staaten beitragen,

in der Überzeugung, dass diese Ziele erreicht werden können, ohne allgemein anwendbare Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzstandards zu lockern;

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens:

(1) bezieht sich der Begriff «Investor» hinsichtlich jeder Vertragspartei auf jede der folgenden natürlichen oder juristischen Personen, welche eine Investition zu tätigen beabsichtigen, tätigen oder getätigt haben:

- (a) natürliche Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als ihre Staatsangehörigen betrachtet werden;
- (b) juristische Personen, einschliesslich Gesellschaften, Körperschaften, wirtschaftlicher Vereinigungen und anderer Organisationen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind;

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- (c) juristische Personen, die nicht nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei gegründet sind,
 - (i) an denen Personen der anderen Vertragspartei wirtschaftlich mit mehr als 50 Prozent am Eigenkapital beteiligt sind; oder
 - (ii) bei denen Personen der anderen Vertragspartei die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsgremiums ernennen oder deren Tätigkeiten auf andere Weise rechtlich bestimmen können.
- (2) umfasst der Begriff «Investitionen» alle Arten von Vermögenswerten, und insbesondere:
- (a) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie sämtliche anderen dinglichen Rechte wie Grundlasten, Grund- und Fahrnispfandrechte;
 - (b) Aktien, Anteile und andere Formen der Beteiligung an einer Gesellschaft;
 - (c) Forderungen auf Geld oder auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen, mit Ausnahme von Darlehen, die nicht mit einer Investition zusammenhängen;
 - (d) Rechte an geistigem Eigentum (wie Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben), «*Know-how*» und «*Goodwill*»;
 - (e) Konzessionen zu wirtschaftlichen Zwecken aufgrund von Gesetz oder Vertrag, einschliesslich solcher zur Prospektion, Kultivierung, Gewinnung und Ausbeutung von natürlichen Ressourcen.
- (3) bedeutet der Begriff «Erträge» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und umfasst insbesondere, Gewinne, Zinsen, Kapitalgewinne, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren.
- (4) schliesst der Begriff «Hoheitsgebiet»:
- (a) in Bezug auf die Schweizerischen Eidgenossenschaft das Hoheitsgebiet ein, wie es in ihrer Gesetzgebung im Einklang mit dem Völkerrecht definiert ist;
 - (b) in Bezug auf die Republik Trinidad und Tobago, den Archipelstaat Trinidad und Tobago einschliesslich der Inseln der Republik Trinidad und Tobago, seiner Archipelgewässer, seines Küstenmeeres und des dazugehörigen Luft- raums sowie des daran anschliessenden Meeresbodens und -untergrunds der ausschliesslichen Wirtschaftszone und einschliesslich des Festlandssockels ausserhalb des Küstenmeeres, über die Trinidad und Tobago gemäss den Rechtsvorschriften von Trinidad und Tobago und dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die in Übereinstimmung mit deren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften von Investoren der anderen Vertragspartei vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt wurden. Es ist aber nicht anwendbar auf Forde-

rungen oder Streitigkeiten, die auf Ereignissen gründen, welche vor dessen Inkrafttreten eingetreten sind.

Art. 3 Förderung, Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert und schafft auf ihrem Hoheitsgebiet günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so gewährt sie, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften, die erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen im Zusammenhang mit einer solchen Investition einschliesslich solcher zur Ausführung von Lizenzverträgen und Verträgen über technische, kommerzielle oder administrative Unterstützung und die erforderlichen Genehmigungen für die Tätigkeiten von Führungskräften und technischem Personal nach Wahl des Investors und ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

Art. 4 Schutz, Behandlung

(1) Investitionen und Erträge von Investoren jeder Vertragspartei sind auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei jederzeit gerecht und billig zu behandeln und geniessen dort vollen Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

(2) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen und Erträgen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie Investitionen und Erträgen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen und Erträgen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(3) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(4) Gewährt eine Vertragspartei den Investoren eines Drittstaates besondere Vorteile aufgrund eines Abkommens zur Gründung einer Freihandelszone, einer Zollunion oder eines gemeinsamen Marktes oder aufgrund eines internationalen Abkommens in Steuerangelegenheiten, so ist sie nicht verpflichtet, solche Vorteile den Investoren der anderen Vertragspartei einzuräumen.

Art. 5 Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei getätigt wurden, gewährt den uneingeschränkten Transfer von Beträgen im Zusammenhang mit diesen Investitionen, insbesondere von:

- (a) Erträgen;
- (b) Zahlungen im Zusammenhang mit Darlehen oder anderen im Zusammenhang mit der Investition eingegangenen Verpflichtungen;
- (c) Beträgen zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition;
- (d) Gebühren und anderen Zahlungen, die sich aus Rechten gemäss Artikel 1 Absatz (2), Buchstaben (c), (d) und (e) dieses Abkommens ergeben;
- (e) Einkommen und anderen Vergütungen von Personal, das im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland rechtskonform beigezogen wurde;
- (f) zusätzlichen Kapitalbeiträgen, die für den Unterhalt oder die Entwicklung der Investition benötigt werden;
- (g) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder Liquidation der Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen.

(2) Transfers erfolgen unverzüglich in einer frei konvertierbaren Währung zum am Tag des Transfers geltenden Wechselkurs.

(3) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Absätze 1 und 2 eine gerechte, nicht diskriminierende und nach Treu und Glauben erfolgende Anwendung von Gesetzen nicht berühren, die:

- (a) den Gläubigerschutz;
- (b) die Durchsetzung von Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften
 - (i) über die Ausgabe, den Handel oder Verkehr mit Wertpapieren, Termingeschäften und Derivaten,
 - (ii) Meldungen und Aufzeichnungen von Transfers betreffen; oder
- (c) im Zusammenhang mit Straftaten und Entscheidungen oder Urteilen in verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Verfahren stehen.

Art. 6 Enteignung, Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei trifft auf seinem Hoheitsgebiet Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Wirkung (nachfolgend «Enteignung») gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei, es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit innerstaatlichen Bedürfnissen getroffen, sind nicht diskriminierend und erfolgen in einem ordentlichen Verfahren und gegen eine umgehende, wertentsprechende und tatsächlich verwertbare Entschädigung. Diese Entschädigung hat dem Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu entsprechen, als die enteignende Massnahme getroffen oder öffentlich

bekannt wurde, je nachdem welcher Fall früher eingetreten ist, und umfasst Zinsen zu einem handelsüblichen Satz bis zur Zahlung gerechnet. Die Entschädigung erfolgt unverzüglich, ist tatsächlich verwertbar und frei transferierbar. Der betroffene Investor hat das Recht, nach dem Recht der enteignenden Vertragspartei seinen Fall und die Bewertung seiner Investition in Übereinstimmung mit den Grundsätzen dieses Absatzes unverzüglich durch eine gerichtliche oder eine andere unabhängige Behörde dieser Vertragspartei überprüfen zu lassen.

(2) Investoren einer Vertragspartei, deren Investitionen Verluste erlitten haben als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines Ausnahmezustandes oder einer Rebellion, welche auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei stattfanden, wird seitens der letzteren Vertragspartei hinsichtlich Rückerstattung, Entschädigung, Vergütung oder einer sonstigen Regelung eine Behandlung gemäss Artikel 4 dieses Abkommens gewährt. Allfällige Zahlungen sind frei transferierbar.

Art. 7 Subrogationsprinzip

(1) Hat eine Vertragspartei in Bezug auf eine Investition eines ihrer Investoren auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei eine finanzielle Garantie gegen nicht-kommerzielle Risiken geleistet, so anerkennt die letztere Vertragspartei aufgrund des Subrogationsprinzips den Übergang der Rechte des Investors auf die erste Vertragspartei, sofern aufgrund dieser Garantie eine Zahlung durch letztere vorgenommen wurde.

(2) Getätigte Zahlungen im Sinne dieses Artikels beeinträchtigen die Rechte des Begünstigten der Garantie nicht, sich auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismen zu berufen.

Art. 8 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei bezüglich der Verletzung einer Verpflichtung unter diesem Abkommen finden Beratungen zwischen den betroffenen Parteien statt.

(2) Führen diese Beratungen innerhalb von sechs Monaten seit dem Begehren, solche aufzunehmen nicht zu einer Lösung so kann der Investor die Streitigkeit entweder den Zivil- oder Verwaltungsgerichten derjenigen Vertragspartei, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde, oder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. Im letzteren Fall hat der Investor die Wahl zwischen:

- (a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), welches durch das am 18. März 1965² in Washington zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten geschaffen wurde; oder

- (b) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches, sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird; oder
 - (c) einem gemäss den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer (ICC) durchgeführten Schiedsverfahren.
- (3) Jede Partei erteilt hiermit ihre vorgängige Zustimmung, eine Investitionsstreitigkeit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten.
- (4) Die am Streit beteiligte Vertragspartei macht in keinem Zeitpunkt während des Verfahrens als Einwand ihre Immunität oder den Umstand geltend, dass der Investor aufgrund eines Versicherungsvertrages eine Entschädigung für die Gesamtheit oder einen Teil des erlittenen Schadens erhalten hat.
- (5) Keine Vertragspartei verfolgt eine der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreitete Streitigkeit auf diplomatischem Wege weiter, es sei denn, die andere Vertragspartei befolge den Schiedsspruch nicht.
- (6) Der Schiedsspruch ist endgültig und für die Streitparteien bindend und wird unverzüglich gemäss dem Recht der betroffenen Partei vollzogen.

Art. 9 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

- (1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden soweit möglich auf diplomatischem Wege beigelegt.
- (2) Können sich die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Streitigkeit nicht verständigen, so ist diese auf Begehren einer Vertragspartei einem Schiedsgericht zu unterbreiten.
- (3) Das Schiedsgericht wird für jeden Fall wie folgt bestellt. Innerhalb von zwei Monaten seit dem Erhalt des Schiedsbegehrens ernennt jede Vertragspartei einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen innerhalb von zwei Monaten einen Angehörigen eines Drittstaates zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- (4) Wurden innert der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Fristen die notwendigen Ernennungen nicht vorgenommen, kann jede Vertragspartei, vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung, beim Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes die notwendigen Ernennungen beantragen. Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert, die besagte Aufgabe wahrzunehmen, oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so werden die Ernennungen vom Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so werden die Ernennungen durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.
- (5) Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst. Vorbehaltlich einer anderen Regelung zwischen den Vertragsparteien werden alle Eingaben und Anhörungen innerhalb von sechs Monaten seit der Ernennung des Vorsitzenden abgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit innerhalb von zwei Monaten

seit dem Zeitpunkt der letzten Eingaben oder dem Abschluss der Anhörungen, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist.

(6) Die Entscheide des Schiedsgerichts sind für beide Vertragsparteien endgültig und bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Mitglied des Schiedsgerichts und für ihre Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

Art. 10 Andere Verpflichtungen

(1) Erkennen Vorschriften in der Gesetzgebung der Vertragsparteien oder völkerrechtliche Verpflichtungen Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zu als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Bestimmungen, in dem Masse als sie günstiger sind, diesem Abkommen vor.

(2) Jede Vertragspartei hält alle Verpflichtungen ein, die sie in Bezug auf Investitionen auf ihrem Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei eingegangen ist.

Art. 11 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem beide Regierungen sich mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt haben, und gilt für die Dauer von zehn Jahren. Wird das Abkommen nicht durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf dieses Zeitraumes gekündigt, verlängert es sich unverändert bis eine Vertragspartei dieses durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten beendet.

(2) Im Falle einer offiziellen Mitteilung zur Beendigung dieses Abkommens werden die in den Artikeln 1 bis 10 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor der offiziellen Mitteilung getätigt wurden.

Geschehen zu Port of Spain am 26. Oktober 2010, im Doppel je in Französisch und Englisch, wobei jeder Text gleichermaßen verbindlich ist.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Markus-Alexander Antonietti

Für die Regierung
der Republik Trinidad und Tobago:

Surujrattan Rambachan

Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen.
Abk. mit Trinidad und Tobago

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2012²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 27. Oktober 2011³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2012 827

³ SR ...; BBl 2012 1083

Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über
die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen. BB

Übersetzung¹

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen

Abgeschlossen am 27. Oktober 2011
In Kraft getreten durch Notenaustausch am ...

Präambel

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Republik Kosovo,*

vom Wunsche geleitet, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zum gegenseitigen Nutzen der beiden Staaten zu verstärken,

im Bestreben, günstige Bedingungen für Investitionen von Investoren der einen Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen und zu erhalten,

in der Erkenntnis, dass die Förderung und der Schutz von ausländischen Investitionen zur Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstandes und der nachhaltigen Entwicklung in beiden Staaten beitragen,

in der Überzeugung, dass diese Ziele erreicht werden können, ohne allgemein anwendbare Gesundheits-, Sicherheits-, Arbeits- und Umweltschutzstandards zu lockern,

in der Absicht, Investoren zur Einhaltung von international anerkannten Standards und Prinzipien der Unternehmensverantwortung zu ermuntern,

haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Abkommens:

(1) umfasst der Begriff «Investition» alle Arten von Vermögenswerten, die von einem Investor einer Vertragspartei auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei errichtet oder erworben worden sind und die Eigenschaften wie zum Beispiel den Einsatz von Kapital oder von anderen Ressourcen, die Erwartung von Gewinn oder Ertrag oder das Eingehen eines Risikos beinhalten, insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- (a) bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie sämtliche verwandten Rechte wie Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie Grund- und Fahrnispfandrechte;
- (b) eine Gesellschaft oder Aktien, Anteilscheine und andere Formen der Beteiligung an einer Gesellschaft;
- (c) Forderungen auf Geld oder auf irgendwelche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert aufweisen, ausser Forderungen, welche sich ausschliesslich aus Handelsverträgen über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen ergeben;
- (d) Urheberrechte, gewerbliche Eigentumsrechte (wie Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modelle, Handels- und Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Herkunftsangaben), «*Know-how*» und «*Goodwill*»;
- (e) Rechte, die durch Gesetz oder durch Vertrag oder Entscheid einer Behörde verliehen werden wie Konzessionen, Lizenzen, Genehmigungen und Bewilligungen.

Eine Änderung der Form, in welcher eine Investition getätigt oder reinvestiert worden ist, lässt deren Eigenschaft als Investition im Sinne dieses Abkommens unberührt.

(2) bezieht sich der Begriff «*Investor*» hinsichtlich jeder Vertragspartei auf:

- (a) natürliche Personen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei als deren Staatsangehörige gelten. Ausgeschlossen sind natürliche Personen, die gleichzeitig Staatsbürger beider Vertragsparteien sind, es sei denn, sie hätten zum Zeitpunkt der Tätigkeit der Investition und die ganze Zeit danach ausserhalb des Hoheitsgebietes derjenigen Vertragspartei Wohnsitz gehabt, auf welchem die Investition getätigt oder erworben wurde;
- (b) juristische Gebilde, einschliesslich Gesellschaften, Körperschaften, wirtschaftlicher Vereinigungen und anderer Organisationen, die nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei konstituiert oder sonstwie rechtmässig organisiert sind, ihren Verwaltungssitz auf dem Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei haben und dort echte wirtschaftliche Tätigkeiten entfalten;
- (c) juristische Gebilde, die nicht nach dem Recht der betreffenden Vertragspartei gegründet sind, jedoch im Eigentum von natürlichen Personen gemäss Buchstaben a oder von juristischen Gebilden gemäss Buchstaben b sind oder von diesen tatsächlich kontrolliert werden.

(3) umfasst der Begriff «*Erträge*» diejenigen Beträge, die eine Investition erbringt, und schliesst insbesondere Gewinne, Zinsen, Kapitalerträge, Dividenden, Lizenz- und andere Gebühren und Zahlungen, einschliesslich solcher in Form von Sachleistungen, ein.

(4) umfasst der Begriff «*Hoheitsgebiet*» hinsichtlich jeder Vertragspartei das Gebiet, über welches es Gerichtsbarkeit oder Souveränität in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht ausübt.

Art. 2 Anwendungsbereich

Dieses Abkommen ist anwendbar auf Investitionen auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die in Übereinstimmung mit deren Gesetzen und Rechtsvorschriften von Investoren der anderen Vertragspartei vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt oder erworben wurden. Es ist jedoch nicht anwendbar auf Forderungen oder Streitigkeiten, die sich aus Ereignissen ergeben, welche vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens entstanden sind.

Art. 3 Förderung, Zulassung

(1) Jede Vertragspartei fördert auf ihrem Hoheitsgebiet nach Möglichkeit Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei und lässt diese Investitionen in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften zu.

(2) Hat eine Vertragspartei auf ihrem Hoheitsgebiet eine Investition zugelassen, so erteilt sie, in Übereinstimmung mit ihren Gesetzen und übrigen Rechtsvorschriften, alle erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen im Zusammenhang mit einer solchen Investition, einschliesslich der Bewilligungen, welche für die Tätigkeit der vom Investor ausgewählten Führungskräfte und des technischen Personals notwendig sind.

(3) Jede Vertragspartei veröffentlicht unverzüglich oder macht sonst wie öffentlich verfügbar ihre Gesetze und Rechtsvorschriften sowie internationale Abkommen, welche Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei berühren können.

Art. 4 Schutz, Behandlung

(1) Investitionen und Erträge von Investoren jeder Vertragspartei sind auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei jederzeit gerecht und billig zu behandeln, und sie geniessen dort vollen Schutz und Sicherheit. Keine Vertragspartei behindert auf irgendeine Weise durch ungerechtfertigte oder diskriminierende Massnahmen die Verwaltung, den Unterhalt, den Gebrauch, die Nutzung, die Erweiterung oder die Veräusserung solcher Investitionen.

(2) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investitionen und Erträgen von Investoren der anderen Vertragspartei eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie Investitionen und Erträgen ihrer eigenen Investoren oder Investitionen und Erträgen von Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(3) Jede Vertragspartei gewährt auf ihrem Hoheitsgebiet Investoren der anderen Vertragspartei hinsichtlich Verwaltung, Unterhalt, Gebrauch, Nutzung oder Veräusserung ihrer Investitionen eine nicht weniger günstige Behandlung als jene, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(4) Diese Behandlung gemäss Absätzen 2 und 3 gilt nicht für besondere Vorteile, welche eine Vertragspartei Investoren eines Drittstaates aufgrund einer bestehenden oder zukünftigen Mitgliedschaft in einer Freihandelszone, in einer Zollunion, in

einem gemeinsamen Markt oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Doppelbesteuerungsabkommen einräumt.

(5) Es besteht Einvernehmen darüber, dass sich die Verpflichtung zur Meistbegünstigung gemäss den Absätzen 2 und 3 nicht auf Mechanismen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten erstreckt, die in anderen von der betroffenen Vertragspartei abgeschlossenen internationalen Abkommen im Zusammenhang mit Investitionen vorgesehen sind.

Art. 5 Enteignung, Entschädigung

(1) Keine Vertragspartei trifft direkt oder indirekt Enteignungs- oder Verstaatlichungsmassnahmen oder irgendwelche andere Massnahmen derselben Art oder Wirkung gegenüber Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei (nachfolgend «Enteignung»), es sei denn, solche Massnahmen werden im öffentlichen Interesse getroffen, sind nicht diskriminierend, erfolgen in einem ordentlichen Verfahren und gegen eine umgehende, tatsächlich verwertbare und wertentsprechende Entschädigung. Diese Entschädigung hat dem Marktwert der enteigneten Investition unmittelbar vor dem Zeitpunkt zu entsprechen, als die enteignende Massnahme getroffen oder öffentlich bekannt wurde, je nachdem welcher Fall früher eingetreten ist, und wird gemäss anerkannten Bewertungsgrundsätzen ermittelt. Der Entschädigungsbetrag schliesst Zinsen zu einem üblichen Handelssatz ein, vom Zeitpunkt der Enteignung bis zu jenem der Zahlung gerechnet, wird unverzüglich in einer frei konvertierbaren Währung ausbezahlt und ist frei transferierbar.

(2) Ungeachtet von Artikel 11 (Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei), beinhaltet ein ordentliches Verfahren das Recht des betroffenen Investors einer Vertragspartei, der eine Enteignung durch die andere Vertragspartei geltend macht, seinen Fall einschliesslich der Bewertung der Investition und der Entschädigung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels unverzüglich durch eine gerichtliche oder eine andere unabhängige Behörde dieser Vertragspartei überprüfen zu lassen.

Art. 6 Entschädigung von Verlusten

(1) Hat ein Investor einer Vertragspartei, dessen Investitionen Verluste erlitten haben als Folge eines Krieges oder eines anderen bewaffneten Konfliktes, einer Revolution, eines Ausnahmezustandes, einer Rebellion, ziviler Unruhen oder eines anderen ähnlichen Ereignisses auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, wird seitens der letzteren Vertragspartei hinsichtlich Rückerstattung, Vergütung, Entschädigung oder einer sonstigen Regelung eine Behandlung gewährt, die nicht weniger günstig ist als diejenige, welche sie ihren eigenen Investoren oder den Investoren irgendeines Drittstaates angedeihen lässt, je nachdem welche für den betroffenen Investor günstiger ist.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 wird einem Investor einer Vertragspartei, welcher unter einem der in jenem Absatz bezeichneten Umstände auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Verluste erleidet, die sich ergeben:

- (a) aus der Beschlagnahme der Investition oder eines Teils derselben durch Streitkräfte oder Behörden der letzteren Vertragspartei; oder
- (b) aus der Zerstörung der Investition oder eines Teils derselben durch Streitkräfte oder Behörden der anderen Vertragspartei, ohne dass diese durch die Situation erforderlich war;

eine Rückerstattung oder Entschädigung gewährt, welche in beiden Fällen umgehend, wertentsprechend und tatsächlich verwertbar ist und die bezüglich der Entschädigung den Anforderungen von Artikel 5 dieses Abkommens entspricht.

Art. 7 Freier Transfer

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den uneingeschränkten und unverzüglichen Transfer in und aus seinem Hoheitsgebiet von Beträgen im Zusammenhang mit Investitionen, die auf deren Hoheitsgebiet von Investoren der anderen Vertragspartei getätigt worden sind, in einer frei konvertierbaren Währung, insbesondere von:

- (a) Anfangskapital und weiteren Beträgen für den Unterhalt oder die Ausweitung der Investition;
- (b) Erträgen;
- (c) Zahlungen im Zusammenhang mit aufgenommenen Darlehen oder anderen vertraglichen Verpflichtungen, welche hinsichtlich der Investition eingegangen wurden;
- (d) Beträgen zur Deckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investition;
- (e) Gebühren und anderen Zahlungen, die sich aus Rechten gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben c, d und e dieses Abkommens ergeben;
- (f) Einkommen und anderen Vergütungen von Personal, das im Zusammenhang mit der Investition aus dem Ausland rekrutiert wurde;
- (g) Erlösen aus der teilweisen oder vollständigen Veräusserung oder Liquidation der Investition, einschliesslich allfälliger Wertzunahmen;
- (h) Zahlungen, die sich aus der Beilegung einer Streitigkeit ergeben.

(2) Sofern nicht anders mit dem Investor vereinbart, gewährleistet jede Vertragspartei die Transfers zum Wechselkurs, der am Tag des Transfers gemäss den geltenden Wechselkursbestimmungen derjenigen Vertragspartei anwendbar ist, auf deren Hoheitsgebiet die Investition getätigt wurde.

Art. 8 Subrogation

Erhält ein Investor einer Vertragspartei aufgrund eines Versicherungsvertrags für nicht-kommerzielle Risiken von einem Versicherer, der nach dem Recht dieser Vertragspartei zugelassen ist, eine Zahlung, so anerkennt die andere Vertragspartei den Übergang der Rechte und Ansprüche des Investors auf den Versicherer sowie das Recht des Versicherers, solche Rechte und Ansprüche kraft Subrogation im selben Ausmass wie der Rechtsvorgänger geltend zu machen.

Art. 9 Günstigere Bestimmungen

Enthalten Vorschriften in der Gesetzgebung einer Vertragspartei und die Rechts- oder Verwaltungspraxis dazu, spezifische Verpflichtungen, die in Bezug auf eine Investition eingegangen wurden oder zwischen beiden Vertragsparteien anwendbare völkerrechtliche Verpflichtungen Regeln, ob allgemeine oder spezifische, die Investitionen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung zuerkennen als jene, die in diesem Abkommen vorgesehen ist, so gehen solche Regeln, in dem Masse als sie günstiger sind, diesem Abkommen vor.

Art. 10 Andere Verpflichtungen

Jede Vertragspartei hält alle schriftlichen Verpflichtungen ein, welche spezifisch in Bezug auf eine Investition eines Investors der anderen Vertragspartei eingegangen wurden und auf die sich der Investor bei der Tätigkeit oder Abänderung der Investition in gutem Glauben verlassen konnte, einschliesslich solcher, welche von subföderalen Körperschaften, lokalen Behörden und anderen Körperschaften, welche hoheitliche Gewalt ausüben, eingegangen wurden.

Art. 11 Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei

(1) Streitigkeiten zwischen einer Vertragspartei und einem Investor der anderen Vertragspartei über dessen Investition auf dem Hoheitsgebiet der ersteren, welche die geltend gemachte Verletzung dieses Abkommens betreffen, werden unbeschadet Artikel 12 dieses Abkommens (Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien) auf schriftliches Begehren einer der beiden Parteien der Streitigkeit (nachfolgend «Streitparteien») nach Möglichkeit einvernehmlich durch Beratungen beigelegt.

(2) Führen die Beratungen innerhalb von sechs Monaten seit dem schriftlichen Begehren zu keiner Lösung, kann der Investor die Streitigkeit den allgemeinen Gerichten oder Verwaltungsgerichten der betroffenen Vertragspartei oder der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiten. In letzterem Fall hat der Investor die Wahl zwischen:

- (a) dem Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID), errichtet durch das am 18. März 1965² zur Unterschrift aufgelegte Washingtoner Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten (ICSID Konvention);
- (b) den Regeln der Zusatzeinrichtung des ICSID, wenn eine Vertragspartei aber nicht beide Vertragsstaaten der ICSID Konvention sind; oder
- (c) einem Ad-hoc-Schiedsgericht, welches sofern von den Streitparteien nicht anders vereinbart, gemäss den Schiedsregeln der UNO-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) geschaffen wird.

(3) Jede Vertragspartei erteilt hiermit ihre uneingeschränkte und unwiderrufliche Zustimmung, eine Investitionsstreitigkeit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Absatz 2 zu unterbreiten.

(4) Hat der Investor die Investitionsstreitigkeit der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit gemäss Absatz 2 unterbreitet, ist diese Wahl der Gerichtsbarkeit endgültig.

(5) Keine Vertragspartei gewährt diplomatischen Schutz oder macht einen völkerrechtlichen Anspruch geltend im Falle einer gemäss Absatz 2 der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit unterbreiteten Investitionsstreitigkeit, es sei denn, die andere Vertragspartei befolge den Schiedsspruch nicht.

(6) Schiedsverfahren auf der Grundlage dieses Artikels finden auf Antrag einer Streitpartei in einem Land statt, das Vertragspartei des am 10. Juni 1958³ in New York abgeschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist.

(7) Die betroffene Vertragspartei kann sich zu ihrer Verteidigung in keinem Zeitpunkt während des Verfahrens auf ihre Immunität berufen oder auf den Umstand, dass der Investor aufgrund eines Versicherungsvertrages eine Entschädigung für einen Teil oder die Gesamtheit des entstandenen Verlustes oder Schadens erhalten hat.

(8) Ein gemäss Absatz 2 konstituiertes Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und anderen anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

(9) Der Schiedsspruch ist für die Streitparteien bindend und unterliegt keiner Berufung oder anderen Rechtsmitteln, die in der ICSID Konvention oder den vom Investor für das Verfahren gewählten Schiedsregeln nicht vorgesehen sind. Der Schiedsspruch wird von der betroffenen Vertragspartei unverzüglich als endgültiges und rechtskräftiges Urteil gemäss nationalem Recht vollstreckt.

Art. 12 Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens werden nach Möglichkeit durch direkte Beratungen beigelegt. Im Falle einer Einigung der Vertragsparteien bezüglich der Streitpunkte kann eine schriftliche Vereinbarung bezüglich der Auslegung oder der Anwendung des Abkommens getroffen werden, welche für alle auf der Grundlage dieses Abkommens konstituierten Schiedsgerichte bindend ist.

(2) Können sich die beiden Vertragsparteien innerhalb von sechs Monaten nach Entstehen der Streitigkeit nicht verständigen, so ist diese auf Begehren einer Vertragspartei einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Jede Vertragspartei ernennt einen Schiedsrichter; diese beiden Schiedsrichter bestimmen einen Angehörigen eines Drittstaates zum Vorsitzenden. Hat eine Vertragspartei ihren Schiedsrichter nicht ernannt und ist sie der Einladung der anderen Vertragspartei, innerhalb von zwei Monaten diese Ernennung vorzunehmen, nicht

nachgekommen, so wird der Schiedsrichter auf Begehren der letzteren Vertragspartei durch den Generalsekretär von ICSID ernannt. Können sich beide Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Monaten seit ihrer Ernennung auf die Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichts einigen, wird dieser auf Begehren einer Vertragspartei durch den Generalsekretär von ICSID ernannt.

(4) Ist der Generalsekretär von ICSID verhindert vorgenannte Aufgabe zu übernehmen oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so handelt der Präsident des Internationalen Gerichtshofes als Ernennungsbehörde. Ist der Präsident des Internationalen Gerichtshofes verhindert vorgenannte Aufgabe zu übernehmen oder ist er Staatsangehöriger einer Vertragspartei, werden die Ernennungen durch den Vizepräsidenten vorgenommen. Ist auch dieser verhindert oder Staatsangehöriger einer Vertragspartei, so werden die Ernennungen durch das amtsälteste Mitglied des Gerichtshofes vorgenommen, das kein Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist.

(5) Vorbehältlich der von den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst. Das Schiedsgericht entscheidet die Streitigkeit in Übereinstimmung mit diesem Abkommen und den anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Der Schiedsspruch des Schiedsgerichts ist für beide Vertragsparteien endgültig und bindend.

(6) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für ihr Mitglied des Schiedsgerichts und für ihre Vertretung im Schiedsverfahren. Die Kosten des Vorsitzenden und die übrigen Kosten werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen, sofern das Schiedsgericht nicht anders entscheidet.

Art. 13 Beratungen

Jede Vertragspartei kann Beratungen über alle Angelegenheiten vorschlagen, ausser über Streitigkeiten mit Bezug zu diesem Abkommen. Die Beratungen werden an einem auf diplomatischem Weg vereinbarten Ort und Zeitpunkt abgehalten.

Art. 14 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage in Kraft, an dem beide Regierungen sich mitgeteilt haben, dass sie die rechtlichen Erfordernisse für das Inkrafttreten von internationalen Abkommen erfüllt haben.

(2) Das Abkommen gilt für die Dauer von zehn Jahren. Sofern es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch schriftliche Mitteilung gekündigt wird, verlängert es sich unverändert um zwei Jahre, und so fort.

(3) Im Falle einer schriftlichen Kündigung dieses Abkommens werden vorbehältlich einer anderen Vereinbarung die in den Artikeln 1–12 enthaltenen Bestimmungen während weiteren zehn Jahren für Investitionen angewandt, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung getätigt wurden.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen gehörig ermächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Pristina am 27. Oktober 2011, im Doppel je in Französisch, Albanisch, Serbisch und Englisch, wobei jeder Text gleichermassen verbindlich ist. Im Fall von Abweichungen geht der englische Text vor.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
Krystyna Marty

Für die
Regierung der Republik Kosovo:
Mimosa Kusari-Lila

zur Genehmigung des Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Tadschikistan

vom 11. Januar 2012

10.2.3.1**Grundlagen und Überblick zum Abkommen**

Nach dem Zerfall der Sowjetunion sind fünfzehn neue Staaten entstanden, die 1991 von der Schweiz anerkannt wurden. Aufgrund der nach wie vor sehr engen zwischenstaatlichen Beziehungen dieser Länder schlossen sie sich – mit Ausnahme der drei baltischen Staaten – in der Folge zur Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) zusammen.

Während die Russische Föderation den Status als «Fortsetzerstaat» der ehemaligen Sowjetunion übernommen hat, mussten die anderen GUS-Staaten für ihre bilateralen Vertragsbeziehungen neue Grundlagen schaffen, welche den neuen wirtschafts-politischen Gegebenheiten Rechnung trugen.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat daher ein Musterabkommen ausgearbeitet, das auf Basis der Regeln des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen¹ (GATT) der Welthandelsorganisation (WTO) wie der Nichtdiskriminierung, Meistbegünstigung und Inländerbehandlung ausgebaut werden kann. Es enthält Klauseln für einen besseren Schutz des geistigen Eigentums und beschreibt die Bereiche einer künftigen wirtschaftlichen Zusammenarbeit.

Tadschikistan ist einer der letzten GUS-Staaten, mit denen die Schweiz ein solches Abkommen abschliesst. Ähnliche Abkommen bestehen bereits mit Russland, der Ukraine, Belarus, Moldawien, Kasachstan, Usbekistan, Kirgisistan, Armenien, Georgien und Aserbaidschan. Die Verhandlungen mit Tadschikistan wurden später aufgenommen, da sich das Land in den 1990er-Jahren im Bürgerkrieg befand. Tadschikistan ist noch nicht Mitglied der WTO, aber Beitrittskandidat.

Politische und wirtschaftliche Situation Tadschikistans

Tadschikistan ist ein Hochgebirgsland in Zentralasien ohne Zugang zum Meer. Nach der Unabhängigkeitserklärung im Jahr 1991 herrschte bis 1997 ein Bürgerkrieg, dessen Folgen heute noch spürbar sind. Tadschikistan ist trotz seines steten Wachstums immer noch das ärmste Land der ehemaligen Sowjetunion. Innerhalb der GUS ist Tadschikistan immer noch eng mit Russland verbunden, pflegt inzwischen aber auch Beziehungen zu anderen Ländern wie China und dem Iran.

Für die Aussenpolitik des Landes von zentraler Bedeutung sind die Probleme des benachbarten Afghanistan und das daraus resultierende Risiko, dass Drogenhandel und bewaffneter Islamismus auch auf Tadschikistan überschwappen. Ausserdem wird die internationale Zusammenarbeit immer wichtiger. Tadschikistan arbeitet mit zahlreichen internationalen Organisationen zusammen (Weltbank, Asiatische Ent-

¹ SR 0.632.20, Anhang 1A

wicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa [OSZE], Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Internationale Organisation für Migration) und erhält umfangreiche Hilfsmittel. Es hat eine Abmachung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) für Reformen in den Bereichen Bildung, Infrastruktur und Landwirtschaft getroffen. Bei der Umsetzung der Strukturreformen muss die soziale Komponente berücksichtigt werden.

Tadschikistan verfügt aufgrund seiner gebirgigen Topografie über ein grosses hydroelektrisches Potenzial. Dank diesem Energieüberfluss konnte sich die Aluminiumindustrie entfalten. Die zweite grosse Einnahmequelle ist die Baumwollproduktion.

Die Einnahmen aus dem Baumwoll- und Aluminiumexport sind aber instabil, weshalb die Wirtschaft für Marktpreisschwankungen anfällig ist. Seit dem Bürgerkrieg hat sich die tadschikische Wirtschaft deutlich erholt. Zwischen 2003 und 2007 nahm das Bruttoinlandprodukt pro Jahr durchschnittlich um 8,6 Prozent zu. Die Leichtindustrie, die Dienstleistungen und der Bausektor trugen in den 2000er-Jahren wesentlich zum Wachstum bei. Eine wichtige Einnahmequelle stellen auch die finanziellen Mittel dar, die von nach Russland und Kasachstan ausgewanderten Arbeitskräften nach Hause geschickt werden. Im Jahr 2010 erreichte das Wirtschaftswachstum 6,5 Prozent. Für 2011 prognostiziert der IWF ein Wachstum von 5,7 Prozent.

Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Tadschikistan

Tadschikistan gehört bei den Bretton-Woods-Institutionen zur gleichen Stimmrechtsgruppe wie die Schweiz. Die Entwicklungszusammenarbeit stellt daher ein zentrales Element der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen dar. Die Schweiz setzt mit Tadschikistan ein umfangreiches bilaterales Kooperationsprogramm mit einem Budget (DEZA und SECO) von 13,5 Millionen Schweizerfranken für 2011 um. Dieses Programm beinhaltet die Infrastrukturentwicklung (Trinkwasser und Abwasserreinigung, Bewässerungssysteme, Energie, Minderung der Risiken im Zusammenhang mit Naturkatastrophen), die Reform des Gesundheitssystems, die öffentlichen Dienste (mit Schwerpunkt bei der Verwaltung der öffentlichen Finanzen und beim Zugang zur Justiz) sowie die Unterstützung der Zentralbank und die Entwicklung des Privatsektors. Über die letzten zehn Jahre wurden rund 130 Millionen Schweizerfranken aufgewendet. Für Zentralasien ist ein neues Programm in Vorbereitung. Die Schweiz wird Tadschikistan auch in Zukunft unterstützen, insbesondere bei der Wasserversorgung, der Entwicklung des Privatsektors, der Reform des Gesundheitswesens und der Entwicklung des Rechtsstaats für einen besseren Zugang zur Justiz.

Der Handelsaustausch zwischen den beiden Ländern ist noch sehr bescheiden. Die Schweizer Exporte nach Tadschikistan betragen 3,5 Millionen Schweizerfranken im Jahr 2010, während praktisch nichts aus Tadschikistan importiert wurde. Das Land profitiert von den allgemeinen Zollpräferenzen der Schweiz zugunsten von Entwicklungsländern. Per Ende 2009 beliefen sich die Investitionen der Schweiz auf knapp 50 Millionen Schweizerfranken und haben somit in den letzten Jahren zugenommen. Die Schweizer Wirtschaft ist namentlich in der Textil- und der Baumwollbranche präsent.

Im Juni 2009 unterzeichneten die beiden Länder ein Abkommen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen, das die Schweiz bereits ratifiziert

hat. Es wird nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens in Tadschikistan in Kraft treten. Im Bereich der Doppelbesteuerung wurde im Juni 2010 ebenfalls eine Vereinbarung unterzeichnet, für die das Ratifikationsverfahren zurzeit läuft. Das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit rundet somit den rechtlichen Rahmen im Hinblick auf die Wirtschaftsbeziehungen unserer beiden Länder ab.

10.2.3.2 Inhalt des Abkommens

Das am 15. Juli 2011 mit Tadschikistan unterzeichnete Abkommen ist wie oben erwähnt ein Rahmenabkommen, das noch ausbaufähig ist. Es berücksichtigt die im Land erfolgten politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen.

Das Abkommen stützt sich auf die Grundsätze der WTO sowie der OSZE. Die im Abkommen vorgesehene Meistbegünstigungsklausel ist insofern interessant, als dass Tadschikistan noch nicht Mitglied der WTO ist, sondern Beitrittskandidat. Das Abkommen verdeutlicht den Willen beider Nationen, wirtschaftliche Beziehungen aufzubauen und zu pflegen. Die Bestimmungen im Abkommen sollen den Marktzugang erleichtern.

Das Abkommen legt die Rahmenbedingungen fest, um eine Ausweitung des bilateralen Waren- und Dienstleistungsaustausches, intensivere gegenseitige Beziehungen und damit eine harmonische Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zu begünstigen (Art. 1). Dabei stützt es sich auf die grundlegenden Regeln des GATT (Art. 2). Die Vertragsparteien gewähren sich die Meistbegünstigung (Art. 3) und verzichten auf eine diskriminierende Behandlung der Handelsgüter der Gegenseite (Art. 4).

Die importierten Waren der anderen Vertragspartei kommen in den Genuss der Inländerbehandlung (Art. 5). Zahlungen im Zusammenhang mit dem Handel von Gütern und Dienstleistungen erfolgen in frei konvertierbarer Währung und der Zugang zu Devisen darf nicht in diskriminierender Weise eingeschränkt werden (Art. 6). Der Warenhandel hat zu Marktpreisen und auf der Grundlage international üblicher Geschäftsgepflogenheiten zu erfolgen; Tausch- und Gegengeschäfte sollen von den Vertragsparteien weder verlangt noch gefördert werden (Art. 7). Artikel 8 verlangt von den Vertragsparteien, dass sie der Gegenseite ermöglichen, sich über abkommensrelevante Gesetze, Gerichtsurteile und administrative Vorschriften, die die Geschäftstätigkeiten betreffen, zu informieren. Dasselbe gilt für Änderungen bei der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur. Im Falle von Marktstörungen verpflichten sich die Vertragsparteien vor Ergreifen von Schutzmassnahmen zu gegenseitigen Konsultationen und zur Suche nach einvernehmlichen Lösungen (Art. 9).

Die Vertragsparteien gewährleisten einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums (Art. 10), wobei der Schutz vor Piraterie und Fälschungen im Vordergrund steht. Sie verpflichten sich insbesondere, den Mindestanforderungen zu genügen, die sich aus den wichtigsten Abkommen im Bereich des geistigen Eigentums ergeben, namentlich dem Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum² (TRIPS-Abkommen).

² SR 0.632.20, Anhang 1C

Artikel 11 umschreibt die in Handelsabkommen üblichen Ausnahmeregelungen (z.B. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Schutz des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen). Artikel 12 sieht eine Zusammenarbeit zur Beseitigung technischer Hindernisse für den Handel vor. Artikel 13 widmet sich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Förderung von Strukturanpassungsmassnahmen und des Erfahrungsaustauschs. Die Wirksamkeit des Abkommens wird periodisch durch einen Gemischten Ausschuss überprüft (Art. 14). Das Abkommen kann auf Antrag einer Vertragspartei überprüft werden (Art. 15). Es findet auch auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein Anwendung (Art. 16). Artikel 17 regelt die Modalitäten für Änderungen am Abkommen und die Streitbeilegung.

10.2.3.3 Inkrafttreten

Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich beide Vertragsparteien gegenseitig die Beendigung ihrer jeweiligen internen Genehmigungsverfahren notifiziert haben (Art. 18). Es wird für eine Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch für weitere fünf Jahre, sofern es nicht innerhalb der vorgesehenen Frist auf das Ende einer 5-Jahresdauer gekündigt wird (Art. 19).

10.2.3.4 Wirtschaftliche, finanzielle und personelle Auswirkungen

Das Abkommen hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt und den Personalbestand des Bundes.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit können nicht wie zum Beispiel bei Doppelbesteuerungs- oder Freihandelsabkommen durch eine Gegenüberstellung von erwarteten Gewinnen und Steuer- oder Zolleinbussen abgeschätzt werden. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Abkommens besteht darin, dass es unsere Wirtschaftsbeziehungen auf eine völkerrechtliche Grundlage stellt und gleichzeitig die Rechtssicherheit erhöht und die Risiken der Diskriminierung auf dem betreffenden Markt verringert.

10.2.3.5 Verhältnis zur Legislaturplanung

Das Abkommen erfolgt im Rahmen der Leitlinie 5 «Die Stellung der Schweiz in einer vernetzten Welt festigen», damit die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen weltweit verbessert werden, wie sie in der Botschaft vom 23. Januar 2008³ über die Legislaturplanung 2007–2011 und im Bundesbeschluss vom 18. September 2008⁴ über die Legislaturplanung 2007–2011 angekündigt wurde.

³ BBI 2008 753 804

⁴ BBI 2008 8543

10.2.3.6 Rechtliche Aspekte

Bezug zur WTO und zum Recht der Europäischen Union

Die Schweiz ist Mitglied der WTO, während Tadschikistan Beitrittskandidat ist. Nach Meinung der Schweiz steht das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Verpflichtungen ihrer Mitgliedschaft bei der WTO im Einklang.

Der Abschluss von Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten steht weder mit den staatsvertraglichen Verpflichtungen der Schweiz gegenüber der Europäischen Union noch mit den Zielen der europäischen Integrationspolitik der Schweiz in Widerspruch.

Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsgrundlage für den Abschluss internationaler Abkommen findet sich in der allgemeinen aussenpolitischen Kompetenz des Bundes nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung⁵ (BV). Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung dieser Abkommen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem Referendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2) oder die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Das Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Tadschikistan ist unbefristet und gilt für jeweils fünf Jahre. Es kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende einer 5-Jahresdauer gekündigt werden (vgl. Ziff. 10.2.3.3). Es setzt keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation voraus.

In Anlehnung an Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ gilt eine Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrags als rechtsetzend, wenn sie auf unmittelbar verbindliche und generell-abstrakte Weise Pflichten auferlegt, Rechte verleiht oder Zuständigkeiten festlegt. Wichtig kann eine solche Bestimmung sein, wenn ihr Regelungsgegenstand im Landesrecht als grundlegende Bestimmung gelten würde. Die wirtschaftliche, rechtliche und politische Tragweite des betreffenden Abkommens ist nicht grösser als die der anderen Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit, die in den letzten Jahren mit GUS-Staaten abgeschlossen wurden. Das Abkommen bringt keine neuen bedeutenden Verpflichtungen für die Schweiz mit sich. Wie bei den anderen von der Schweiz abgeschlossenen Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit erfordert die Umsetzung dieses Abkommens nicht den Erlass von Bundesgesetzen. Das Abkommen ersetzt kein innerstaatliches Recht und trifft keine Grundsatzentscheide für die nationale Gesetzgebung.

Aus diesen Gründen untersteht der Bundesbeschluss zur Genehmigung dieses Abkommens nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffern 1–3 BV.

⁵ SR 101

⁶ SR 171.10

Vernehmlassung

Das Abkommen ist nicht dem Staatsvertragsreferendum unterstellt, betrifft keine wesentlichen Interessen der Kantone und ist nicht von grosser Tragweite im Sinne von Artikel 3 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005⁷. Folglich wurde auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

⁷ SR 172.061

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Tadschikistan

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2012²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 15. Juli 2011³ über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Tadschikistan wird genehmigt;

² Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2012 827

³ SR ...; BBl 2012 1101

Originaltext¹

Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Tadschikistan

Unterzeichnet in Duschanbe am 15. Juli 2011

Präambel

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Republik von Tadschikistan*
im folgenden «Vertragsparteien» genannt,

eingedenk der besonderen Bedeutung des Aussenhandels sowie der verschiedenen Formen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit für die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Länder;

in der Bereitschaft, bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Ausweitung des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und einschlägigen Bestimmungen der am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichneten Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie anderer KSZE/OSZE-Dokumente, insbesondere der Charta von Paris für ein neues Europa und den im Schlussdokument der Bonner Konferenz über die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa enthaltenen Grundsätze, zusammenzuarbeiten;

unter Bekräftigung ihres Bekenntnisses zu pluralistischer Demokratie auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte – einschliesslich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören – zu Grundfreiheiten sowie zur Marktwirtschaft;

vom Wunsche geleitet, günstige Voraussetzungen für eine verstärkte und harmonische Entwicklung und Diversifizierung ihres gegenseitigen Handels sowie für die Förderung der Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiete des Handels und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu schaffen;

in der Bereitschaft, die sich bietenden Möglichkeiten zu prüfen, um die gegenseitigen Beziehungen zu entwickeln und auf Bereiche auszudehnen, welche nicht unter dieses Abkommen fallen;

entschlossen, ihre Handelsbeziehungen im Einklang mit den Grundsätzen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) sowie des Abkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) zu entwickeln;

¹ Das Abkommen wurde in Deutsch, Englisch, Russisch und Tadschikisch abgeschlossen.

in Berücksichtigung des Status der Schweiz als Mitglied der WTO und des Willens Tadschikistans, sich in das multilaterale Welthandelssystem zu integrieren und seine Beziehungen zur WTO zu vertiefen;

haben zur Erreichung dieser Ziele folgendes Abkommen abgeschlossen:

Art. 1 Zielsetzung

1. Ziel dieses Abkommens ist es, geeignete Grundlagen und Regeln für die Abwicklung von bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu schaffen. Die Vertragsparteien trachten danach, ihren gegenseitigen Handel sowie verschiedene Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handels im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung und ihrer internationalen Verpflichtungen auf harmonische Weise zu entwickeln.

2. Die Vertragsparteien anerkennen, dass die von der KSZE/OSZE aufgestellten Grundsätze für die Erreichung der Zielsetzung dieses Abkommens unentbehrlich sind.

Art. 2 WTO

Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um ihren Handel im Einklang mit den Regeln des WTO zu fördern, auszuweiten und zu diversifizieren.

Art. 3 Meistbegünstigung

1. Die Vertragsparteien gewähren sich gegenseitig bezüglich der Zölle und Abgaben jeder Art auf oder in Verbindung mit der Warenein- oder -ausfuhr oder auf internationalen Zahlungstransfers für die Ein- und Ausfuhr sowie der Steuern und anderen Abgaben, welche unmittelbar oder mittelbar auf eingeführte Waren erhoben werden und bezüglich der Verfahren für die Erhebung dieser Zölle, Steuern und Abgaben sowie aller Vorschriften und Formalitäten in Verbindung mit dem Warenverkehr, die Meistbegünstigung.

2. Absatz 1 darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine Vertragspartei verpflichtet, die Vergünstigungen, welche sie

- zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs;
- mit dem Ziel, eine Zollunion oder eine Freihandelszone zu errichten oder im Gefolge der Errichtung einer derartigen Union oder Zone im Einklang mit Artikel XXIV des GATT 1994;
- Entwicklungsländern im Einklang mit dem GATT/WTO oder anderen internationalen Vereinbarungen

gewährt, auf die andere Vertragspartei auszudehnen.

Art. 4 Nichtdiskriminierung

Auf Einführen aus oder auf Ausführen nach dem Gebiet der anderen Vertragspartei werden keine Verbote oder mengenmässigen Beschränkungen, Lizenzen inbegriffen, angewandt, es sei denn, die Einfuhr des gleichartigen Erzeugnisses aus Drittländern oder die Ausfuhr des gleichartigen Erzeugnisses nach Drittländern sei ebenso verboten oder beschränkt. Die Vertragspartei, welche derartige Massnahmen einführt, wendet diese in einer Weise an, die der anderen Vertragspartei möglichst wenig Schaden zufügt.

Art. 5 Inländerbehandlung

Waren aus dem Gebiet einer Vertragspartei, welche in das Gebiet der anderen Vertragspartei eingeführt werden, dürfen bezüglich interner Steuern und anderer Abgaben sowie aller Gesetze, Vorschriften und Anforderungen betreffend Verkauf, Verkaufsangebot, Erwerb, Transport, Verteilung oder Benützung im Inland, nicht ungünstiger behandelt werden als gleiche Waren inländischen Ursprungs.

Art. 6 Zahlungen

1. Zahlungen in Zusammenhang mit dem Handel von Gütern und Dienstleistungen zwischen den Staaten der Vertragsparteien erfolgen in frei konvertierbarer Währung.
2. Die an den einzelnen Transaktionen beteiligten Partner beider Staaten dürfen bezüglich des Zugangs und des Transfers frei konvertierbarer Währung nicht ungünstiger behandelt werden als die an einzelnen Transaktionen beteiligten Partner aus Drittstaaten.

Art. 7 Andere Geschäftsbedingungen

1. Gütertransaktionen zwischen einzelnen Partnern werden zu marktkonformen Preisen abgewickelt. Insbesondere Organe und Unternehmen des Staates tätigen den Ankauf eingeführter oder den Verkauf von zu exportierenden Waren ausschliesslich nach Massgabe kommerzieller Erwägungen, insbesondere auch hinsichtlich des Preises, der Qualität und der Verfügbarkeit; in Übereinstimmung mit üblichen Geschäftspraktiken ermöglichen sie Unternehmern der anderen Vertragspartei, an solchen Transaktionen teilzunehmen.
2. Die Vertragsparteien dürfen die an den einzelnen Transaktionen beteiligten Partner weder auffordern noch ermutigen, Gegengeschäftsverpflichtungen einzugehen. Für die Verwirklichung des Warenhandels und den entsprechenden Dienstleistungen sind die Wirtschaftssubjekte frei bei der Wahl der passenden kommerziellen Praktiken, mit dem Ziel der Durchführung ihrer Geschäfte in Übereinstimmung mit den eigenen Gesetzen und Prinzipien, die im internationalen Handel Anwendung finden.

Art. 8 Transparenz

Die Vertragsparteien machen ihre Gesetze, Gerichtsurteile und administrativen Vorschriften, welche die Geschäftstätigkeiten betreffen, öffentlich zugänglich und orientieren sich gegenseitig über Änderungen im zolltariflichen und statistischen Bereich sowie über Änderungen ihrer Gesetzgebung mit Auswirkung auf dieses Abkommen.

Art. 9 Marktverzerrungen

1. Nimmt die Erhöhung der Einfuhr eines Erzeugnisses in das Gebiet einer Vertragspartei ein Ausmass an oder erfolgen diese erhöhten Einfuhren zu Bedingungen, welche die einheimischen Produzenten gleichartiger oder direkt wettbewerbsfähiger Erzeugnisse schwerwiegend schädigen oder zu schädigen drohen, nehmen die Vertragsparteien gegenseitig Konsultationen auf.

2. Die Konsultationen gemäss Absatz 1 dienen dazu, einvernehmliche Lösungen zu finden; sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, sollen die Konsultationen innerhalb von 30 Tagen nach Notifikation der betroffenen Vertragspartei abgeschlossen sein.

3. Kommt gemäss Absatz 1 und 2 keine Einigung zustande, kann die betroffene Vertragspartei die Einfuhr der betreffenden Waren in einem Ausmass und für eine Dauer beschränken, welche für die Verhütung oder die Beseitigung des Schadens unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall kann die andere Vertragspartei nach Konsultationen im Gemischten Ausschuss von ihren Verpflichtungen gemäss diesem Abkommen abweichen.

4. Unter den Massnahmen gemäss Absatz 3 wählen die Vertragsparteien vorrangig solche, welche die Durchführung des Abkommens am wenigsten beeinträchtigen.

Art. 10 Geistiges Eigentum

1. Die Vertragsparteien gewährleisten in ihren nationalen Gesetzgebungen einen angemessenen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, mit Einschluss insbesondere eines angemessenen und wirksamen Schutzes des Urheberrechtes (einschliesslich der Computerprogramme und Datenbanken) und der verwandten Schutzrechte, der Marken für Waren und Dienstleistungen, der geografischen Angaben für Waren und Dienstleistungen, Erfindungspatente in allen Technologiebereichen, der Pflanzensorten, der gewerblichen Muster und Modelle, der Topografien von Halbleitererzeugnissen und vertraulichen Informationen.

2. Zwangslizenzen für Patente dürfen nicht ausschliesslich und nicht diskriminierend sein; sie müssen einem dem Marktwert der Lizenz entsprechenden Entgelt unterworfen sowie einer richterlichen Überprüfung zugänglich sein. Umfang und Dauer einer solchen Lizenz müssen auf den Zweck, für welchen sie erteilt worden ist, beschränkt sein. Zwangslizenzen dürfen nur in dem Ausmass benutzt werden, als es für die Befriedigung des Binnenmarktes zu vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen erforderlich ist.

3. Die Vertragsparteien führen in ihre nationalen Gesetzgebungen angemessene, wirksame und nicht diskriminierende Mittel ein, um einen vollständigen Schutz des Immaterialgüterrechtes gegen jedwelche Verletzung, insbesondere gegen Fälschungen und Piraterie zu garantieren. Diese Verfahren umfassen zivilrechtliche, verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen gegen jegliche Verletzungen des Immaterialgüterrechtes. Die relevanten Mittel sollen gerecht und billig sein. Sie dürfen nicht unnötig kompliziert und kostspielig sein oder unangemessene Fristen sowie ungerechtfertigte Verzögerungen mit sich bringen. Sie schliessen insbesondere Unterlassungsanordnungen, Schadenersatz bemessen nach dem vom Rechtsinhaber erlittenen Schaden sowie vorsorgliche Massnahmen, einschliesslich der *Inaudita-altera-parte*-Massnahmen ein. Endgültige Verwaltungsentscheide in Angelegenheiten des geistigen Eigentums sollen Gegenstand einer Überprüfung durch eine Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen Instanz sein.

4. Die Vertragsparteien sehen Verfahren vor, in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen, erwähnt in Artikel 51–60 des TRIPS Abkommens, in denen ein Rechtsinhaber, der triftige Gründe zur Annahme hat, dass es zur Einfuhr oder Ausfuhr von Waren, die Immaterialgüterrechte, insbesondere Marken, Urheberrechte, Patente, Designs oder geographische Angaben verletzen, kommen kann, bei den zuständigen Behörden schriftlich beantragen kann, dass die Zollbehörden die Freigabe dieser Waren aussetzen.

5. Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Massnahmen, um den wesentlichen Bestimmungen folgender multilateraler Übereinkommen nachzuleben:

- (1) WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS Abkommen) vom 15. April 1994;
- (2) Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung, 1967);
- (3) Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Pariser Fassung, 1971);
- (4) Internationales Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, Hersteller von Tonträgern und den Sendununternehmen (Rom Abkommen).

6. Unterliegt der Erwerb eines Immaterialgüterrechtes der Erteilung oder Eintragung, so stellen die Vertragsparteien sicher, dass die Erteilungs- oder Eintragungsverfahren von guter Qualität, nicht diskriminierend sowie recht und billig sind. Sie dürfen nicht unnötig kompliziert und kostspielig sein oder unangemessene Fristen oder ungerechtfertigte Verzögerungen mit sich bringen.

Die Vertragsparteien dieses Abkommens, die nicht einem oder mehreren der untenstehenden Abkommen angehören, verpflichten sich im Weiteren, alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um folgenden Verträgen spätestens bis 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Abkommens beizutreten:

- (1) Haager Abkommen vom 6. November 1925 über die internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle (Stockholmer Fassung, 1967);

(2) Internationales Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen 1991 (UPOV-Übereinkommen 1991);

(3) WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996 über Darbietungen und Tonträger

7. Betreffend den Schutz des geistigen Eigentums behandeln die Vertragsparteien Angehörige der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger als ihre eigenen Angehörigen.

8. Die Vertragsparteien behandeln Angehörige der anderen Vertragspartei nicht ungünstiger als Angehörige jedes anderen Drittlandes. Alle Vorteile, Vergünstigungen, Vorrechte oder Befreiungen, die sich aus internationalen Abkommen ableiten, welche für eine Vertragspartei bei Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft sind und der anderen Vertragspartei spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens notifiziert wurden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, sofern dies keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung der Staatsangehörigen der anderen Vertragspartei darstellt.

9. Um künftig das Schutzniveau zu verbessern und um Handelsverzerrungen bezüglich der Rechte des geistigen Eigentums zu vermeiden oder zu beseitigen, können die Bestimmungen dieses Artikels gemäss Artikel 15 (Überprüfung und Erweiterung) überprüft werden.

10. Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass die andere Partei ihre unter diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann sie unter Berücksichtigung und in Übereinstimmung mit den in Artikel 14 («Gemischter Ausschuss») dieses Abkommens genannten Voraussetzungen und Verfahren die angemessenen Massnahmen ergreifen. Der Ausschuss wird unverzüglich Massnahmen treffen, damit die Angelegenheit spätestens 30 Tage nach dem Datum der Mitteilung des Gesuches der betroffenen Vertragspartei geprüft werden kann. Der gemischte Ausschuss kann angemessene Empfehlungen abgeben und über das weitere Verfahren entscheiden. Falls eine gegenseitig befriedigende Lösung nicht innerhalb von 60 Tagen ab Mitteilung gefunden werden kann, kann die von der Verletzung betroffene Vertragspartei notwendige Massnahmen ergreifen, um gegen die Verletzung Abhilfe zu schaffen.

Art. 11 Ausnahmen

1. Unter der Voraussetzung, dass die nachstehend aufgeführten Massnahmen nicht in einer Weise angewandt werden, welche zu einer willkürlichen oder nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung des Handels oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels zwischen den Vertragsparteien führen, hindert dieses Abkommen die Vertragsparteien nicht daran, Massnahmen zu treffen, die

- aufgrund der öffentlichen Sittlichkeit;
- zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen und zum Schutze der Umwelt;
- zum Schutze des geistigen Eigentums

gerechtfertigt sind,

oder solche, auf die sich Artikel XX des GATT 1994 bezieht.

2. Dieses Abkommen beschränkt das Recht der Vertragsparteien nicht, jedwelche Massnahme aufgrund von Artikel XXI des GATT 1994 zu ergreifen.

Art. 12 Technische Regelungen

Im Rahmen des gemäss diesem Abkommen gegründeten Gemischten Ausschusses werden die Vertragsparteien sich bemühen, Möglichkeiten einer engeren Zusammenarbeit in Fragen zu erörtern, die mit der Beseitigung technischer Hindernisse für den Handel verbunden sind. Eine solche Zusammenarbeit soll in den mit technischen Regelungen, Standardisation sowie mit Testen und Zertifizierung verbundenen Bereichen stattfinden.

Art. 13 Wirtschaftliche Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien trachten danach, die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern.
2. Gegenstand dieser Zusammenarbeit ist unter anderem
 - die Festigung und Diversifizierung der Wirtschaftsbindungen zwischen den Vertragsparteien;
 - die Entwicklung ihrer Volkswirtschaften unter anderem durch einen angemessenen Informationsaustausch;
 - die Erschliessung neuer Lieferantenquellen und Märkte;
 - die Zusammenarbeit zwischen Unternehmern und Wirtschaftsorganisationen mit dem Ziel, Joint-Ventures, Vereinbarungen über Lizenzen und ähnliche Formen der Zusammenarbeit zu fördern;
 - die Förderung volkswirtschaftlicher Strukturanpassungsmassnahmen und Hilfe in handelspolitischen Belangen;
 - die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen am Güteraustausch und an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit;
 - die Förderung und die Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums, indem unter anderem geeignete Modalitäten der technischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien entwickelt werden; zu diesem Zweck koordinieren sie ihre Tätigkeiten im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen.
 - die Erleichterung des Transits legal gehandelter Waren durch das Territorium jeder der Vertragsparteien zum transitmässigen Transport auf das Territorium oder vom Territorium von Drittländern.

Art. 14 Gemischter Ausschuss

1. Zur ordnungsgemässen Durchführung dieses Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt. Er setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, handelt in gegenseitigem Einvernehmen und tritt so oft dies erforderlich ist, normalerweise alle 2 Jahre, abwechselungsweise in Tadschikistan und in der Schweiz zusammen. Der Vorsitz obliegt abwechselnd einer der beiden Vertragsparteien.

2. Der Gemischte Ausschuss soll insbesondere

- die Durchführung dieses Abkommens, namentlich auch die Auslegung und Anwendung seiner Bestimmungen überwachen;
- in förderlichem Sinne Mittel und Wege prüfen, um die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung direkter Beziehungen zwischen den im Gebiet der Vertragsparteien niedergelassenen Unternehmen zu verbessern;
- als Konsultationsforum dienen mit dem Ziel, Probleme zwischen den Vertragsparteien zu lösen;
- Fragen in Verbindung mit dem Warenverkehr zwischen den Vertragsparteien behandeln;
- Fortschritte in der Ausweitung des Handels und der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien evaluieren;
- mit dem Handelsverkehr zusammenhängende Daten und Prognosen sowie Informationen gemäss Artikel 8 (Transparenz) austauschen;
- als Konsultationsforum gemäss Artikel 9 (Marktverzerrungen) sowie Artikel 12 (Technische Regelungen) dienen;
- als Gremium für Konsultationen über bilaterale Fragen und über Entwicklungen auf internationaler Ebene auf dem Gebiet der Rechte des geistigen Eigentums dienen und über eine mögliche Anpassung der Fristen, wie sie in Artikel 10 (geistiges Eigentum) enthalten sind, entscheiden; derartige Konsultationen können auch zwischen Sachverständigen aus den Vertragsparteien stattfinden;
- die wirtschaftliche Zusammenarbeit gemäss Artikel 13 fördern;
- neuen Entwicklungen Rechnung tragen im Bemühen, Abänderungsvorschläge zu diesem Abkommen sowie Empfehlungen in Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens und der Erweiterung seines Anwendungsbereiches gemäss Artikel 15 (Überprüfung und Erweiterung) zuhanden der Behörden der Vertragsparteien auszuarbeiten.

Art. 15 Überprüfung und Erweiterung

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, die Bestimmungen dieses Abkommens auf Antrag einer Vertragspartei zu überprüfen.

2. Die Vertragsparteien erklären sich zu einer Vertiefung und Weiterentwicklung der durch dieses Abkommen geschaffenen Beziehungen und zu deren Ausdehnung auf nicht unter dieses Abkommen fallende Bereiche wie Dienstleistungen und Investitionen bereit. Zu diesem Zweck kann jede Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss begründete Anträge unterbreiten.

Art. 16 Räumlicher Anwendungsbereich

Dieses Abkommen findet auch auf dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein Anwendung, solange das bilaterale Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein vom 29. März 1923 in Kraft ist.

Art. 17 Änderung und Streitbeilegung

Die Vertragsparteien können im gemeinsamen Einverständnis im vorliegenden Abkommen Änderungen und Ergänzungen vornehmen, die mittels Protokollen festgelegt werden, welche integrierende Bestandteile des vorliegenden Abkommens darstellen. Für den Fall von Streitfällen oder Meinungsverschiedenheiten bei der Umsetzung des vorliegenden Abkommens werden die Vertragsparteien diese mittels Verhandlungen und Konsultationen lösen. Die Protokolle werden gemäss den in Artikel 18 enthaltenen Bestimmungen in Kraft treten.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem sich beide Vertragsparteien auf diplomatischem Wege die Erfüllung ihrer verfassungsmässigen oder anderen in ihrer Gesetzgebung vorgesehenen Anforderungen für das Inkrafttreten des Abkommens notifiziert haben.

Art. 19 Gültigkeit und Kündigung

1. Das vorliegende Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Es wird automatisch für eine weitere Dauer von fünf Jahren verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei innerhalb von mindestens sechs Monaten vor Ablauf der laufenden Geltungsdauer schriftlich seine Absicht mitteilt, das vorliegende Abkommen zu kündigen.

2. Jede Vertragspartei hat das Recht, dieses Abkommen mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise zu suspendieren, wenn seine Grundprinzipien missachtet oder wesentliche Vertragsbestimmungen in schwerwiegender Weise verletzt werden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichner, die hiezu gebührend bevollmächtigt sind, das vorliegende Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Duschambe, am 15. Juli 2011, in zwei Originalexemplaren, in deutscher, englischer, tadschikischer und russischer Sprache, wobei jeder Text in gleicher Weise massgebend ist. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten gilt der englische Wortlaut.

(Es folgen die Unterschriften)

**zur Genehmigung der Änderungen des
Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen
Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)**

vom 11. Januar 2012

10.2.4.1 Grundlagen und Überblick zu den Beschlüssen

Die Umwälzungen, welche im Rahmen des sogenannten Arabischen Frühlings in den nordafrikanischen Ländern begonnen haben, stellen für die europahanen Länder eine historische Chance für politische, wirtschaftliche und soziale Reformen dar. Die internationale Gemeinschaft will diesen Wandel mit bilateraler und multilateraler Kooperation unterstützen. Die internationalen Finanzorganisationen¹ können massgeblich hierzu beitragen. Die 1991 zur Unterstützung der ehemaligen kommunistischen Staaten in Osteuropa und Zentralasien bei ihrem Übergang zur Demokratie und zur offenen Marktwirtschaft gegründete EBRD verfügt über die Erfahrungen, um die Länder des Arabischen Frühlings auf einem ähnlichen Weg zu begleiten.

Die Länder im Osten – die ursprüngliche Einsatzregion der EBRD – und die für die Erweiterung vorgesehenen Länder des Mittelmeerraums weisen gewisse Gemeinsamkeiten auf, wie den Übergang zur Demokratie, die Förderung der Privatwirtschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die geografische Nähe zu den Grenzen Europas. Die vorgängig durchgeführte Bedarfsanalyse, namentlich in Ägypten und Tunesien, hat gezeigt, wie wichtig die Unterstützung bei der Privatisierung von Staatsbetrieben, der Modernisierung der Infrastrukturen und der Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen sowie des Finanzsektors ist – den wichtigsten Kompetenzbereichen der EBRD.

Der Gouverneursrat der EBRD schlägt den Mitgliedsländern vor, diese Entwicklung zu unterstützen, zumal die Erweiterung die von ihnen gestellten Bedingungen erfüllt: klar eingegrenztes geografisches Gebiet, keine Kapitalerhöhung im absehbaren Zeitraum, enge Zusammenarbeit zwischen den in der Region tätigen Finanzorganisationen und Einhaltung der im Rahmen des Aktionsplans bis Ende 2015 gegenüber der ursprünglichen Einsatzregion eingegangenen Verpflichtungen.

Damit die EBRD in der Region so rasch wie möglich aktiv werden kann, bedarf es einer Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung². Namentlich Artikel 1 und 18 des Übereinkommens müssen angepasst werden. Artikel 1 legt das Mandat fest. Es wird vorgeschlagen, den Einsatzbereich der Bank auf die Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums auszudehnen. Die Änderung von Artikel 18 soll die Errichtung von Sonderfonds zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit in diesen neuen Ländern ermöglichen, bevor diese formell Empfängerländer der Bank sind.

¹ Internationaler Währungsfonds (IWF), Weltbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Investitionsbank, Islamische Entwicklungsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.
² SR 0.972.1

Da die Ressourcen auf internationaler Ebene immer knapper werden, erlaubt dieser Vorschlag, die betroffenen Länder mit den bestehenden finanziellen Mitteln der EBRD zu unterstützen.

Situation der EBRD

Die multilateralen Organisationen eignen sich aufgrund ihrer Grösse und ihrer politischen Neutralität besonders gut, um globale Herausforderungen anzugehen. Wie dies auch auf anderen Kontinenten der Fall ist, sind bereits verschiedene multilaterale Finanzorganisationen (z.B. IWF, Weltbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Investitionsbank, Islamische Entwicklungsbank) in vielen vom Arabischen Frühling betroffenen Ländern aktiv.

Die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Europäische Union (EU) und die Gruppe der Sieben (G7), ist sich der Bedeutung der momentanen Veränderungen in den arabischen Ländern bewusst. Um diesen Wandel zu unterstützen und da die Hilfe der anderen Finanzorganisationen angesichts der Bedürfnisse in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht nicht ausreichen würde, entschied man sich für die EBRD, welche über die notwendigen und noch fehlenden Erfahrungen sowie Mittel verfügt. Mit diesem Entscheid einverstanden sind auch die bereits vor Ort tätigen Finanzorganisationen, welche mit der EBRD zusammenarbeiten möchten.

Die EBRD hat als spezialisierte Organisation seit ihrer Errichtung vor zwanzig Jahren bewiesen, dass sie anpassungsfähig ist. Mit Darlehen und Kapitalbeteiligungen für Unternehmen und Infrastrukturprojekten begleitet von technischer Hilfe und einem gezielten politischen Dialog hat die EBRD Instrumente entwickelt, mit denen sie die Länder im Osten beim Übergang zur Demokratie und zur Marktwirtschaft unterstützt. Über ihre Beteiligungen führt sie neue Geschäftsmodelle ein und setzt neue Standards durch. Auf diesem Weg ist sie zur wichtigsten Investorin in der Region geworden: mit Investitionen in der Höhe von 60 Milliarden Euro für über 3000 Projekte seit ihrer Gründung, wobei mehr als 80 Prozent direkt in Zusammenarbeit mit dem Privatsektor verwendet wurden. Diese Fähigkeit zur Anpassung wird die EBRD auch brauchen, um ihre Instrumente in diesem neuen und vielschichtigen Kontext in Nordafrika umzusetzen. Im Gegensatz zu den anderen multilateralen Organisationen ist die EBRD mithilfe von Massnahmen im Privatsektor auch besser in der Lage, zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen. Diese sind in den Ländern des Arabischen Frühlings unbedingt notwendig.

Die Bank ist kontinuierlich gewachsen und hat 2010 ein jährliches Darlehensvolumen von 9 Milliarden Euro erreicht. Dank ihres etablierten Portfolios an Aktivitäten realisiert die Bank Gewinne, die sie zur Finanzierung ihres Wachstums verwendet. Ausserdem hat sie antizyklisch auf die jüngste Wirtschafts- und Finanzkrise reagiert. Da die Länder im Osten von der Krise jedoch stark in Mitleidenschaft gezogen wurden, musste die EBRD zur Weiterführung ihrer Anstrengungen 2010 ihr statutarisches Kapital erhöhen³. Da einige Empfängerländer der EBRD Mitglieder der EU geworden sind, wird erwartet, dass diese bis im 2015 aufgrund Erreichung des Vorkrisenniveaus ihren Status als Empfängerländer aufgeben werden. Die Krise hat jedoch bewiesen, dass der Übergangsprozess und die Unterstützung durch die Bank

³ 2010 wurde eine Erhöhung des Garantiekapitals um 50 % beschlossen, was im Gegensatz zu den anderen multilateralen Banken keine Einzahlungen bedingte. Die Schweiz hat im Mai 2011 Kapital in Höhe ihres ursprünglichen Anteils (2,28 %) gezeichnet (BBl 2011 2925). Es war geplant, dass ein Teil der nicht verwendeten Ressourcen 2015 eingezahlt wird.

namentlich in den Ländern im Südosten Europas und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion nach wie vor ein Thema ist. Entsprechend wird die Bank diese Region bei ihrem Übergang zur Marktwirtschaft weiterhin unterstützen.

Da die heutigen Gewinne die Prognosen von Ende 2010 deutlich übertrafen, kann die Bank heute mehr investieren als ursprünglich geplant war. So kann sie die Anfragen der internationalen Gemeinschaft für eine geografische Ausweitung ihres Mandats auf die Länder des Arabischen Frühlings positiv beantworten. Die Analysen der Bank zeigen, dass die Investitionen in diesen neuen Ländern schrittweise bis auf 2,5 Milliarden Euro im Jahr 2015 aufgestockt werden können, ohne die bestehenden Verpflichtungen gegenüber den Ländern im Osten zu gefährden. Sollte es jedoch erneut zu einer Krise kommen, wäre die Bank nur noch begrenzt in der Lage, sich antizyklisch zu verhalten.

Durch die vom Gouverneursrat vorgeschlagenen Änderungen am Übereinkommen, die notwendig sind, damit die EBRD in einer neuen Region aktiv werden kann, kommen die Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums als potenzielle Empfängerländer der EBRD in Frage. Zu diesen Ländern zählen die Mittelmeeranrainerstaaten sowie Jordanien. Die genaue verbindliche Definition findet sich im Bericht des Exekutivrats an die Gouverneure der Bank.

Um tatsächlich Finanzhilfe der EBRD zu empfangen, müssen die Länder der neuen Region Anteilseigner werden und vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit durch die Gouverneure auf Basis einer Beurteilung politischer, von der Bank festgelegter Kriterien⁴ einzeln genehmigt werden. Das bedeutet, dass die operationelle Tätigkeit der Organisation schrittweise ausgedehnt wird. Zurzeit sind Ägypten und Marokko Anteilseigner der Bank. Beide haben 2010 darum ersucht, Empfängerländer zu werden. Tunesien hat die Mitgliedschaft bei der Bank beantragt, um ebenfalls Empfängerland zu werden. Die Gouverneure hielten diesen Antrag am 30. September 2011 gut. Jordanien hat am 20. September 2011 einen ähnlichen Antrag gestellt. Die Gouverneure genehmigten diesen Antrag am 10. November 2011.

Die rasche und schrittweise Ausweitung der Einsatzregion der Bank auf die Länder des Arabischen Frühlings sieht folgende Etappen vor:

1. Aufnahme der technischen Hilfstätigkeit in den betroffenen Mitgliedsländern, sobald die Gouverneure die Erweiterung des Mandats der Bank genehmigt haben (30. September 2011). Diese Tätigkeiten werden über die Zuweisung einer ersten Tranche von 20 Millionen Euro aus dem 2010 von der Bank realisierten Gewinn und aus freiwilligen Beiträgen bilateraler Geber finanziert.
2. Aufnahme der Sondergeschäftstätigkeit der Bank ab Inkrafttreten der Änderungen von Artikel 18 des Übereinkommens⁵. Diese Änderungen sehen die Genehmigung zur Errichtung von Sonderfonds (Ausserbilanz) zugunsten potenzieller Empfängerländer vor – dieser Status wird den Ländern im Rahmen einer Abstimmung der Gouverneure auf Basis einer Analyse politischer, von der Bank festgelegter Bedingungen einzeln zuerkannt.

⁴ Freie Wahlen, eine repräsentative und verantwortungsvolle Regierung, Trennung zwischen Staat und politischen Parteien, Unabhängigkeit des Rechtssystems, Meinungsäußerungs- und Versammlungsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit.

⁵ Die Inkraftsetzung gilt, sobald eine qualifizierte Mehrheit der Anteilseigner diese Änderungen am Übereinkommen ratifiziert hat.

3. Beginn der ordentlichen Tätigkeiten der Bank zugunsten der neuen Empfängerländer – dieser Status wird ihnen im Rahmen einer Abstimmung der Gouverneure einzeln zuerkannt. Diese Tätigkeiten werden mit eigenen Mitteln (in der Bilanz) der Bank finanziert, sobald die Änderungen von Artikel 1 des Übereinkommens ratifiziert sind⁶.

10.2.4.2 Verlauf der Verhandlungen

Die treibenden Kräfte hinter dieser Initiative waren ab März 2011 die EU und die G7. An der Tagung des Gouverneursrats in Astana vom 20./21. Mai 2011 sprach sich die grosse Mehrheit der Gouverneure für eine Erweiterung aus und beauftragte die Bank, die Modalitäten für eine entsprechende Umsetzung bis zum 31. Juli zu analysieren. Der vorliegende Änderungsvorschlag für das Übereinkommen basiert auf den Schlussfolgerungen des Exekutivrats, die im Bericht des Gouverneursrats vom 27. Juli 2011 enthalten sind.

Bei der Abstimmung der Gouverneure vom 30. September 2011 stimmte eine grosse Mehrheit (alle Länder mit Ausnahme eines Landes, das nicht abgestimmt hat, insgesamt 99,85 Prozent der Stimmen⁷) für die vorgeschlagenen Änderungen am Übereinkommen, womit die Bank innerhalb kürzester Zeit in der neuen Einsatzregion aktiv werden kann. Die Schweiz stimmte für diese Resolutionen. Da die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, müssen nun die Änderungen des Übereinkommens von sämtlichen 63 Mitgliedsländern und -organisationen ratifiziert werden.

10.2.4.3 Verhandlungsergebnis

Eine fachliche Analyse der Bank zeigt, dass die EBRD diese Länder mit ihren und den Instrumenten der anderen multilateralen Finanzorganisationen beim Demokratisierungsprozess und beim Übergang zur Marktwirtschaft unterstützen kann. Diese Unterstützung wird sich auf die Hauptkompetenzen der Bank konzentrieren (Förderung des Privatsektors, Privatisierung, Einführung von Umwelt- und Sozialstandards).

An der Jahrestagung der Gouverneure der Bank im Mai 2011 in Astana sprachen sich die Gouverneure für eine geografische Ausweitung des Mandats der Bank aus und räumten ein, dass die Länder des Arabischen Frühlings beim Übergang unterstützt werden müssen. Vor diesem Hintergrund legte die Mehrheit der Gouverneure folgende Bedingungen fest:

- Diese neue Etappe muss ohne neuerliche Kapitalerhöhung vollzogen werden.

⁶ Umsetzung tritt in Kraft, sobald die Gesamtheit der Anteilseigner (gemäss Art. 56 des Übereinkommens ist die Annahme durch alle Mitglieder erforderlich) diese Änderungen am Übereinkommen ratifiziert haben.

⁷ Eine einfache Mehrheit hätte zu diesem Zeitpunkt ausgereicht.

- Die im Rahmen des Aktionsplans bis 2015 in der ursprünglichen Einsatzregion eingegangenen Verpflichtungen sind einzuhalten. Im Gegenzug wurde der Grundsatz bestätigt, wonach die am weitesten fortgeschrittenen Länder⁸ den Status des Empfängerlandes aufgeben müssen.
- Die neue Empfängerregion muss klar definiert und eingegrenzt sein. Die Auswahl der Länder im südlichen und östlichen Mittelmeerraum plus Jordanien stellt einen Kompromiss dar, der dieser Bedingung entspricht.
- Die Länder der betroffenen Region qualifizieren nicht automatisch für die Unterstützung der EBRD. Jedes Land muss durch die Gouverneure auf der Basis einer Beurteilung politischer, von der Bank festgelegter Kriterien⁹ einzeln genehmigt werden.
- Die Verpflichtungen in der neuen Region müssen der Absorptionskapazität der betroffenen Länder angepasst sein.
- Mit den bereits in der Region tätigen internationalen Finanzorganisationen muss eine enge Zusammenarbeit aufgebaut werden, damit die Ressourcen optimal und komplementär eingesetzt werden und damit die EBRD von deren Präsenz vor Ort und deren Kenntnissen profitieren kann. Es muss rasch gehandelt werden können, um die Länder des Arabischen Frühlings zu unterstützen. Bis die Ausweitung ihres Mandats ratifiziert ist, darf die Bank über Sonderfonds tätig werden, die aus ihren Gewinnen finanziert werden. Dazu wird eine weitere Änderung des Übereinkommens (Art. 18) vorgeschlagen.

Die zur Genehmigung unterbreitete Vorlage entspricht diesen Bedingungen.

10.2.4.4 Inhalt der Änderungen des Übereinkommens

Die vom Direktorium vorgeschlagenen Änderungen am Übereinkommen sind notwendig, damit die EBRD ihre Tätigkeit in der neuen Region schrittweise und rasch aufnehmen kann. Die Änderungen betreffen:

- *Artikel 1 des Übereinkommens*, der das Mandat der Bank umschreibt, indem er namentlich den geografischen Einsatzbereich definiert (bisher beschränkt auf die mittel- und osteuropäischen Länder sowie die Mongolei). Es wird vorgeschlagen, den Einsatzbereich auf die Mitgliedsländer des südlichen und östlichen Mittelmeerraums auszuweiten (vollständiger Text in der Beilage).

Diese Ausweitung umfasst die Mittelmeeranrainerstaaten von Marokko bis Syrien¹⁰ sowie Jordanien. Ägypten, Marokko und Israel sind bereits seit ihrer Gründung Mitglieder der EBRD und die Gouverneure der Bank haben den Mitgliedschaftsantrag von Tunesien am 30. September 2011 genehmigt. Ägypten, Marokko und Tunesien haben bereits darum ersucht, Empfängerländer der Bank zu werden.

⁸ Dies würde momentan für die meisten neuen Mitgliedsstaaten der EU zutreffen.

⁹ Art. 1: «Zweck der Bank ist es, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern.»

¹⁰ Ägypten, Algerien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, Palästinensische Gebiete, Syrien und Tunesien.

Artikel 1 des Übereinkommens legt ebenfalls fest, welche Bedingungen die Staaten, die Empfängerländer der Bank werden wollen, erfüllen müssen. Sie müssen sich zu den Grundsätzen der Mehrparteien-demokratie und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden.

Folglich stellt die vorgeschlagene Änderung eine Ausweitung des Kreises potenzieller Kandidaten dar. Diese schrittweise Expansion ist von den jeweiligen politischen Umwälzungen abhängig.

- *Artikel 18 des Übereinkommens*, welcher die ausserbilanzielle Verwaltung von Sonderfonds für Dritte anbelangt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Errichtung solcher Fonds für Länder möglich werden, die noch nicht offiziell Empfängerländer der Bank sind (vollständiger Text in der Beilage). Auf diese Weise soll die Bank in den neuen Ländern vorübergehend und befristet aktiv werden können, solange eine Ratifikation und das Inkrafttreten der in Artikel 1 oben vorgeschlagenen Änderungen noch ausstehen.

Diese Zwischenetappe sollte sich als nützlich erweisen, damit die Bank ihre Tätigkeit so rasch wie möglich aufnehmen kann, sofern die Änderung von Artikel 18 vor der Änderung von Artikel 1 in Kraft tritt.

10.2.4.5 Inkrafttreten

Die Änderungen sollen sieben Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Bank ihren Mitgliedern formell mitgeteilt hat, dass die Bedingungen für die Akzeptanz dieser Änderungen erfüllt sind.

Die Änderungen von Artikel 1 müssen von allen Mitgliedern ratifiziert werden. Die Änderungen von Artikel 18 müssen von einer qualifizierten Mehrheit, das heisst drei Vierteln der 63 Mitglieder und 80 Prozent der Stimmen, ratifiziert werden.

10.2.4.6 Würdigung

Die Schweiz ist sich der Chancen der momentanen Entwicklungen in den Ländern des Arabischen Frühlings bewusst, sowohl was die Rechtsstaatlichkeit als auch was die Wirtschaftsentwicklung oder die Migration betrifft. Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Einklang mit der vom Bundesrat am 11. März 2011 beschlossenen Nordafrika-Strategie der Schweiz. Die Schweiz verfolgt hier mit Blick auf die Demokratisierung und die Wirtschaftsentwicklung der grenznahen Länder die gleichen Ziele wie die EU. Sie anerkennt auch, dass den internationalen Finanzorganisationen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle zukommt, dass die bestehenden internationalen Organisationen zur Förderung des Privatsektors über begrenzte Kapazitäten verfügen und dass die EBRD die erforderlichen ergänzenden Mittel und Kompetenzen mitbringt. Folglich ist eine Beteiligung der EBRD an der internationalen Unterstützung dieser Länder gerechtfertigt.

Die Schweiz ist auch zufrieden, dass die von den Gouverneuren formulierten Bedingungen berücksichtigt wurden (z. B. keine Kapitalerhöhung in absehbarer Zukunft, Einhaltung der Verpflichtungen gegenüber den Ländern im Osten, gezielte geografische Erweiterung, Einhaltung der politischen Bedingungen und enge Koordination

mit den anderen in der Region bereits tätigen Organisationen, namentlich den Finanzorganisationen wie der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank).

Der neue geografische Einsatzbereich der Bank ist eindeutig eingegrenzt. Berücksichtigt wurden dabei auch die momentanen und voraussichtlichen finanziellen Möglichkeiten der EBRD, sodass diese keine Kapitalerhöhung vornehmen muss. Durch eine gezielte Erweiterung ihres Mandats sollte die Bank weiterhin eine effiziente Organisation bleiben. Gleichzeitig beschränkt die Bank die Ausweitung auf die europahanen Länder, was ihrem Ursprungsgedanken entspricht. Dennoch umfasst die Region auch Länder, die zurzeit nicht vom Arabischen Frühling betroffen sind. Dies erlaubt eine schrittweise Erweiterung, um auch andere Länder auf ihrem Weg zur Demokratie und zur Marktwirtschaft zu begleiten. Da die Bank ihre Unterstützung zudem an politische Bedingungen knüpft, stellt dies für die betroffenen Länder einen Ansporn dar, die demokratischen Reformen voranzutreiben.

Die Ankunft eines neuen Akteurs der Entwicklungszusammenarbeit in der Region wird von den betroffenen Ländern und den anderen internationalen Finanzorganisationen begrüsst. Da die Instrumente der EBRD auf die Förderung des Privatsektors ausgelegt sind, gilt die Bank als die geeignete Organisation, um Arbeitsplätze zu schaffen, was unter den aktuellen Umständen als prioritär erachtet wird.

Die in Artikel 1 vorgesehene geografische Eingrenzung und die besondere Bedeutung, die der Koordination zwischen den in der Region tätigen internationalen Finanzorganisationen beigemessen wird, sollen dafür sorgen, dass die Auswirkungen auf die internationale Finanzarchitektur möglichst begrenzt sind.

Die von der EBRD vorgesehene Umsetzung in drei Etappen (technische Hilfe, Finanzierung der Tätigkeit über Sonderfonds, ordentliche Tätigkeit) soll ermöglichen, dass die Bank ihre Unterstützung möglichst rasch aufnehmen kann und soll dazu beitragen, dass die Dynamik der in diesen Ländern in Angriff genommenen Reformen erhalten bleibt.

Das Hauptrisiko der Vorlage besteht darin, dass die traditionell von der Bank unterstützten Länder künftig zusätzliche ausserordentliche Finanzmittel benötigen könnten. Sollte die Bank nur noch eingeschränkt intervenieren können, würde die Schweiz den traditionellen Empfängerländern im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und des ursprünglichen Mandats den Vorrang geben.

Sofern die vorgeschlagenen Änderungen genehmigt werden, könnte die eigentlich für 2015 vorgesehene Teilamortisation des kürzlich erhöhten Garantiekapitals für die neuen Länder verwendet werden¹¹. Bei der Errichtung der EBRD sahen die Anteilseigner für diese Organisation eine begrenzte, aber nicht festgelegte Lebensdauer vor, insofern der Übergang einen Anfang und ein Ende haben sollte. Mit diesem Erweiterungsprojekt wird eine mögliche Diskussion über das Ende des Mandats der Bank vertagt. Auch wenn dieses Konzept im Übereinkommen nicht ausdrücklich erwähnt ist, hält die Schweiz doch am Ursprungsgedanken fest, denn auch der Übergang der neuen Länder wird einmal abgeschlossen sein.

¹¹ Die 2010 beschlossene Erhöhung des Garantiekapitals sollte der Bank in erster Linie erlauben, die Länder im Osten beim Ausweg aus der Krise stärker zu unterstützen, bevor die Bank ihre Tätigkeit schrittweise reduzieren würde. So war geplant, dass ein Teil der Erhöhung des Garantiekapitals freigegeben werden kann.

10.2.4.7 Auswirkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Änderungen bringen keine finanziellen Auswirkungen mit sich. Die Bank verfügt über das nötige wirtschaftliche Kapital für diese Erweiterung. Damit wird die Bank nahe an ihren statutarischen Limiten operieren, welche auch das Garantiekapital der Anteilseigner miteinschliessen. Gemäss den Prognosen ist jedoch keine Erhöhung des Garantiekapitals vorgesehen. Keiner der Anteilseigner ist momentan an einer erneuten Kapitalerhöhung der Bank interessiert.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf den Personalbestand des Bundes aus. Der Vollzug des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses obliegt ausschliesslich dem Bund und belastet die Kantone und Gemeinden nicht.

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Für die Schweiz wurden keine direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen identifiziert. Indirekt sollte die Schweiz in wirtschaftlicher Hinsicht aber profitieren. Das raschere Wachstum in den betroffenen Ländern wird neue Investitionen generieren und neue Märkte eröffnen. Die internationalen Finanzorganisationen, darunter die EBRD, helfen den Ländern die Rahmenbedingungen zu verbessern, welche den Unternehmen jeweils vor Ort geboten werden. Dies wird auch zahlreichen Schweizer Unternehmen zugutekommen. Die Schweiz besitzt umfassende Aktiven im Ausland, darunter auch in dieser Region, namentlich in Form von Investitionen. Schliesslich können die Schweizer Unternehmen auch an den öffentlichen Ausschreibungen der EBRD teilnehmen; die EBRD beschaffte 2010 Güter und Dienstleistungen im Umfang von 1,8 Milliarden Euro.

10.2.4.8 Legislaturplanung

Diese Vorlage ist weder in der Botschaft vom 23. Januar 2008¹² über die Legislaturplanung 2007–2011 noch im Bundesbeschluss vom 18. September 2008¹³ über die Legislaturplanung 2007–2011 angekündigt. Zum Zeitpunkt der Legislaturplanung waren die Ereignisse des Arabischen Frühlings noch nicht vorhersehbar.

10.2.4.9 Rechtliche Aspekte

Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Der Vollzug des Bundesbeschlusses über die Genehmigung der Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) erfolgt im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und steht vollumfänglich im Einklang mit dem Völkerrecht.

¹² BBl 2008 753

¹³ BBl 2008 8543

Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung¹⁴ (BV) sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung zur Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen ergibt sich aus Artikel 166 Absatz 2 BV.

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem Referendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2) oder die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)¹⁵ sieht vor, dass ein Mitglied unter Einhaltung einer Anzeigefrist von sechs Monaten jederzeit aus der Bank austreten kann (Art. 37 des Übereinkommens). Folglich ist das Übereinkommen einschliesslich der vorliegenden Änderungen kündbar. Die Schweiz ist seit 1991 Mitglied der EBRD.¹⁶ Die Erweiterung des Mandats der EBRD auf die Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums ist nicht als Neustart der Organisation zu verstehen, insofern die Bank in ihren ursprünglichen Einsatzländern nach wie vor tätig ist. Abgesehen von den mitteleuropäischen Ländern, die inzwischen der EU beigetreten sind, setzt die Bank ihre Tätigkeit im Balkan, im Kaukasus, in Zentralasien, aber auch in der Türkei und in der Mongolei fort. Diese Länder werden die Dienste der Bank wohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ausserdem muss die EBRD keine neuen Instrumente entwickeln oder sich mit neuen Themenbereichen auseinandersetzen. Sie stellt im Gegenteil ihre bestehenden Kompetenzen in der neuen Region zur Verfügung. Folglich stellt die Änderungsvorlage keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation dar.

Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁷ (ParlG) gilt eine Bestimmung eines Staatsvertrages dann als rechtsetzend, wenn sie auf unmittelbar verbindliche und generell-abstrakte Weise Pflichten auferlegt, Rechte verleiht oder Zuständigkeiten festlegt. Wichtig kann eine solche Bestimmung sein, wenn ihr Regelungsgegenstand im Landesrecht als grundlegende Bestimmung gelten würde. Die vorliegenden Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der EBRD enthalten keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen und erfordern zur Umsetzung nicht den Erlass von Bundesgesetzen.

Der Genehmigungsbeschluss der Bundesversammlung untersteht demzufolge nicht dem Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d (Ziff. 1–3) BV.

Gemäss Artikel 163 Absatz 2 BV und Artikel 24 Absatz 3 ParlG erfolgt der Erlass in Form eines einfachen Bundesbeschlusses.

¹⁴ SR 101

¹⁵ SR 0.972.1

¹⁶ Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990; BBl 1990 III 1788

¹⁷ SR 171.10

Vernehmlassung

Aus Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005¹⁸ ergibt sich, dass bei einem internationalen Abkommen, das nicht dem Referendum unterstellt ist und das keine wesentlichen Interessen der Kantone betrifft, grundsätzlich kein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird, ausser wenn es sich um ein Vorhaben von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Tragweite handelt oder wenn dieses in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen wird. Diese Änderungen am Übereinkommen stellen bezüglich ihres Inhalts sowie ihrer finanziellen, politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung kein Vorhaben von besonderer Tragweite im Sinne des VIG dar. Da zudem weder das Übereinkommen noch die Änderungen am Übereinkommen in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, konnte auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet werden.

¹⁸ SR 172.061

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2012²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Änderungen vom 30. September 2011³ der Artikel 1 und 18 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990⁴ zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung werden genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Änderungen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1 SR 101
2 BBl 2012 827
3 BBl 2012 1123 1125
4 SR 0.972.1

Resolution Nr. 137

Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, um der Bank die Geschäftstätigkeit in Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums zu ermöglichen

vom 30. September 2011

Der Gouverneursrat

beobachtet die historischen Veränderungen, die sich in Nordafrika und im Nahen Osten vollziehen;

beruft sich auf Resolution Nr. 134, *Mögliche geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank*, angenommen am 21. Mai 2011, in welcher der Gouverneursrat das Direktorium aufforderte, Empfehlungen an den Gouverneursrat auszusprechen, unter anderem hinsichtlich einer Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (das Übereinkommen), um eine angemessene regionale Erweiterung des geographischen Bereichs des Mandats der EBWE zuzulassen sowie ein geeignetes Verfahren zur Gewährung des Status eines Empfängerlandes für Mitgliedsländer innerhalb einer solchen erweiterten Region festzulegen und gleichzeitig sicherzustellen, dass eine etwaige Erweiterung keine zusätzlichen Kapitalbeiträge erfordern und den vereinbarten Umfang und die Auswirkung der Geschäftstätigkeit der Bank in den bestehenden Empfängerländern nicht beeinträchtigen würde;

beruft sich ausserdem auf die Bestätigung im Bericht des Direktoriums über die vierte Überprüfung der Kapitalressourcen (CRR4) für den Zeitraum 2011–2015, die durch Resolution Nr. 128 des Gouverneursrats gebilligt wurde, dass die Graduierung ein Grundprinzip der Bank bleibt;

nachdem er den Bericht des Direktoriums an den Gouverneursrat über die *Geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum* und seine Empfehlungen zur Kenntnis genommen hat und mit diesen übereinstimmt, unter anderem, dass der Gouverneursrat eine Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens billigt, um die Bank in die Lage zu versetzen, in Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums tätig zu sein;

beschliesst hiermit:

1. Artikel 1 des Übereinkommens wird dahingehend geändert, dass er wie folgt lautet:

«*Art. 1* Zweck

Zweck der Bank ist es, durch Unterstützung des wirtschaftlichen Fortschritts und Wiederaufbaus in den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich zu den Grundsätzen der Mehrparteiendemokratie, des Pluralismus und der Marktwirtschaft bekennen und diese anwenden, den Übergang zur offenen Marktwirtschaft zu begünstigen sowie die private und unternehmerische Initiative zu fördern. Zu den gleichen Bedingungen darf der Zweck der Bank auch in der Mongolei und in Mitgliedsländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums verfolgt werden, nachdem mindestens zwei Drittel der Gouverneure, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten, dafür gestimmt haben. Dementsprechend gilt jeder Bezug in diesem Übereinkommen und seinen Anhängen auf «mittel- und osteuropäische Länder», «Länder Mittel- und Osteuropas», «Empfängerland (oder -länder)», oder «Mitgliedsempfängerland (oder -länder)» auch für die Mongolei und jedes dieser Länder des südlichen und östlichen Mittelmeerraums.»

2. Mitglieder der Bank sollen gefragt werden, ob sie die genannte Änderung akzeptieren, indem sie (a) eine Urkunde ausfertigen und bei der Bank hinterlegen, in der bestätigt wird, dass ein solches Mitglied die genannte Änderung in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen akzeptiert hat, und (b) den die Bank in Form und Inhalt zufriedenstellenden Nachweis erbringen, dass die Änderung akzeptiert wurde und die entsprechende Urkunde gemäss den Gesetzen dieses Mitglieds ausgeführt und hinterlegt worden ist.

3. Die genannte Änderung soll sieben Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Bank ihren Mitgliedern formell mitgeteilt hat, dass die Bedingungen für die Annahme einer solchen Änderung, wie in Artikel 56 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank vorgesehen, erfüllt sind.

Resolution Nr. 138

Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, um die Verwendung von Sonderfonds in Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern zu gestatten

vom 30. September 2011

Der Gouverneursrat

angesichts der Tatsache, dass der Gouverneursrat durch die Annahme von Resolution Nr. 137 eine Änderung von Artikel 1 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (das Übereinkommen) billigt, demzufolge die Bank ermächtigt würde, ihre Zwecke in den Ländern des südlichen und östlichen Mittelmeerraums zu verfolgen;

unter Berufung auf Resolution Nr. 134, *Mögliche geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank*, angenommen am 21. Mai 2011, durch die der Gouverneursrat das Direktorium aufgefordert hat, Empfehlungen an den Gouverneursrat auszusprechen, unter anderem hinsichtlich weiterer Schritte, die ermöglichen würden, dass die Geschäftstätigkeit der Bank in den voraussichtlichen Empfängerländern der erweiterten Region so früh wie möglich beginnen kann;

nachdem er den Bericht des Direktoriums an den Gouverneursrat über die *Geographische Ausweitung der Einsatzregion der Bank auf den südlichen und östlichen Mittelmeerraum* und seine Empfehlungen zur Kenntnis genommen hat und mit diesen übereinstimmt, unter anderem, dass der Gouverneursrat eine Änderung von Artikel 18 des Übereinkommens billigt, um die Bank in die Lage zu versetzen, in potenziellen Empfängerländern Sonderfonds für eine Sondergeschäftstätigkeit in potenziellen Empfängerländern zu verwenden;

beschliesst daher:

1. Artikel 18 des Übereinkommens wird dahingehend geändert, dass er wie folgt lautet:

«Art. 18 Sonderfonds

1. (i) Die Bank kann die Verwaltung von Sonderfonds in ihren Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern übernehmen, die ihrem Zweck dienen und in ihren Aufgabenbereich fallen. Sämtliche Kosten für die Verwaltung eines solchen Sonderfonds gehen zu Lasten des betreffenden Sonderfonds.
- (ii) Zu Zwecken des Unterabschnitts (i) kann der Gouverneursrat auf Antrag eines Mitglieds, das nicht Empfängerland ist, entscheiden, dass ein solches Mitglied als potenzielles Empfängerland für einen begrenzten Zeitraum und zu Bedingungen in Frage kommt, die ratsam erscheinen. Eine solche Entscheidung wird durch die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der

Gouverneure getroffen, die mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl der Mitglieder vertreten.

- (iii) Die Entscheidung, dem Mitglied die Qualifizierung als potenzielles Empfängerland zu gewähren, kann nur dann getroffen werden, wenn ein solches Mitglied in der Lage ist, die Bedingungen qualifiziert ist, durch die es Empfängerland werden kann. Diese Bedingungen sind in Artikel 1 dieses Übereinkommens festgelegt, wie sie zum Zeitpunkt einer solchen Entscheidung lauten oder wie sie lauten werden, nachdem eine Änderung in Kraft getreten ist, die zum Zeitpunkt solcher Entscheidung bereits vom Gouverneursrat gebilligt worden ist.
- (iv) Wenn ein potenzielles Empfängerland zum Ende des Zeitraums, auf den sich Unterabschnitt (ii) bezieht, nicht Empfängerland geworden ist, wird die Bank umgehend jedwede Sondergeschäftstätigkeit in diesem Land einstellen, ausser der, die für die ordentliche Realisierung, die Erhaltung und den Schutz der Vermögenswerte des Sonderfonds und die Zahlung von Verpflichtungen nötig ist, die in Verbindung damit entstanden sind.

2. Die von der Bank übernommenen Sonderfonds können in ihren Empfängerländern und potenziellen Empfängerländern in jeglicher Weise und zu jeglichen Bedingungen verwendet werden, die mit dem Zweck und den Aufgaben der Bank, den sonstigen einschlägigen Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie der oder den über diese Fonds geschlossenen Übereinkünften vereinbar sind.

3. Die Bank erlässt alle für die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der einzelnen Sonderfonds erforderlichen Regelungen. Diese müssen mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens mit Ausnahme derjenigen, die ausdrücklich nur auf die ordentliche Geschäftstätigkeit der Bank anwendbar sind, vereinbar sein.»

2. Mitglieder der Bank sollen gefragt werden, ob sie die genannte Änderung akzeptieren, indem sie (a) ein Instrument ausfertigen und bei der Bank hinterlegen, in dem bestätigt wird, dass ein solches Mitglied die genannte Änderung in Übereinstimmung mit seinen Gesetzen akzeptiert hat und (b) den die Bank in Form und Inhalt zufriedenstellenden Nachweis erbringen, dass die Änderung angenommen wurde und das entsprechende Instrument gemäss den Gesetzen dieses Mitglieds ausgeführt und hinterlegt worden ist.

3. Die genannte Änderung soll sieben Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Bank ihren Mitgliedern formell mitgeteilt hat, dass die Bedingungen für die Akzeptanz einer solchen Änderung, wie in Artikel 56 des Übereinkommens zur Errichtung der Bank vorgesehen, erfüllt sind.

10.3

Beilage 10.3

Teil III: Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen, Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981
(zur Genehmigung)

vom 11. Januar 2012

10.3.1 Übersicht

Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten den 38. Bericht über zolltarifarisches Massnahmen, die er im Jahr 2011 gestützt auf das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 und das Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981 getroffen hat. Im Berichtsjahr wurden aufgrund des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten keine Massnahmen beschlossen.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen.

Im vergangenen Jahr sind die nachstehenden Massnahmen beschlossen worden:

10.3.1.1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen

Aufgrund des Entscheids des Streitbeilegungsorgans der WTO gegen die EU betreffend die Umsetzung des Informationstechnologie-Abkommens der WTO (ITA) wurde die Verpflichtungsliste LIX Schweiz-Liechtenstein bei den Zollansätzen auf gewissen Flachbildschirmen, Set-Top-Boxen und Multifunktionsdruckern geändert, weil die Schweiz das ITA in ähnlicher Weise wie die EU umgesetzt hatte. Zudem wurde der Zollansatz für Fernmeldekabel, der im Rahmen der Umsetzung der Revision des Harmonisierten Systems im Jahr 2007 festgelegt wurde, nachträglich berichtigt. Diese Änderungen sind am 1. Januar 2012 vorläufig in Kraft gesetzt worden.

Ebenfalls am 1. Januar 2012 wurde die Struktur des Zolltarifs für Getreidemischungen zu Futterzwecken geändert, um Umgehungen des für solche Erzeugnisse festgelegten Schwellenpreissystems zu verhindern. Im Weiteren wurde das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ermächtigt, die Zollansätze für Getreidemischungen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV) so festzulegen, dass sie dem höchsten anwendbaren Zollansatz für Getreide zu Futterzwecken entsprechen.

Der höhere Bedarf an Veredelungskartoffeln für die Verarbeitungsindustrie, der an die Inlandernte von Frühkartoffeln anschliessende Bedarf an Speisekartoffeln und ein Mehrbedarf an Saatkartoffeln für den Anbau 2012 musste mit zusätzlichen Einfuhren gedeckt werden. Deshalb wurde das Teilzollkontingent für Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln) in der AEV vorübergehend von 18 250 t um 10 900 t auf 29 150 t erhöht.

Gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) wegen veränderten Weltmarktpreisen am 1. April, 1. Juli und 1. Oktober 2011 den Kontingentszollansatz für Brotgetreide in der AEV angepasst. Gleichzeitig wurden die an die Grenzbelastung für Brotgetreide gekoppelten Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung geändert.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die Obstproduzenten wurden am 1. Juli 2011 die Zollansätze in der AEV für jene Obstgehölze gesenkt, für welche gegenüber der EU keine Präferenzzölle vereinbart wurden.

Bei Kontingenten mit Nachfrageüberhang, die nach der Reihenfolge des Gesuchseingangs verteilt werden, wurden die Zuteilungsbedingungen in der AEV geändert. Personen, die während der Kontingentsperiode weniger als 90 Prozent der ihnen zugewiesenen Menge über ihre Generaleinfuhrbewilligung einführen, erhalten in der folgenden Kontingentsperiode höchstens diese eingeführte Menge zugeteilt, wobei auf den bisherigen zusätzlichen Abzug verzichtet wird. Diese Bestimmungen werden erstmals für die Verteilung der Zollkontingentsanteile im Jahr 2013 angewendet.

Die AEV ist einer Totalrevision rein technischer Art unterzogen worden; die totalrevidierte AEV ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Im revidierten Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz–EU von 1972, das seit 2005 angewendet wird, wurden die Preisausgleichsmassnahmen für Zucker in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten aufgehoben («Doppel-Null-Lösung»). Dies setzt ein vergleichbares Preisniveau für Zucker bei beiden Partnern voraus. Um die Preisparität gegenüber der EU sicherzustellen, erhöhte das EVD gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates die Grenzbelastung (Garantiefondsbeitrag) der massgebenden Tarifnummer 1701.9999 in der AEV am 1. Dezember 2011 auf 6 Franken je 100 kg.

Mit der Änderung der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 hat der Bundesrat das BLW ermächtigt, auf begründetes Gesuch hin höchstens 5 Prozent der Zollkontingentsanteile für Fleisch eines Importeurs auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr zu übertragen. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

10.3.1.2 Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

Mit dem Inkrafttreten der im Rahmen der Freihandelsabkommen mit Kolumbien und Peru vereinbarten Zollansätze sind am 1. Juli 2011 für diese Länder die autonomen Zollpräferenzen im Allgemeinen Präferenzensystem zugunsten der Entwicklungsländer (APS) durch vertragliche Zollkonzessionen abgelöst worden. Deshalb wurden Kolumbien und Peru am 1. Juli 2011 aus der Liste der Entwicklungsländer in der Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007 gestrichen.

Die Liste der Entwicklungsländer und -gebiete der Zollpräferenzenverordnung wurde am 1. Juli 2011 an die Länderliste des Entwicklungsausschusses der OECD angeglichen. Gleichzeitig wurde in der Liste der Zollpräferenzen der Anwendungsbereich bei der Tarifnummer 1008.9059 präzisiert.

Am 1. Mai 2011 wurde die totalrevidierte Ursprungsregelnverordnung vom 30. März 2011 (VUZPE) in Kraft gesetzt. Neben den gestützt auf das Zollpräferenzengesetz autonom gewährten Zollpräferenzen sollen vereinfachte Ursprungsregeln den Entwicklungsländern ermöglichen, sich durch vermehrte Exporte besser in die Weltwirtschaft zu integrieren. Im Fall von ernsthaften Störungen des Agrarmarktes können Zollpräferenzen vorübergehend angepasst oder aufgehoben werden (sog. «agrarpolitische Schutzklausel»).

10.3.1.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

Die Zuteilung der Zollkontingente und deren Ausnützung werden angesichts des Umfangs der Daten ausschliesslich im Internet veröffentlicht.

10.3.2 Bericht

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 (ZTG; SR 632.10), Artikel 6a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten (SR 632.111.72) und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (SR 632.91) hat der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die Zollmassnahmen zu berichten, die in Ausübung der in den erwähnten Erlassen enthaltenen Befugnisse getroffen wurden.

Im vorliegenden Bericht werden der Bundesversammlung gestützt auf das Zolltarifgesetz und das Zollpräferenzengesetz im Jahr 2011 beschlossene Massnahmen zur Genehmigung unterbreitet. Es erfolgten keine Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten.

Die Bundesversammlung hat zu entscheiden, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben oder ob sie ergänzt oder geändert werden sollen. Die Erlasse, die gestützt auf die nachfolgenden Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind bereits in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) veröffentlicht worden. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird verzichtet.

10.3.2.1 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen

10.3.2.1.1 Verordnung vom 23. November 2011 über die Änderung des Zolltarifs im Zusammenhang mit Zollansätzen für gewisse Informationstechnologieprodukte (AS 2011 5923)

Vorläufige Anwendung der Änderungen der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein im Bereich der Informationstechnologieprodukte sowie Änderung des Generaltarifs im Anhang zum Zolltarifgesetz

Das am 1. Januar 1998 in Kraft getretene Informationstechnologie-Abkommen der WTO (*Information Technology Agreement*; ITA) sieht die Aufhebung der Zölle auf über 400 Produkten im Bereich der Informationstechnologie (IT-Produkte) vor. Die Schweiz hat sich zusammen mit weiteren 73 Staaten, darunter die EU, dem ITA angeschlossen. Am 21. September 2010 hat das Streitbeilegungsorgan der WTO den Panelbericht vom 16. August 2010 betreffend *European Communities and its Member States – Tariff Treatment of Certain Information Technology Products* (DS375, DS376 und DS377) angenommen. Der Panelbericht hält fest, dass die von der EU auf gewissen Flachbildschirmen, Set-Top-Boxen und Multifunktionsdruckern erhobenen Zölle dem ITA zuwiderlaufen.

Die Zollabbaupflichtungen der Schweiz sind in der Liste LIX Schweiz-Liechtenstein enthalten, so auch diejenigen betreffend IT-Produkte. Die Liste LIX ist Bestandteil des Abkommens vom 15. April 1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation und von dessen Anhängen (SR 0.632.20; Anhang 1A.2). Die Schweiz hat das ITA in ähnlicher Weise wie die EU umgesetzt. Aus dem Panel-Entscheid gegen die EU erwachsen der Schweiz zwar keine direkten völkerrechtlichen Verpflichtungen, doch liegt es im Interesse der Schweiz, diesen Entscheid des WTO-Streitbeilegungsorgans ebenfalls umzusetzen und die Liste LIX entsprechend zu ändern. Würde die Schweiz ihre bisherige Praxis weiterführen, so könnten die anderen WTO-Mitglieder ihr vorwerfen, WTO-Recht wissentlich zu verletzen, was im Widerspruch zum Grundsatz der Beachtung des Völkerrechts nach Artikel 5 Absatz 4 der Bundesverfassung (SR 101) stünde.

Der Bundesrat hat die erforderlichen Änderungen der Liste LIX und des Generaltarifs in Anhang 1 zum Zolltarifgesetz gestützt auf Artikel 9a des Zolltarifgesetzes genehmigt und am 1. Januar 2012 vorläufig in Kraft gesetzt. Diese Änderungen unterliegen der parlamentarischen Genehmigung. Die Botschaft zur Genehmigung der Änderung der Liste LIX durch die Bundesversammlung ist dem Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 (vgl. Ziff. 10.4) beigelegt. Genehmigt die Bundesversammlung die erwähnte Änderung, so erübrigen sich weitere Anpassungen des Zolltarifgesetzes. Mit der Änderung bringt die Schweiz die Liste LIX in Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Mit der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen vierten Revision des internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (HS; SR 0.632.11) wurden umfangreiche Änderungen des Generaltarifs vorgenommen. Die Schweiz verfolgte damals das Ziel, bei der Umsetzung der Änderungen eine möglichst einfache Struktur anzustreben. Dadurch unterstanden Fernmeldekabel, die bis zum 31. Dezember 2006 zollfrei eingeführt werden konnten, seit dem 1. Januar 2007 einem Zollansatz, was im Widerspruch zum ITA stand. Der Bundesrat hat daher die Zollansätze für Fernmeldekabel des Generaltarifs am 1. Januar 2012 berichtigt, das heisst auf null gesetzt.

10.3.2.1.2 Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Änderung des Zolltarifs in Anhang 1 des Zolltarifgesetzes und über die Änderung weiterer Erlasse im Zusammenhang mit Getreide zu Futterzwecken (AS 2011 5249)

Änderung der Struktur des Zolltarifs für Getreidemischungen zu Futterzwecken

Für die Einreihung von Getreidemischungen sehen die Anmerkungen zum Kapitel 10 des Gebrauchszolltarifs (www.tares.ch) keine besonderen Bestimmungen vor. Somit gelten die Allgemeinen Vorschriften über die Auslegung des Harmonisierten Systems im Anhang des ZTG als Bestandteil des Generaltarifs. Diese bestimmen, dass Mischungen, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht werden, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht (Regel 3b).

Der Zolltarif sah bislang keine Unterteilung zwischen unvermishtem Getreide und Getreidemischungen vor. Getreidemischungen wurden daher in die Tarifnummer für

dasjenige Getreide eingereicht, das den höchsten Mischungsanteil aufwies. Die erwähnten Einreihungsbestimmungen erlaubten, ein Getreide mit höherer Grenzbelastung einem solchen mit niedrigerer Grenzbelastung beizumischen. So bestand die Möglichkeit, die für die verschiedenen Getreidearten aus agrarpolitischen Gründen festgelegten Schwellenpreise zu umgehen.

Mit dem Ziel, für Getreidemischungen eine Umgehung des Grenzschatzes auszuschliessen, wurden in Kapitel 10 des Zolltarifs neue Tarifnummern geschaffen, wobei die Zollansätze des Generaltarifs nicht geändert wurden (bzgl. Festlegung der Zollansätze für Getreidemischungen s. Ziff. 10.3.2.1.4). Diese Änderung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

10.3.2.1.3 Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998 (AEV 2011) (AS 1998 3125)

Änderungen vom 25. Januar, 26. April und 25. Oktober 2011 (AS 2011 365 1671 4773)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents für Kartoffeln (inkl. Saatkartoffeln)

Um den Bedarf an Veredelungskartoffeln für die Verarbeitungsindustrie zu decken wurde das Teilzollkontingent 14.1 (Kartoffeln, inkl. Saatkartoffeln) nach Anhang 4 Ziffer 7 der Agrareinfuhrverordnung in der Fassung, wie sie am 31. Dezember 2011 in Kraft war (AEV 2011), am 7. Februar 2011 vorübergehend von 18 250 t um 5000 t auf 23 250 t erhöht.

Der an die Inlandernte von Frühkartoffeln anschliessende Bedarf an Speisekartoffeln erforderte eine vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents um weitere 5400 t auf 28 650 t. Diese Erhöhung ist am 9. Mai 2011 in Kraft getreten.

Der Bedarf an Saatkartoffeln für den Anbau 2012 konnte nur teilweise durch das Inlandangebot und durch Einfuhren auf der Grundlage des bestehenden Teilzollkontingents gedeckt werden. Daher wurde das Teilzollkontingent mit Wirkung ab 8. November 2011 nochmals vorübergehend um 500 t auf 29 150 t erhöht.

Die Änderungen vom 25. Januar, 26. April und 25. Oktober 2011 waren bis Ende 2011 befristet. Sie unterliegen daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Änderungen vom 23. März, 21. Juni und 21. September 2011 (AS 2011 1209 2923 4463)

Anpassungen der Zollansätze für Getreide und verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung

Nach Artikel 5b AEV 2011 setzt das EVD auf den 1. Januar, den 1. April, den 1. Juli und den 1. Oktober den Kontingentszollansatz für Brotgetreide gestützt auf Börseninformationen und repräsentative Preisinformationen so fest, dass der Preis für

importierten Weizen zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) innerhalb einer Bandbreite von 3 Franken je 100 kg nach oben und unten dem Referenzpreis entspricht. Die Zollansätze für verarbeitetes Getreide zur menschlichen Ernährung bestimmt das EVD aufgrund der Grenzbelastung auf den Rohstoffen, den Ausbeuteziffern und einem Zollzuschlag von höchstens 20 Franken je 100 kg.

Das EVD hat gestützt auf diese Kompetenzdelegation den Kontingentszollansatz für Brotgetreide am 1. April 2011 um Fr. 4.30 auf Fr. 10.30 je 100 kg gesenkt. Am 1. Juli 2011 wurde der Zollansatz um Fr. 3.80 auf Fr. 14.10 je 100 kg und am 1. Oktober 2011 um Fr. 5.20 auf Fr. 19.30 je 100 kg erhöht. Am 1. Januar 2012 waren keine Massnahmen erforderlich. Die an den Zollansatz für Brotgetreide gekoppelten Zollansätze für verarbeitetes Getreide wurden gleichzeitig angepasst. Zum Beispiel wurde der Ansatz für Weichweizenmehl der Tarifnummer 1101.0048 am 1. April um Fr. 5.70 auf Fr. 38.70 je 100 kg gesenkt, am 1. Juli 2011 um 5 Franken auf Fr. 43.70 je 100 kg und am 1. Oktober 2011 um 7 Franken auf Fr. 50.70 je 100 kg erhöht.

Die Änderungen vom 23. März, 21. Juni und 21. September 2011 erfolgten im Rahmen der vom Parlament genehmigten Delegation an das EVD (Art. 5b AEV 2011; Art. 1 Bst. c. BB vom 10. März 2009; BBl 2009 2273), welche dem EVD bei der Ausführung kaum Spielraum lässt. Sie unterliegen daher nicht der nachträglichen Genehmigung.

Änderung vom 25. Mai 2011 (AS 2011 2395)

Anpassungen der Zollansätze für Obstgehölze

Am 1. Juli 2011 wurden die Zollansätze für jene Obstgehölze gesenkt, für welche gegenüber der EU keine Präferenzzölle vereinbart wurden. Mit diesem Liberalisierungsschritt wurde der Wettbewerb in diesem spezialisierten Markt verstärkt. Dadurch sind die Investitionskosten für die Obstproduzenten gesenkt worden.

10.3.2.1.4 Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV 2012) (SR 916.01)

Festlegung der Zollansätze für Getreidemischungen zu Futterzwecken

Für Getreidemischungen des Kapitels 10 des Zolltarifs wurden separate Tarifnummern festgelegt (s. Ziff. 10.3.2.1.2). Diese Änderung schaffte die Voraussetzung, um für jede Futtermischung einen anderen Zollansatz als den für deren Hauptkomponente geltenden Zollansatz festlegen zu können. Mit Artikel 28 der Agrareinfuhrverordnung in der Fassung, wie sie seit dem 1. Januar 2012 in Kraft ist (AEV 2012), wird das BLW ermächtigt, die Zollansätze für Getreidemischungen zu Futterzwecken so festzulegen, dass sie dem höchsten anwendbaren Zollansatz für Futtergetreide entsprechen. Diese Änderung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Das BLW hat gestützt auf diese Delegation die entsprechenden Zollansätze festgelegt.

Änderung der Zuteilungsmethode bei Zollkontingenten, die nach der Reihenfolge des Gesuchseingangs verteilt werden

Werden Zollkontingente nach der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche gemäss Artikel 22 AEV 2012 verteilt, so galt bislang bei Kontingenten mit Nachfrageüberhang die Regelung, dass gesuchstellende Personen, die während der Kontingentsperiode weniger als 90 Prozent der ihnen zugeteilten Menge eingeführt hatten, in der folgenden Kontingentsperiode höchstens diese eingeführte Menge, abzüglich die nicht eingeführte Menge, zugeteilt wurde.

Die Bestimmungen von Artikel 24 AEV 2012 sehen neu vor, dass bei Kontingenten mit Nachfrageüberhang in der folgenden Kontingentsperiode höchstens die über die eigene Generaleinfuhrbewilligung eingeführte Menge zugeteilt wird. Auf eine weitere Kürzung im Umfang der in der Vorperiode nicht eingeführten Menge wird verzichtet.

Diese Änderung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Gemäss Artikel 54 AEV 2012 (Übergangsbestimmung) gilt für die Zuteilung von Kontingentsanteilen nach Artikel 24 AEV 2012 im Jahr 2012 das bisherige Recht.

Mit der Änderung vom 26. Oktober 2011 sind weder die Zollkontingentsmengen noch die zeitlichen Aufteilungen von Zollkontingenten neu festgesetzt worden. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 1 ZTG).

Weitere Änderungen im Rahmen der Totalrevision der AEV

Neben den erwähnten Änderungen wurde die AEV im Rahmen einer Totalrevision vollständig überarbeitet. Die neue AEV ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt eine weitere Revision des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren (HS; SR 0.632.11) in Kraft, die umfangreiche Änderungen der Struktur des Zolltarifs vorsieht, welche wesentliche Auswirkungen auf die AEV haben.

Die rein technischen Anpassungen dienen dazu, die Übersichtlichkeit der Bestimmungen in allen Themenbereichen zu verbessern. Sie erlauben im Weiteren, mit der neuen Struktur und Darstellung die Handhabung der elektronischen Fassung zu verbessern und künftige Änderungen einfacher integrieren zu können.

Die Totalrevision der AEV führt zu keinen Änderungen bisherigen Rechts. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 1 ZTG).

Änderung vom 21. November 2011 (AS 2011 5313)

Änderung der Grenzbelastung für Zucker

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz–EU von 1972 am 1. Februar 2005 wurden die Preisausgleichsmassnahmen für Zucker in landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten im Handel mit der EU für alle Zuckerarten der Tarifnummern 1701–1703 aufgehoben (sog. «Doppel-Null-Lösung»). Die Voraussetzung für das Funktionieren dieser Lösung ist ein etwa gleich hohes Preisniveau für Zucker in der Schweiz und in der EU. Die Regulierung der EU führt dazu, dass sich der EU-Zuckerpreis nicht immer gleich entwickelt wie der Weltmarktpreis. Deshalb ist das EVD gemäss Artikel 5 AEV ermächtigt, die

Grenzbelastung für Zucker periodisch so anzupassen, dass die Preise von importiertem Zucker innerhalb einer Bandbreite von 3 Franken je 100 kg nach oben und unten den EU-Marktpreisen entsprechen.

Wegen der Umsetzung der EU-Zuckermarktreform sinken die EU-Marktpreise seit 2006, letztmals am 1. Oktober 2009. Im Gegensatz dazu stieg der Weltmarktpreis für Zucker seit Oktober 2008 wegen der erhöhten Nachfrage tendenziell an. Deshalb ist der Zollsatz und der Garantiefondsbeitrag zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung der massgebenden Tarifnummer 1701.9999 in den Jahren 2009 und 2010 schrittweise auf null abgebaut worden. In den ersten drei Quartalen des Jahres 2011 verharrte der Weltmarktpreis für Zucker auf hohem Niveau. Im vierten Quartal sank der Weltmarktpreis jedoch wegen höherer Produktionserwartungen in Indien und in der EU. Um die Preisparität gegenüber der EU sicherzustellen, wurde unter Berücksichtigung der Preismeldungen und der Börsennotierungen der Garantiefondsbeitrag als Teil der Grenzbelastung für Zucker in Anhang 1 Ziffer 17 AEV 2011 am 1. Dezember 2011 wieder auf 6 Franken angehoben.

Die Änderung vom 21. November 2011 erfolgte im Rahmen der vom Parlament genehmigten Delegation an das EVD (Art. 5 AEV 2012; Art. 1 Bst. b BB vom 12. Juni 2007; BBl 2007 4959), welche dem EVD bei der Ausführung kaum Spielraum lässt. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung.

10.3.2.1.5 Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV) (SR 916.341)

Änderung vom 26. Oktober 2011 (AS 2011 5447)

Teilweiser Übertrag von Zollkontingentsanteilen auf die nächste Einfuhrperiode

Bei Auftreten von Schwierigkeiten bei der Importabwicklung kam es gegen Ende einer Einfuhrperiode vor, dass ein Zollkontingentsanteil für Fleisch nicht vollständig ausgenützt wurde, womit dieser unter der bisherigen Regelung verfiel. Dies führte in Einzelfällen zu substanziellen Kosten für den betroffenen Importeur, der diesen Anteil vorgängig ersteigert hatte. Zollkontingentsanteile für Fleisch werden pro Jahr für mehrere Einfuhrperioden zugeteilt. Deshalb können sich die erwähnten Kosten kumulieren. Um diese inskünftig zu vermeiden oder wenigstens zu senken, ermächtigt der Bundesrat mit Artikel 16a (neu) SV das BLW, auf begründetes Gesuch hin höchstens 5 Prozent der Zollkontingentsanteile eines Importeurs auf die nächste Einfuhrperiode im selben Kalenderjahr zu übertragen. Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

Mit der Änderung vom 26. Oktober 2011 sind weder die Zollkontingentsmengen noch die zeitlichen Aufteilungen von Zollkontingenten neu festgesetzt worden. Sie unterliegt daher nicht der nachträglichen Genehmigung (Art. 13 Abs. 1 ZTG).

10.3.2.2 Auf das Zollpräferenzengesetz gestützte Massnahmen

10.3.2.2.1 Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007 (SR 632.911)

Änderungen vom 10. Juni 2011 (AS 2011 2539 2541)

Änderung der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Freihandelsabkommen (FHA) mit Kolumbien und Peru

Anhang 1 der Zollpräferenzenverordnung listet die Entwicklungsländer auf, die in den Genuss der gewährten Zollpräferenzen kommen. Schliesst die Schweiz mit einem Entwicklungsland ein FHA ab, so wird dieses Land aus der erwähnten Liste gestrichen. Autonome Zollpräferenzen werden in diesem Fall durch vertragliche Zollkonzessionen abgelöst.

Nach Abschluss der Ratifikationsverfahren der vom Parlament genehmigten FHA mit Kolumbien (AS 2011 2743) und Peru (AS 2011 2987) sind die vertraglich festgelegten Zollkonzessionen am 1. Juli 2011 ins Landesrecht überführt worden.

Mit dem Inkrafttreten dieser Abkommen sind Kolumbien und Peru deshalb aus der Liste der Entwicklungsländer in der Zollpräferenzenverordnung gestrichen worden.

Angleichung der Liste der Entwicklungsländer und -gebiete an die Länderliste des Entwicklungsausschusses der OECD

Die Schweiz übernimmt bei der Umsetzung der Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer die Länderliste des Entwicklungsausschusses der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD-DAC). Palau wurde neu in die Liste der Entwicklungsländer aufgenommen. Demgegenüber wurden eine Anzahl Territorien, denen die Schweiz bisher Zollpräferenzen gewährte, die jedoch nicht mehr in der OECD-DAC-Liste aufgeführt sind, gestrichen. Bei diesen Übersee-Territorien handelt es sich um solche von entwickelten Ländern wie den USA, dem Vereinigten Königreich und Frankreich. Ebenfalls aus der OECD-DAC-Liste gestrichen wurden die Westsahara und Macau. Kap Verde ist von der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder (LDC) in die nächsthöhere Kategorie der Entwicklungsländer graduiert worden. Umgekehrt wurde Kirgisistan aufgrund seiner Aufnahme in eine internationale Entschuldungsinitiative, an der die Schweiz sich beteiligt, der LDC-Status zuerkannt. Der erfolgreiche Abschluss einer internationalen Entschuldungsinitiative in Burundi, Gambia, Haiti, Republik Kongo, Nepal, São Tomé und Príncipe sowie der Zentralafrikanischen Republik führte bei diesen Ländern zur Aufhebung des LDC-Status (Streichung der Angaben in der Kolonne D der Liste in Anhang 1 der Zollpräferenzenverordnung). Diesen Ländern werden somit wieder die für Entwicklungsländer geltenden Zollpräferenzen gewährt. Die erwähnten Änderungen sind am 1. Juli 2011 in Kraft getreten.

Änderung der Warenbezeichnung für Amaranth in der Liste der Zollpräferenzen

Die Änderung vom 1. Januar 2008 der Zollpräferenzenverordnung (AS 2007 7053) sieht in der Liste der Zollpräferenzen in Anhang 2 u.a. für *Amaranthus tricolor* unter der Tarifnummer 1008.9059 die zollfreie Einfuhr für Entwicklungsländer vor. Es gibt verschiedene Amaranth-Arten, deren Körner jedoch nur zum Teil als Getreide

verwendet werden. Deshalb wurde mit Wirkung ab 1. Juli 2011 *Amaranthus tricolor* durch den übergeordneten Namen der Untergattung dieser Pflanzenart, *Amaranth* (*Amaranthus L.*), ersetzt.

10.3.2.2.2 Ursprungsregelnverordnung vom 30. März 2011 (VUZPE) (SR 946.39)

10.3.2.2.2.1 Allgemeines

In Übereinstimmung mit den Regeln der UNO-Welthandels- und Entwicklungskonferenz (UNCTAD) gewährt die Schweiz im Rahmen ihrer Entwicklungshilfepolitik über das Allgemeine Präferenzensystem (APS) den Entwicklungsländern unilaterale Zollpräferenzen. Im Rahmen des Doha-Entwicklungsprogramms der WTO wurde die Notwendigkeit, die Entwicklungsländer insbesondere durch Förderung der Exporte aus diesen Ländern besser in die Weltwirtschaft zu integrieren, anerkannt. Das Schweizer APS sieht daher je nach Produkt und Entwicklungsstand der begünstigten Länder spezifische Zollpräferenzen vor (vgl. Anhang 2 der Zollpräferenzverordnung). Entwicklungsländer erhalten Zollerlässigungen auf der Mehrzahl der importierten Industrie- und Agrarerzeugnisse. Am wenigsten entwickelte Länder (LDC) können ihre Produkte zoll- und kontingentsfrei in die Schweiz exportieren. Ausser der Schweiz gewähren u. a. die EU, die USA, China, Indien, Japan, Norwegen und die Türkei den Entwicklungsländern ebenfalls Zollpräferenzen.

Das zusätzliche Exportpotenzial der Entwicklungsländer ist gering, insbesondere bei Industrieerzeugnissen. Der Bundesrat geht daher davon aus, dass die Vereinfachungen der VUZPE kurzfristig keine und mittelfristig nur unbedeutende Auswirkungen auf die Schweizer Volkswirtschaft haben werden. Bei unüblicher Zunahme von Einfuhrmengen agrarpolitisch sensibler Produkte, die zu einem Zerfall der Produzentenpreise führt, können Zollpräferenzen im Agrarbereich unter gewissen Bedingungen vorübergehend angepasst oder aufgehoben werden (sog. «agrapolitische Schutzklausel»; vgl. Art. 8 der Zollpräferenzverordnung).

10.3.2.2.2.2 Ursprungsregeln

Für das Erlangen eines präferenziellen Marktzuganges im Rahmen des APS für Erzeugnisse aus Entwicklungsländern, ist die Bestimmung der Ursprungseigenschaft eines Produktes massgebend. Einfache Ursprungsregeln sind somit ein wichtiges Element, das darüber entscheidet, ob präferenzieller Handel mit Entwicklungsländern überhaupt stattfindet und dadurch einen Beitrag zur Hebung des wirtschaftlichen Entwicklungsstandes dieser Länder leisten können. Der Bundesrat hat deshalb die Ursprungsregeln in der VUZPE im Rahmen der Totalrevision vereinfacht und mit denen der EU und Norwegens harmonisiert.

Die neuen Ursprungsregeln des Schweizer APS sind am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. Sie sind nach folgenden Grundsätzen überarbeitet und vereinfacht worden:

- Lockerung und Vereinfachung durch Reduktion der Anzahl spezifischer Ursprungsregeln für Basisagrarerzeugnisse und verarbeitete Landwirtschaftsprodukte, indem der Tarifsprung (Wechsel der Tarifnummer des Zoll-

tarifs durch Be- oder Verarbeitung eines Erzeugnisses) als ursprungsbegründendes Kriterium festgelegt wurde, mit Ausnahme von Stärke und Inulin der Tarifnummer 1108 sowie gewissen Nahrungsmittelzubereitungen der Tarifnummern 1901, 1904 und 1905, für welche abweichende Regeln gelten;

- Reduktion des für den Erhalt der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses erforderlichen lokal erzeugten Wertanteils am Fertigerzeugnis (*ex works*-Preis) von 60 auf 50 Prozent für Waren aus Entwicklungsländern und von 60 auf 30 Prozent für Waren aus LDC;
- Reduktion der für den Erwerb der Ursprungseigenschaft eines Erzeugnisses erforderlichen Be- und Verarbeitungen einerseits und andererseits Ausdehnung der für die Aufrechterhaltung der Ursprungseigenschaft erlaubten Be- und Verarbeitungen (sog. «Listenregeln») gemäss Liste in Anhang 1 der VUZPE);
- Aufgrund der Zollunion EU-Türkei und der Anwendung des APS der EU durch die Türkei wurde die Türkei im Industriebereich in die regionale Kumulierung der Ursprungseigenschaft für Industrieerzeugnisse aus Entwicklungsländern einbezogen.

10.3.2.3 Veröffentlichung der Zuteilung der Zollkontingente

In den Artikeln 21 und 22 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (SR 910.1) hat der Gesetzgeber die Grundsätze über die Zollkontingente, deren Verteilung und die Veröffentlichung der Zuteilung festgelegt. Zur Umsetzung dieses Gesetzesauftrags hat der Bundesrat in Artikel 15 Absätze 1 und 2 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (SR 916.01) beschlossen, die folgenden Angaben im Rahmen des Berichts über zolltarifarisches Massnahmen zu veröffentlichen:

- a. das Zoll- beziehungsweise Teilzollkontingent;
- b. die Art der Verteilung sowie die Auflagen und Bedingungen für die Ausnützung;
- c. den Namen sowie den Sitz oder Wohnsitz des Importeurs;
- d. die Kontingentsanteile;
- e. die Art und Menge der innerhalb des Kontingentsanteils tatsächlich eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

Diese Angaben umfassen für das Jahr 2011 rund 300 Seiten. Die Publikation erfolgt daher im Internet auf folgender Seite des Bundesamts für Landwirtschaft:

www.import.blw.admin.ch

Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986¹
und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzgesetzes vom 9. Oktober 1981²,
nach Einsicht in den im Bericht vom 11. Januar 2012³ zur
Aussenwirtschaftspolitik 2011 enthaltenen Bericht über zolltarifarische
Massnahmen im Jahr 2011⁴,
beschliesst:

Art. 1

Es werden genehmigt:

- a. die Verordnung vom 23. November 2011⁵ über die Änderung des Zolltarifs im Zusammenhang mit Zollansätzen für gewisse Informationstechnologieprodukte;
- b. die Verordnung vom 26. Oktober 2011⁶ über die Änderung des Zolltarifs in Anhang 1 des Zolltarifgesetzes und über die Änderung weiterer Erlasse im Zusammenhang mit Getreide zu Futterzwecken;
- c. die Änderung vom 25. Mai 2011⁷ der Agrareinfuhrverordnung vom 7. Dezember 1998⁸;
- d. die Änderung vom 26. Oktober 2011⁹ (Berechnung der Zollansätze für Getreidemischungen zu Futterzwecken) der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011¹⁰;
- e. die Änderungen vom 10. Juni 2011¹¹ ¹² der Zollpräferenzenverordnung vom 16. März 2007¹³;
- f. die Ursprungsregelnverordnung vom 30. März 2011¹⁴.

- 1 SR **632.10**
- 2 SR **632.91**
- 3 BBl **2012** 827
- 4 BBl **2012** 1129
- 5 AS **2011** 5923
- 6 AS **2011** 5249
- 7 AS **2011** 2395
- 8 SR **916.01**; AS **1998** 3125
- 9 AS **2011** 5325
- 10 SR **916.01**; AS **2011** 5325
- 11 AS **2011** 2539
- 12 AS **2011** 2541
- 13 SR **632.911**
- 14 SR **946.39**; AS **2011** 1415

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

10.4

Beilage 10.4

Teil IV: Beilage nach Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen und nach Artikel 7b Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; vgl. auch Art. 9a des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986) (zur Genehmigung)

**über die Genehmigung der Änderungen
der Liste LIX-Schweiz–Liechtenstein im Bereich
der Informationstechnologieprodukte**

vom 11. Januar 2012

10.4.1**Grundlagen und Überblick zum Abkommen**

Im Anschluss an die Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO) vom Dezember 1996 in Singapur wurde im März 1997 von 42 Mitgliedern und Taiwan eine Sektorinitiative zur Beseitigung von Zöllen auf Produkten der Informationstechnologie unterzeichnet (*Information Technology Agreement*, ITA). Das ITA sieht für mehr als 400 Produkte eine Zollaufhebung in vier Etappen (1. Juli 1997, 1. Januar 1998, 1. Januar 1999 und 1. Januar 2000) zu je 25 Prozent vor. Ab 1. Januar 2000 durften auf diesen Produkten keine Zölle mehr erhoben werden. Die Schweiz hat das ITA im Jahre 1997 unterzeichnet.

Das ITA umfasst zwei Anhänge (Anhang A und B). Anhang A enthält eine Auflistung von Produkten nach Zolltarif. Anhang B enthält nur Produktebeschreibungen, da sich die Mitglieder beim Abschluss des ITA zwar nicht auf die Tarifeinreihung von dreizehn Produkten einigen konnten, aber vereinbarten, dass auf diesen Produkten Zollfreiheit unabhängig der Tarifeinreihung zu gewähren sei.

Zurzeit umfasst das ITA 73 Mitglieder, welche die im ITA vereinbarte Zollfreiheit in ihren jeweiligen nationalen Verpflichtungslisten umgesetzt haben. Aufgrund der Meistbegünstigungsklausel des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) profitieren alle WTO-Mitglieder von der vereinbarten Zollfreiheit.

Die WTO-Verpflichtungsliste LIX-Schweiz–Liechtenstein (Liste LIX)¹ ist dem Protokoll von Marrakesch² zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen von 1994³ (GATT 94) beigefügt. Sie ist Bestandteil der von der Schweiz im Rahmen der WTO eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen. Änderungen dieser Liste unterliegen den einschlägigen Verfahrensbestimmungen der WTO und machen landesrechtlich entsprechende Anpassungen des schweizerischen Zolltarifs erforderlich, der in den nicht veröffentlichten Anhängen 1 und 2 des Zolltarifgesetzes vom

¹ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wurde in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Ein Separatdruck (Stand 1. Januar 2012) kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Abteilung Zolltarif, 3003 Bern, Fax: 031 322 78 72) bezogen oder eingesehen werden.

² SR **0.632.20**, Anhang 1A.2

³ SR **0.632.20**, Anhang 1A.1

9. Oktober 1986⁴ (ZTG) enthalten ist. Die Schweizer Zollsenkungsverpflichtung ist in der Liste LIX sowie im ZTG⁵ entsprechend aufgeführt.

Die Eidgenössischen Räte haben mit Bundesbeschluss vom 10. März 1998⁶ die Änderungen der Liste LIX mit Bezug auf mehr als 400 Produkte der Informationstechnologie genehmigt (vgl. Botschaft vom 19. Januar 1998 über die Teiländerung der Liste LIX im Bereich der Informationstechnologie⁷ und den Bundesbeschluss vom 16. Juni 2008⁸ zur Genehmigung der Änderung des Zolltarifs), welcher im Rahmen des Berichtes über die im zweiten Semester 1997 ergriffenen zolltarifischen Massnahmen⁹ dem Parlament unterbreitet worden war.

Am 21. September 2010 hat der *Dispute Settlement Body* der WTO (DSB) den Panelbericht vom 16. August 2010 *European Communities and its Member States – Tariff Treatment of Certain Information Technology Products* (DS375, DS376 und DS377) angenommen, in welchem festgehalten wurde, dass die von der Europäischen Union (EU) auf gewissen Flachbildschirmen, Set-Top-Boxen und Multifunktionsdruckern erhobenen Zölle dem ITA zuwiderlaufen. Der EU wurde eine Frist bis Ende Juni 2011 eingeräumt, ihre Gesetzgebung anzupassen, was sie getan hat. Da die Schweiz das ITA in ähnlicher Weise wie die EU umgesetzt hatte, erfüllte sie bis zum 31. Dezember 2011 ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht vollumfänglich. Sie war daher gehalten, die Liste LIX entsprechend zu ändern. Hätte sie dies nicht getan, hätte sie sich dem Vorwurf der WTO-Rechtsverletzung ausgesetzt gesehen.

Überdies wurden mit der vierten Revision vom 26. Juni 2004 des internationalen Übereinkommens vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren¹⁰ (HS), die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, umfangreiche Änderungen in den HS-Kapiteln 84, 85 und 90 (Maschinen, elektrische und elektronische Geräte und Apparate) vorgenommen. Die Schweiz verfolgte das Ziel, bei der Umsetzung der Änderungen eine möglichst einfache Struktur anzustreben. Auf Fernmeldekabel, die bis zum 31. Dezember 2006 zollfrei eingeführt werden konnten, wurde ab dem 1. Januar 2007 irrtümlicherweise wieder ein Zoll erhoben, was im Widerspruch zum ITA stand. Der Zoll wurde in der Folge geändert. Um den unfreiwilligen Irrtum in Bezug auf den Zollsatz, wie er im Zolltarif enthalten war, zu beheben, wurde der Zoll für gewisse elektrische Apparate zum Geben von akustischen oder sichtbaren Signalen (Tarifnummer 8531.8090) auf den 1. Januar 2012 von 29 auf 21 Schweizerfranken gesenkt.

⁴ SR **632.10**

⁵ Der Generaltarif wird nach Art. 5 Abs. 1 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**) in der Amtlichen Sammlung nicht veröffentlicht. Die Verordnung mit dem Text dieser Änderungen kann bei der Oberzolldirektion, 3003 Bern, eingesehen werden. Ausserdem werden die Änderungen in den Generaltarif aufgenommen, der im Internet unter www.ezv.admin.ch publiziert wird. Sie werden ebenfalls in den gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986 herausgegebenen Gebrauchstarif übernommen, der im Internet unter www.tares.ch konsultiert werden kann.

⁶ BBl **1998** 1482

⁷ BBl **1998** 1066

⁸ BBl **1998** 3604

⁹ BBl **1998** 1376

¹⁰ SR **0.632.11**

Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet der Bundesrat dem Parlament die Änderungen der Liste LIX im Bereich der Informationstechnologieprodukte zur Genehmigung, unter Einhaltung der in Artikel 7b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹¹ (RVOG) statuierten Frist von sechs Monaten seit Beginn der vorläufigen Anwendung dieser Änderungen.

Darüber hinaus wurde der Zolltarif angepasst, da die Änderungen der Liste LIX *erga omnes* wirken. Diese Anpassung wurde durch den Bundesrat am 23. November 2011¹² auf dem Verordnungsweg gestützt auf Artikel 9a ZTG provisorisch vorgenommen und ist am 1. Januar 2012¹³ provisorisch in Kraft getreten. Werden Massnahmen nach den Artikeln 4–7 und 9a ZTG getroffen, so erstattet der Bundesrat nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ZTG dem Parlament jährlich Bericht, damit dieses die Massnahmen genehmigt.

10.4.2 Erläuterungen zu den Änderungen der Liste LIX im Bereich der Informationstechnologieprodukte

Die Liste LIX und das ITA bilden Bestandteil der im Rahmen der WTO eingegangenen zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Schweiz. Die Schweiz ist verpflichtet, ihre Liste LIX in Übereinstimmung mit dem ITA zu bringen. Im vorliegenden Fall musste die Schweiz aus zwei Gründen ihre Liste LIX und ihre interne Gesetzgebung (Zolltarif) ändern: Zum einen mussten, gestützt auf den Bericht des Panels aus dem Jahre 2010, die Zölle auf Flachbildschirmen, Set-Top-Boxen und Multifunktionsdruckern geändert werden. Hierzu mussten die Zölle auf den Tarifnummern 8528.5900 und 8443.3190 angepasst werden, was die Unterteilung der Tariflinie HS 8443.31 überflüssig machte. Was die Set-Top-Boxen (HS 8528.71), die vom ITA abgedeckt werden, betrifft, musste die Schweiz eine neue schweizerische Unternummer schaffen (Tarifnummer 8528.7110). Die Zölle auf den Hörern mussten ebenfalls aufgehoben werden, und es musste eine neue schweizerische Unternummer geschaffen werden (Tarifnummer 8518.9011). Gestützt auf diese Anpassungen waren auch die Tariflinien der Nummern HS 8529 und HS 8531 anzupassen. Zum anderen mussten aufgrund der unfreiwillig falsch vorgenommenen Umsetzung der vierten HS-Revision die Zölle auf den Fernmeldekabeln aufgehoben und eine neue schweizerische Unternummer (Tarifnummer 8544.4930) geschaffen werden.

Der Bundesrat hielt es für angezeigt, die Liste LIX schnellst möglich zu ändern, um damit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vollumfänglich zu entsprechen. Damit sind die Kriterien der Wahrung essenzieller Interessen der Schweiz und der besonderen Dringlichkeit erfüllt.

Zur Umsetzung der Änderungen der Liste LIX im Bereich Informationstechnologieprodukte hat der Bundesrat in Anwendung von Artikel 9a ZTG eine Verordnung erlassen, welche die Beseitigung der Zollansätze auf den 1. Januar 2012 für die relevanten Produkte umsetzt. Diese Massnahme wird den Eidgenössischen Räten im Rahmen des Berichts über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2011 (vgl. Ziff. 10.3) unterbreitet.

¹¹ SR 172.010

¹² AS 2011 5923

¹³ Vgl. Art. 7b Abs. 1 RVOG

10.4.3 Auswirkungen

Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Zolleinnahmen auf den betroffenen Produkten der Informationstechnologie der Tarifnummern 8443.3190 und 8528.5900 betragen 2010 ungefähr 6,2 Millionen Schweizerfranken. Die Beseitigung der Zölle wird zum Ausfall dieser Einnahmen führen. Was die übrigen genannten Tarifnummern betrifft, betragen die Zolleinnahmen 2010 ungefähr 1,5 Millionen Schweizerfranken. Diese Zolleinnahmen werden teilweise entfallen.

Die Änderungen der Liste LIX und des Zolltarifs haben weder Auswirkungen auf den Personalbestand noch auf Kantone und Gemeinden.

Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Die Aufhebung der Zölle auf gewissen Produkten der Informationstechnologie wird es den Schweizer Unternehmen und Verbrauchern erlauben, die Produkte preisgünstiger zu erwerben. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz gestärkt. Kein Schweizer Unternehmen stellt vergleichbare Produkte her.

10.4.4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 23. Januar 2008¹⁴ über die Legislaturplanung 2007–2011 noch im Bundesbeschluss vom 18. September 2008¹⁵ über die Legislaturplanung 2007–2011 angekündigt. Sie entspricht jedoch dem Ziel 1 «Wettbewerb im Binnenmarkt verstärken und Rahmenbedingungen verbessern» dieser Planung.

10.4.5 Rechtliche Aspekte

Verhältnis zum europäischen Recht

Die Änderung der Liste LIX hat keinen Bezug zum europäischen Recht. Im Rahmen der Beziehungen Schweiz–EFTA und Schweiz–EU unterliegen die Informations-technologieprodukte seit Langem dem Freihandel.

Gültigkeit für das Fürstentum Liechtenstein

Die Änderung der Liste LIX und des Zolltarifs hat auch für das Fürstentum Liechtenstein Gültigkeit, solange dieses durch eine Zollunion mit der Schweiz verbunden ist.

WTO-rechtliche Grundlagen für die Änderungen der Liste LIX

Das Eingehen von zusätzlichen Zollsenkungsverpflichtungen durch eine Änderung der Liste LIX stellt WTO-rechtlich einen Liberalisierungsschritt dar, der jederzeit vorgenommen werden darf.

¹⁴ BBl 2008 753

¹⁵ BBl 2008 8543

Es ist vorgesehen, die Änderungen der Liste LIX beim WTO-Sekretariat zu hinterlegen. Die geänderte Liste LIX wird endgültig Rechtskraft erlangen, sofern innert einer Frist von neunzig Tagen keine Einsprachen anderer WTO-Mitglieder beim WTO-Sekretariat eingehen.

Verfassungsmässigkeit

Der Bundesbeschluss betreffend die Änderung der Liste LIX gründet auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 19. April 1999¹⁶ (BV), welcher den Bund ermächtigt, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Gemäss Artikel 166 Absatz 2 BV und Artikel 24 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁷ (ParlG) genehmigt die Bundesversammlung die völkerrechtlichen Verträge, sofern nicht der Bundesrat durch Gesetz oder völkerrechtlichen Vertrag dazu ermächtigt ist, was vorliegend nicht der Fall ist.

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen diejenigen Staatsverträge dem Referendum, die unbefristet und unkündbar sind, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Als Anhang zum GATT 1994 ist die Liste LIX kündbar (vgl. Protokoll von Marrakesch zum GATT 1994¹⁸). Mit der vorgeschlagenen Änderung der Liste LIX ist kein Beitritt zu einer internationalen Organisation verbunden¹⁹, da die Schweiz bereits seit 1995 Mitglied der WTO ist. Die Änderungen der Liste LIX im Bereich der Informationstechnologieprodukte enthalten weiter keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen.

Die Änderungen der Liste LIX bedingen eine Änderung des Zolltarifs. Diese Änderung wurde vom Bundesrat am 23. November 2011 auf dem Verordnungsweg beschlossen und auf den 1. Januar 2012 vorläufig angewandt. Die Änderungen der Liste LIX, die *erga omnes* gelten, beruhen auf einer notwendigen Korrektur der im ITA vorgesehenen Verpflichtungen. Ihnen kam daher nicht die Tragweite zu, um sie notwendigerweise auf Gesetzesstufe zu regeln.

Der Bundesbeschluss unterliegt daher nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV.

Der Bundesrat hat am 23. November 2011 unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung die Änderungen der Liste LIX im Bereich der Informationstechnologie genehmigt und entschieden, diese ab 1. Januar 2012 in Anwendung von Artikel 7b RVOG provisorisch anzuwenden. Die parlamentarischen Kommissionen wurden gemäss Artikel 152 Absatz 3^{bis} ParlG vor der provisorischen Anwendung konsultiert (die Aussenpolitische Kommission des Ständerates am 17. Oktober 2011, die Aussenpolitische Kommission des Nationalrates am 31. Oktober 2011). Die Kommissionen haben von der provisorischen Anwendung zustimmend Kenntnis genommen.

¹⁶ SR 101

¹⁷ SR 171.10

¹⁸ SR 0.632.20, Anhang 1A.2, Ziff. 1

¹⁹ Vgl. dazu auch GATT-Botschaft I vom 19. September 1994 (BBl 1994 IV 1), Ziff. 8.3.2 (S. 419 der Botschaft).

Gemäss Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005²⁰ wird über einen internationalen Vertrag, der nicht dem Referendum untersteht und der keine wichtigen Interessen der Kantone berührt, grundsätzlich keine Vernehmlassung durchgeführt, ausser es gehe um einen Vertrag grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Bedeutung oder bei dem die Ausführung grösstenteils der Organe ausserhalb der Bundesverwaltung erfolgt. Aus diesem Grund wurde auf eine Vernehmlassung verzichtet.

²⁰ SR 172.061

Bundesbeschluss über die Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz–Liechtenstein im Bereich Informationstechnologieprodukte

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2012²
zur Aussenwirtschaftspolitik 2011 enthaltene Botschaft,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Änderungen der Liste LIX–Schweiz–Liechtenstein im Bereich Informationstechnologieprodukte³ werden gemäss Anhang genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, der Welthandelsorganisation (WTO) die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

¹ SR 101

² BBl 2012 827

³ Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein existiert nur in französischer Sprache und ist nur in dieser Fassung verbindlich. Die vorliegende Änderung wird als Bestandteil des Bundesbeschlusses im Bundesblatt publiziert. Ein Separatdruck der Liste kann bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (Oberzolldirektion, Zolltarifabteilung, 3003 Bern) bezogen oder eingesehen werden.

Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologieprodukte

N° du tarif	Description des produits	Taux consolidé du droit	Taux consolidé du droit (EAV)	Instrument juridique	Droits de négociateur primitifs	Instrument ayant introduit pour la première fois la concession dans une liste annexée à l'Accord général	Droits de négociateur initial pour des concessions antérieures	Période de mise en œuvre
1	2	3b	3c	4	5	6	7	9
		par 100 kg brut	%					

8443. Machines et appareils servant à l'impression au moyen de planches, cylindres et autres organes imprimants du no 8442; autres imprimantes, machines à copier et machines à télécopier, même combinées entre elles; parties et accessoires:
– autres imprimantes, machines à copier et machines à télécopier, même combiné entre elles:

31 00 – – machines qui assurent au moins deux des fonctions suivantes: impression, copie ou transmission de télécopie, aptes à être connectées à une machine automatique de traitement de l'information ou à un réseau

0.00

0.0

G/67

8518. Microphones et leurs supports; haut-parleurs, même montés dans leurs enceintes; casques d'écoute et écouteurs, même combinés avec un microphone, et ensembles ou assortiments constitués par un microphone et un ou plusieurs haut-parleurs; amplificateurs électriques d'audiofréquence; appareils électriques d'amplification du son:

Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologieprodukte. BB

N° du tarif	Description des produits	Taux consolidé du droit	Taux consolidé du droit (EAV)	Instrument juridique	Droits de négociateur primitifs	Instrument ayant introduit pour la première fois la concession dans une liste annexée à l'Accord général	Droits de négociateur initial pour des concessions antérieures	Période de mise en œuvre
1	2	3b	3c	4	5	6	7	9
		par 100 kg brut	%					
90 11	– parties: – – d'écouteurs des n°s 8518.3010/3090: – – – d'écouteurs du n° 8518.3010, sous forme d'assemblages de circuits imprimés	0.00	0.0			G/67		
90 19	– – – autres	65.00	0.3			G/67		
8522.	Parties et accessoires reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinés aux appareils des n°s 8519 à 8521:							
10 00	– lecteurs phonographiques:	112.00	0.3			G/67		
90 10	– autres: – – pour appareils du n° 8519.5000, sous forme d'assemblages de circuits imprimés	0.00	0.0			CHD/58, G/67		
90 90	– – autres	112.00	1.1			CHD/58, G/67		
8528.	Moniteurs et projecteurs, n'incorporant pas d'appareil de réception de télévision; appareils récepteurs de télévision, même incorporant un appareil récepteur de radiodiffusion ou un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son ou des images:							
59 00	– autres moniteurs: – – autres – appareils récepteurs de télévision, même incorporant un appareil récepteur de radiodiffusion ou un appareil d'enregistrement ou de reproduction du son ou des images:	0.00	0.0			CHD/58		

Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologieprodukte. BB

N° du tarif	Description des produits	Taux consolidé du droit	Taux consolidé du droit (EAV)	Instrument juridique	Droits de négociateur primitifs	Instrument ayant introduit pour la première fois la concession dans une liste annexée à l'Accord général	Droits de négociateur initial pour des concessions antérieures	Période de mise en œuvre
1	2	3b	3c	4	5	6	7	9
		par 100 kg brut	%					
	– – non conçus pour incorporer un dispositif d'affichage ou un écran vidéo:							
71 10	– – – modules séparés ayant une fonction d'échange d'informations interactif par Internet	0.00	0.0			CHD/58		
71 90	– – – autres	58.00	1.5			CHD/58		
8529.	Parties reconnaissables comme étant exclusivement ou principalement destinées aux appareils des n ^{os} 8525 à 8528:							
	– autres:							
90 30	– – pour appareils des n ^{os} 8525.6000, 8525.8010, 8528.4100, 8528.5100, 8528.5900 ou 8528.6100; pour appareils du no 8528.7110, sous forme d'assemblages de circuits imprimés	0.00	0.0			CHD/58		
8531.	Appareils électriques de signalisation acoustique ou visuelle (sonneries, sirènes, tableaux annonciateurs, appareils avertisseurs pour la protection contre le vol ou l'incendie, par exemple), autres que ceux des n ^{os} 8512 ou 8530:							
	– autres appareils:							
80 20	– – panneaux indicateurs incorporant un écran plat	0.00	0.0			G/67		
	– parties:							
90 20	– – pour appareils des n ^{os} 8531.2000 ou 8531.8020	0.00	0.0			G767		

Genehmigung der Änderungen der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Informationstechnologieprodukte. BB

N° du tarif	Description des produits	Taux consolidé du droit	Taux consolidé du droit (EAV)	Instrument juridique	Droits de négociateur primitifs	Instrument ayant introduit pour la première fois la concession dans une liste annexée à l'Accord général	Droits de négociateur initial pour des concessions antérieures	Période de mise en œuvre
1	2	3b	3c	4	5	6	7	9
		par 100 kg brut	%					
8544.	Fils, câbles (y compris les câbles coaxiaux) et autres conducteurs isolés pour l'électricité (même laqués ou oxydés anodiquement), munis ou non de pièces de connexion; câbles de fibres optiques, constitués de fibres gainées individuellement, même comportant des conducteurs électriques ou munis de pièces de connexion:							
	– autres conducteurs électriques, pour tensions n'excédant pas 1000 V:							
	– – autres:							
49 30	– – – pour tensions n'excédant pas 80 V, des types utilisés dans les télécommunications	0.00	0.0			G/67		
	– – – autres							
49 91	– – – – avec gaine ou armure en métal	19.60	0.7			CHD/58		
49 92	– – – – sans gaine ni armure en métal	24.00	1.7			CHD/58		

